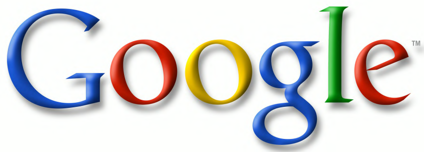
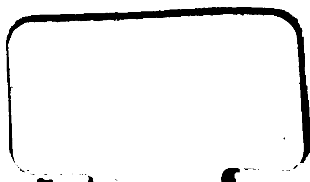



3 07595979 5



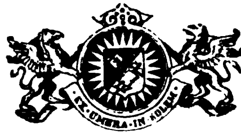


Korrektionsanstalt und Landarmenhaus

Ein soziologischer Beitrag
zur Kriminalität und Psychopathologie des Weibes

von

Dr. Otto Mönkemöller
Oberarzt an der Heil- und Pflegeanstalt Hildesheim.



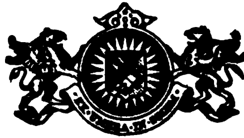
Leipzig
Verlag von Johann Ambrosius Barth
1908

Korrektionsanstalt und Landarmenhaus

Ein soziologischer Beitrag
zur Kriminalität und Psychopathologie des Weibes

von

Dr. Otto Mönkemöller
Oberarzt an der Heil- und Pflegeanstalt Hildesheim.



Leipzig
Verlag von Johann Ambrosius Barth
1908

Druck von C. Grumbach in Leipzig.

Einleitung.

Wenn ich in folgendem dem Hereinragen des Psychopathologischen in einen der freudlosesten und wenigst erfolgreichen Zweige des Strafvollzuges in kurzen Zügen gerecht zu werden versuche, so könnte es sehr leicht den Anschein gewinnen, als ob die Bedeutung psychischer Minderwertigkeit hier in ungebührlicher Weise aufgebauscht würde. Wenn ich die Wirksamkeit der anderen Faktoren, die bei diesem Materiale kaum erreichbaren Zielen nachstreben müssen, nur andeutungsweise berühre, so geschieht das wahrlich nicht deshalb, weil ich ihre Bedeutung unterschätzte und ihnen die Anerkennung versagen wollte. Aber ihre Macht hat alles erreicht, was sie füglich verlangen kann. Die Wertung der kranken Psyche dagegen, die ihre Opfer in dies düstere Strafmilieu verschlägt und der Nachhaft die Erfolge versagt, wird noch immer so gewaltig unterschätzt, daß sie für lange der nachhaltigsten Förderung bedürfen wird.

Etwas Neues bringen diese Untersuchungen wohl kaum. Aber das längst Gesagte ist gerade in den Kreisen, für die es die größte Bedeutung hat, noch immer so unbekannt, daß es immer und immer wieder gesagt werden muß.

Am 1. Oktober d. Js. werden die Korrektionsanstalt und das Landarmenhaus zu Himmelsthür geschlossen. Da die Anstalt in den letzten Jahren sich immer eines sehr schlechten Zuspruches zu erfreuen hatte, stehen die Verwaltungskosten zur Höhe der Belegungsziffer in einem solchen Mißverhältnisse, daß die Verlegung der Korrigendinnen nach der Korrektionsanstalt zu Mo-

ringen, der Landarmen nach Wunstorf in die Wege geleitet ist. So geben denn diese Zeilen ein ziemlich vollständiges Bild des geistigen Lebens, das in der Anstalt während ihres ganzen Bestehens — gefehlt hat.

Dem Direktor der Anstalt, Herrn Hauptmann Thiermann bin ich für die freundliche Überlassung des Materials und die liebenswürdige Unterstützung zu großem Danke verpflichtet.

Der Verfasser.

Einteilung.

I. Kapitel.

Allgemeines.

Welch unheimliche Bedeutung dem Bettel und der Vagabundage zukommt, ist auch dem kein Geheimnis, der sich sonst von sozialen Schäden nicht allzu sehr anfechten läßt. Mit welchen Mitteln diesem Krebsschaden abzuhelfen sei, darüber zerbrechen sich in den letzten Dezennien alle die Gewalten, durch deren Lande dieser trübe Strom flutet, den Kopf. Inwieweit diese Erscheinungen in der psychischen Minderwertigkeit ihren letzten Ursprung haben, wie weit die Spuren dieser geistigen Unzulänglichkeit in den Sammelkanal dieser sozialen Schädlinge, in die Korrektionsanstalt, sich verfolgen lassen, darüber hat die Psychiatrie eine Reihe von Arbeiten geschaffen. Da dem heiklen Thema auch von seiten der Juristen, der Strafanstaltsbeamten, der Pastoren, der Verwaltungsbeamten, der inneren Mission zu Leibe gegangen wurde, sollte man, wenn man die Fülle der Publikationen über diese Materie in sich aufsaugt, meinen, daß wir es damit herrlich weit gebracht hätten.

Mit nichten. Es geht auch hiermit, wie mit so vielen andern Arbeiten auf Spezialgebieten. In den Werken der Juristen wird die Grundursache aller dieser Schäden, die geistige Unvollkommenheit des Strafobjektes, in der Regel nicht mit dem leisesten Worte gestreift und die Schuld des Versagens der Korrektionsstrafe ausschließlich der Mangelhaftigkeit ihrer Form und Handhabung in die Schuhe geschoben. Dem Psychiater haftet nur zu oft die Unkenntnis des Räderwerkes an, in das die minderwertigen Objekte seiner Untersuchungen hineingeworfen werden. Gerne beschäftigt man sich mit der Analysierung ihres Seelenzustandes, sobald sie im harten Kampfe mit des Lebens Stürmen

in den Hafen der Irrenanstalt eingelaufen sind. Da man hier nur die Elite des geistigkranken Vagabundentums zu Gesicht bekommt, verbieten sich weitergehende Schlüsse auf die Gesamtheit des Landstraßenbettlertums.

Erfreut man die Habitués der Landstraße selbst mit psychiatrischen Forschungen, so darf man wieder auf ihren Anteil am Verbrechertum keine zu weitgehenden Schlüsse ziehen. Denn das Blümlein der Wahrheitsliebe ist auf den weiten Irrfahrten auf dürrer Landstraße meist verdorrt, und wie es mit ihrer Ethik steht, was sie auf dem Felde der Arbeit leisten und mit welchem Erfolge sie die Besserungsbestrebungen auf sich einwirken lassen, verraten sie nicht auf die erste Frage.

Am sichersten lassen sich diese Untersuchungen noch in den Korrektionsanstalten selbst anstellen. Aber auch hier hat man sich davor in acht zu nehmen, die Resultate der Untersuchung auf das Gros der Vagabunden zu übertragen. Die Korrektionsstrafe ereilt in der Regel nur die schlimmsten Parasiten der Menschheit, die es auf dem Gebiete der Arbeitsscheu und des Wanderbettelns zur unerquicklichsten Vollendung gebracht haben.

Männliches und weibliches Korrigendentum.

Bis jetzt haben fast ausschließlich die männlichen Insassen der Arbeitshäuser die Federn in Bewegung gesetzt. Das ist bei dem Zahlenverhältnis, in dem die männlichen Korrektionäre zu den weiblichen stehen, kein Wunder: 1903 waren von 10363 Korrigenden nur 1145 weiblichen Geschlechts, 1904 in 24 Korrektionsanstalten 8832 Männer und 1027 Weiber. Und da die größeren Anstalten, in denen ein Arzt angestellt ist, hauptsächlich eine männliche Bevölkerung beherbergen, so ist es zu verstehen, daß diese eben zuerst den Stoff zu psychiatrisch-psychologischen Studien abgab. Räumte man ihnen ja so wie so einen größeren Einfluß ein wegen ihres Zusammenhanges mit dem Verbrechen, dem Alkoholismus und ihrer Abhängigkeit von der allgemeinen Arbeitskonjunktur.

Und doch hätte auch die weibliche Abonnentenschar der Arbeitshäuser allen Grund, eine größere Beachtung zu verlangen.

Blüht dem männlichen Korrigendentum schon lange der traurige Ruhm, den Nährboden und die Vorschule des Ver-

brechertums darzustellen, so finden wir unter den Bewohnerinnen der Korrektionshäuser einen großen Teil der Surrogate für das Verbrechen des Weibes, das ja sonst auf diesem Gebiete zahlenmäßig hinter dem Manne weit zurücksteht. Zu der Bettlerin, der Obdachlosen, der Vagabundin, der Alkoholistin gesellt sich die Prostituierte. Was die Prostitution ins Arbeitshaus entsendet, ist wieder ihre Hefe, und die geistige Minderwertigkeit, die der Dirne schon im allgemeinen die charakteristische Färbung verleiht, steigert sich hier zu den trostlosesten Auswüchsen geistiger Verkommenheit bis zur ausgesprochenen Geisteskrankheit. Und was das Weib dem Manne in der Abhängigkeit vom Alkohol schuldig bleibt — und das ist hier sehr, sehr wenig —, das macht es vollauf wett dadurch, daß es als Trägerin der Syphilis zum Ruine der Menschheit beiträgt.

Spezielle Verhältnisse der Korrektionsanstalt Himmelsthür.

Das Material der Provinzial-Korrektions- und Landarmenanstalt Himmelsthür, an der ich im Nebenamte tätig bin, bietet für derartige Untersuchungen die zweifellosesten Vorteile. Da sie eine der kleinsten derartigen Anstalten in Preußen ist, sind die Verhältnisse übersichtlich und ermöglichen es so, über die Persönlichkeit der einzelnen Korrigendin besser ein Fazit zu ziehen, als das in einer größeren Anstalt möglich wäre, in der die Person zur Nummer herabsinkt. Die Anstalt ist ausschließlich für weibliche Gefangene bestimmt. Soviel ich weiß, ist es außer Fraustadt (Posen) für Preußen die einzige Anstalt dieser Art. Von den 47 Arbeitshäusern mit 10 Filialen, die 1895 im übrigen Deutschland bestanden, beherbergten drei nur weibliche Korrigenden (Waldheim, Sachsen; St. Georgen, Bayern; Rottenburg, Württemberg).

Die Anstalt verfügt über ein großes Lazarett, das die Durchführung der Bettruhe und Beobachtung gestattet. Eine große Zellabteilung läßt den Einfluß der Einzelhaft auf diese Spezies des Verbrechertums hervortreten. Und was die Hauptsache ist, die Anstalt steht seit ihrer Eröffnung, seit dem 31. Dezember 1878, insofern dauernd unter psychiatrischem Regime, als die ärztliche Tätigkeit von Ärzten der benachbarten Heil- und Pflegeanstalt Hildesheim ausgeübt wird. Da die

Direktion der Korrektionsanstalt sich den ärztlichen Bestrebungen gegenüber stets sehr entgegenkommend verhalten hat und das Landesdirektorium den geäußerten Wünschen die wohlwollendste Berücksichtigung zuteil werden läßt, sind in diese Verhältnisse psychiatrische Grundsätze hineingetragen worden. Man hat der Minderwertigkeit der Anstaltsbewohnerinnen Rechnung getragen, soweit sich das mit den herrschenden Anschauungen vom Strafvollzuge verträgt. Daß diese Anwendung psychiatrischer Grundsätze nicht himmelstürzenden Neuerungen zu vergleichen ist, wird jeder von vornherein glauben, dem es vergönnt war, mit der flatternden Fahne der Psychiatrie in das unfruchtbare Land des Strafvollzuges einzureiten und der bei dieser Gelegenheit schaudernd das freundliche Lämmchen der Theorie vom grimmigen Wolfe der Praxis abgewürgt werden sah.

Ist die Anstalt auch nur klein, so gewährt sie doch ein recht anschauliches Bild der Unkosten, die diese weiblichen Korrigenden der Mitwelt auferlegen. Das lehrt schon ein Blick in die beifolgende Tabelle, in der zusammengestellt ist, wieviel sie (abgesehen von den extraordinären Bauten, der Inventarbeschaffung und ähnlichen Ausgabeposten) allein der Provinz durch ihre Unterbringung gekostet haben:

Jahr	Ausgaben	Einnahmen	Zuschuß der Provinzialverwaltung	Arbeitsverdienst
1881	36 203	9 269	26 602	7 707
1882	37 379	11 062	26 721	9 151
1883	40 360	13 299	28 426	10 918
1884	42 198	15 600	27 656	12 074
1885	44 274	15 270	27 148	11 363
1886	43 347	14 561	28 174	9 657
1887	43 864	14 963	29 516	9 454
1888	57 664	18 597	39 122	11 650
1889	47 997	15 720	33 698	10 284
1890	48 553	13 762	33 803	8 645
1891	52 424	12 689	48 890	6 362
1892	52 807	16 945	36 982	6 544
1893	60 184	21 381	38 122	8 117
1894	55 436	24 102	33 171	8 657
1895	55 974	22 546	35 398	7 882
1896	56 905	22 375	34 359	6 804

Jahr	Ausgaben	Einnahme	Zuschuß der Provinzialverwaltung	Arbeitsverdienst
1897	56 286	21 499	33 661	5 955
1898	56 547	22 693	32 771	5 496
1899	58 576	23 261	33 189	5 862
1900	61 843	25 390	34 374	7 255
1901	61 423	24 393	39 855	7 708
1902	61 608	24 343	41 990	7 703
1903	59 443	26 547	32 532	6 982
1904	60 616	27 364	31 866	6 468
1905	60 913	27 102	34 262	5 420

Material der Untersuchung.

Benutzt habe ich die Anstaltsakten von 1920 Personen, die durch die Korrektionsanstalt seit ihrem Bestehen gegangen sind. 100 habe ich einer genaueren Untersuchung unterzogen. Berücksichtigt wurden weiterhin sämtliche Reglements der Anstalt, das sonst in Betracht kommende Aktenmaterial, die ärztlichen Aufnahme- und Krankenbücher, die Jahresberichte der Direktoren, der Ärzte und Anstaltsgeistlichen und die Rechnungsberichte des Landesdirektoriums. Da alle diese Berichte nicht immer von denselben Gesichtspunkten aus abgefaßt worden sind, waren bei den Zahlen einzelne Unstimmigkeiten nicht zu vermeiden. Von größerer Bedeutung sind sie um so weniger, als sie fast ausnahmslos nur Minima dessen darstellen, was über die Kriminalität usw. bekannt geworden ist. Bei der Größe der Zahlen korrigieren sich kleinere Fehler von selbst.

Begrenzung der Beobachtungsresultate.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen auf die gesamten deutschen Verhältnisse zu übertragen, ist nur mit tiefgreifenden Einschränkungen möglich. Haben wir uns sonst im deutschen Vaterlande die Einigkeit errungen, auf diesem Gebiete ist sie uns bis jetzt noch nicht beschert:

„In den Maßregeln gegen Bettelei und Landstreicherei herrscht Einheitlichkeit bisher nicht, die einzelnen Bundesstaaten kennen die Einrichtungen ihrer Nachbarn nicht", klagt Bennecke (15, 321). Ihm schließt sich v. Hippel (63, S. 42) an: Gerade hinsichtlich der schwersten für unsere Delikte ange-

drohten Strafe, der korrektionellen Nachhaft, steht die Rechtseinheit innerhalb Deutschlands auf dem Papier. Noch eindringlicher schildert der berufenste Kenner auf diesem Gebiete, Krohne (87, S. 193), die Zerrissenheit in diesen Verhältnissen: „Von einem Systeme im Vollzuge dieser Nebenstrafe ist noch weniger die Rede als bei den Hauptstrafen, es ist hier eben alles Willkür, die je nach den Umständen zwischen fast komischer Gemütlichkeit und roher Mißhandlung hin und her schwankt . . . Bis in die neueste Zeit herrscht über die Einrichtung, Verwaltung und Unterhaltung der Arbeitshäuser und Korrektionsanstalten die größte Verschiedenheit.“

Wesen der Korrektionshaft.

Daß derartige Differenzen bestehen, darf uns nicht zu sehr befremden. Besteht doch nicht einmal über das Wesen der Korrektionshaft unter den Juristen völlige Einigkeit.

v. Schwarze faßt diese Detention nicht als Kriminalstrafe, sondern als eine polizeiliche Sicherheitsmaßregel auf, zu welcher die Gesellschaft vorschreiten dürfe, um derartige Feinde des Gemeinwesens unschädlich und zum Wiedereintritt in die menschliche Gesellschaft fähig zu machen. Manche Juristen wie Berner und Binding sehen gleichfalls in ihr eine Sicherungs- und Besserungsmaßregel, Schütze, Oppenhof, von Meyer, v. Liszt fassen sie als Nach- oder Nebenstrafe auf. Sieht Binding in ihr nur eine strafrichterliche Ermächtigung der Polizeibehörde zur Beschränkung der Freiheit, so unterscheidet sich nach Sichart die korrektionelle Nachhaft in nichts von der Freiheitsstrafe im allgemeinen, sie ist Freiheitsentziehung verbunden mit Arbeitszwang, und die Behandlung ist im wesentlichen die gleiche wie die der Sträflinge, eine Ansicht, der sich auch Hippel durchaus anschließt. Nach ihm spielt der Besserungszweck absolut keine andere oder größere Rolle als bei unseren sonstigen längerdauernden Freiheitsstrafen. „Es ist einer der Strafzwecke, nicht der ausschließliche, nicht einmal der wichtigste. Abschreckung und Unschädlichmachung der Verbrecher stehen hier wie dort gleichberechtigt daneben.“

Für den Psychiater hat diese theoretische Erwägung insofern eine größere Wichtigkeit, als für den Fall, daß die Korrektion als Strafe angesehen wird, die für ihn praktisch so bedeutungsvollen Begriffe der Zurechnungs- und Strafvollzugsfähigkeit in Erwägung gezogen werden müssen. Allerdings hat auch diese Erwägung einen recht akademischen Charakter, denn über den psychischen Zustand der Korrigenden vor der Aufnahme ins Arbeitshaus haben sich bis jetzt die Psychiater noch kein übermäßiges Kopfzerbrechen zu machen gebraucht. Daß die Nachhaft den Elementen selbst, denen man sie angedeihen läßt, als ein Strafübel und zwar als ein recht empfindliches und allgemein gefürchtetes erscheint, ist sicher.

Steht ja doch nach Hippel der Korrigend in vieler Beziehung, z. B. der erzwungenen Arbeit außerhalb des Hauses und den Disziplinarstrafen, bedeutend ungünstiger als der arbeitende Sträfling. „Der Strafe folgt (Amschel 5, 297) ein weit längeres Ungemach, das er mit seinem verhältnismäßig geringen Verschulden nicht in Einklang zu bringen vermag.“ Und da die Dauer der Anhaltung im Arbeitshause nicht durch gerichtliches Urteil bestimmt wird, sind die Zwangsarbeitsanstalten weit verhaßter als die Strafanstalten.

Auch die Urteile der Nichtjuristen über den Zweck der Korrektionshaft zeichnen sich nicht durch die tiefgehendste Übereinstimmung aus. „Es ist nicht die strafrechtliche Seite“, meint Rocholl (131, 48), welche beim Betteln vorzugsweise in Betracht kommt, sondern die politische Seite, welche den Staat aus dominierenden Gründen des Gemeinwohls und der öffentlichen Moral zwang, das Bettler- und Vagabundentum zu unterdrücken.“ „Das deutsche Strafgesetzbuch“, sagt Krohne (l. c.), „machte die Unterbringung in einem Arbeitshause zur Nebenstrafe, ... worin sie aber besteht, darüber fehlt jede Andeutung.“ Nach Amschel (l. c. S. 296) soll Zwangsarbeit dort, wo sie nicht Haupt-, sondern Nebenstrafe bedeutet, nichts anderes sein als Arbeitsschule. „Sobald das Arbeitshaus bezweckt, den Arbeitsscheuen zur Arbeit zu zwingen, ist es nicht mehr Erziehungs-, sondern Strafanstalt, denn der Arbeitsscheue wird niemals zum Arbeitsfreund erzogen werden können.“ Aschaffenburg (8, 215) sieht in der Überweisung die Anerkennung der Notwendigkeit sozialer Repression auch da, wo das begangene Delikt recht geringfügig ist.

Geschichtliches.

Dieser Zwiespalt in der Auffassung spiegelt sich in der ganzen Geschichte des Kampfes gegen das Unwesen der Bettler, der Vagabunden, der Arbeitsscheuen, der Prostituierten wider. Vor der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich behandelte man die Übeltäter nach den verschiedensten Grundsätzen und gesetzlichen Bestimmungen.

„Sie wurden nicht zum Gegenstande strafrechtlicher, sondern nur polizeilicher Behandlung gemacht, demgemäß wurden sie nach dem Belieben der Verwaltung, wenn ein Abschieben untunlich war, in Arbeits- und Korrektionshäusern untergebracht, und es war zweifelhaft, ob das als eine Straf- oder Sicherheitsmaßregel zu betrachten sei.“ (Krohne.)

Das deutsche Strafgesetzbuch machte die Unterbringung in einem Arbeitshause zu einer Nebenstrafe, ohne sich über ihr Wesen klar und deutlich auszusprechen. Während die Korrigenden in Preußen nach dem Gesetze über die Organisation der Provinzialverwaltung den kommunalständischen Verbänden überwiesen werden, wobei die Landespolizeibehörden sie nur einzuweisen und die Dauer der Nachhaft zu bestimmen haben, sind in allen übrigen deutschen Staaten die für die korrektionelle Nachhaft bestimmten Arbeitshäuser Staatsanstalten.

Ihre innere Einrichtung (Krohne l. c. S. 193) unterscheidet sich im großen und ganzen nicht wesentlich von den alten Zuchthäusern mit gemeinsamer Haft, ebensowenig die Hausordnung und Disziplin. Im Königreich Sachsen gilt dieselbe Hausordnung für Zuchthäuser und Korrektionsanstalten, die Ausnahmen sind verschwindend, in kleinen Staaten sind sie noch heute mit Zuchthäusern mehr oder weniger eng verbunden.

Und da das Rawitscher Reglement durch Ministerialreskript vom 25. Dezember 1835 auf alle Königlichen Straf- und Korrektionsanstalten ausgedehnt worden ist und dies Reglement den spätern Instruktionen als deutliches Paradigma vorgeschwebt hat, so wird man es wohl den wackern Insassen der Arbeitshäuser nicht zum Vorwurfe machen dürfen, daß ihnen für die feineren Unterschiede in der Motivierung ihres Aufenthaltes das Unterscheidungsvermögen versagt.

Gesetzliche Bestimmungen über die Nachhaft in Hannover.

In Hannover konnten schon früher in den Werkhäusern Personen, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdeten, von Landespolizeiwegen eingesperrt werden.

Das Gesetz vom 6. Juni 1838, die Gefangenhaltung in polizeilichen Werkhäusern betreffend, verhängte Gefangenhaltung in einem solchen über Personen, die die öffentliche Sicherheit mit einer solchen fortdauernden Gefahr bedrohten, welche weder durch leichtere Maßregeln, noch durch Sicherheitsleistung für gesetzmäßiges Betragen abgewendet werden könnten, wenn zugleich die richterliche Gewalt nicht ausreiche, den nötigen Schutz zu gewähren, auch die Gefahr nicht etwa in einer solchen Seelenkrankheit der Person ihren Grund habe, welche die Aufnahme in eine Irrenanstalt nötig mache.

Das Werkhaus wurde u. a. über solche Verbrecher verhängt, bei denen das Gericht wegen ihrer Gefährlichkeit die Ergreifung von Sicherheitsmaßregeln für nötig hielt, bei solchen, die gefährliche Drohungen ausgestoßen hatten, ohne daß man sie gerichtlich belangen konnte, gegen Trunkenbolde, Dirnen, Landstreicher, Bettler, Müßiggänger.

Merkwürdig berührt der Artikel 3. Obgleich er bestimmt, daß die Gefahr nicht in einer Seelenkrankheit beruhen dürfe, die Irrenbehandlung nötig mache, überweist er auch diejenigen, welche aus dem Grunde der mangelnden Zu-

rechnungsfähigkeit nicht verurteilt werden konnten, jedoch dem Gemeinwesen gefährlich waren, dem Werkhause, wenn das erkennende Gericht Sicherheitsmaßregeln für nötig hielt.

So wurde der Bestrafung von geistig unfreien und strafunmündigen Individuen, die jetzt oft genug unbewußt vollzogen wird, der Stempel des Gesetzes aufgedrückt.

Das unter demselben Datum erlassene Gesetz, die Bestrafung der Trunkfälligkeit und der Schwächung betreffend, gab an, unter welchen Voraussetzungen Trunkfälligkeit und Hurerei mit Werkhaus bestraft werden sollten. Die Trunkenheit, die mit Unfug oder öffentlichem Ärgernis verknüpft war, erwirkte nach zweimaliger Bestrafung das Werkhaus, das hier als Hauptstrafe verhängt wurde; doch konnte auch auf polizeiliches Gefängnis erkannt werden. Ebenso ging es den Prostituierten, die nach einmaliger Bestrafung dem Werkhause überwiesen werden konnten.

Nach einer weitergehenden Änderung vom 29. März 1848 wurden diese Bestimmungen revidiert durch das Gesetz über polizeiliche Aufsicht und Gefangenhaltung in polizeilichen Werkhäusern sowie über die gerichtliche Strafe des Werkhauses vom 22. Nov. 1850.

Die Einsperrung in das Werkhaus, die bis dahin nur von Polizeiwegen verhängt worden war, erhielt den Charakter einer gerichtlichen Strafe. Nach der Entlassung war ein Jahr polizeiliche Aufsicht vorgesehen.

Das Gesetz, das Verfahren gegen Vagabunden betreffend unter demselben Datum, ordnete die Bestimmungen gegen Vagabunden und die ihnen gleichgestellten Personen aufs neue, die bis dahin noch der Vagabundenordnung vom 9. Mai 1826 unterworfen gewesen waren. Das wichtigste war, daß die Strafe der körperlichen Züchtigung, die bis dahin bei wiederholter Vagabundage noch immer in Kraft getreten war, in Gefängnis von 8 bis 14 Tagen bei wechselnder Speisung mit Wasser und Brot verwandelt wurde.

Nach der Einführung des Reichsstrafgesetzbuches ist gerade in Hannover der wesentlichste Unterschied gegen die Strafanstalten — daß die Korrektionäre in ausgedehnterem Maße mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden, als

die Züchtlinge — am schärfsten ausgeprägt worden. Hier hat man zuerst die Arbeitskraft der Korrektionäre zu Landeskulturen ausgenutzt, für die die freie Arbeit zu teuer wäre. „Dieser Grundsatz sowohl als die dafür getroffenen Einrichtungen verdienen in hohem Maße Beachtung," meint rühmend Krohne, „und können der Ausgangspunkt für eine zweckmäßigere Neuordnung des Arbeitshauswesens in Deutschland werden."

Die Motive zum Reichsstrafgesetzbuche betonen ausdrücklich, daß die Besserung der in Frage stehenden Individuen wegen deren physischer und moralischer Verwahrlosung nur dadurch, daß sie längere Zeit zur Ordnung, Arbeitsamkeit und einem regelmäßigen Leben angehalten würden, nicht aber durch Gefängnisstrafen zu erreichen sei.

§§ 361 und 362.

Die Bestimmungen des § 361 StGB., der gegen diese Delikte vorgeht, sind an und für sich klar und übersichtlich.

Mit Haft wird bestraft,

3. wer als Landstreicher umherzieht;
4. wer bettelt oder Kinder zum Betteln verleitet oder ausschickt oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt;
5. wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß[1]);
6. eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften, zuwiderhandelt oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt.
7. wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten[2]);
8. wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe.

---

[1]) Zum Tatbestande des § 361, 5 genügt nicht die bloße Tatsache der Vernachlässigung der Angehörigen, sondern es muß die durch Spiel usw. herbeigeführte Unfähigkeit zur Ernährung der letzteren festgestellt sein.
Urt. 21/2. 80. Rechtspr. d. deutsch. Reichsger. in Strafs. (S. 366.)

[2]) In Preußen findet gegen diese Personen ein Arbeitszwang auf administrativem Wege nicht statt.

Alle diese Personen können nach § 362 zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb, und sofern sie von andern, freien Arbeitern getrennt werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden.

Bei der Verurteilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurteilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Die Landespolizeibehörde erhält dadurch die Befugnis, die verurteilte Person entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden.

Handhabung dieser Bestimmungen.

Eine Übereinstimmung in der Handhabung dieser Bestimmungen in den einzelnen Bundesstaaten hat die Reichsgesetzgebung nicht herbeizuführen vermocht. Sie brachte schon dadurch einen Zwiespalt in die Praxis, daß die Aburteilung durch Gerichts- und Verwaltungsbehörden keinerlei Schluß auf den Charakter der Maßregel gestattet, die nun bald als polizeilich verhängte Strafe, bald als durch gerichtliches Urteil angeordnete Verwaltungsmaßregel sich Geltung verschafft. Die zwei Jahre Maximaldetentionszeit, die in ihr bestimmt werden, haben in der Festsetzung des Zeitpunktes, von dem ab sie datiert werden soll, auch eine recht verschiedene Auslegung erfahren.

Der gröbsten Willkür in der Handhabung dieser Bestimmungen wurde durch den Bundesratsbeschluß vom 26. Juni 1889 gesteuert. Für Preußen gab der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 22. Okt. 1885 die nötige Anweisung über die Festsetzung der korrektionellen Nachhaft und verbreitete sich über das bei der Entlassung der Korrigenden zu beobachtende Verfahren. In der Regel ist die Nachhaft nach richterlichem Urteile festzusetzen. Ausnahmen finden statt, wenn besondere individuelle Verhältnisse, insbesondere durch ärztliche Untersuchung festgestellte Unfähigkeit zur Verrichtung selbst leichter Haus-, Garten- und Feldarbeit infolge körperlicher und geistiger Gebrechen oder vorgeschrittenen Alters die Aufnahme in ein Arbeitshaus untunlich erscheinen lassen. Schwangere sind der Anstalt nicht zuzuführen. Ob nach der Entbindung Nachhaft festzusetzen ist, bleibt dem einzelnen Falle überlassen. Im Polizeigewahrsam Erkrankte sollen erst nach erfolgter Heilung in die Anstalt gebracht werden.

Die Dauer der Nachhaft wird nach Eingang der Untersuchung festgesetzt. Sie soll in der Regel bei der ersten Aufnahme sechs Monate betragen und bei jeder späteren Überweisung allmählich immer mehr bis zur Höchstdauer ansteigen.

Wenn der Zweck der Strafe früher erreicht zu werden scheint, können die Direktoren der Strafanstalten nach Anhörung der Beamtenkonferenz einschließlich des Pastors bei der Landespolizeibehörde Vorschläge wegen Abkürzung der Strafe machen. Die Strafe kann bis zur Hälfte, keinesfalls aber unter drei Monate ermäßigt werden. Die Entlassung soll möglichst auf einen Zeitpunkt gelegt werden, an dem der Betreffende ohne Schwierigkeit Arbeit findet. Bei schlechter Führung dagegen kann Verlängerung der Strafe nachgesucht werden.

Der Ort der Entlassung ist anzugeben, die Ortspolizeibehörde muß davon benachrichtigt werden, um dem Entlassenen beim Fortkommen behilflich zu sein, ihm eine seinen Kräften entsprechende Arbeit zu verschaffen und ihn der Unterstützung durch Vereine für entlassene Gefangene zu empfehlen. Der Polizei soll auch die Arbeitsprämie zur Auszahlung in angemessenen Raten übersandt werden.

Falls Personen unter 21 Jahren zur korrektionellen Nachhaft gelangen, soll festgestellt werden, inwiefern an der Verwahrlosung Vater oder Mutter Schuld tragen. Nötigenfalls soll die väterliche Erziehungsgewalt beschränkt werden. Vermißt wird in dieser Vorschrift, die sonst einen unleugbaren Fortschritt gegen das frühere planlose Wirrwar in der Ausführung dieser Bestimmungen darstellt, eine prinzipielle Scheidung zwischen Besserungsfähigen und -unfähigen. Die Einsperrung geht meist ohne Trennung dieser Kategorien vor sich, und außer dem kräftigen Stromer, dem arbeitsscheuen Bettler, dem verkommenen Alkoholisten wankt neben dem abgelebten Verbrecher der arbeitsmüde Greis, der sieche und gebrechliche Kranke und der unzurechnungsfähige Schwachsinnige den Toren des Arbeitshauses zu. Der Frauen wird, abgesehen von der Rücksicht, die auf die Schwangerschaft genommen wird, keine besondere Erwähnung getan, obgleich die Behandlung weiblicher Individuen im Strafvollzuge in mancher Beziehung andere Anforderungen stellt, wie die des Mannes.

Anstaltsreglements.

Eine gewisse Schablonisierung verleugnet sich auch nicht in den Anstaltsreglements der einzelnen Anstalten. Obgleich eine Hausordnung mit der Individualisierung ja immer auf einem etwas gespannten Fuße stehen wird, ist die Frage, wie man der Eigenart all der verschiedenen Elemente, die sich hier diesem durchaus nicht geringfügigen Eingriffe in die Selbstbestimmung unterziehen müssen, meist mit keinem Worte angedeutet. Obgleich auch das Reglement über die innere Einrichtung und Verwaltung der Korrektions- und Landarmenanstalt zu Himmelsthür sowie auch ihre Hausordnung auf diese Ungleichheit seiner Bewohnerinnen nicht hinweisen, so zeigt es sich doch in mancher Beziehung den Vorschriften anderer Anstalten überlegen. Zunächst bestimmt es, daß die Korrigendinnen nach Maßgabe ihrer sittlichen Eigenschaften und ihres Alters möglichst zu trennen sind. Namentlich die Jugendlichen sind bei Tage und Nacht von den andern abgesondert zu halten. Besonders verderbte Individuen sind unter verschärfte Aufsicht zu stellen und in geeigneten Zimmern unterzubringen.

Das Prinzip, daß die Einzelzellen für unverdorbene, vor allem jugendliche Elemente vorbehalten sind und daß sie zur Isolierung besonders gefährlicher oder für die Disziplin und Besserung der übrigen schädlicher Elemente dienen sollen, ist in Himmelsthür um so leichter durchzuführen, als hier selbst zur Zeit der stärksten Belegung 35 Proz. der Korrigendinnen isoliert werden konnten (es stehen 27 Einzelzellen zur Verfügung).

Zur Unschädlichmachung der schlechteren und verdorbenen Elemente hat man diese Einzelgelasse verhältnismäßig nur sehr wenig gebraucht, wie ich glaube nur deshalb, weil man das Gros der übrigbleibenden Gefangenen schon für zu verderbt hielt, als daß man gefürchtet hätte, durch diesen bösen Sauerteig wäre die übrigbleibende Masse noch in schlimmere Gärung geraten.

Für diese übrige Masse ist die fehlende nächtliche Trennung als ein unverkennbarer Übelstand anzusehen. Während

in manchen andern Anstalten (z. B. Hagenau) eine nächtliche Isolierung vermittels hölzerner Kojen vorgenommen wird, schlafen sie hier in gemeinschaftlichen Schlafräumen, die abends verschlossen werden. Obgleich öfters unvermutete Revisionen stattfinden, kann man sich unschwer ausmalen, wie es nachts dort zugeht. Selbst erfahrene Prostituierte, die in ihrem Lexikon das Wort Prüderie schon längst durchgestrichen hatten, haben sich gelegentlich beim Pastor über die wüsten Gespräche und Auftritte beschwert, die dort keine Seltenheit seien. Daß bei dieser Gelegenheit gemeinsame Pläne für die Zukunft geschmiedet werden, daß von alten abgefeimten Agentinnen schon ein Engagement für die Aufnahme in die Bordelle abgeschlossen wird, ist ebenso erwiesen, wie daß die letzten Überreste von Schamgefühl und Sittlichkeit in solchen gelegentlichen Orgien erstickt werden.

Bedenken der längerdauernden Isolierung.

Jedenfalls war man sich auf der andern Seite bewußt, daß auch die längerdauernde Isolierung ihre zwei Seiten habe. 1890 erging daher eine besondere Vorschrift für die Isolierung der Korrigendinnen.

Der Vorsteher fragt beim Arzte an, ob Bedenken gegen die Vollstreckung der Haft in Einzelzelle vorliegen. Ergeben sich Differenzen zwischen der Ansicht des Direktors und des Arztes, so entscheidet das Landesdirektorium. Bis zur Entscheidung wird nach den Intentionen des Direktors verfahren. Wenn Anstaltsarzt oder -geistlicher von der Fortdauer der Isolierung nachteilige Folgen für die Korrigendin befürchten, geben sie dem Vorsteher die Aufhebung der Isolierung anheim. Dem Anstaltsgeistlichen steht das Recht zu, die Isolierung von Korrigenden zum Zwecke der Förderung ihrer Erziehung und Besserung zu beantragen.

Stellung des Arztes.

Überall figuriert nach guter alter Vätersitte der Geistliche vor dem Arzte, er hat u. a. auch bei der Aufnahme den Gemütszustand der einzelnen Korrigendinnen zu erforschen. Da man früher die Wurzel aller dieser Übel in der Sündhaftigkeit der Seele suchte, war es selbstverständlich, daß dem Seelsorger der Rang vor dem Arzte eingeräumt wurde. Sonst ist dessen Stellung ziemlich selbständig. In allen zu seinem Geschäftskreise gehörenden Angelegenheiten darf der Vorsteher nur mit

seiner Zustimmung handeln. Sind sie nicht einig, so entscheidet vorläufig der Vorsteher und als höchste Instanz das Landesdirektorium. Hält man sich vor Augen, wie wenig scharf abgegrenzt gerade bei diesem Materiale die Geschäftskreise der beiden Gewalten sind und daß trotzdem seit Bestehen der Anstalt das Landesdirektorium nie zur Entscheidung angerufen zu werden brauchte, so kann man ermessen, wie wohlwollend die Anstaltsleitung der Psychiatrie gegenübergestanden hat.

II. Kapitel.

Statistische und persönliche Verhältnisse der Korrigendinnen.

Statistisches.

Unter den 19 preußischen Korrektionsanstalten, in denen weibliche Korrigendinnen untergebracht sind, stand Himmelsthür 1904/05 dem Durchschnittsbestande nach an fünfter Stelle.

Die nachstehende Tabelle gibt über einige der wichtigsten Zahlenverhältnisse für dieses Jahr Aufschluß:

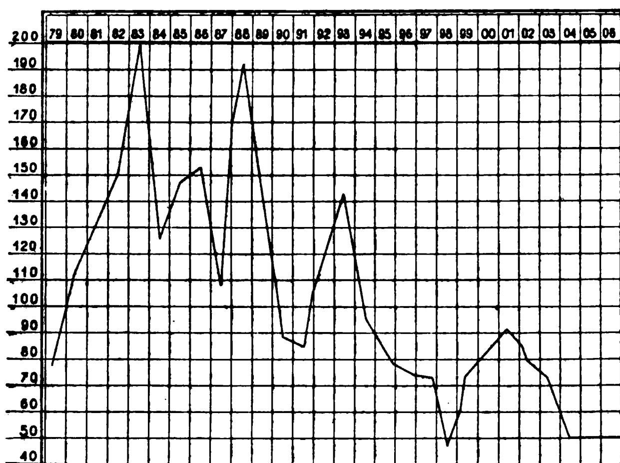
Name der Anstalt	Bestand am Jahresanfang	Zugang	Abgang	Durchschnitts-bestand	Gesamtzahl	kann aufnehmen	Krankenräume qm	Einzelräume, ausschließlich Strafzellen	Schlafzellen	Schlafkojen
Tapiau	49	33	44	44	82	80	57	5	—	—
Konitz	57	43	56	50	100	100	132	2	—	—
Rummelsburg .	137	172	170	145	309	300	342	—	—	—
Prenzlau . . .	1	2	1	1	3	—	135	3	3	—
Landsberg a. W.	39	44	49	39	83	40	104	—	1	—
Neustettin . .	3	15	7	9	18	10	167	—	—	—
Ückermünde . .	31	20	33	27	51	—	20	—	1	—
Stralsund . . .	3	1	3	2	4	25	26	—	—	—
Fraustadt . . .	39	53	47	45	92	130	67	—	—	—
Schweidnitz . .	141	160	155	142	301	220	179	1	—	—
Breslau . . .	106	122	126	114	228	300	1202	1	—	—
Groß-Salze . .	26	34	38	30	60	57	115	2	—	15
Moritzburg . .	60	49	53	50	109	79	142	4	—	—
Glückstadt . .	29	26	31	28	55	50	25	2	—	—
Benninghausen .	39	52	44	47	91	60	32	—	—	—
Breitenau . . .	17	13	13	19	30	35	20	—	—	—
Hadamar . . .	14	25	18	18	39	80	37	—	—	—
Brauweiler . .	213	172	173	224	385	250	215	45	—	—
Himmelsthür .	63	50	65	56	113	125	365	27	—	—

Fluktuieren der Anstaltsbevölkerung.

Die Anstaltsbevölkerung, die unter diesem Regime der Besserung entgegenreifen sollte, ist ganz außerordentlichen Schwankungen ausgesetzt gewesen. Wie sehr durch diese Fluktuation die Verwaltung, wie überhaupt die Lösung der Aufgaben der Anstalt erschwert worden ist, läßt sich unschwer ermessen.

Jahr	Zugang	Abgang	Durchschnittsbestand	Jahr	Zugang	Abgang	Durchschnittsbestand
1879	98	89	93	1893	144	122	108
1880	113	111	100	1894	95	134	102
1881	118	108	97	1895	84	86	77
1882	150	150	107	1896	66	95	68
1883	197	151	139	1897	64	57	52
1884	126	167	132	1898	48	63	50
1885	147	146	115	1899	74	59	55
1886	153	127	114	1900	84	67	66
1887	109	129	119	1901	91	80	80
1888	192	181	120	1902	80	97	80
1889	128	144	125	1903	76	83	66
1890	89	122	98	1904	50	65	56
1891	86	84	74	1905	50	54	59
1892	120	96	86	1906	53	53	46,8

Anschaulicher noch versinnbildlicht die nachstehende Kurve diese Schwankungen:



Ursachen dieser Schwankungen.

Die Deutung dieser Kurve, deren Zickzack recht gut die starre Beharrlichkeit in der Behandlung von Vagabundage und Prostitution versinnbildlicht, ist außerordentlich schwer. Zu hüten hat man sich vor der Annahme, daß das Sinken der Aufnahmeziffer in den letzten Jahren nur dadurch sich erkläre, daß eine durchgreifende Besserung der alten Bestände erreicht wäre und daß die Bewohnerinnen der Landstraße und der mitternächtlichen Großstadtstraßen sich einer beneidenswerten Besserung ihrer ethischen und moralischen Qualitäten erfreuten. Das schrankenlose Weiterwuchern der Prostitution, des Bettels, der Vagabundage redet eine so laute Sprache, daß selbst der blühendste Optimismus mit dieser Deutung verstummen muß.

Vollkommen scheidet auch das pekuniäre Motiv aus, das man in diesem Schwinden der Bevölkerungszahlen wittern könnte. Da die Provinzen nach dem Gesetze vom 11. Juli 1891 nur für die Unterbringung sorgen, während der Regierung die Verhängung der Strafe vorbehalten ist, werden derartige Regungen des Geldbeutels, die in einer selteneren Anwendung der Strafe ihren Ausdruck finden könnten, im Keime erstickt. In vergangenen Zeiten allerdings brachte man alles auf den Schub, was noch Lebensodem in sich hatte, und ließ dem geschätzten Nachbar zukommen, was man selbst nicht gebrauchen konnte.

Nicht zum geringsten Teile beruht dies Schwanken auf allerlei Zufälligkeiten. Das geht schon daraus hervor, daß nach dauerndem Abschwellen der Aufnahmeziffern ganz unvermittelt starke Einlieferungen erfolgten.

Manchmal geht die Polizei mit rigoroser Strenge gegen die Prostitution vor, dann läßt sie wieder die Zügel schleifen. Eine Zeitlang erfolgte die Überweisung nur dann, wenn eine geschlechtliche Infektion vorlag. 1881 erklärte sich der Direktor des Arbeitshauses die Verringerung seiner Schutzbefohlenen dadurch, daß „der feinere Schlag leichtfertiger Dirnen mehr seinen Zug nach Berlin, Magdeburg und Dresden nehme“. Und die Bevorzugung dieser Städte hatte ihren guten Grund, denn die Sünderinnen berichteten offen, die Polizei in Magdeburg und Braunschweig sei von größerer Nachsicht

beseelt wie in Hannover. Ein anderes Mal steigt die Zahl, weil die Prostituierten in Bremen kaserniert waren. Ein Teil von ihnen, der diesem Zwang entgehen wollte, schlug sein Domizil in Geestemünde auf und erledigte seine Geschäfte in Bremen bei gelegentlichen Besuchen und auf der Eisenbahn. Wurde er dann in Bremerhafen erwischt, so halfen die Bremer Sünderinnen das hannoversche Arbeitshaus füllen.

Dann erfolgte plötzlich wieder eine große Vermehrung, als der Nachtwachdienst in Hannover vom Polizeipräsidium übernommen wurde. Eine gelegentlich vorgenommene Razzia liefert einen großen Zuwachs. Mehrere Male ließ sich deutlich erkennen, wie die Aufnahmen etwas nachließen, wenn Mißgriffe im Sittenpolizeidienst in der Presse den üblichen Aufruhr erregt hatten und nun die Polizei die äußerste Vorsicht, um nicht zu sagen Laxheit, walten ließ.

Zwischen dem unzüchtigen oder liederlichen Umhertreiben, der gewerbsmäßigen Unzucht einerseits und der Sittenpolizeikontravention, der Übertretung der Sittenkontrolle anderseits, besteht in moralischer Hinsicht kein grundlegender Unterschied. In praktischer Beziehung hat aber die Polizei für die letztere Kategorie von Übertretungen den Vorteil, daß sie die Prostituierten so lange, wie sie will, ungeschoren lassen kann, um die Hand auf sie zu legen, wenn sie es für zweckmäßig hält. Sie müssen ihre Wohnung melden, müssen bestimmte Straßen und Lokale meiden, dürfen auf der Straße nicht stehen bleiben, um die Herren „anzukobern", sie dürfen nicht mit einer geschlechtlichen Krankheit ihrem Erwerbe nachgehen, sie müssen zur ärztlichen Untersuchung erscheinen. Verlassen sie die Stadt, so müssen sie beim Kommen und Gehen eine Bescheinigung bringen, wo sie gewesen sind. Sind sie kaserniert, so dürfen sie nicht außerhalb des Bordells wohnen, sie müssen immer eine bestimmte Wohnung haben usw. Kurzum eine Fülle von Vorschriften, gegen die sich die am Geiste schwächsten unserer Dirnen am ersten vergehen werden und bei denen von der Milde der Sittenpolizei die Ahndung aller dieser Delikte abhängt.

Und diese wechselt zeitlich und örtlich. Nur gegen bestimmte Gattungen ging man zu allen Zeiten unnachsichtig vor. Das waren die Dirnen, die es sich zur speziellen Aufgabe ge-

macht hatten, Jungen, Schüler und Lehrlinge zu verführen, und die ja auch das gemeingefährlichste Element ihres Berufes darstellen.

Eine ganze Reihe von Abonnentinnen ist der Korrektionsanstalt dadurch entzogen worden, daß in den letzten Jahrzehnten ein Teil der psychisch defekten Vagabundinnen und Alkoholistinnen der Irrenanstalt zugeführt worden ist. Dieser Ausfall macht sich um so bemerkbarer, als sich diese gerade am wenigsten den Vorschriften der Polizeiaufsicht fügen konnten.

Auch die Verfügung des Oberpräsidenten von Hannover vom 27. Juli 1882, nach der die vollständig arbeitsunfähigen Personen nicht mehr der Zwangsarbeit verfallen sollen, räumte etwas unter den Beständen auf. Eine weitere Einbuße erlitt die Aufnahmeziffer durch die Fassung des § 362 in der Form des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1900 (der sog. lex Heinze). Nach ihr können weibliche Personen, die wegen Gewerbsunzucht verurteilt und der Landespolizeibehörde überwiesen sind, statt in einem Arbeitshause in einer Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder in einem Asyle untergebracht werden. Die Unterbringung in einem Arbeitshause ist unzulässig, falls die verurteilte Person zur Zeit der Verurteilung das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Sehr groß ist allerdings die Zahl der nach § 361,6 verurteilten Weiber nicht, die nach dieser Auslegung dem Arbeitshause entgehen.

Ihr Bestand war in Preußen

am 31. März 1901	23	(Hannover 2)
„ 31. „ 1902	29	(Hannover 3)
„ 31. „ 1903	26	(Hannover 1)
„ 31. „ 1904	26	(Hannover 2)
„ 31. „ 1905	26	(Hannover 2)

Dann ist aber nicht zu vergessen, daß auch eine ganze Anzahl jugendlicher Prostituierter, die früher dem Arbeitshause sicher gewesen wären, jetzt in die Fürsorgeerziehung kommen. Inwieweit es deren intensiverer Durchführung gelungen ist, der Korrektionsanstalt das Wasser abzugraben, wird sich wahrscheinlich erst in einigen Jahren entscheiden, wenn die Jahrgänge, die

sie hinter sich haben, einmal einige Zeit auf eigenen Füßen gestanden haben.

Das Ausscheiden der jugendlichen Prostituierten macht sich um so mehr fühlbar, als sich die Neulinge im Dirnenberufe am ersten in den Fußangeln der Paragraphen der Aufsichtsordnung verfangen, während sich die alten Sünderinnen eine hinreichende Routine angeeignet haben, um sich den Fallstricken dieser Aufsicht zu entziehen.

Der Wechsel in der Konjunktur auf dem Arbeitsmarkte, der in die Belegung der Arbeitshäuser für Männer sehr fühlbar hineinragt, gelangt bei den Frauen kaum zum Ausdrucke.

In letzter Linie haben die Schwankungen in den Aufnahmezahlen ihren Ursprung in der wechselnden Neigung der Gerichte, die Überweisung an die Landespolizeibehörde zu verhängen. Eine ganze Menge von Bettlern und Landstreichern gelangt überhaupt nicht zur Kenntnis des Gerichtes, da sie durch polizeiliche Strafverfügungen abgetan werden. Nur ein geringer und sehr schwankender Teil der Bestrafungen wegen Bettelns und Landstreichens verfällt der Überweisung. Nach Hippel kommen auf je 100 derartige Bestrafungen

1877	18,0	Überweisungen	1881	16,8	Überweisungen
1878	17,8	"	1882	17,8	"
1879	16,9	"	1883	21,0	"
1880	16,7	"	1884	22,6	"

In Sachsen hat man bei unverbesserlichen Individuen schließlich ganz davon abgesehen, sie in der Korrektionsanstalt unschädlich zu machen, und fordert so diese Individuen dazu auf, zunächst einmal ordentlich drauflos zu sündigen, um dann später ganz freies Feld zu haben. Ob man auch in Hannover in richterlichen Kreisen diesem Pessimismus in der Wertung der Wirksamkeit der Nachhaft unterlegen ist, entzieht sich meiner Beurteilung. Manchmal scheint sich allerdings auch der Wechsel im entsprechenden Dezernate in größeren Städten (in Hannover hatte früher der betreffende Amtsrichter den schnöden Beinamen „Der Hurenweibel") bemerkbar gemacht zu haben.

In Preußen herrscht in den letzten Jahren wenigstens eine gewisse Stabilität, wie das aus der Belegstatistik der Korrektionsanstalten hervorgeht (160):

Jahr	Bestand an Korrigenden überhaupt	Bestand an weiblichen Korrigenden	Zugang an weiblichen Korrigenden
1901	9 332	1137	1345
1902	10 052	1163	1219
1903	10 363	1131	1145
1904	9 694	1067	1086
1905	9 859	1027	1019

Besonderheit der nachfolgenden statistischen Angaben.

Die Angaben über die sonstigen Verhältnisse zeigen eine gewisse Abweichung von den Zahlen in den jährlich aufgestellten Statistiken, da ich immer nur verschiedene Personen, die in Himmelsthür in Korrektion gekommen sind, und nicht die Zahl der Einzelaufnahmen, die beim Schlusse dieser Zusammenstellung 2955 betrug, den Berechnungen zugrunde gelegt habe. Der Nachteil, daß einzelne Personen, die irgendeine hervorstechende Eigentümlichkeit haben und bei ihren wiederholten Aufnahmen eben diese Eigentümlichkeit in der Statistik ungebührlich hervortreten lassen, wird so vermieden.

Alter.

Da eine große Anzahl von Korrigendinnen recht oft in der Anstalt verweilt hat, mußte für die Angabe des Alters irgendein gleichmäßiger Modus gewählt werden. Da die erste Aufnahme sowohl für die Person selbst wie auch für ihre Behandlung die ausschlaggebendste Bedeutung hat, kommt dies Alter dementsprechend in folgender Tabelle zum Ausdrucke:

14	Jahre	1	35—39	Jahre	121
15	„	3	40—44	„	202
16	„	23	45—49	„	91
17	„	58	50—54	„	60
18	„	79	55—59	„	36
19	„	121	60—64	„	26
20—24	„	564	65—69	„	16
25—29	„	309	70—74	„	8
30—34	„	199	75—79	„	3

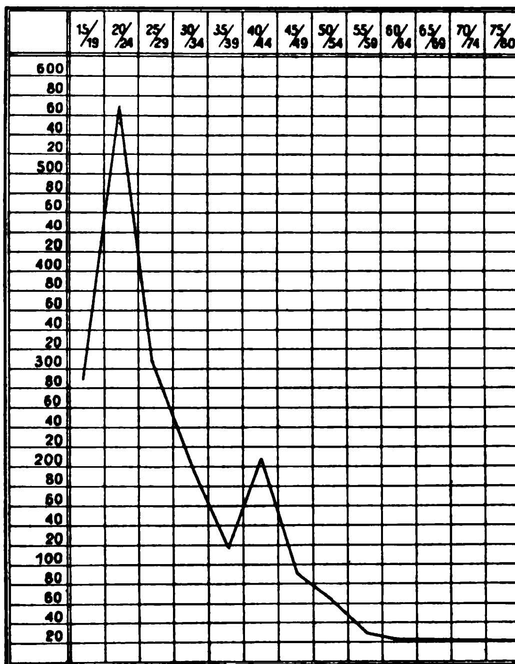
Anders lauten natürlich die Zahlen, wenn man das Alter der in einem bestimmten Jahre aufgenommenen Individuen zu-

sammenstellt, ohne zwischen Erst- und Wiederaufnahmen zu unterscheiden. Sie lauten für die Jahre 1904 und 1905 für die in Preußen zur Aufnahme gelangten Korrigendinnen folgendermaßen:

	1904	1905		1904	1905
17 Jahre voll	1	4	25—30 Jahre	176	166
18 „ „	6	19	30—40 „	272	268
19 „ „	31	27	40—50 „	209	232
20 „ „	32	26	50—60 „	100	92
21 „ „	38	76	60—70 „	28	18
21—25 „ „	168	164	70 Jahre u. darüber	5	3

Die Rückfälligen drücken hier das Durchschnittsalter beträchtlich herauf.

Die diesen Zahlen entsprechende Kurve bedarf keiner langen Erklärung. Das Einsetzen der Prcstitution mag in seiner Haupt-



sache vor das 20. Lebensjahr fallen, zur Korrektion stellt sie ihr Hauptkontingent erst im Beginne des fünften Menschenlustrums. Zum Teil macht ihr vorher die Fürsorgeerziehung

Konkurrenz, zum Teil läßt man bei den Prostituierten erst das Maß ihrer Übertretungen überlaufen, bis man ihnen die Strenge der Korrektionshaft angedeihen läßt. Bei manchen kommt noch dazu, daß die Entartung der Entwicklungsjahre erst einen gewissen Grad erreicht haben muß, bis sie ihre Trägerinnen in das Reich der Vergehen herüberdrängt und sie ungenierter der Unzucht frönen läßt.

Nachdem die Ziffer wesentlich herabgesunken ist und sich eine Zeitlang auf mittlerer Höhe gehalten hat, erhebt sie sich noch einmal in der Zeit von 40—44 Jahren zur größeren Höhe, während bei den Weibern nach Högel (67, 232) der Höhepunkt der Bestrafungen zwischen dem 30.—40. Jahre — bei den Männern zwischen dem 21. und 25. Jahre — liegt. Hier treten die zerschellten Existenzen in die Arena, der chronische Alkoholismus beginnt immer mehr, seine Opfer zu suchen, die ersten Spuren des Klimakteriums mit ihren manchmal so unheilvollen Folgen für die Seele des Weibes werden sichtbar. Eine Anzahl antisozialer Existenzen, die bis dahin durch ihren Aufenthalt in Gefängnissen und Zuchthäusern dem Arbeitshause erspart geblieben waren, haben jetzt ihre Tatkraft und Elastizität verloren, zweckmäßig geplante Verbrechen stehen ihrer Schlaffheit zu hoch. Nun suchen sie sich das bequeme Brot der Prostitution, der Bettelei und der Vagabundage. Die Zahl hält sich eine Zeitlang auf leidlicher Höhe, weil alle diese Faktoren immer weiter ihre Tätigkeit entfalten, die Entartung noch Fortschritte macht und das herannahende Greisenalter mit all seinen geistigen und körperlichen Lähmungserscheinungen die Erwerbsfähigkeit mehr und mehr vernichtet. Bis in das ehrwürdigste Alter hinein glaubt man diesem Versinken in geistigen und körperlichen Verfall durch das Arbeitshaus einen Riegel vorschieben zu können. Wie man sich allerdings jenseits der sechziger Jahre noch einen Erfolg vom Korrektionshause versprechen kann, bleibt unverständlich.

Vergegenwärtigt man sich, daß diese Alterszahlen nur für die erste Aufnahme gelten und daß manche von diesen Greisinnen öfters in noch vorgerückterem Alter in das Arbeitshaus wandern mußten, so kann man sich unschwer ausmalen, welche Arbeitsfähigkeit von ihnen noch erwartet werden konnte.

Von den 3 Greisinnen, denen noch im Alter von 75 Jahren ein Lebensabend im Arbeitshause beschert wurde, machte die erste, eine fünfundsiebzigjährige, ihre ganze Strafe ab. Sie wurde wegen Bettelns interniert, war in ihrem ganzen Leben noch nicht vorbestraft und besaß keine Schulkenntnisse. Eine 78jährige war gleichfalls noch nicht vorbestraft. Nachdem sie im beginnenden Greisenalter plötzlich angefangen hatte, ihr großes Vermögen zu verschwenden, vagierte sie herum und verfiel wegen Bettelns dem Arbeitshause, in dem sich sehr bald ihre vollkommene Arbeitsunfähigkeit herausstellte. Nach einem Jahre wurde sie wegen hochgradiger Altersschwäche dem Landarmenhause und sofort dem Lazarett zugeführt. Auch bei der letzten schließlich, die den Altersrekord mit 79 Jahren hält, lag keine kriminelle Vergangenheit vor, und die Ursache ihres so spät auftretenden Hanges zum Vagabundieren, die geistige Altersschwäche, wurde denn auch bei der Aufnahme in das Arbeitshaus aufgedeckt und erwirkte ihr ohne weiteres die Aufhebung der Nachhaft.

Die Erfolglosigkeit dieser Versuche am untauglichen Objekte haben eine wohltuende Beschränkung erfahren durch die Verfügung des Oberpräsidenten, die diese gebrechlichen und geistesschwachen Objekte nach Möglichkeit von der Korrektionsanstalt fernhält. Die weitaus größere Mehrzahl dieser alten Geschöpfe sind hier vor dem Erlaß jener Verfügung eingeliefert worden. Ganz hat sie mit der Neigung, die alten Bettlerinnen und Vagabundinnen im Arbeitshause unschädlich zu machen, noch nicht aufgeräumt. In den beiden letzten Etatsjahren liefen noch vier alte Bettlerinnen ein, die die Sechzig schon hinter sich hatten.

Von ihnen war eine 72jährige erblindet, ohne Schulbildung und sehr laut und zänkisch. Eine 68jährige, die seit ihrem 62. Lebensjahre schon zum dritten Male hier erschien, war gleichfalls beinahe blind, ließ eine hochgradige geistige Schwäche erkennen und stand unter dem Einflusse von Sinnestäuschungen und Wahnideen. Bei beiden mußte die Nachhaft wieder aufgehoben werden.

Bei diesen senilen Individuen muß man sich ja schließlich notgedrungen damit abfinden, daß sie wegen Vergehen verurteilt wurden, für die sie die Verantwortung kaum oder gar nicht tragen konnten, und daß man sie in ein Strafmilieu versetzte, das mit ihren körperlichen und geistigen Fähigkeiten meist in einem schreienden Mißverhältnisse stand. Denn schließlich konnte an ihnen ja nicht viel verdorben werden.

Jugendliche Korrigendinnen.

Anders ist es mit den jugendlichen Korrigendinnen, die früher einen sehr großen Prozentsatz der Anstaltsaufnahmen stellten. Es unterliegt keinem Zweifel, daß, je eher die ver-

derbte Jugend der verpesteten Atmosphäre einer verkommenen Umgebung und der Betätigung ihrer lasterhaften Neigungen entzogen wird, die Besserungsaussichten um so günstiger sind. Daß aber für diese jugendlichen Gemüter das Arbeitshaus der richtige Platz ist, das haben alle die mit Nachdruck verneint, die diese haltlosen Geschöpfe in die Gesellschaft raffinierter Huren und alter Verbrecherinnen geraten sahen. Dem alten Worte, daß das Korrektionshaus häufig ein Korruptionshaus wird, liegt eine herbe, aber unbestreitbare Wahrheit zugrunde.

Man hat diesen Schaden dadurch auszugleichen versucht, daß man die jugendlichen Elemente durch die Isolierung dieser schädlichen Beeinflussung entzog, und da die Anstalt in Himmelsthür über eine große Zahl von Einzelzellen verfügt und den jugendlichen Delinquentinnen im Anfange für gewöhnlich keine längere Freiheitsstrafen zudiktiert werden, ließ sich die Absonderung dieser jugendlichen Elemente auch fast immer ohne große Schwierigkeit durchführen. Der letztere Grund ließ auch die Bedenken nicht zur Geltung kommen, die sich auf die längerdauernde Absonderung dieser jugendlichen Gemüter gründen, und die Gefahr, daß sie zu Kunstprodukten der Zellbehandlung sich entwickeln, kommt hier nicht in Betracht.

Gerade die vier Jüngsten geben recht viel zu denken.

Am frühesten gelangte 1885 eine vierzehnjährige Arbeiterin in die Korrektionsanstalt. Nach dem gerichtlichen Urteile hatte sie sich schon früher wegen Übertretung des § 361, 6 vor dem Gerichte zu verantworten gehabt, mußte aber mangels „gewerbsmäßigen“ Treibens der Unzucht freigesprochen werden. Jetzt wurde sie wegen Betriebes gewerbsmäßiger Unzucht „mit Rücksicht auf die große Jugend und hochgradig unmoralische Charakterentwicklung mit 8 Wochen Haft und Überweisung bestraft. „Kann nicht lesen und schreiben, rechnet kaum ziemlich, Religionskenntnisse nicht vorhanden. Bleichsüchtig, mäßige Verdichtung der einen Lungenspitze.“ 1. Arbeitshausstrafe 8 Monate. Rückfall nach 4 Monaten. Wird während der 9monatlichen 2. Korrektion wegen Zanks, Schlägerei und Ungehorsams 8mal diszipliniert. Rückfall nach 14 Tagen. Jetzt 1 Jahr Arbeitshaus. 3mal diszipliniert, weil sie in der Zelle vor sich hin singt und spricht. Obgleich sie als verkommenes Subjekt geschildert wird, das keine Hoffnung auf Besserung biete, gelangt sie noch zum 4. Male zur Aufnahme, nachdem sie sich 2 Monate gehalten hat, und wird wieder 4mal diszipliniert. Die weitere Inanspruchnahme des Korrektionshauses wird nur dadurch vermieden, daß Zerstörungsprozesse in beiden Lungenspitzen der weiteren Betätigung ihrer sexuellen Triebe Schranken setzten.

Die zweite, die schon mit 15 Jahren wegen Schamverletzung, Sachbeschädigung, Unzucht und Vagabundage verurteilt worden war, zeigte sich von Anfang an frech, renitent und zänkisch. 8mal wurde sie später in die Anstalt aufgenommen und hatte bei der letzten Einweisung das stattliche Strafregister von 40 Strafen hinter sich.

Auch die dritte kam noch 3mal zur Anstalt zurück, nachdem sie wegen Unzucht, Bettelei, Vagabundage und Diebstahls mit Freiheitsstrafen belegt worden war. Auch sie zeichnete sich durch auffallend lautes und freches Wesen aus, verfügte über miserable Schulkenntnisse und entwich zweimal aus der Anstalt.

Die vierte endlich frequentierte später noch sechsmal die Anstalt und war schließlich 35mal wegen Unzucht, Unterschlagung, Diebstahl und Beleidigung detiniert worden. In der Anstalt ist sie nicht weniger als 80mal disziplinarisch bestraft worden. Einmal entwich sie. Sie wurde wegen lesbischen Verkehrs diszipliniert, war ungehorsam, faul, lebte in stetem Streite mit den anderen Korrigendinnen und wurde gewalttätig gegen die Aufseherinnen. Einmal wird berichtet, daß sie in der Zelle einen „Tobsuchtsanfall“ bekam.

Daß bei diesen vieren die frühzeitige Erschließung des Arbeitshauses einen großen Erfolg gezeitigt hätte, wird wohl niemand zu behaupten wagen. Den Grund für die schlechten Erfolge bei diesen Jugendlichen braucht man nicht allzu weit zu suchen. Gerade weil sie in ihrer ganzen Konstitution verfehlt sind, kommen sie schon in so frühen Jahren mit den Strafgesetzen in Konflikt, und aus dieser verfehlten Anlage resultiert die Unverbesserlichkeit. Da sie als Prototyp für die Mehrzahl der jugendlichen Insassinnen der Anstalt dienen können, kann man es nur mit großer Freude begrüßen, daß sie jetzt allmählich in das ihrem Zustande entsprechendere Regime der Fürsorgeerziehung versetzt worden sind. Ein Fortschritt ist deswegen auch die neue Fassung des § 361 Nr. 6 durch die lex Heinze, die die Unterbringung in ein Arbeitshaus für unzulässig erklärt, falls die verurteilte Person zur Zeit der Verurteilung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Daß allerdings das Alter von 18—21 Jahren auch noch den schädlichen Einflüssen recht zugänglich ist, darf nicht vergessen werden.

Familienstand.

Kurz braucht nur die Frage des Familienstandes gestreift zu werden, die zum Teil in die Ätiologie hineinragt, zum Teil einen Ausblick auf die zerrüttenden Folgen gewährt, die diese asozialen Instinkte in die Familie hineintragen.

Im allgemeinen sind unter den weiblichen Verbrechern mehr Verheiratete wie unter den männlichen, und die weibliche Kriminalität erreicht ihr Maximum erst zu einer Zeit, in der die Mehrzahl der Personen beiderlei Geschlechts verheiratet ist. Für unsere Klientinnen ist das aber, wie es bei dem Überwiegen der Prostitution zu erwarten ist, anders, die ledigen führen hier das Zepter.

Von den weiblichen Neuaufnahmen des Jahres 1904 in preußischen Korrektionsanstalten waren 618 ledig, 238 verheiratet, 133 verwitwet und 77 geschieden, im Jahre 1905 von 1019 586 ledig, 256 verheiratet, 114 verwitwet, 63 geschieden. Von unsern 1920 waren bei der ersten Aufnahme 1318 ledig. Bei einer spätern Aufnahme sind sie dann gelegentlich verheiratet, und noch einmal später getrennt oder geschieden.

Daß die Ehen — verheiratet waren bei der ersten Aufnahme 352 — von dem Idealzustande dieser Institution meist recht weit entfernt sind, braucht nicht näher begründet zu werden. Entweder läuft der Ehemann gleichgültig neben dem ausschweifenden Leben der Gattin her, lebt von dem Ertrage der Bettelei oder Unzucht oder hält sie gar dazu an. Oder die Bande der Ehe werden durch das Treiben der Frau gesprengt: von den 352 Verheirateten lebten nicht weniger als 148 getrennt von ihren Männern, und bei der 1. Korrektion waren 69 offiziell geschieden: ein ungeheurer Prozentsatz.

Nicht immer liegt die Schuld an der Frau, gar nicht selten hat der Mann durch sein rohes und unmenschliches Wesen die Ehegemeinschaft illusorisch gemacht: in der Regel spielt hierbei der Alkoholismus die alte bedeutsame Rolle. Der Ehemann drängt durch seine geschlechtliche Kälte, durch die sexuelle Impotenz, durch seine Gewalttätigkeiten, durch die Vernichtung des Wohlstandes und durch die unbegründeten Eifersuchtsideen die Ehefrau auf die schlüpfrige Bahn.

Ähnliche Motive kommen bei den Witwen unsers Bestandes, 181 an der Zahl, zur Geltung. Die Zügelung ihrer sexuellen Begierden durch den Mann fällt fort. Oft werden sie in bedrückter Lage zurückgelassen, oft suchen sie die Befriedigung der Sinnlichkeit, die in der Ehe geweckt worden ist, auf diesem Wege.

Beruf.

Eine stumme und doch beredte Sprache spricht die Zusammenstellung der Berufe (s. S. 30), denen unsere Korrektionärinnen in ihrem Freiheitsleben obgelegen haben. Wir vermögen, wenigstens in Andeutungen, zu ermessen, wie weit ihre Fähigkeiten ausreichten, um sich eine Stellung im Leben zu erringen, wir können ahnen, wie sie durch diesen Beruf mehr oder minder auf die abschüssige Ebene gedrängt oder wie sie durch die in ihnen schlummernde Neigung zu dieser Tätigkeit hingezogen wurden, um dann schließlich den an sie herantretenden Verlockungen zu erliegen. Oder wir sehen in einzelnen Fällen, wie tief der Sturz von gesicherter und angesehener Stellung ist, die ein solches Ende nicht erwarten lassen sollte.

Zunächst ist bemerkenswert, daß nur bei 19 von 1920 bemerkt ist, daß sie keinen Beruf haben. Darin spricht sich die Neigung aller dieser sozialen Parasiten aus, wenigstens bei den Behörden den Anschein zu erwecken, als suchten sie auf ehrliche Weise ihr Brot zu verdienen, mögen sie den vorgeschützten Beruf auch meist nur in fernster Vergangenheit einmal wirklich ausgefüllt haben.

Aus demselben Grunde finden wir auch nur 202mal als ausschließliches Gewerbe „Prostituierte" notiert. Die letzten Reste von Schamgefühl gelangen bei diesen Priesterinnen der Unzucht wohl dadurch kaum zum Ausdrucke, wieder ist es der Wunsch, der Polizeibehörde gegenüber die Fiktion einer ordentlichen Erwerbsquelle hervorzurufen. Die wirkliche Tätigkeit wird von der Behörde meist in dürrer Kürze als „Prostituierte" registriert, woraus der nicht humanistisch gebildete Anstaltsschreiber lange Jahre hindurch das wohlklingende „Prostibula" machte.

Die deutschen Synonyma klingen meist anschaulicher: Dirne, unzüchtige Dirne, liederliche Dirne, Kontrolldirne, Lohndirne, Lustdirne, Kontrollmädchen, Sittendirne. Manchmal wird schüchtern vermerkt, daß sie vom Lohne der Unzucht lebt, verhältnismäßig selten kommt die kräftigere „Hure" oder gar „Lohnhure" zum Worte, und nur einmal taucht in alten Akten die markige „Metze" auf.

An der Spitze der sonstigen Berufsarten steht die Arbeiterin mit 610 Vertreterinnen. Was sich unter dieser Etikette alles verbirgt, enthüllt sich erst bei näherer Betrachtung,

1.	Dirne	202	40.	Handelsfrau	87
2.	ohne Beruf	19	41.	Hausiererin	19
			42.	Schaustellerin	1
3.	Arbeiterin	610	43.	Korbmacherin	1
4.	Handarbeiterin	16	44.	Kiepenflickerin	1
5.	Fabrikarbeiterin	44	45.	Schirmflickerin	1
6.	Feldarbeiterin	10	46.	Scherenschleiferin	1
7.	Tagelöhnerin	37	47.	Lumpensammlerin	8
			48.	Besenbinderin	5
8.	Magd	401	49.	Latrinenreinigerin	1
9.	Hausmädchen	5	50.	Straßensängerin	2
10.	Kindermädchon	1	51.	Harfenspielerin	3
11.	Zimmermädchen	8	52.	Orgelspielersbegleiterin	4
12.	Stundenmädchen	8	53.	Armenhäuslerin	15
13.	Aufwärterin	16	54.	Vagabundin	1
14.	Haushälterin	4			
			55.	Arbeiterfrauen	43
15.	Köchin	8	56.	Handwerkerfrauen	34
16.	Wäscherin	14	57.	Frauen der dienenden Klasse	9
17.	Schneiderin	35	58.	„ aus besseren Ständen	14
18.	Näherin	71	59.	Schiffersfrau	15
19.	Plätterin	21	60.	Zieglersfrau	7
			61.	Hebamme	1
20.	Kellnerin	53	62.	Kinderfräulein	1
21.	Schenkmädchen	3	63.	Klavierlehrerin	2
22.	Biermamsell	11	64.	Reisendenfrau	1
23.	Verkäuferin	17			
24.	Putzmacherin	7	65.	Haustochter	4
25.	Blumenmacherin	6	66.	Küsterstochter	2
26.	Zigarrenmacherin	19	67.	Lehrerstochter	1
27.	Friseuse	3	68.	Bahnmeisterstochter	1
28.	Strickerin	1	69.	Versicherungsbeamten-tochter	1
29.	Künstlerin	3	70.	Kanzleiratstochter	1
30.	Schauspielerin	6	71.	Kapellmeisterstochter	1
31.	Soubrette	1	72.	Musikdirektorstochter	1
32.	Musikerfrau	2	73.	Bildhauerstochter	2
33.	Komikerfrau	1	74.	Kammersängerintochter	1
34.	Sängerin	1	75.	Hotelbesitzerstochter	2
35.	Kunstreitersfrau	1	76.	Brennereibesitzerstochter	3
36.	Tierbändigerin	1	77.	Bankierstochter	1
37.	Athletin	1	78.	Kaufmannstochter	1
38.	Riesendame	1	79.	Bauunternehmerstochter	1
39.	Choristin	1	80.	Gutsbesitzerstochter	1

und daß es mit Arbeit meist recht wenig zu tun hat, ist das einzig Gemeinsame bei dieser Beschäftigung. Da auf eine genauere Spezialisierung meist verzichtet wird, ist es nicht möglich, hieraus zu entnehmen, inwieweit Stadt und Land ihr Kontingent zur Prostitution und Vagabundage stellen, wie sich überhaupt in den Akten dieser Unterschied vollkommen verwischt.

Ganz unbestimmt ist auch der Terminus „Dienstmagd". Er verkörpert im großen und ganzen nur das dienende Personal, das in seinen feineren Nuancierungen nur selten seine Visitenkarte abgibt. Forscht man näher nach, so ergibt sich, daß einzelne Unterabteilungen dieses Berufes viel häufiger in der Statistik erscheinen müßten, vor allem Zimmermädchen und Aufwärterinnen, die ja besonders großen Gefahren ausgesetzt sind.

Von den mehr selbständigen Berufen (15—19) erscheint besonders die Näherin (71mal) zu dieser Laufbahn berufen. Abgesehen davon, daß dies häufig wieder einen unbestimmten Sammelbegriff darstellt, ergibt sich bei einer nicht geringen Zahl, daß diese Fertigkeit bei einem frühern Aufenthalte im Arbeitshause erworben worden ist.

In der folgenden Abteilung kommt (20—22) der Zusammenhang der Prostitution und des chronischen Alkoholismus zum unverkennbaren Ausdrucke. Bekannt ist die Prädestination der Kellnerin für diesen Beruf. Auch über die Beziehungen der Konfektioneusen, Modistinnen und Blumenmacherinnen (23 bis 28) zur Prostitution ist nichts Besonderes zu sagen. Die Fäden, die sich vom Theater zweifelhafter Güte, von den niederen Musikproduktionen, dem Tingeltangel, dem Zirkus und den Jahrmarktsbuden in das Reich der Prostitution hinüberziehen, liegen offen zutage. Und ebenso unverkennbar sind die Wechselbeziehungen zwischen den folgenden Erwerbsgruppen mit der Vagabundage. Das Gewerbe im Umherziehen endet schließlich in ein Umherziehen ohne Gewerbe. Oder die Frauen haben sich diese vagierende Lebensweise erkoren, weil sich der Trieb zum Vagabundieren regte. Die Handelsfrau („ohne Waren", wie meist der Polizeisekretär ironisch hinzusetzt), die Hausiererinnen gehören in erster Linie hierher. Dann kommen die Gewerbe, die die Weiber in Begleitung ihrer Männer im Lande herumführen, das Besenbinden, Lumpensammeln, — alle die Ar-

beiten, die keine allzu hohen Anforderungen an Fleiß und Ausdauer stellen.

Der Beruf der „Armenhäuslerin" zeigt, zu welcher Dekadence das Bettlerleben geführt hat. Eigenartig berührt es, daß unter der Rubrik „Erlernte Hand- und Kunstfertigkeit" als Beruf „Vagabundin" steht, dieselbe Rubrik, in der auch als Beschäftigung „Hure" verzeichnet ist.

Bei den Verheirateten wird sehr selten der Beruf des Mannes angeführt. Meist wird nur das gebucht, was die Frau selbst leistet — oder nicht leistet. Geschieht es doch, so wird dadurch meist auf die Unselbständigkeit der Frau hingewiesen. Manchmal läßt der Beruf des Mannes, der ihn viel vom Hause fernhält (Schiffersfrauen, Zieglersfrauen), ahnen, wie sie in der Abwesenheit des Mannes auf Abwege gekommen sein mögen.

Wird der Beruf des Vaters besonders hervorgehoben, so liegt meist eine unbestimmte Hindeutung darin, daß das Herabsinken aus einer höhern Gesellschaftssphäre in den Schmutz etwas Unerklärliches an sich hat. Bei einiger Phantasie kann man bei den Töchtern der Hotelbesitzer und Bierbrauer das Spuken des Alkoholismus in der Ätiologie vermuten.

Nach der mehr zusammenfassenden Statistik der Aufnahmen der weiblichen Korrigendinnen in preußischen Anstalten waren beschäftigt:

	1904	1905
Landwirtschaft und Gärtnerei	46	20
Industrie, Bergbau, Bauwesen	71	48
Handel und Verkehr	62	53
Häusliche Dienste, wechselnde Lohnarbeiten	347	382
Dauernde Dienstboten, häusliche Arbeit	105	98
Freie Berufsarten	12	5
Pensionärinnen und Almosenempfängerinnen	4	3
Ohne Berufsangabe	419	410

Die ausgiebigere Spezifizierung der Berufsarten in unserer Anstalt hat wohl ihren Grund darin, daß hier eine genauere Charakteristik vorgelegt werden muß.

Heimat.

Wie wenig seßhaft die Bevölkerung der Anstalt ist, darüber gewinnt man ein recht anschauliches Bild, wenn man die Heimatsländer unserer Korrigendinnen tabellarisch zusammenfaßt:

Hannover	942	Sachsen-Koburg-Gotha	5
(davon Reg.-Bez. Aurich)	312	„ -Weimar	11
Ostpreußen	32	Schwarzburg-Rudolstadt	2
Westpreußen	23	„ -Sondershausen	5
Brandenburg	36	Waldeck	4
Berlin	15	Reuß, ältere Linie	3
Pommern	29	„ jüngere Linie	—
Posen	51	Schaumburg-Lippe	10
Schlesien	43	Lippe-Detmold	9
Sachsen, Provinz	118	Hamburg	19
Schleswig	28	Bremen	31
Hessen-Nassau	88	Lübeck	4
Westfalen	78	Elsaß	9
Rheinland	25	Österreich	7
Hohenzollern	1	Böhmen	6
Bayern	28	Mähren	1
Sachsen, Königreich	29	Ungarn	2
Württemberg	6	Holland	10
Baden	5	Belgien	1
Hessen, Großherzogtum	7	Italien	2
Mecklenburg-Schwerin	11	Schweden	1
„ -Strelitz	2	Dänemark	3
Oldenburg	46	Rußland	4
Braunschweig	97	Griechenland	2
Anhalt	14	England	1
Sachsen-Meiningen	8	Amerika	3
„ -Altenburg	3		

Man ersieht daraus, wie wenig auch die Prostituierten an der Scholle kleben und wie innig die Verwandtschaft zwischen Prostitution und Vagabundage ist.

Als Musterbeispiel dient eine 38jährige fast erblindete Prostituierte, die es fertig gebracht hat, bei einer 17maligen Vorbestrafung ihre Strafen in 11 verschiedenen deutschen Staaten (bezw. preußischen Provinzen) zu verbüßen und außerdem in 5 verschiedenen deutschen Landen die „Korrektion" über sich ergehen zu lassen.

Von den 1920 Korrigendinnen sind nur 942 in Hannover geboren. Sie verteilen sich im allgemeinen ziemlich gleichmäßig über die verschiedenen Regierungsbezirke, und kleine Unterschiede erklären sich zwanglos durch die Verschiedenheit in der Praxis der Strafenverhängung. Ganz auffallend hebt sich nur der Regierungsbezirk Aurich ab, der 312, also ungefähr ein Drittel des ganzen Materials gestellt hat. Dabei kommen

von den 2590939 Einwohnern Hannovers im Jahre 1906 auf den Regierungsbezirk Aurich 240058.

Das enorme Überwiegen dieses einzigen Regierungsbezirkes ist seit Bestehen der Anstalt konstant geblieben und stets der Leitung der Anstalt als besonders merkwürdig aufgefallen. Die Gründe liegen nicht ganz auf der Hand. Die allzu große Milde in der Behandlung ist es jedenfalls nicht gewesen, die die Ziffern so heraufgetrieben hat, indem sie vor den zu ahndenden Vergehen nicht zu sehr abschreckte. Im Gegenteil, die Regierung in Aurich ist stets schonungslos dagegen vorgegangen. Daß die Polizeibehörden anderseits energischer wie andere diese Vergehen zur Anzeige gebracht und daß man im Landgerichtsbezirke Aurich im Verhängen der Arbeitshausstrafe eifriger gewesen wäre wie andere Gerichte, das wäre für die ganze lange Dauer von 30 Jahren ein mehr als seltsamer Zufall, und wir haben auch nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür. Wer aus diesem Bezirke in das Arbeitshaus verschlagen wurde, der hatte es auch reichlich verdient.

Die Tatsache, daß der Regierungsbezirk Aurich sich mit Ostfriesland deckt, und daß er der einzige ist, dessen Bewohner in ethnologischer Beziehung eine ganz ausgesprochene Abweichung vom übrigen Hannover darbieten, könnte einen Fingerzeig zur Deutung dieses Überwiegens geben. Da die Ostfriesen einen großen Teil der deutschen seefahrenden Bevölkerung stellen, wäre daran zu denken, daß dieser Trieb zur Ortsveränderung der weiblichen Nachkommenschaft von den Vätern überkommen wäre, zumal auch in Ostfriesland eine nicht unbedeutende Inzucht besteht. Da die weibliche Bevölkerung, solange ihre Väter und Männer auf der See sind, der strengen Aufsicht entbehrt und für die Befriedigung ihrer sexuellen Neigungen keine legitime Befriedigung findet, wäre auch der Anteil gedeutet, den sie an der Prostitution hat. Mag man diese künstlichen Deutungsversuche auch nicht ganz und gar von der Hand weisen, die wahre Ursache liegt wohl, wie wir später sehen werden, auf einem andern Gebiete.

Daß die Nachbarländer und -provinzen zur Füllung der Anstalt mehr beigetragen haben wie das übrige Deutschland, liegt in der Natur der Sache. Daß Bremen mehr dazu bei-

gesteuert hat, wie das weit größere Hamburg, erklärt sich dadurch, daß die Prostituierten, die den Bedarf von Bremen zu decken hatten, die strenge Kasernierung in der Vaterstadt scheuten und sich in den benachbarten hannoverschen Hafenstädten niederließen, um in Bremen den Betrieb im Umherziehen auszuüben.

Daß Berlin mit seinem ungeheuren Überflusse an offenen und verkappten Prostituierten so wenig dem hannoverschen Arbeitshause zugewendet hat, findet zwanglos seinen Grund in dem ungeheuren Konsum, den die Hauptstadt selbst für diesen Artikel hat. Einen großen Teil der minderwertigen und degenerierten Elemente Deutschlands saugt sie in ihren Strudel hinein, und entsendet sie einmal aus der eigenen Produktion eine Vertreterin in die Provinz, so erfolgt das fast nur infolge zufälliger äußerer Verkettungen und stellt gewöhnlich vorübergehende Gastspiele in der Provinz dar. Ähnlich erklärt sich die geringe Beteiligung des Rheinlands, obgleich man bei der Höhe der Bevölkerungsziffer einen größeren Prozentsatz erwarten sollte. Die vielen großen Städte und das ganze Milieu der Industriebezirke gewähren für das Wuchern dieser Parasiten einen so fruchtbaren Boden, daß für die andern Provinzen nichts abfällt.

Auf der andern Seite läßt sich unschwer verstehen, daß die östlichen Provinzen trotz der großen Entfernung in nicht zu geringem Prozentsatze vertreten sind. In erster Linie steht hier das polnische Element, das sich für die Segnungen deutscher Kultur dem Westen gegenüber in dieser Weise revanchiert. Man braucht nicht auf die polnischen Karnickelneigungen zurückzugehen, schon die mangelhafte Kultur und der allgemeine Zug nach dem Westen führen sie hierher.

Im übrigen hat kein deutscher Staat, keine Provinz — Reuß, jüngere Linie, macht einzig und allein eine rühmliche Ausnahme — es versäumt, in der Himmelsthürer Anstalt seine Aufwartung zu machen. Und schaut man sich die außerdeutschen Länder an, deren Vertreterinnen sich ein Rendezvous in der Lüneburger Heide gegeben haben, so sieht man, wie international diese Vertreterinnen der niedern Kriminalität sind.

Vergleicht man damit eine Statistik der in preußischen Kor-

rektionsanstalten aufgenommenen weiblichen Personen, so verschieben sich die Zahlen entsprechend.

Von dem Zugange an preußischen Korrektionsanstalten im Jahre 1904 und 1905 waren geboren:

	1904	1905
in Preußen	958	913
„ anderen Staaten	85	70
im Auslande	28	36

Auf die Provinzen Preußens verteilt sich dieser Zugang in folgender Weise:

	1904	1905
Ostpreußen . . .	59	55
Westpreußen . . .	46	65
Brandenburg . . .	68	41
Stadt Berlin . . .	51	48
Pommern	49	46
Posen	88	101
Schlesien	293	275
Sachsen	67	57
Schleswig-Holstein	12	4
Hannover	27	28
Westfalen . . : .	55	51
Hessen-Nassau . .	26	24
Rheinprovinz . . .	123	118

Neben dem nicht zu verachtenden Anteile Posens ist die riesenhafte Beteiligung Schlesiens staunenswert.

Wie sich die Verteilung nach dem letzten Wohnorte stellt, zeigt wieder die preußische Statistik für 1904 und 1905.

Es stammten:				1904	1905
Aus Berlin				173	195
„ Großstädten mit mehr als 100000 Einwohnern				346	306
„ Mittelstädten	von	20—100000	„	261	240
„ Kleinstädten	„	5— 20000	„	130	166
„ Gemeinden	„	2— 5000	„	58	60
„ „	„	2000	„	98	52

Wie hoch sich dabei der wirkliche Anteil der ländlichen Bevölkerung stellt, ist aus dieser Zusammenstellung wieder nicht ersichtlich. Die zweifelhaften Elemente werden erfahrungsgemäß vom Stadtgetriebe angezogen und erst hier straffällig.

Religion.

Verzichtet habe ich auf die Zusammenstellung der Religionsbekenntnisse der in Himmelsthür Aufgenommenen, da ich einen inneren Zusammenhang zwischen beiden nicht zu kon-

struieren vermag. Der Anteil der Katholischen an der Kriminalität soll ja überall stärker sein als der der Evangelischen. Das wird auch durch die Zusammenstellung in Preußen 1904 und 1905 bestätigt, nach der auf 612 (550) evangelische Korrigendinnen 451 (466) katholische kamen. Auffallender erscheint mir die Tatsache, daß ihnen nur 3 (2) jüdische entsprechen. Von den 1920 Aufnahmen in Himmelsthür waren nur 6 mosaischen Glaubens. Es entspricht das dem geringen Prozentsatze, den die Juden zu den Vertretern des chronischen Alkoholismus stellen. Infolge der starken Beimischung orientalischen Blutes ist bei ihnen die Sinnlichkeit sehr ausgeprägt, und so sollte man erwarten, ihnen im Arbeitshause öfters zu begegnen. Hält man sich vor Augen, welchen Anteil sie zu den Gewerben stellen, die im Umherziehen betrieben werden, so läge ein stärkeres Aufgehen in der Vagabundage nicht allzu fern. Inwieweit eine größere Gewandtheit, Gesetzeskonflikten aus dem Wege zu gehen, oder sich nicht erwischen zu lassen, dabei im Spiele ist, lasse ich dahingestellt.

III. Kapitel.

Die Kriminalität der Korrigendin.

Veranlassung der Korrektionshaft.

Von den Aufnahmen der Jahre 1904 und 1905 in preußischen Korrektionsanstalten war der Grund der Aufnahme:

	1904	1905
Landstreichen (§ 361,3) bei	48	55
Betteln (§ 361,4) „	71	85
Betteln und Landstreichen	51	45
Müßiggang (§ 361,5) bei	4	11
Gewerbsunzucht (§ 361,6) „	766	728
Arbeitsscheu (§ 361,7) „	5	1
Obdachlosigkeit (§ 361,8) „	121	94

Geht man der Sache auf den Grund, so ergibt sich sehr bald, daß man eine scharfe Trennung nur künstlich durchführen kann. Zur Vereinfachung kann man die Vagabundage, das Betteln, den Müßiggang, die Nichtbeschaffung eines Obdachs, die Vernachlässigung der Angehörigen zusammenfassen, da zwischen ihnen ein grundlegender Unterschied nicht besteht. Auch der Alkoholmißbrauch läßt sich mit gutem Gewissen hier angliedern, da er in seinen Grundbedingungen sich als einen ähnlichen Ausfluß einer degenerierten Psyche zu erkennen gibt. Aber auch die Kluft, die theoretisch zwischen ihnen und der Prostitution gähnen sollte, klafft in Wirklichkeit nicht.

Bei den wiederholten Aufnahmen kommen die Weiber diesmal wegen Gewerbsunzucht zur Anstalt, das nächste Mal ereilt sie die Nemesis beim Betteln, und so ist es bei manchen Personen schwer zu sagen, unter welches jener größeren Gebiete man sie einreihen soll. Nur so viel steht fest, daß die Prosti-

tution bei weitem das Übergewicht hat. Die Zahl der Prostituierten beträgt etwa 68 Proz. aller ins Arbeitshaus eingelieferten Weiber und ungefähr 13 Proz. sämtlicher Korrigenden überhaupt.

Um eine gewisse Gleichförmigkeit herbeizuführen, habe ich immer das als das Wesentliche angesehen, was zu der letzten Aufnahme führte. Hierbei kommt die Prostitution insofern etwas zu kurz, als die Dirnen in höheren Semestern, wenn ihnen ihr bisheriges Gewerbe durch das Schwinden der körperlichen Reize verschlossen wird, der Bettelei und Vagabundage verfallen. Aber trotzdem stellt die Prostitution noch immer den Löwenanteil der Anstaltsbevölkerung, sie umfaßt nicht weniger wie 1445 Aufnahmen. Zum Teil mag das damit zusammenhängen, daß, wenn man gegen die Prostituierten radikal vorzugehen beabsichtigt, für die Mehrzahl von ihnen eben nur das Arbeitshaus für eine längere Freiheitsbeschränkung zur Verfügung steht. Bettlerinnen und Vagabundinnen aber geben meist noch durch andere Konflikte mit dem Strafgesetz die Möglichkeit an die Hand, sie im Gefängnisse verschwinden zu lassen.

In der nachfolgenden Tabelle ist ersichtlich, wie sich das Verhältnis in den einzelnen Jahren von 1882 ab in der hiesigen Anstalt gestellt hat. In dieser Zusammenstellung erscheint manchmal dieselbe Person bald in der einen, bald in der andern Rubrik. Es gelangten zur Aufnahme wegen

Jahr	Landstreicherei, Betteln, Müßiggang, Trunkenheit, Obdachlosigkeit.	gewerbsmäßiger Unzucht, Sittenpolizeikontravention.	Jahr	Landstreicherei, Betteln, Müßiggang, Trunkenheit, Obdachlosigkeit.	gewerbsmäßiger Unzucht, Sittenpolizeikontravention.
1882	37	93	1895	15	69
1883	64	133	1896	14	52
1884	50	76	1897	21	43
1885	57	88	1898	15	83
1886	58	93	1899	20	54
1887	36	73	1900	10	65
1888	46	146	1901	25	66
1889	26	102	1902	21	59
1890	27	62	1903	20	56
1891	15	71	1904	15	35
1892	31	89	1905	16	34
1893	32	112	1906	17	33
1894	22	73			

Zusammenhang zwischen Kriminalität, Prostitution und Vagabundage.

Damit wären wir bei dem Zusammenhange zwischen Verbrechen, Prostitution und Vagabundage.

Nach Lombroso (99, 543) ist die Kriminalität häufig mit der Prostitution verknüpft, am häufigsten mit Diebstahl und Beihilfe zum Diebstahl. Havelock-Ellis (59, 543) faßt den Zusammenhang weit inniger. „Der den Verbrechern und Prostituierten gemeinsame Zug ist der, daß beide unproduktiv sind. Dies ist auch für den Vagabunden wahr und für die Lasterhaften und Müßiggänger im allgemeinen, gleichviel, zu welcher Klasse sie gehören. Am ehesten lassen sich die Prostituierten mit jener großen Klasse männlicher Vagabunden vergleichen, deren Lebcn sich auch auf der Grenze der Kriminalität hin bewegt." Nach Kurella (19, 141) ist bei weiblichen Mitgliedern der Verbrecherfamilien die Prostitution eine die Jugendjahre ausfüllende angenehme Episode, in der die dauernde Verbindung mit Verbrechern fast nie fehlt. Nach Ablauf der Zeit, wo dieses Gewerbe noch lukrativ ist, geht die Veteranin der Prostitution wieder im Verbrechen auf. Die Prostituierten haben dieselben anthropologischen Merkmale wie die Verbrecher, sie haben dieselbe Heredität in der Aszendenz, sie stehlen gewohnheitsmäßig.

Für besonders wichtig hält es Kurella, daß dem Weibe Gelegenheit gegeben ist, Arbeitsscheu und Neigung zur parasitischen Ausnutzung anderer innerhalb der Familie zu betätigen .... Da, wo die Familie den weiblichen Parasiten nicht ernähren kann oder will, bleibt der Arbeitsscheuen der Eintritt in die Prostitution.

Während Lombroso und die Tarnowska in der Dirne eine Degenerierte, und in der Prostitution das Äquivalent des männlichen Verbrechertums, die der Frau eigentümliche Form der Kriminalität erblicken, sind nach Aschaffenburg (8, 136) Verbrechen und Prostitution keine Gegensätze und keine Äquivalente, sie vereinigen sich vielmehr sehr häufig. „Ein großer Teil der Dirnen würde, wenn die Möglichkeit, sich durch Gewerbsunzucht zu ernähren, ausgeschlossen wäre, trotz aller Passivität der Veranlagung zum Verbrechen greifen." Auch Aschaffenburg sieht als Gegenstück zur Dirne den Bettler und Vagabunden an.

Eines allzu langen Studiums unseres Materials, das für alle diese Zweige des großen Verbrecherbaumes Beispiele liefert, bedarf es nicht, wenn man sich von der Richtigkeit dieser Anschauung überzeugen will. Eine scharfe Grenze ist mit dem besten Willen nicht zu ziehen. Alle diese Formen des Parasitismus vereinigen sich oft zur selben Zeit oder gehen ohne scharfen Unterschied ineinander über. Und was besonders hervorzuheben ist, die Korrigendinnen stehen den sonstigen Straftaten, die sie auf dem Kerbholze haben, mit derselben Gleichgültigkeit gegenüber, mit der sie über ihre

Vergangenheit auf dem Gebiete der Prostitution und Vagabundage berichten. Mögen sie auch eine gemachte oder vorübergehend wirklich empfundene Reue zutage fördern, mögen sie ihre sonstige Strafvergangenheit in Abrede stellen oder beschönigend auf ein erträgliches Maß herabzudrücken versuchen, — man gewinnt im Gespräche darüber von ihnen stets den Eindruck, daß sie jene Delikte meist auf keine andere Stufe setzen, wie die harmloseren Taten, die ihnen das Arbeitshaus einbrachten.

Statistische Angaben über die Kriminalität der weiblichen Korrigenden.

Ausgiebige statistische Angaben über den Anteil der Dirnen an der Kriminalität stehen bis jetzt so gut wie gar nicht zur Verfügung.

In der englischen Kriminalstatistik bilden die Prostituierten in verschiedenen Jahren 54—57 % aller Fälle. (Kurella l. c. S. 159.) Von Ströhmbergs 462 Dirnen waren 175 Diebinnen. Nach der Statistik der preußischen Korrigenden waren mit Gefängnis und Zuchthaus vorbestraft:

1901	1047	von	1293	Aufnahmen
1902	925	„	1175	„
1903	841	„	1121	„
1904	835	„	1066	„
1905	824	„	1019	„

Baumgarten (12, 285) dagegen berichtet, daß von den 8000 Prostituierten, die er kannte, nur ein verschwindend kleiner Teil sich eines Deliktes gegen die Sicherheit des Eigentums schuldig gemacht habe. An anderer Stelle (12, 10) erläutert er das dahin, daß von 2400 Prostituierten bestraft waren 1896 32, 1897 30, 1898 41, wenngleich er zugibt, daß eine ganze Anzahl diebisch veranlagt gewesen sei.

Der Mund unserer Anstaltsakten spricht allerdings ganz anders hierüber, und wenn man bedenkt, daß hier immer offizielle Strafregister eingeliefert werden, deren Fehlerquellen nur nach unten hin reichen, so wird man aus diesen Zahlen folgern müssen, daß bei den Prostituierten, die einmal im Arbeitshause der Betätigung ihrer antisozialen Neigungen entzogen werden, die Verschwägerung mit dem Verbrechen recht innig ist.

Man muß dabei immer im Auge behalten, daß die Arbeitshäuser nur den liederlichsten und verkommensten Bestandteilen des Dirnentums zugute kommen, und daß die Vertrete-

rinnen der Unzucht, denen es gelingt, die Fallgruben der vielen Polizeiverordnungen zu umgehen, sich wenigstens äußerlich auch mit den Strafgesetzen auf einen besseren Fuß stellen werden. Aber trotzdem geht aus diesen überwältigenden Zahlen hervor, daß die Baumgartenschen Zahlen zum mindesten nur mit der größten Vorsicht verallgemeinert werden können.

Von unsern 1920 Korrigendinnen waren nur wegen Unzucht vorbestraft 364, nur wegen Bettelei, Vagabundage usw. 121, und 64 endlich hatten nur wegen Unzucht, Bettelei und Vagabundage vorher Strafen verbüßt. Es scheint demnach die Regel zu sein, daß, wenn einmal diese beiden Formen des Parasitismus vereint zur Blüte gelangt sind, auch gleich noch weitere Etappen der Gesamtkriminalität in Angriff genommen werden.

Von den 1920 Korrigendinnen sind demgemäß auch noch mit andern Gesetzen in Konflikt gekommen nicht weniger wie 1371! Und zwar kommt auf sie insgesamt die Zahl von 24978 Strafen. Das macht auf den Kopf nicht weniger wie 13 Freiheitsstrafen! Es wird dadurch die alte Erfahrung bestätigt, daß Frauen, die einmal ein Verbrechen begangen haben, fast stets rückfällig werden und sich dann mehr strafbare Handlungen zuschulden kommen lassen wie die Männer. Dabei darf man nie vergessen, daß diese Strafen nur die Ahndung der Konflikte darstellen, die bekannt geworden sind, und daß bei manchen gerichtskundigen Delikten aus irgendwelchen Gründen Freisprechung erfolgt. Für die Ausländerinnen fallen die Strafverzeichnisse überhaupt weg, und nicht in allen deutschen Landen werden sie mit der gleichen Sorgfalt geführt. Zudem ist es gerade bei den Vagabundinnen keine Seltenheit, daß sie unter Führung eines falschen Namens und Vorzeigung gefälschter Papiere sich verurteilen lassen, um nicht als Rückfällige mit einer weit höheren Strafe bedacht zu werden.

Das Risiko, erkannt zu werden, ist bei ihnen äußerst gering, da eine persönliche Bekanntschaft kaum die Entdeckung herbeizuführen vermag und etwaige Zweifel an der Identität bei der Geringfügigkeit des Deliktes leichter in den Hintergrund gedrängt werden. Mehrere Male entpuppten sich auch in unserer Anstalt Individuen mit harmlosen Allüren als Träger eines falschen Namens, und ein bald darauf nachfolgendes Strafregister ließ

erkennen, daß sie sich nicht zwecklos die Maske einer fremden Persönlichkeit vorgebunden hatten.

Am schlimmsten kommen dabei die Strafen wegen Sittenpolizeiübertretung fort. Von manchen Behörden werden sie gar nicht erwähnt, oder es wird nur bemerkt, daß die Betreffenden oft wegen Übertretung sittenpolizeilicher Vorschriften bestraft worden sind. Es erscheint vielleicht übertrieben, diese Polizeistrafen in die Kriminalitätsstatistik mit einzubeziehen. Die verhältnismäßig geringe Bedeutung des Vergehens, die Gedankenlosigkeit, mit der die Dirnen sich über die vielseitigen Vorschriften hinwegsetzen, die Kürze der Freiheitsstrafe, die über sie verhängt wird, lassen diese in einem viel harmloseren Lichte erscheinen.

Aber anderseits darf nicht außer acht gelassen werden, daß gerade durch die Nichteinhaltung dieser Vorschriften die Verhütung der Übertragung der Geschlechtskrankheiten illusorisch gemacht und dadurch die Volksgesundheit in der gefährlichsten Weise geschädigt wird. Und um diese Bestrafung herbeizuführen, muß der ganze Apparat aufgeboten werden, ohne den auch der bescheidenste Verbrecher nicht einmal ins Polizeigefängnis wandern darf.

Wie sehr sich schließlich die kleinen Strafen summieren, zeigt das Beispiel einer Alkoholistin, die 121 mal wegen Sittenpolizeikontravention, Bettelns, Umhertreibens, verbotenen Aufenthalt, groben Unfugs von der Polizeidirektion Kassel und den Amtsgerichten Kassel, Lamspringe, Neustadt am Rübenberge, Bentheim, Holzminden, Hannover, Hameln, Leer, Soest, Osnabrück und Bremen verurteilt worden war, und zwar mit Haft und Gefängnis zusammen mit 559 Tagen. Fraglos steht das Gesamtresultat in einem schreienden Mißverhältnis zu all den Umständen, die jede einzelne dieser Bestrafungen verursacht hat. Da die Delinquentin 120 mal rückfällig geworden ist, kann man ermessen, wie diese in verzettelten Dosen verabfolgte Medizin bei ihr angeschlagen hat.

Vorbestrafungen.

Daß nicht nur geringfügige Konflikte mit dem Gesetze die Vergangenheit unserer Korrigendinnen belasten, erhellt daraus, daß 342 eine oder mehrere Gefängnisstrafen von mehr als $1/2$ Jahr Dauer, und 148 Zuchthausstrafen abgebüßt hatten. Die Vertreterinnen dieser Kategorie sind in der Regel natürlich die, bei denen Prostitution und Vagabundage als Begleiterscheinungen der schweren Kriminalität einherlaufen, oder

die, aufgerieben durch die Last der Jahre, sich den weniger erschöpfenden Beruf der Bettlerin oder Vagabundin erkoren hatten. Wie das Gefängnismilieu mit all seinen übeln Einwirkungen nicht eindruckslos an diesen nicht ganz taktfesten Gemütern vorübergeht, ist bekannt. Und manchmal handelt es sich um recht langwierige Freiheitsentziehungen.

Im Jahre 1887 waren bestraft mit Arrest, Werkhaus und Gefängnis

1	in	30	Jahren	mit	19	Jahren
1	„	17	„	„	12 1/2	„
1	„	13	„	„	10	„
1	„	17	„	„	7 1/2	„
1	„	10	„	„	8 1/2	„

Unter den jungen Unzuchtskorrigendinnen gab es eine ganze Menge, die höchstens ein Viertel der Zeit seit ihrem Eintritte in die Prostitution auf freiem Fuße verbracht hatten. Von den 1066 bezw. 1019 1904 und 1905 in preußischen Korrektionsanstalten aufgenommenen Korrigendinnen waren

mehr als 3 mal	vorbestraft	172	bezw.	164
„ „ 10 „	„	180	„	213
„ „ 20 „	„	229	„	230

Von unsern Korrigendinnen waren denn auch nur einmal vorbestraft 163: alle übrigen standen im Frondienste der wiederholten Rückfälligkeit. Es waren vorbestraft

1 mal	163	60— 69 mal	11
2— 9 „	341	70— 79 „	10
10—19 „	573	80— 89 „	3
20—29 „	173	90— 99 „	2
30—39 „	91	100—109 „	2
40—49 „	34	110—119 „	1
50—59 „	14	120—129 „	2

Bei den höheren Zahlen gipfelte die Rückfälligkeit natürlich meist in den Sittenpolizeikontraventionen, in zweiter Linie im Betteln und Landstreichen. In dritter Linie ist es der Diebstahl, der die Straflisten füllt.

Von den Veteraninnen des Korrektionshauses, die die 100 in der Zahl ihrer Bestrafungen überschritten hatten, war die eine (101 Strafen) eine Säuferin. Bei der zweiten (103 Strafen) wird die enorme Reizbarkeit hervorgehoben.

Die dritte verfügte nur über geringe Schulkenntnisse, und die vierte hatte überhaupt keine Schulkenntnisse aufzuweisen.

Auf der erhabenen Höhe von 125 Strafen thronte eine polnische Arbeiterin, an die sich das Arbeitshaus mit seinen Korrektionsversuchen 5mal heranwagte. Sie konnte nicht einmal ihren Namen schreiben. Bei der ersten Aufnahme in Himmelsthür wurde bei ihr ein angeborener Schwachsinn erheblichen Grades festgestellt. Man kann sich ungefähr ausrechnen, welche Unkosten dem Staate erspart worden wären, wenn ihr von vornherein der Frieden der Irrenanstalt, zu der sie vom Geschicke bestimmt war, zugänglich gemacht worden wäre.

Zeit des Eintrittes in die Kriminalität.

Das Alter, in dem das Verbrechen einsetzt, schwankt von der frühen Kindheit, in der von Zurechnungsfähigkeit keine Rede sein kann, bis zu den höchsten Altersstufen, in denen zu den sonstigen Symptomen der geistigen Schwäche auch der Eintritt in die Kriminalität sich gesellt. Am meisten versagt wohl die Statistik für die jugendlichen Verbrecherinnen, da hier die Nachsicht der eigenen Familie und das Mitleid der Betroffenen oft die Verhängung einer gerichtlichen Strafe nicht zustande kommen läßt und häufig eine sofort vorgenommene Selbstjustiz Polizei und Gericht unnötig macht.

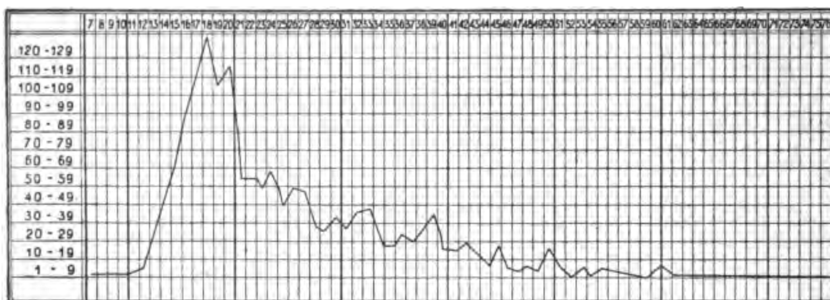
In der folgenden Tabelle ist das Alter vermerkt, in dem die ersten Konflikte — notabene soweit dieselben bekannt und geahndet worden sind — zur Bestrafung gelangten.

Von den 1066 Aufnahmen des Jahres 1904 waren vor dem 18. Lebensjahre mit Freiheitsstrafen belegt 161, 1905 von 1019 Aufnahmen 153.

Die Polizeistrafen wegen Unzucht usw. sind in dieser Tabelle nicht mit eingetragen. Nicht als ob sie sich grundsätzlich von den meisten andern Übertretungen und Vergehungen unterschieden. Aber da sie ein Gebiet darstellen, das einzig und allein der Frau erschlossen ist, ermöglicht diese Statistik einen bessern Vergleich mit der Kriminalität des Mannes. Zudem ist in mancher Beziehung die Prostitution von den äußeren Verhältnissen abhängig, vor allem von der Erhaltung eines gewissen, wenn auch noch so geringen Grades von körperlicher Schönheit, die sich eben nur auf eine gewisse Zahl von Jahren beschränkt. Es wurden bestraft zum ersten Male mit

Jahren		Jahren		Jahren		Jahren	
7	1	23	52	39	34	55	3
8	1	24	59	40	15	56	5
9	1	25	42	41	16	57	3
10	2	26	48	42	18	58	4
11	1	27	47	43	15	59	1
12	6	28	31	44	9	60	5
13	16	29	26	45	18	61	3
14	36	30	34	46	5	62	3
15	58	31	28	47	6	63	1
16	87	32	35	48	8	64	2
17	108	33	38	49	6	68	2
18	126	34	19	50	17	70	3
19	107	35	19	51	7	71	1
20	115	36	23	52	2	76	1
21	65	37	20	53	6		
22	66	38	25	54	4		

Bringt man die Zahlen in die Gestalt einer Kurve, so liegt deren Spitze im 18. Lebensjahre, um dann im 20. Lebensjahre jäh abzusinken und von da ab mit einzelnen Erhebungen von unregelmäßigem Charakter immer mehr abzuflachen.



Der auffällige Verfall ins Verbrechen, der sich in den höchsten Lebensaltern kundgibt, hätte so gut wie ausnahmslos einen Fingerzeig geben können, daß in psychischer Beziehung etwas nicht in Ordnung war. Geschehen ist es nicht, und da die Untersuchung in der Anstalt bald den Beweis für die Unfähigkeit zur Korrektion beibrachte, blieb nur noch übrig, nachträglich diesen Mißgriff wieder gut zu machen.

Zeit des Eintritts in die Prostitution.

Das Alter, in dem die Prostitution zum ersten Male in die Erscheinung tritt, geht aus der folgenden Tabelle hervor. Die ersten Jahre betreffen natürlich nur Individuen, die sich einer unnatürlichen körperlichen Frühentwicklung zu erfreuen hatten, mit der meist eine außerordentliche moralische und ethische Verderbnis in auffallendstem Gegensatze stand.

12 Jahr	1	19 Jahr	190
13 „	1	20—29 „	662
14 „	4	30—39 „	196
15 „	27	40—49 „	69
16 „	67	46—50 „	17
17 „	111	64 „	1
18 „	185		

Die jüngste von ihnen, die schon mit 12 Jahren der Unzucht verfiel und mit 25 Jahren zum ersten Male in das Arbeitshaus einzog, wird als außerordentlich verwahrlost und verkommen geschildert. Dreimal kehrte sie später noch in die Korrektionsanstalt zurück, in der sie häufig diszipliniert werden mußte, weil sie stets mit ihrer Umgebung in Konflikt geriet und oft den Gehorsam in brüskester Weise verweigerte. Sie vermochte nicht, ihren eigenen Namen zu schreiben. 5 Kinder brachte sie zur Welt, von denen allerdings glücklicherweise 4 durch den Tod den Einwirkungen der mütterlichen Heredität entzogen wurden.

Ein würdiges Pendant zu ihr bildet eine Händlerin mit dem bezeichnenden Namen Elend, die mit 64 Jahren zum ersten Male mit der Sittenpolizei in Konflikt geriet. Mit 54 Jahren trat sie überhaupt erst in die Kriminalität ein (Betteln, Vergehen gegen die Gewerbeordnung, Obdachlosigkeit, Beleidigung, Körperverletzung, Widerstand). Sie war eine Alkoholistin, die außerdem noch an Rheumatismus litt und die körperlichen Schäden ihres Alters durch eine Kyphose nur in geringem Grade auszugleichen vermochte. Ihre Schulkenntnisse waren gleich Null. Von ihrem Manne lebte sie getrennt. 1 uneheliches Kind. Lange Jahre hatte sie im Armenhause gehaust, das sie öfters heimlich verließ, um dem Schnapse zu frönen. Infolgedessen wurde sie dem Landarmenhause in Himmelsthür zugewiesen. Ihr Sohn setzte ihre Entlassung durch, worauf sie in ganz kurzer Frist 11 mal mit insgesamt 22 Wochen Haft und Gefängnis bestraft wurde. Da sie durch den Verkauf von Streichhölzern nicht die Unkosten für den Alkohol decken konnte, verfiel sie mit 64 Jahren der Unzucht, die sie dann dem Korrektionshause zuführte.

Ähnlich waren die Schicksale der andern Damen, die nach dem Eintreten der Menopause zur Dirnenfahne schworen. Daß hierbei jede Regung überreizter Sinnlichkeit als ätiologischer Faktor ausgeschlossen werden muß, versteht sich von selbst. Auffällig oft hatte der Alkoholismus sie zum Erschließen

dieser trüben Erwerbsquelle gezwungen. Von den 17, die in dieses ehrwürdige Alter gelangt waren, zählten 3 50, 1 51, 4 52, 1 53, 2 54, 1 57, 3 58, 2 59 Jahre.

Trägt schon das Abwandern auf diese Irrpfade meist den deutlichen Stempel des Pathologischen an sich, so wirft es auch ein bezeichnendes Licht auf die wunderlichen Verirrungen des Geschlechtstriebes beim Manne. Man kann sich die Erregung der Sinnlichkeit so antiquierten weiblichen Reizen gegenüber nur durch die tiefste Degeneration erklären, und immer hat man das starke Gefühl, daß in solchen Fällen nicht so sehr die Frau wie der Mann ins Gefängnis und das Arbeitshaus gehört hätte.

Ursächlicher Zusammenhang zwischen Verbrechen und Prostitution.

Ein gewisser Teil der Verbrechen, die auf das Konto der Dirnen kommen, in erster Linie der Diebstahl, soll eine Folge ihres Berufes sein. Wäre das der Fall, dann müßte in den Strafregistern die Prostitution in zeitlicher Beziehung den ersten Rang einnehmen. Das ist aber durchaus nicht der Fall. Überblickt man die Fälle, in denen eine Bestrafung wegen Unzucht und sonstiger Vergehen und Verbrechen erfolgte (ich habe dabei auch noch die Fälle ausgeschaltet, in denen nur Bettelei, Vagabundage usw. bei derselben Person bestraft wurden), so sind von diesen 1288 Personen 377 wegen Sittenpolizeikontravention usw. bestraft worden, ehe sie sich anderer Verstöße gegen die Strafgesetze schuldig machten. Dagegen ist bei 203 das Jahr, in dem die Verurteilung wegen Unzucht notiert ist, zugleich auch das Jahr der ersten andern Verurteilung. 708 verwirkten Strafen wegen Übertretung anderer Gesetzesparagraphen, ehe sie die Nichtachtung der Sittenpolizeigesetze und ihre Neigung, ohne behördliche Duldung der Unzucht zu frönen, hinter Schloß und Riegel brachte.

Allzu weitgehende Schlußfolgerungen wird man aus diesen Zahlen nicht ziehen dürfen. Dafür läßt sich der neckische Zufall zu wenig aus diesem Machtbereiche vertreiben.

Eine nicht geringe Anzahl dieser Verbrecherinnen verfällt

erst später diesem Schicksale, weil sie erst dann die körperliche Reife erlangten, um sich der Unzucht hingeben zu können. Aber diese jugendlichen Verbrecherinnen sind es auch in der Regel, die später mit der größten Hartnäckigkeit dem Verbrechen ihre Opfer darbringen. Wenn sie dann, sobald ihre Zeit gekommen ist, in der Prostitution aufgehen, und wenn diese die andern Transformationen einer antisozialen Lebensauffassung für eine Zeitlang beiseite drängt, so beweist das natürlich noch lange nicht, daß es sich um grundverschiedene Erscheinungsformen des Parasitismus handelt. Da das Nebenher bei beiden Arten der Ausnutzung der Mitwelt die Regel ist, tut man wohl am besten daran, auf spitzfindige Untersuchungen zu verzichten. Wir haben in beiden die Äußerungen eines egoistischen Organismus zu sehen, der an der Mitwelt schmarotzend zehrt.

Spezielles über die Gesetzeskonflikte.

Was die Arten der verschiedenen Vergehen und Verbrechen anbetrifft, so macht es sich wieder bemerkbar, daß wir die Elite der Prostitution und Vagabundage in unsern Mauern versammelt vorfinden und daß sich die Gesamtheit der Dirnen, Bettlerinnen und Stromerinnen denn doch nicht in so umfangreichem Maße mit dem Gesetze überworfen hat, wie das aus der Tabelle auf Seite 50 hervorgehen könnte. Diese gibt an, wie viele Personen sich der entsprechenden Gesetzesübertretungen schuldig gemacht haben. Die Zusammenstellung richtet sich nicht nach dem Strafgesetzbuche, sondern stellt die Gruppen zusammen, die sich speziell vom psychiatrischen Standpunkte zusammenfügen. Aus den Straflisten der ältesten Bewohnerinnen der Anstalt sind dabei noch einzelne Delikte mit aufgenommen worden, die jetzt nicht mehr in den Strafverzeichnissen figurieren. Sie kennzeichnen die Täterinnen oft besser als lange Darlegungen.

An der Spitze steht der Diebstahl. Ihm haben sich die Prostituierten aller Zeiten und Länder mit besonderer Vorliebe gewidmet.

Nach Parent-Duchatelet (II. S. 612) waren von 100 wegen Diebstahls abgeurteilten Personen 1846 40 % und 1854 36 % Prostituierte. Dies Verhältnis hat sich (Kurella) auch neuerdings wenig geändert. Ströhmberg

1.	Unzucht.	1532	41.	Verleumdung	30
2.	Betteln, Vagabundage etc.	722	42.	Meineid	20
3.	Diebstahl	360	43.	Falscheid	2
4	Felddiebstahl	36	44.	Verleitung zum Meineid .	4
5.	Forstvergehen	18	45.	Lügen vorm Amte . . .	1
6.	Funddiebstahl	1	46.	Beleidigung	288
7.	Mundraub	14	47.	Beleidigung im Amte . .	23
8.	Raub	1	48.	Bestechung	28
9.	Straßenraub	2	49.	Begünstigung	13
10.	Betrug	277	50.	Arrestbruch	1
11.	Unterschlagung	239	51.	Kuppelei	44
12.	Hehlerei	84	52.	Schamverletzung	4
13.	Veruntreuung	5	53.	Erregung öffentlichen Ärgernisses	24
14.	Zolldefraudation	1	54.	Konkubinat	5
15.	Schmuggel	1	55.	Sittlichkeitsverbrechen . .	5
16.	Pfandentziehung	1	56.	Bestialität	1
17.	Erpressung	6	57.	Blutschande	7
18.	Nötigung	3	58.	Ehebruch	1
19.	Bedrohung	13	59.	Verbrechen gegen das keimende Leben . . .	8
20.	Freiheitsberaubung . . .	2	60.	Verführung von Schulknaben zur Unzucht	1
21.	Meuterei	2	61.	Kindesmord	4
22.	Körperverletzung	79	62.	Kindesaussetzung	6
23.	Totschlag	1	63.	Unbefugte Beiseiteschaffung eines Leichnams . . .	1
24.	Fahrlässige Tötung . . .	1	64.	Beihilfe zur Selbstbefreiung	1
25.	Brandstiftung . . . . , .	7	65.	Beihilfe zur Flucht einer Dirne	1
26.	Baumfrevel	3	66.	Verletzung des Briefgeheimnisses	1
27.	Sachbeschädigung . . .	50	67.	Verstöße gegen die Gewerbeordnung	41
28.	Widerstand	158	68.	Polizeistrafen	56
29.	Hausfriedensbruch . . .	105	69.	Verstöße gegen die Dienstbotenordnung	19
30.	Aufruhr	1	70.	Nichtinnehaltung der Reiseroute etc.	47
31.	Ruhestörung	110	71.	Bannbruch	84
32.	Grober Unfug	180			
33.	Trunkenheit	16			
34.	Auflauferregung	1			
35.	Duldung eines Zechgelages	3			
36.	Urkundenfälschung . . .	38			
37.	Fälschung von Papieren .	5			
38.	Führung eines falschen Namens	34			
39.	Führung falscher Papiere .	87			
40.	Falsche Anschuldigung . .	27			

(163) fand unter 462 Dirnen 175 = 38 % Diebinnen. Auch nach Aschaffenburg (a. a. O. S. 129) gedeihen Diebstahl und Hehlerei bei den Prostituierten am besten.

Die Dirne bestiehlt ihre Kunden beim Beischlafe. Sie weiß, daß die Bestohlenen, um den Skandal zu vermeiden, sie nur im äußersten Notfalle zur Rechenschaft ziehen.

Bei manchen dieser Individuen wird die Technik zu einer solchen Virtuosität ausgebildet, daß eine Polizeibehörde einer Vagabundin bei ihrer Einlieferung in das Arbeitshaus in die Konduite schrieb, man habe sie nicht unter sittenpolizeiliche Aufsicht stellen wollen, weil sie nur beabsichtige, beim Beischlafe ihre Diebsgelüste zur Tat werden zu lassen, und weil man es vermeiden wollte, diesen Gelüsten gleichsam die obrigkeitliche Genehmigung zu erteilen.

Die Bettlerin läßt bei der Ausübung ihres Berufes alles mitgehen, was sie bequem verstecken zu können glaubt, das Obst auf der Landstraße und die Früchte des Feldes fallen ihr im Vorübergehen zum Opfer, und ein großer Teil der Forstdiebstähle werden en passant von ihr ausgeführt.

Der Vagabundin folgt die Wäsche auf der Leine, das umherirrende Huhn und der Rock des Hausherrn, und der Mundraub ist ihr stets geläufig.

860 Personen unseres Materials sind wegen Diebstahls bestraft. Meist handelt es sich um Diebstahl im wiederholten Rückfalle. Wir finden fast alle Nüancen des Diebstahls bis zum schweren Diebstahle hinauf, wenn es auch in der Natur des Weibes liegt, daß es sich meist mit Diebstählen begnügt, die ihm gewissermaßen auf dem Präsentierbrette entgegengetragen werden. Daß ein Mädchen von 15 Jahren wegen schweren Diebstahls ein Jahr Gefängnis bekommt, und daß in unserer Liste zweimal ein Raub und sogar einmal ein Straßenraub verzeichnet stehen, bestätigen nur als Ausnahme diese Regel.

Daß kein einziges Mal eine Bestrafung wegen Bandendiebstahls vermerkt ist, findet seinen Grund wohl darin, daß die Frau sich seltener zu gemeinsamem Handeln mit andern zusammenschließt wie der Mann und nicht so gerne höheren Zwecken das eigene Handeln unterordnet wie er. Ab und zu wird erwähnt, daß Kundinnen dazu benutzt werden, die Gelegenheit auszukundschaften und Posten zu stehen. Für diese Tätigkeit findet sich gelegentlich in den ältern Akten noch der Ausdruck: „Zuhälterin Dritter“.

Im gewaltigen Abstande folgen die Vertreterinnen der Hehlerei (84). Der gewerbsmäßigen Hehlerei stehen die Prostituierten und Vagabundinnen deshalb fremder gegenüber, weil

sie meist einen unsicheren und wechselnden Aufenthaltsort haben und damit auch nicht über die bequeme Gelegenheit verfügen, die gehehlten Sachen an den Mann zu bringen.

Dagegen stellen Betrug mit 277 und Unterschlagung mit 239 Vertreterinnen noch ein stattliches Fähnlein zur Verbrecherinnenarmee. Daß sie trotzdem noch immer im gewaltigen Zwischenraume hinter dem Diebstahle folgen, erklärt sich dadurch, daß unsere Klientinnen weniger Gelegenheit zu diesen Delikten haben, da ihnen der Handels- und Geschäftsverkehr bei weitem nicht in dem Maße erschlossen ist wie dem Manne.

Daß die Zolldefraudation nur einmal hier auftritt, ist deshalb schwer erklärlich, weil das weibliche Geschlecht sich besonders wohl auf diesem Felde fühlt und nichts Böses darin zu erblicken vermag. Aber dies Vergehen, das zudem selten zur Ahndung gelangt, weil es nicht entdeckt wird, ist ein Privileg der besitzenden Klasse, und wenn die Prostitution auch international ist, so hält sie es beim Überschreiten der Grenze nicht der Mühe wert, zollpflichtige Gegenstände mitzuschleppen.

Auch für den Schmuggel hat sie nur eine Vertreterin entsandt. Das könnte um so auffälliger erscheinen, als er an der holländischen Grenze im verwerflichsten Flore steht. Aber zum Schmuggeln gehört Mut, Ausdauer und Geistesgegenwart, und vor allem die Fähigkeit, längere Zeit den Mund zu halten. Das alles sind Eigenschaften, die in dem schon sowieso engbegrenzten Repertoire der Charaktereigenschaften unserer Damen keine Stätte haben.

Da die Prostituierte nicht über allzu große körperliche Kräfte zu verfügen hat, nutzt sie die verfängliche Situation aus, in die sich ihre Kunden begeben, und erzielt durch Erpressung von den Unglücklichen, die sich im trauten Kreise der Familie nicht gern bloßgestellt sehen, manchmal eine reiche Pfründe. Gelegentlich kommt es zur Bedrohung, wenn er den Sündensold nicht zahlen will. Besonders die wüsten Szenen in den Bordellen, in denen der Alkohol die geringe Kraft des Weibes vorübergehend hebt, zeitigen dies Delikt. Ein alter Trik der Dirnen ist auch der, daß vor dem Unglücklichen, der nach vollbrachter Tat seinen Taler nicht zahlen will, die Türe verschlossen wird, und die Freiheitsberaubung ist da.

Die Verbrechen gegen die Person und das Leben erscheinen nur in ganz vereinzelten Musterexemplaren. Die Dirne, die Stromerin, die Bettlerin sind ihrem Grundcharakter nach gutmütig, und der mangelnde Mut und die schwachen Körperkräfte weisen sie nicht auf diesen Weg. So stehen Totschlag und fahrlässige Tötung nur je einmal vereinsamt in diesem Kreise.

Um so mehr floriert die Körperverletzung. Die Reizbarkeit des weiblichen Charakters gipfelt ab und zu in kleinen Attacken, die allerdings meist keine schlimme Folgen haben. Ganz auf dem Boden des Gewerbes erwachsen die auf dem Konkurrenzneid basierenden Handgemenge, durch die ab und zu das mitternächtliche Straßenleben der Großstadt und der Frieden der Nachtcafés gestört werden und die meist mit den Fingernägeln und den Regenschirmen ausgefochten werden. Hierbei gibt sich natürlich auch fast immer der Alkohol als Mitwirkender zu erkennen, wie überhaupt die Alkoholistinnen mit ihren trunkenen Gewaltakten die Kriminalstatistik des Weibes recht wesentlich aufbessern. Den Alkohol haben wir auch als Friedensstörer zu suchen bei den Sachbeschädigungen, die entweder das Resultat der trunkenen Laune der Prostituierten sind oder dem ohnmächtigen Rachegefühl des Weibes entstammen, das die Wut, die der Person gilt, an der Sache ausläßt. Der Alkohol spukt in den vielen Hausfriedensbrüchen, die sonst in der Unverträglichkeit des Weibes und seinem Unvermögen, sich in der Erregung in die Situation zu schicken, ihre Quelle haben.

Der Alkohol begeistert meist auch die Prostituierte zum Widerstande gegen die Staatsgewalt. Wenn der Polizeibeamte Schwierigkeiten hat, die Dirne zur Wache zu schleppen, so kann sie sich meistens beim Alkohol bedanken. Inwieweit er die nächtliche Ruhestörung auf dem Gewissen hat, das weiß jeder gebildete Staatsbürger, der auf der Universität diese traurige Erfahrung zu machen gezwungen war. Wie er in das Kautschukkapitel des groben Unfugs hineinlugt, das entgeht nicht dem verschmitzten Juristen, der mit diesem Paragraphen so viel ahndet, womit Prostitution und Vagabundage die Mitwelt kränken, ohne daß man es regu-

lariter juristisch deklinieren kann. Trunkenheit, Erregung eines öffentlichen Auflaufs und Duldung eines Zechgelages sind crimina, die auf eine Deutung verzichten.

Daß die Brandstiftung so wenig in unsern Straflisten vorkommt, könnte vielleicht deshalb befremden, weil sie an und für sich dem weiblichen Geschlechte in höherm Maße zugeschrieben wird. Auch tritt sie in den Pubertätsjahren besonders häufig auf und wird hier in einen dunkeln Zusammenhang mit der Entwicklung des Geschlechtslebens gebracht, so daß man eine Kombination mit den sexuellen Anomalien der Prostitution ahnen könnte. Aber die Brandstiftung gehört wieder zu den Verbrechen, die, wenn sie nicht auf pathologischem Boden erwachsen ist, eine Bösartigkeit des Charakters voraussetzt, die bei unserer schlaffen Anstaltsbevölkerung nicht die Regel ist.

In dem folgenden Kapitel, das die aktive Verdunkelung des Personenstandes anbetrifft, steht an der Spitze die Führung eines falschen Namens. Die Prostituierte, die wegen irgendeines Deliktes verhaftet wird, erkiest sich die sanften Namen Müller oder Schulze, und die Vagabundin, die auf der Landstraße vom Gendarmen aufgegriffen wird, hofft, auf die gleiche Weise einen kleidsamen Schleier über ihre kriminelle Vorvergangenheit zu ziehen. Da man bei der Geringfügigkeit der Gesetzesübertretungen nicht sofort die Segnungen der Bertillonschen Methode in Anspruch nimmt, mag ihnen das Vorhaben oft genug gelingen.

Nicht selten gehen die Vagabundinnen noch weiter und suchen den gleichen Zweck durch die Führung gefälschter Papiere zu erreichen. Gerade für die Anfertigung von gefälschten Legitimationspapieren gibt es unter den Kunden Spezialisten, die es bis zu einer verblüffenden Technik bringen.

Seltener reicht der Unternehmungsgeist der Dirnen und Kundinnen aus, um selbst die Fälschung ihrer Legitimationspapiere in die Hand zu nehmen. Meist genügt auch die Geschicklichkeit nicht. Ab und zu verfallen die eingeschriebenen Dirnen durch falsche Eintragungen in ihre Kontrollbücher der Urkundenfälschung. Sonst bringt sie ihr Beruf zu wenig in die Gefahr, auf diesem Gebiete zu straucheln.

Mit der falschen Anschuldigung betreten wir ein Ge-

biet, auf dem das Verbrechen wieder in innigster Beziehung mit der Grundnatur des weiblichen Charakters und seiner krankhaften Entartung steht. Bekannt sind die falschen Anschuldigungen, die von Hysterischen gegen Ärzte erhoben werden und die sich so gern um die sexuelle Sphäre drehen. Bekannt ist auch diese Neigung bei Mädchen, die sonst durchaus nichts mit dem Psychopathischen zu tun haben und die die Kinder als Zeuginnen vor Gericht so gefährlich macht. Und dieser halb physiologische, halb pathologische Trieb läßt auch später sonst normale Individuen zwar bona fide und darum doch in gleich gefährlicher Weise handeln.

Auf einem ähnlich sumpfigen Boden ist die Verleumdung (30mal) entsprossen, die, aus dem physiologischen Weiberklatsche erwachsen, sich unmerklich zu zielbewußten Verdrehungen und Entstellungen fortreißen läßt. Wenn das althannoversche „Lügen vor'm Amte" noch als Delikt bestraft würde, gäben unsere Dirnen diesem Paragraphen sicher ordentlich zu tun.

Die Schwierigkeit, einen erlebten Vorgang objektiv wiederzugeben, ist für das Weib viel größer als für den Mann, und da bei dem geringeren Verständnisse der Weiber, die sich der Prostitution und Vagabundage ergeben, auch die Tragweite einer eidlichen Aussage oft nur mangelhaft zum Bewußtsein kommt, muß die Zahl von 20 Meineiden und 2 Falscheiden noch als recht gering erscheinen.

Ganz in seinem Fahrwasser findet das Weib die Beleidigungen (288mal). Hier sündigt vor allem die gesteigerte Erregbarkeit, die auf die geringfügigsten Anlässe mit den stürmischsten Stimmungsschwankungen antwortet. Die Gabe der Besonnenheit ist ihm in weit geringerem Maße verliehen wie dem Manne, und die Fähigkeit, seine Unlustgefühle in eine Flut von anschaulichen und blühenden Schimpfworten umzusetzen, ist ihm im üppigsten Maße beschert. Dazu kommt wieder der Alkohol, der die schwächlichen Hemmungen aufhebt. Ohne jede Frage würde die Zahl dieser Beleidigungen zu schwindelnder Höhe anschwellen, wenn die Kreise, in denen diese Register gezogen zu werden pflegen, diese Disharmonien empfindlicher auf sich einwirken ließen und nicht durch eine sofort vor-

genommene Revanche die Justiz um ihre Betätigung brächten. Gewiß würde auch die Beleidigung im Amte (23mal) über ganz andere Zahlen verfügen — denn die Zungen trunkener Dirnen und Bettlerinnen sind meist nicht gebunden —, wenn sich nicht die Sittenwächter in den Stürmen ihres Amtes meist eine philosophische Ruhe zugelegt hätten, die sie über solche alltägliche Vorkommnisse milde hinwegsehen läßt.

Von untergeordneter Bedeutung ist die Begünstigung (10mal), mögen unsere Bettlerinnen und Dirnen auch so manchem Delikt mit tätlicher Unterstützung zur Seite stehen.

Die Bestechung (27mal) spielt sich meist ab, wenn Prostituierte ihre erste Anzeige oder spätere Festnahme zu vereiteln versuchen.

Eine verhältnismäßig geringe Ausbeute gewähren die Sittlichkeitsvergehen und -verbrechen. Es kommt das daher, daß die Sittlichkeitsparagraphen 173—179 fast ausschließlich für den Mann reserviert sind. Der § 361,6 bietet in gewissem Maße Ersatz dafür, und in geringfügigen, aber um so zahlreicheren Delikten holt hier die Frau nach, was ihr im großen versagt ist. Einen weitern Ersatz bietet die Kuppelei, die vom Manne nur in ganz vereinzelten Fällen ausgeübt wird. Das Gewerbe der Frau Marthe übernimmt die Dirne, wenn das Alter sie aus ihrem frühern Berufe ausrangiert.

Bei der Erregung des öffentlichen Ärgernisses (24mal) spielt das Gewerbe wieder hinein. Wieder sind es die degeneriertesten Huren, die sich über die einfachsten Vorsichtsmaßregeln hinwegsetzen, und wieder räumt der Alkoholismus mit den schwächlichen Widerständen rücksichtslos auf, die dieses Vergehen verhüten könnten.

Ganz vereinzelt steht die Bestialität (1mal) da. Die Blutschande (7mal) eröffnet meist eine dämmerhafte Perspektive auf die krankhafte Veranlagung der Täter, sei es auch nur auf die älterer männlicher Verwandten, die meist die wirklichen Urheber dieses Verbrechens sind.

Die Zahl der Verbrechen gegen das keimende Leben (8mal) gibt nur einen schwachen Abglanz der Wirklichkeit wieder. Zwar hebt eine Reihe von geschlechtlichen Krankheiten die Fortpflanzungsfähigkeit auf, und bei den meisten Dirnen

sind die Gleichgültigkeit und der Fatalismus so ausgeprägt, daß sie lieber die Schrecknisse der Geburt und die Last des unehelichen Kindes auf sich nehmen, als daß sie zur Abtreibung schreiten. Aber ebenso sicher ist es, daß dieses unheimliche Gewerbe noch immer recht sehr in Blüte steht. Wenn nicht der Zufall im Spiele ist, werden eben die ersten Schwangerschaftszustände nicht bekannt, das Verbrechen wird im stillen abgemacht, und da der aktive und passive Teil in gleichem Maße der Schuld verfallen, ist die Gewähr des Stillschweigens gegeben.

Leichter gelangt schon der Kindesmord zur Entdeckung, und bei den schweren Strafen, die darauf stehen, dürfte die geringe angegebene Zahl (4mal) vielleicht nicht allzu niedrig gegriffen sein, mag auch die Zahl der unehelichen Geburten bei unserm Materiale noch so überwältigend, und der Trieb, sich des unbequemen Anhängsels zu entledigen, noch so ausgeprägt sein. Aus demselben Grunde kommt wohl auch die Kindsaussetzung (6mal) so selten zur richterlichen Ahndung. Fast ausnahmslos vertraut sich die Dirne, sobald ihre Stunde naht, den staatlichen Entbindungsanstalten oder mildtätigen Privatinstituten an. Wie sie sich selbst unbedenklich durch die Ausnutzung der Gesamtheit nährt, tritt sie auch in der Regel die Pflege des Kindes der Mitwelt ab. Daß die Unterkunft, in die diese unglücklichen Geschöpfe geraten, nicht selten mit dem allmählichen Kindesmorde identisch ist, und daß die Natur die Elimination dieser belasteten Wesen in mitleidloser Weise vollzieht, schiert sie nur wenig.

Der Rest unsers Strafverzeichnisses steht im Zeichen der leichteren Delikte. Die Bewohnerinnen der Landstraße, die ihren Hang zum Umhertreiben durch den Hausierhandel zu verdecken suchen, sündigen leichten Herzens gegen die Gewerbeordnung und lassen sich ohne tiefe Gewissensbisse eine Gewerbesteuerkontravention zuschulden kommen (38mal).

Die 56 Polizeistrafen entsprechen gewiß auch nur einem kleinen Teil der Delikte, die die leichtlebige Dirnen- und Kundinnenwelt gegen all die Bestimmungen begeht, mit denen die fürsorgliche Polizei Ordnung und Stetigkeit in das Chaos des bürgerlichen Lebens zu bringen sucht.

Hält man sich die hohe Zahl der Dienstboten vor Augen, die im Trupp unserer Korrigendinnen einherziehen, so wird man selbst bei dem größten Optimismus nicht behaupten, die neunzehn Bestrafungen von Verstößen gegen die Dienstbotenordnung stellten eine genügende Buße für alle die Insulte dar, die sich diese „Dienstboten" gegen ihre Herrschaften geleistet haben. Mag die Zeit, in der sie diesen Durchgangsposten ausfüllen, noch so kurz sein, bei dem Charakter dieser Wesen muß man annehmen, daß nur die Bequemlichkeit der Herrschaften, die durch die Tätigkeit dieser Trägerinnen der Degeneration erquickt wurden, die Strafzahlen so weit heruntergedrückt hat. Als Spezialität haben sich manche unserer Klientinnen das Zurückbehalten des Diensttalers, ohne die Stelle anzutreten, auserkoren.

Durchaus zu gering sind die Bestrafungen wegen Nichtinnehaltung der Reiseroute, die nach Entlassung aus der Detention eingeschlagen werden soll. Sieht man, wie oft unsere entlassenen Delinquentinnen nicht an dem vorgeschriebenen Orte ankommen, so wird man das Verhältnis 47:1920 nicht als richtig anerkennen können.

Als letztes Delikt ist noch die Kontravention gegen die Ausweisung zu erwähnen (84), ein Mittel, dessen man sich früher weit häufiger bediente, um sich dieser unbequemen Elemente zu entledigen, und die unter den verschiedensten Bezeichnungen wiederkehrt (Bruch des Aufenthaltsverbotes, Nichtverlassen der Stadt, verbotener Aufenthalt, Bruch des Stadt- oder Residenzverbotes, verbotene Rückkehr, Bannbruch, Bruch der Landesverweisung, Übertretung der Ausweisung). Auch für dieses, für unsere Dirnen fast spezifische Vergehen sind die Zahlen wohl zu klein.

IV. Kapitel.

Die äußeren Ursachen der Straffälligkeit der Korrigendin.

Anamnestisches Material.

Das Reglement der Anstalt besagt: „Innerhalb 24 Stunden nach Aufnahme hat der Arzt die Korrigendin zu untersuchen und den Befund zu den Akten zu vermerken.“

Was die körperliche Leistungsfähigkeit anbetrifft, so wird diese Untersuchung sicherlich meistens den gewünschten Aufschluß geben. Sie wird auch die gröberen Fälle psychischer Krankheit zur Entdeckung bringen. Aber man kann schon ein leidlich erfahrener und gewissenhafter Psychiater sein und wird doch bei den zweifelhaften Fällen — und die stellen das Gros unserer Anstaltsaufnahmen dar — Bedenken im Busen hegen können, ob man ihre Isolier- und Arbeitsfähigkeit feststellen kann, wenn man nicht eine, wenigstens bescheidenen psychiatrischen Ansprüchen genügende, Vorgeschichte zu Gebote hat. Denn auf die Angaben unserer Arbeitshausaspirantinnen ist kein rechter Verlaß: das arglose Herz des wohlwollenden Anstaltsarztes verhärtet sich allmählich zu fühllosem Marmelsteine, wenn er sehen muß, wie das schlichte Blümlein Wahrheit immer wieder mit Füßen getreten wird. Für die Erhebung einer genauen Vorgeschichte ist noch viel, ja eigentlich alles zu tun.

Für Preußen ist die Ermittlung aller dieser Verhältnisse geregelt durch das Zirkular vom 22. Oktober 1885 (Min.-Bl. d. Juni S. 237). Die Landräte und städtischen Polizeibehörden, durch welche die Einreichung der Gerichtsakten erfolgt, sollen sich über die Detention gutachtlich äußern. Die Äußerung

wird sich aber vielfach nur auf den Inhalt der gerichtlichen Untersuchungsakten stützen, während die Einziehung näherer Erkundigungen über die Persönlichkeit des zu detinierenden Teils wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sich verbietet, teils aber auch durch die ungenauen und unwahren Angaben, welche die betreffenden Personen über ihre persönlichen Verhältnisse machen, vereitelt wird.

Nach Hippel (a. a. O. S. 47) kümmert sich das Gericht wenig darum, stellt häufig keine Erkundigungen über die Person des Betreffenden an, erörtert nicht einmal die Vorstrafen, erkennt ihm auf kürzestem Wege einige Tage Haft zu und gibt ihn dann an die Landespolizeibehörde weiter. Mit Recht klagt daher auch das Zirkular über das in der Regel dürftige und unvollständige gerichtliche Aktenmaterial.

Die Verwaltungsbehörden, die über die weit eingreifendere Arbeitshausstrafe zu bestimmen haben, sollten erst recht mit einer genauen Kenntnis der persönlichen Verhältnisse des Verurteilten ausgerüstet sein. Der Bundesratsbeschluß, der die Verhängung der Arbeitshausstrafe regelt, verlangt denn auch die Einsendung der Gerichtsakten nebst den erheblich erscheinenden Beiakten. Sintemalen aber in den Gerichtsakten auch fast ausnahmslos das, worauf es ankommt, nicht niedergelegt ist, werden die Verwaltungsbehörden, denen nicht einmal die persönliche Bekanntschaft mit dem zu Verurteilenden beschieden ist, erst recht über die Eigenart seines Wesens im Dunkeln gelassen.

In Hessen muß (Bennecke a. a. O. S. 339) das überweisende Kreisamt nach einem vorgeschriebenen Formulare Erhebungen anstellen und dem Arbeitshause mitteilen. Knorr-Wintzingerode klagt darüber, daß eine ärztliche Untersuchung des Verurteilten bezüglich seines Gesundheitszustandes und seiner Arbeitsfähigkeit nicht angeordnet sei und daß sogar einzelne Landespolizeibehörden sich ausdrücklich geweigert hätten, eine solche Untersuchung bewirken zu lassen. Rühmend hebt er hervor, daß die in die Arbeitshäuser der Provinz Hannover eingelieferten Korrigenden gemäß den noch aus den Zeiten des Königreichs Hannover stammenden Vorschriften eine Charakteristik in die Arbeitshäuser mitbrächten.

Obgleich in dieser Charakteristik früher auch eine Rubrik für „Orden und Ehrenzeichen“ vorhanden war, kann man damit keine diagnostischen Bäume ausreißen. Daß die obersten Behörden eine Heranziehung des Arztes zu einer Untersuchung vor der Einlieferung nicht mit zu großem Feuereifer begünstigen, und daß dabei in letzter Linie die Ursache mitspielt, die so

vielen Reformen als Hemmschuh angehängt wird, der Kostenpunkt, erhellt aus einer Verfügung des Oberpräsidenten von Hannover vom 26. August 1882.

Sie stützt sich auf einen Erlaß des Ministers des Innern vom 10. Aug. 1882. Die Gerichtsbehörden seien vom Justizminister angewiesen, ärztliche Befundscheine über den Gesundheitszustand der aus dem Gerichtsgefängnisse an den Strafverbüßungsort abzuführenden Verurteilten nur dann einzuholen, „wenn die Wahrnehmungen der Gefängnisbeamten oder die Behauptungen der Gefangenen Anlaß zu näheren Ermittlungen darüber gäben, ob der Aufnahme des Verurteilten in die Strafanstalt Bedenken entgegenständen".

Es handele sich um Vermeidung unnötiger Kosten, die bei diesem Transporte dem Staate zur Last fielen. Nach Ansicht des Ministers würden die eigenen Angaben der Detinierten, sowie die Wahrnehmungen der Gefängnisbeamten genügen, um die Gerichtsbehörden zur ärztlichen Untersuchung zu veranlassen, sie würden es um so eher tun, als bei dem Vorhandensein eines festbezahlten Gefängnisarztes keine Unkosten erwüchsen. Fände die Untersuchung nicht statt, so könne sie ja vom Anstaltsarzte bei der Aufnahme nachgeholt werden.

Wenn nur die Gefängnisbeamten mehr Blick für die geistigen Schattenseiten ihrer Schützlinge hätten, und wenn es nicht eben im Wesen der geistigen Krankheit läge, daß ihr selbst die Erkenntnis der eigenen Krankheit versagt bleibt!

Und so fiel schließlich die ganze Last wieder auf die Schultern des Anstaltsarztes zurück. Sehr oft wird er das Fehlen derartiger ärztlicher Atteste nicht allzu sehr bedauern. Denn wenn er noch zu oft schaudernd erleben muß, was in derartigen Attesten in psychiatrischer Beziehung geleistet oder vielmehr gesündigt wird, und wie auch dem körperlichen Zustand nicht immer sein Recht wird, wird er lieber seine Diagnose auf dem anamnestischen Nichts aufbauen.

Es ist ja auf diesem Gebiete viel besser geworden. Allmählich beginnen die Fälle der Vorgeschichte anzugehören, in denen attestiert wird, daß Arrestantin transportfähig, nicht schwanger und hautrein sei, während das tränende Auge des Anstaltsarztes eine vorgeschrittene Lungentuberkulose, eine Schwangerschaft im fünften Monate und eine handliche Krätze entdecken muß. Aber einzelne Vertreter dieser ausschweifenden Richtung gibt es hie und da immer noch, und da sich fast alle diese Atteste einer herben Kürze befleißigen, bleibt die Vorgeschichte fast ausnahmslos im Dunkeln.

Ätiologie der Kriminalität.

Lauscht man den Erzählungen unserer Degenerierten, die sich über die Ursachen ihres Sündenfalles ergehen sollen, so hört man fast immer dasselbe Lied: „Zu Hause herrschte so große Armut, dann kam die Verführung, und dann konnte ich nicht mehr zurück.“ Ein gewisser Teil der Schuld liegt ja sicherlich am Elternhause und den Einflüssen der Erziehung.

Für die Faktoren, die hier mitwirken, geben unsere Akten keinen vollkommenen Aufschluß, aber sie lassen doch andeutungsweise erkennen, aus welchen Komponenten sich die ungünstigen Einflüsse des Elternhauses zusammensetzen. Inwieweit hierbei das Fehlen der Eltern mitspielt, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Denn wir erfahren nur, ob bei dem Eintritt in die Korrektion Vater oder Mutter noch lebten, und das entspricht zu wenig der Zeit, in der die Kriminalität einsetzte, um genauere Zahlen daraus zu entnehmen.

Von den 1066 bezw. 1019 Zugängen zu sämtlichen preußischen Korrektionsanstalten waren 1904 bezw. 1905 bei den weiblichen Korrigenden vor deren 14. Lebensjahre beide Eltern verstorben bei 45 (56), der Vater bei 159 (162), die Mutter bei 140 (101). Einen Stiefvater hatten 53 (56), eine Stiefmutter 46 (36).

Besonders gefährlich ist das Ausfallen der väterlichen Erziehungsgewalt, vorausgesetzt, daß sie zielbewußt und energisch ist. Fehlt die Mutter, so kommt es wieder häufig vor, daß dem Vater das Verständnis für das weibliche Wesen mangelt und es ihm entgeht, wenn die Tochter bösen Einflüssen unterliegt. Den Stiefeltern fehlt nicht zu selten das Interesse für ihr Stiefkind, und nach vollendetem 14. Lebensjahre bemühen sie sich, den unnützen Mitesser loszuwerden, um ihn so gerade in der gefährlichsten Zeit in die schädlichsten Einflüsse hineinzutreiben. Dazu kommt oft noch eine ausgesprochene Abneigung gegen diese Stiefkinder.

Das Fehlen dieser erziehlichen Einflüsse und vor allem der Liebe des Elternhauses steigert sich bei den unehelichen Kindern. Auf ihnen lastet ein eigentümliches Odium, das nur zu oft den Kindern in der Schule nachgeht, Verbitterung er-

weckt und antisoziale Gefühle aufkeimen läßt. Dazu ist ihnen von der Mutter oft als einziges Erbteil die Sinnlichkeit, die Gleichgültigkeit mitgegeben worden, die jene zum Falle brachten. Da solche Mütter meistens keine zu strengen Sittenrichterinnen sind, werden diese Instinkte, wenn die Töchter in die kritischen Jahre kommen, nicht gedämpft. Das gipfelt schließlich darin, daß jene die eigene Tochter verkuppeln.

Von den 1066 bezw. 1019 Aufnahmen der preußischen Korrektionsanstalten der Jahre 1904 und 1905 waren unehelich geboren 106 bezw. 105. Von unsern 1920 Korrigendinnen waren 238 unehelich geboren (4mal wird berichtet, daß sie in einer Entbindungsanstalt das Licht der Welt erblickt hatten).

1883 machte einmal der Anstaltsgeistliche bei 25 Korrigendinnen zwischen 17 und 30 Jahren eine Stichprobe über diese Verhältnisse. Bei 5 lebten die Eltern noch. 6 waren unehelich geboren (von diesen waren 2 von der Mutter unter Kontrolle gebracht, und eine war zur Unzucht gezwungen worden). 6 hatten beide Eltern verloren. 8 waren halb verwaist und Stiefkinder, bei 6 war die Mutter tot, bei einer verschollen, bei zweien saß sie im Korrektionshaus.

Für das doppelte Versagen des Elternhauses, wenn nicht nur die Erziehungsgewalt fehlt, sondern auch ein direkt schädlicher Einfluß der Eltern die schlechte Veranlagung verstärkt, liefern die Akten manche Beispiele.

Bei 8 waren beide Eltern im Armenhause, bei 12 einer von beiden Eltern. Bei 36 ernährten sich die Eltern als Scherenschleifer, Orgeldreher und durch ähnliche Berufe, die die Kinderstube auf die Landstraße verlegen. Zu Gefängnis oder Zuchthaus verurteilt waren Vater oder Mutter oder beide bei 23, in der Korrektionsanstalt war die Mutter gewesen bei 9. Daß eine von den Eltern im Irrenhause war, wird 2mal berichtet, 14mal, daß der Vater verschollen ist. 5mal wird das des näheren dahin erläutert, daß er nach Amerika, dem früheren Dorado der Gesunkenen und Verkommenen, gezogen ist. 12mal wieder werden die Eltern als Alkoholisten bezeichnet. 5mal erzählen uns die Akten, daß die Mutter mit einem fremden Manne im Konkubinate lebt, und 9mal, daß sie gleichfalls eine Vagabundin gewesen ist. Zu aktiver Kraft gestaltet sich der Einfluß der Mutter bei 21 jugendlichen Verbrecherinnen, die von ihr zum Betteln ausgeschickt, und bei 16, die zur Unzucht angehalten worden sind.

Die verheirateten Dirnen und Vagabundinnen schieben ihrerseits die Schuld auf den Ehemann. Der Ehemänner, die getrennt von ihren Frauen leben, ist schon Erwähnung getan. Wer von beiden dabei die Schuld trägt, läßt sich kaum je ermitteln.

10mal hat es dem Ehegatten nicht genügt, das Weite zu suchen: er ist verschollen. 6mal saß er in Amerika, 2mal in Holland in sicherem Port. 2mal hat er durch Selbstmord geendet, 22mal ist er durch seinen Beruf als Matrose oder Ziegelarbeiter für gewöhnlich von Hause ferngehalten. 4mal deutet der Beruf des Mannes (Komiker usw.) auf den Weg hin, auf dem die Frau zum Straucheln kam. 17 Ehemänner befanden sich im Gefängnisse oder Zuchthause, als die Gattin ins Arbeitshaus wanderte, 19mal fand er seine Stätte gleichfalls in der Korrektionsanstalt, und 6mal rapportiert die Charakteristik, daß beide Ehegatten gleichzeitig den Weg in das verhaßte Arbeitshaus antreten mußten.

4mal war der Ehemann flüchtig, weil eine größere Strafe über ihn verhängt war, 10mal hatte ihm seine Unfähigkeit, sich im Leben zu behaupten, die Armenhauskarriere erschlossen. 12mal erklärte körperliche Krankheit sein Unvermögen, für die Familie zu sorgen, und 6mal war ihm in der Irrenanstalt ein Asyl beschert.

44mal wird des Surrogates des Ehemannes, des Zuhälters, Erwähnung getan, jedenfalls wie alle die vorigen Zahlen nur ein geringer Teil der Wirklichkeit. Für die Erfolge der Korrektion ist die Tätigkeit dieses ekelhaftesten aller sozialen Parasiten das schwerste Gegengewicht. Hat er schon vor der Aufnahme in das Arbeitshaus alles mögliche getan, um diese haltlosen Existenzen ganz in den Sumpf zu ziehen, so ist er es wieder, der die in der Anstalt erweckten guten Regungen sofort mit brutaler Hand erstickt. Ist es auch durch die Regelung der Korrespondenz für die Zeit des Anstaltsaufenthaltes möglich, die Beziehungen zwischen beiden zu lockern, so verfällt die unglückliche Dirne, wenn sie an die Stätte ihrer alten Wirksamkeit zurückkehrt, fast ausnahmslos wieder sofort seiner unheimlichen Gewalt. Man hat geradezu einen Maßstab für die weibliche Haltlosigkeit an der mehr oder minder großen Ge-

schwindigkeit, mit der die guten Lehren der Anstalt durch die habgierige Hand dieses Vampirs der Prostitution verwischt werden. Die Tatsache, daß diese Wesen, die sonst gerade der Arbeit aus dem Wege gehen, nun noch für andere arbeiten müssen, ist außerordentlich kennzeichnend für ihre Minderwertigkeit.

Weit harmloser wie der Zuhälter und in gewisser Beziehung dem Ehemann nahestehend sind die problematischen Naturen, mit denen sich unsere Bettlerinnen und Vagabundinnen herumtreiben. Es sind meist Pendants aus dem männlichen Vagabundentum, mit denen sie nicht durch die Hand des Priesters, sondern durch die gleichen spärlichen Interessen vereinigt werden, mit denen sie zusammen losbummeln, von denen sie sich schmerzlos bei der ersten besten Gelegenheit losreißen, um mit gleicher Leichtigkeit mit einem andern denselben losen Bund zu schließen. Manchmal allerdings hängen sie mit der gleichen innigen Liebe an jenem, als ob sie wirklich verheiratet wären.

11mal berichten die Akten über diese wilde Ehe mit den Worten „angeblich verheiratet mit dem Zigeuner und Korbmacher A., sie ist ein feiles Weib und Zuhälterin eines heimatlosen Mannes". Meist heißt es kürzer, daß sie sich mit einem „fremden Kerl" herumtreibt oder im Konkubinate lebt. Manchmal wird ihm das wohlklingende Ephitheton „Bräutigam" beigelegt. 5mal ereilt den Genossen ihrer Schmach das gleiche Schicksal wie sie, und er wandert zur Korrektionsanstalt.

Eine eigenartige Rolle spielt 3mal eine Tante, mit der unsere Vagabundinnen sich herumtreiben, deren verwandtschaftliche Beziehungen sich offenbar auf Adam und Eva zurückleiten, und die zu ihr ungefähr in dem Verhältnisse steht, wie die Kupplerin zur Dirne.

Einen Rückblick auf die häuslichen Verhältnisse erlaubt auch die Tatsache, daß einmal drei Schwestern und dreimal je zwei Schwestern gleichzeitig in die Korrektionsanstalt eingeliefert wurden, bei denen allen diese Familieneinflüsse in gleicher Stärke im Spiele gewesen waren.

Obgleich nicht zum Familieneinflusse gehörig, aber ihm in seiner Wirkung sehr nahestehend ist die 3mal beobachtete Tatsache, daß mehrere aus demselben Orte stammende sinnesverwandte Mädchen (1mal 3, 2mal 2) zusammen sich der straffen Zucht zu Hause entziehen, auf die Wanderung gehen und ins Arbeitshaus einziehen.

Bei den Verheirateten gestattet auch das Schicksal der Kinder einen Rückschluß auf die erzieherischen Leitungen der Eltern und ihre Fähigkeiten zur Aufrechterhaltung der Familie.

Im Waisenhause waren untergebracht 15, in Rettungshäusern 9, in der Zwangserziehung 18, in der Korrektionsanstalt 5. 28 Mütter haben ihre Kinder zum Betteln angehalten, 6 Kinder sind aus dem Hause der Eltern fortgelaufen, und 12 sind von den Eltern in hilfloser Lage zurückgelassen worden, als diese auf die Walze gingen.

Einmal verschwinden bei der Festnahme einer derartigen Rabenmutter zwei Kinder spurlos und die angeschwollenen Akten beweisen die Mühe, die die Polizei hatte, um die Spuren der Verlorenen wieder aufzufinden. 2mal berichtet die Polizei, daß die Betreffende mit ihren „jeweiligen" Säuglingen durch das Land zieht und durch das Produkt ihrer illegitimen Lüste das Mitleid zu erwecken versucht.

Diese trübseligen Zahlen beweisen kurz und knapp, wie sich auch in der Zukunft das gleiche Bild wieder darbieten wird und wie sich das Rad der Degeneration eintönig weiterdreht.

Das Milieu in diesen verkommenen Familien braucht man kaum näher auszumalen. In erster Linie kommen hier die widerwärtigen Eindrücke in Betracht, die die Kinder in dieser nur zu oft rohen Gesellschaft in sich tagtäglich aufnehmen. Es bedarf keiner direkten Verleitung, wenn diese Umgebung in ihrer ganzen Widrigkeit täglich und stündlich die niedrigsten Empfindungen in ihnen weckt. Wenn sie schon in frühester Jugend die Geheimnisse des Geschlechtslebens enthüllt sehen, muß das Schamgefühl verkümmern. Daß sie gelegentlich noch durch lieblose Behandlung, durch körperliche Mißhandlungen verbittert und des Familiengefühls beraubt worden, sei nur nebenher erwähnt. Wie sich im speziellen die Lebensführung in den Kreisen gestaltet, denen unsere Korrigendinnen entstammen, darüber liegt fast ausnahmslos der Schleier des Unbekannten. Wieviel von ihnen gesündigt wird, wieviel sie an sich selbst freveln, darüber tappen wir ganz im Dunkeln. Und noch dunkler ist das Milieu der Landstraße und des Bettellebens, dem so manche von ihnen entstammen. Mehrere Male entschuldigt sie darum auch die Charakteristik: „sie ist auf der Wanderschaft geboren und mag ein anderes als ein Wanderleben nie gekannt haben."

Finster setzt die Macht des bösen Beispiels ein, die dann später verhüllt und unverhüllt in der mannigfachsten Gestalt an sie herantritt. Sie feiert um so mühelosere Triumphe, wenn die Erziehung nicht das anstrebt, was sie soll, und wenn dem, was die Schule leistet, zu Hause offen oder unbewußt entgegengearbeitet wird. Zu dem unregelmäßigen Schulbesuche, der in extremster Weise sich dort geltend macht, wo die Eltern auf der Walze sind, gesellen sich mancherlei Anreizungen, die das Großstadtleben mit sich bringt, Verwendung der Kinder zum Straßenhandel, unpassende Lektüre, frühzeitiger Besuch von Wirtschaften, von Theaterstücken, Besuch der Tanzböden, — alles Faktoren, die eine um so gefährlichere Einwirkung haben, je weniger ethisch gefestigt die kindliche Seele ist.

Die Statistik weist nach, daß in einem nicht geringen Prozentsatze der Erziehung derartiger Eltern der Boden entzogen worden ist. Von den 1066 bezw. 1019 preußischen Zugängen der Jahre 1904 und 1905 waren bis zum 14. Lebensjahre im Elternhause erzogen 962 bezw. 904, in fremden Familien 87 bezw. 87, in öffentlichen Anstalten waren erzogen worden 16 bezw. 21, und 1 bezw. 7 war die Zwangserziehung zuteil geworden. Ob die fremden Familien, denen die Erziehung anvertraut war, immer als ideale Verkörperung erziehlicher Gewalten anzusehen waren, muß dahingestellt bleiben.

Immer und immer wieder wird uns dann als das Motiv, das zur Unzucht führt, die Not entgegengehalten. Daß die ungünstigen sozialen Verhältnisse hierbei manchmal ein gewichtiges Wort mitzusprechen haben, soll durchaus nicht bestritten werden.

Von den Zugängen 1904 und 1905 besaßen kein Einkommen 1017 bezw. 970, ein Einkommen bis zu 900 Mk. hatten 40 bezw. 49, ein Vermögen zwischen 900 und 3000 Mk. hatten 9 bezw. 0, und Almosenempfängerinnen war 1 bezw. 0.

Aber umgekehrt ist die Sache mindestens ebenso richtig. Nicht die Armut brachte diese Familien zu solchem Verfalle, sondern die Armut ist eine Folge dieser Unzulänglichkeit.

Die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse haben für die weibliche Bevölkerung zudem bei weitem nicht dieselbe Bedeutung wie für den Mann. Man braucht nur an den Mangel

zu denken, der an Dienstboten dauernd herrscht und der die Herrschaften zwingt, sich auch mit weniger tüchtigem Gesinde zufrieden zu geben, wofern es nur den guten Willen hat. Allerdings kommt das Weib bei der Arbeitskonkurrenz weit eher ins Hintertreffen, wenn es körperlich und geistig nicht so leistungsfähig ist, wie seine Mitbewerberinnen. Verringert sich die Arbeitsgelegenheit, dann werden diese unzulänglichen Geschöpfe zuerst nach Hause geschickt.

Dazu ist die Armenpflege der ländlichen Gemeinden oft von einem mitleidslosen Egoismus beseelt, und wenn sie von diesen Geschöpfen in Anspruch genommen wird, dann sind die Organe der Ortsarmenverwaltung außerordentlich schwer von der geringen Leistungsfähigkeit zu überzeugen. Ehe einmal die öffentlichen Unterstützungsmittel flott gemacht sind, ist der erste Schritt auf die Landstraße oder in das Bordell schon längst getan.

Die unheilvolle Macht dieser äußeren Umstände häuft sich naturgemäß, wenn unsere Degenerierte nun einmal die Bekanntschaft mit dem Arbeitshause gemacht hat. Kommt sie in die Freiheit zurück, so wachsen bei ihr, selbst wenn sie von den besten Vorsätzen beseelt ist, die Schwierigkeiten, weil sie sich verachtet und zurückgestoßen sieht. Für sie ist sowieso die Erwerbsfähigkeit in gewisser Beziehung beschränkter wie für den Mann, ihr stehen verhältnismäßig weniger Erwerbszweige offen, und ihre geringe Veranlagung engt den beschränkten Kreis noch enger ein. In dieser schwierigen Lage ist sie fremden Einflüssen noch mehr unterworfen als sonst, und die Stellenvermittlerinnen nutzen die Hilflosigkeit der Entlassenen aus. Was Wunder, daß diese Geschöpfe wieder die alten dunkeln Pfade einschlagen.

Die Zahlen, die wir aus den Akten gewinnen, vermögen, wie gesagt, auch bescheidenen Anforderungen nicht zu genügen. Gewaltig schwellen diese Zahlen an, wenn man durch eine persönliche Erforschung der Sache auf die Spur geht. Mustert man die Entschuldigungen, die von unsern 100 Sünderinnen ins Feld geführt werden, so ist bei diesen Angaben sicherlich Vorsicht am Platze. Immerhin gewähren sie ein recht anschauliches Bild des Nährbodens, auf dem diese Sumpfpflanzen groß

wurden. Nebenbei geht daraus ihre Genügsamkeit in den Anforderungen an die Moral wie überhaupt die Beschränktheit ihrer Auffassung nicht undeutlich hervor.

Sechs führten zu ihrer Entlastung die uneheliche Geburt ins Feld, 7 den frühen Tod der Mutter oder der Eltern, 1 war von ihrer Mutter verkuppelt, und 1 entschuldigte sich dunkel mit Familienverhältnissen. 19 schoben die Schuld auf die Trunksucht des Mannes, die Mißhandlungen, die Eifersuchtsideen, 2 die Untreue des Gatten, 5 den Tod, eine das Verschwinden des Mannes nach Amerika. 4 gaben der Not die Schuld, 3 körperlichen Leiden. Eine konnte die üblichen Arbeiten nicht leisten, 5 hatten angeblich keine Arbeit finden können, zwei waren durch schlechte Zeugnisse ins Unglück gestürzt worden, eine war als „Sachsensängerin" verschickt worden und erst hier auf Abwege geraten.

Manche identifizierten den beginnenden Verfall mit dessen Ursache: 2 schützten den unregelmäßigen Schulbesuch vor, eine war ihrem Vater ausgerückt, und eine war „man so" herumgestrolcht. Zutreffender sind schon die Angaben derer, denen die Schädlichkeit des Milieus nicht ganz verschlossen geblieben war: Eine mußte schon als Kind Straßenhandel treiben, eine klagte die Großstadt, eine andere die Universitätsstadt an, 5 erklärten, „das gehöre mal dazu", da sie als Kellnerinnen und im Büfettdienste tätig seien, 5 meinten, als Hausiererin käme man ganz von selbst ans Vagabundieren. Eine äußerte verdrossen, wenn der Mann Ringkämpfer wäre, könne man sich denken, was aus seiner Frau werde, während eine nur kurz erklärte: „Mein Vater ist Theaterdiener." 23 fanden sich damit ab, sie seien verführt worden, 2 spezialisierten es dahin, daß sie beim Tanzen zu Falle gekommen seien, 2, sie seien vom Oberkellner verführt worden, 3 hatte man „dazu mitgenommen". Eine war verlobt gewesen, wurde aber nicht geheiratet, 3 hatten Verhältnisse „und dann ging das ganz von selbst weiter". Eine war „mit Männern losgezogen, der eine sagte mir, er wolle mir heiraten, da warte ich aber noch heute druff". 2 hatten schlechten Umgang mit solchen Mädchen und eine war „aus Versehen" in ein schlechtes Haus geraten.

So erfinderisch ist das Weiberherz. Keine einzige ist die Antwort auf diese Frage schuldig geblieben, und keine hat die Schuld auf sich selbst genommen.

Alkoholismus.

Wie den Abonnenten des Arbeitshauses schamhaft der Mund für die alkoholistischen Exzesse ihrer Aszendenz geschlossen ist, so werden die eigenen Leistungen auf diesem Gebiete rosig verklärt, wie das eben frommer Säuferbrauch ist. Selbst Weiber, die auf der Säuferliste gestanden haben, stellen bescheiden alle Exzesse auf diesem Gebiete in Abrede. Die Akten hüllen sich auch hier wieder viel zu viel in ihr papiernes Stillschweigen.

Daß der Alkoholismus als ätiologischer Faktor in der Vagabundage sich einer ausschlaggebenden Stellung erfreut, ist eine allbekannte Tatsache. Für die Männer ist das schon lange erwiesen.

Kurella (91, 114) fand bei alten Vagabunden Unempfindlichkeit der Unterschenkel, vielleicht als Ursache des chronischen Alkoholismus. Nach Knorr-Wintzingerode (l. c. S. 19) fehlt den Korrigenden neben der Freiheit hauptsächlich Schnaps und Tabak. Nach Snell (158, 84) hatten von 100 in der Korrektionsanstalt Wunstorf aufgenommenen Korrigenden 86 gewohnheitsmäßig Schnaps zu sich genommen.

Bei den Frauen soll das Versinken der Trinker ins Stromertum, das die Häufung der Arbeitsscheuen in der Zeit zwischen 40 und 50 Jahren anschwellen läßt, nicht im gleichen Maße zum Ausdruck kommen. Trotzdem bin ich der Ansicht, daß für diese Jahre auch bei den Frauen die stumpfe Euphorie, die Haltlosigkeit, die Willenlosigkeit, die kraftlose Reizbarkeit, die für den Trinker dieses Dezenniums so charakteristisch ist, nicht vergebens gesucht wird, nur daß man meist der wahren Ursache nicht auf den Grund geht. Der Alkoholismus des Weibes muß ja gegenüber dem Wirken des Mannes im allgemeinen die Segel streichen. Würde man aber die Nachforschungen auf diesem Gebiete nicht in den Irrenanstalten, sondern in den Arbeitshäusern anstellen, so würden die Zahlen sich zweifellos etwas zugunsten der Frau verschieben.

Das mag wohl dadurch bedingt sein, daß bei der Frau das Versinken im Alkoholmißbrauche noch immer nicht so sehr als Krankheit, sondern als Zeichen von Unmoralität und Sünde aufgefaßt wird, so daß man nicht Heilung in der Trinker- oder Irrenanstalt, sondern Ahndung und Läuterung in der Korrektionsanstalt für das Angemessene hält. Dazu sind bei der Frau nicht die heftigen Insulte und sinnlose Gewalttätigkeit des Alkoholisten, die ihn so gefährlich machen, die Regel. Die Säuferin verfällt vielmehr fast ausnahmslos der stillen geistigen Entartung, die schließlich in dem schwersten ethischen Verfalle gipfelt und das Weib als Alkoholistin unendlich viel abstoßender macht wie den Mann.

Die Angaben, die uns für den innern Zusammenhang zwischen Alkoholvergiftung und Verbrechen zur Verfügung stehen, sind verhältnismäßig noch sehr dürftig.

Die Tarnowska fand unter ihren 100 Diebinnen und 150 Prostituierten bei 69 % Trunksucht der Eltern. Von den 60 Prostituierten Gurrieris hatten 20 % einen trunksüchtigen Vater. Nach Havelock Ellis nimmt die Zahl der infolge von Trunksucht geistig erkrankten Frauen nicht nur erheblich zu, sondern sie ist zugleich die Ursache der zunehmenden Rückfälligkeit der Verbrecherinnen in vielen Ländern. Moraglia (109, 305) stellte bei den meisten seiner Prostituierten Trunksucht fest. Von den Frauen, die Bär (9, 348) untersuchte, befanden sich 2339 im Zuchthause, 2796 im Gefängnisse und 457 im Arbeitshause. Von diesen waren 198 Gelegenheits- und 309 Gewohnheitstrinkerinnen. Unter den Männern waren 53,6 % Gelegenheits- und 46,4 % Gewohnheitstrinker, und unter den Frauen 39 % Gelegenheits- und 61 % Gewohnheitstrinkerinnen. Das entspricht nach Bär der Erfahrung, daß die Weiber mehr dem chronischen Alkoholismus verfallen, wenn sie sich überhaupt dem Alkoholgenusse ergeben.

Der Schatten des Alkoholismus lagert über den Insassinnen des Arbeitshauses von der Wiege bis zum Grabe. Als fluchwürdiges Geschenk wird ihnen die erbliche Belastung mitgegeben, die ihnen zunächst einmal den Trieb zum Alkoholgenuß einpflanzt oder sie geisteskrank, schwachsinnig, epileptisch minderwertig macht und ihnen die nötige Widerstandsfähigkeit gegen widrige böse Einflüsse raubt. Was das Kind im Elternhause sieht, in dem der Alkohol die Familienbande zerrissen hat, ist nicht dazu angetan, die mangelnde Widerstandskraft zu stählen. Da gerade das ethische Gefühl bei den Trinkern besonders schnell erlischt, wird ihnen allzu früh ein Ausblick in die Ausschweifungen des Geschlechtslebens gewährt. Die Kinder haben die von ihren degenerierten Erzeugern heraufbeschworene Armut mit auszukosten, sie geraten ans Betteln oder werden von dem verkommenen Vater auf die Straße getrieben, wie sie auch dazu angehalten werden, für die alkoholistischen Eltern Schnaps zu holen. Dann fängt allmählich das Erbteil des väterlichen Alkoholismus an, sich zu regen, und die psychische Entartung drängt sie auf die Irrpfade des Dirnen- oder Vagabundentums. Beginnt der Alkoholismus sich selbständig zu entwickeln, so zieht er seine allbekannten übeln Konsequenzen. Er bringt sie mit dem Gesetze in Konflikt. In spätern Jahren schreitet die Armut in seinen Spuren einher, die zum Betteln führt. Gebettelt wird, um Schnaps zu erwerben, das verkommene Weib gibt sich für einen einmaligen Schnapsgenuß dem ersten besten hin oder kauft sich für den Sündenlohn der Preisgabe ihres Körpers Schnaps.

Wie oft die Betrunkenheit ausgenutzt wird, um die Mädchen zu Falle zu bringen, ist nicht mit Zahlen zu belegen, ohne daß der schwerwiegende Einfluß dieser Gelegenheitsursache verkannt werden darf. Sind sie einmal der traurigen Laufbahn verfallen, so dämpft der Alkohol ihre besseren Willensregungen. Geraten sie ins Bordell, so sind sie verpflichtet, die Kunden durch ihr Beispiel zum Trinken zu animieren und selbst durch möglichst starke Vertilgung der geistigen Getränke den Verdienst der Puffmutter zu heben. Gehen sie „auf den Strich", so sind sie oft, um an ihre Kunden zu kommen, gezwungen, die Nachtcafés zu besuchen. Was hier an Alkohol konsumiert wird, welche alkoholische Orgien in den Ballokalen, die der Unzucht geweiht sind, gefeiert werden, das steht oft dem Betriebe im Bordell nicht nach. Dabei ist nicht zu vergessen, daß gerade der Rausch, unter dessen Mantel die geschlechtliche Vereinigung vor sich geht, die Vorsichtsmaßregeln gegen die Verbreitung geschlechtlicher Krankheiten vergessen läßt.

Auf der Landstraße bietet sich uns dasselbe Bild. Da die Vagabundin meist mit männlichen Begleitern zusammen zieht, die dem Alkoholgenusse ergeben sind, übertragen sie ihre seelische Gemeinschaft auch auf dieses Gebiet. Wenn die Nahrung zu gering wird, muß der Schnaps dazu herhalten, den knurrenden Magen zu beruhigen. Da sie oft im Freien übernachten, soll der Alkohol die ihm fälschlich zugeschriebene Bestimmung erfüllen, zu wärmen und die Ärmsten der Landstraße über das Elend des Augenblickes fortzutäuschen.

In den zahlreichen Berufen — Kellnerin, Büfettdame, Schenkmädchen —, in denen der Alkohol im Mittelpunkte steht, erfüllt er ungerufen seine Mission als Gelegenheitsmacher. Was die Mitglieder der Damenkapellen, der kleinsten Tingeltangel, so vieler Jahrmarktsbuden mit der Prostitution in Berührung kommen läßt, das verdanken sie nicht in letzter Linie dem Alkohol, der sich in ihrem Gewerbe eingenistet hat.

Als v. Hippel seine statistischen Erhebungen über die Verhältnisse des Arbeitshauses machte, wurde er, ohne daß er überhaupt danach gefragt hätte, von 15 Arbeitshausdirektionen auf diesen Einfluß der Trunksucht aufmerksam gemacht.

Bei den Männern bestehe die Mehrzahl der Korrigenden aus Gewohnheitstrinkern, bei den Weibern überwögen an Zahl die Prostituierten, unter den Bettlerinnen und Landstreicherinnen spiele aber der Branntwein auch hier eine große Rolle. „Dem Branntwein huldigt", schrieb der Direktor von Coswig, „jeder wie der Sklave seinem Herrn, und in den meisten Fällen ist es der Tyrann, der sie vom ordentlichen, ehrlichen Arbeitsleben heraustrieb auf die Landstraße, in die Penne und endlich ins Arbeitshaus."

So kam denn auch v. Hippel (65, 185) zu dem Schlusse: „Und nach dem Scheiden aus der Korrektionshaft ist es oft genug wieder der Branntwein, welcher den Überverdienst des Entlassenen verschlingt, seine guten Vorsätze vernichtet und ihn erneut ins Elend und ins Arbeitshaus führt."

Meist verrichtet er dieses traurige Werk unter dem Mantel der Anonymität, obgleich er durch den § 361,5 offiziell berechtigt ist, seine Opfer in das Arbeitshaus einzuführen.

Dieser Paragraph, von dem viel zu selten und viel zu spät Gebrauch gemacht wird, trägt einen seltsamen Widerspruch in sich. Ist die alkoholistische Entartung einmal bis zu den Folgezuständen gediehen, ohne deren Vorhandensein die Überweisung in die Korrektionsanstalt nicht angängig ist, dann hat sie auch meist einen Grad erreicht, der einen Ausgleich unmöglich macht. Dann ist von dem Aufenthalt in der Korrektionsanstalt keine Besserung mehr zu erwarten, um so weniger, als die mehrmonatlichen Arbeitshausstrafen, die gewohnheitsmäßig bei der ersten Detinierung verhängt werden, auf diese eingerotteten Degenerationszustände nicht die geringste Wirkung haben. Viel zu spät kommt auch die Korrektion bei den andern Delikten, dem Betteln, der Landstreicherei, der Obdachlosigkeit, dem Anhalten der Kinder zum Betteln, die der Alkohol auf dem Schuldkonto hat.

278mal wird bei unsern 1820 nur aktenmäßig bekannten Korrigendinnen hervorgehoben, daß sie der Trunksucht verfallen sind. In herber Kürze verrät sich hier, wie dem Volke, wie den Behörden dieser Zusammenhang nicht verborgen geblieben ist.

„Die Begleiterscheinung der Prostitution, die Trunksucht, scheint sich bei ihr schon gewohnheitsmäßig eingestellt zu haben."

Selten begnügt man sich mit der Feststellung, daß die Arbeitshauskandidatin „trunksüchtig" ist oder an „Trunkfälligkeit leidet", daß sie eine „branntweinliebende Müßiggängerin ist" und „Neigung zum Trunk verrät". Meist ist sie dem Trunke „gänzlich ergeben", sie „trinkt in hohem Maße", sie ist dem „Genusse berauschender Getränke zugetan". Meist bleibt es dabei nicht: „sie ist dem Trunke, der Hurerei und dem Müßiggange in höchstem

Maße ergeben.“ Sie „schwört zum Branntwein“, sie „ist dem Trunke geweiht“, „eine schamlose Trinkerin“ und ein „liederliches und trunkfälliges Individuum“, kurzum, eine „sinnlose Trunkenboldin“. Mehrere Male wird hervorgehoben, daß sie „auf der offiziellen Liste der Trunkenbolde steht“, oder sie „wird öffentlich als Trunkenbold bezeichnet“. Bei einer Greisin, die als ihren Beruf „Hausiererin“ angegeben hat, wird das richtiggestellt: „Die Trunksucht ist ihr wahrer Beruf.“ Versöhnlicher klingt es, wenn es von einer Dirne heißt: „sie ist etwas dem Trunke ergeben, wie dies bei solchen Frauenspersonen gewöhnlich der Fall ist, sie ist aber noch keine von der schlimmsten Sorte.“

In knappen Strichen wird der Lebenslauf der Potatrix dargestellt: „Den ganzen Tag hat sie besoffen herumgelegen“. „Öfters hat sie sich in Politur betrunken“. „Geld nahm sie nicht, der Beischläfer gab ihr Bier und Schnaps.“ „Zuletzt wurde sie nachts betrunken auf der Straße aufgefunden und mußte mit der Karre nach der Wache gefahren werden.“ „Mehrere Male ging sie in Männerkleidern in die Kneipen, um so mehr Schnaps trinken zu können.“ „Meist zog sie mit Trunkenbolden herum.“ „Mit 21 Jahren hatte sie schon ihr ganzes Vermögen versoffen.“ „Sie ist von guter Familie, aber durch den Trunk heruntergekommen.“ Eine andere alte Säuferin betrank sich zusammen mit einem Gesinnungsgenossen, beide versuchten auf der Straße nachts den Coitus auszuüben, schliefen dabei aber ein und wurden am andern Morgen in unzweideutigster Stellung abgefaßt. Noch abstoßender wirkt eine 40jährige Prostituierte, die gegen einen Schnaps den Coitus sogar in Gegenwart ihrer Kinder vollzog.

Wie so die Erniedrigung dieser Säuferinnen uns plastisch vor Augen gestellt wird, so entgehen dem scharfen Auge der Behörde auch nicht die psychischen Krankheitssymptome, die der chronische Alkoholmißbrauch im Gefolge hat.

Sie konstatiert die „sinnlose Betrunkenheit“, die oft solche Grade erreicht, daß die Säuferin in Schutzhaft genommen werden muß, sie deutet die Erregungszustände an, in denen sie „angetrunken immer Toben und Schreien verübt“. Dann bedauert sie, daß die Betreffende „wegen Delirierens infolge von früherer Trunksucht aus der Haft herausgenommen werden muß“. Mit leichtem Mißtrauen äußert sich ein Gemeindevorsteher: „Da sie dem Trunke ergeben ist, so stellt sie sich im besoffenen Zustande närrisch an und leidet alsdann am Säuferwahnsinn.“ Und: „Sie ist im höchsten Grade trunksüchtig und schamlos und scheint sich in einem Anfalle von Delirio das Leben haben nehmen zu wollen.“

Ebensowenig bleibt der Weisheit des Amtes die verwandtschaftliche Beziehung zwischen Alkohol und Verbrechen verborgen.

Mißbilligend rügt die Charakteristik nicht selten, daß die Delinquentin bei der Verhaftung oder Einlieferung in das Gefängnis betrunken war. Sie zählt die „in trunkenem Zustande begangenen Vergehen“ auf und notiert „verschiedentliche Haftstrafen, erlitten wegen Vergehen, die alle infolge Trunksucht geschehen waren“. Manchmal geht sie auch ins einzelne: „sie wurde wegen Trunkenheit und in diesem Zustande abgehaltener Zechgelage bestraft“, „sie hat die Vorschriften in trunkenem Zustande übertreten“, „sie ist im Trunke

verkommen und stiehlt das Geld für ihren Schnaps", „sie treibt in besoffenem Zustande Unzucht".

Eindringlich verlangt darum die Behörde die Unschädlichmachung dieser Säuferinnen:

„Und wird durch deren Internierung eine Wohltat dem Lande erwiesen, welches hierdurch ein Subjekt weniger aufzuweisen hat."

Wie eine Krankengeschichte liest sich die Charakteristik einer Tischlersfrau, die zuerst im Alter von 19 Jahren mit den Gesetzen in Konflikt gekommen war und bis zu ihrem 54. Jahre 16 mal in den verschiedensten Korrektionsanstalten ihren Aufenthalt nahm. Insgesamt hatte sie 23 Jahre und 1 Monat Arbeitshaus abgemacht, dazu war sie 32 mal mit Haft und 13 mal mit Gefängnis von 3 Wochen bis zu 4 Monaten bestraft worden. Unverbesserliche Säuferin, die die Politur ihres Gatten austrank und deren mäßige Schulkenntnisse im Laufe ihrer verschiedenen Korrektionen immer mehr zusammenschrumpften. Als sie einmal im Ortsarmenhause untergebracht war, ließ sie sich von anderen Ortsarmen Schnaps zustecken. In der Korrektion äußerst faul, leistete nur Unterpensa, kaupelte, verursachte durch Singen und Schreien Störungen, schlug mehrere Male alles zusammen und beschwor 19 Disziplinarstrafen auf sich herab.

Zu diesen 278 offiziellen Säuferinnen kommen noch die verschiedenen Korrigendinnen, deren Beruf sie mit dem Alkohol auf einen vertrauten Fuß bringt. Ist ihnen noch nicht die offizielle Note der Trunksucht zugeteilt worden, so sind ihre Aussichten, dieses Prädikates einmal teilhaftig zu werden, recht gut. Charakteristisch für sie ist die Erfahrung, daß es ihnen bei ihrer Reizbarkeit manchmal besonders schwer fällt, sich in die Anstaltsordnung zu fügen. Mehrfach wird berichtet, daß sie sich schon vorher im Armenhause durch Widersetzlichkeit gegen den Verwalter auszeichneten, und wenn einmal im Arbeitshause der Gehorsam vor der versammelten Korrigendenschar verweigert wurde, dann standen die Alkoholistinnen in der Regel im Vordertreffen. Eigentümlich ist auch bei ihnen die allmähliche Abnahme der Intelligenz, die sich bei jeder Wiederaufnahme immer deutlicher ausprägt.

Einen weitern Rückschluß auf die Ehe, die sie mit dem Alkohol geschlossen haben, gestattet manchmal die Beschaffenheit ihrer Strafliste. Den Alkohol als agent provocateur dürfen wir ja im Hintergrunde ahnen, wenn wir bei Frauen in der kriminellen Vorgeschichte Ruhestörung, Hausfriedensbruch, Beleidigung, Körperverletzung und Widerstand mit einer gewissen Häufigkeit vertreten sehen, und erst recht dann, wenn eine Kombination dieser Delikte stattfindet.

Diese Zusammenstellung von mindestens drei dieser typischen Alkoholdelikte, die bei Weibern, die sich nicht dem Alkohol verschrieben haben, entschieden etwas Ungewöhnliches ist, sehen wir bei unsern 278 Alkoholistinnen 113mal auftreten. Auch dort, wo die Außenwelt bisher noch nicht die Diagnose auf Trunksucht gestellt hat, weist die Strafliste noch recht manches Mal diese Paarung auf. Wenn gleichzeitig im Laufe der verschiedenen Korrektionshaften ein Sinken der intellektuellen Fähigkeiten und eine gesteigerte Reizbarkeit aktenkundig wird, liegt es nicht zu fern, auch bei diesen Korrigendinnen die unheimliche Minierarbeit des Alkohols zu vermuten. Bei der Unsicherheit dieses Rückschlusses lohnt es sich allerdings wohl nicht, genauere Zahlen zu geben.

Jetzt erklärt sich auch die merkwürdige Erscheinung, daß der Regierungsbezirk Aurich ein so guter Lieferant für die Korrektionsanstalt gewesen ist. Schon 1882 berichtet die Direktion, daß aus Aurich mehr Individuen wegen Trunksucht und Müßiggangs eingeliefert würden, wie aus den übrigen Regierungsbezirken zusammengenommen, obgleich die Landdrostei Aurich nie zu drei Monaten und nur selten zu sechs Monaten Korrektionshaft verurteile. Als ganz besonders auffallend wurde es bezeichnet, daß gerade diese Personen sich musterhaft führten. Es bestätigt das die Erfahrung, daß die Alkoholisten, sobald ihnen durch den Anstaltszwang die Nährquelle ihrer Krankheitserscheinungen verstopft wird, in der Regel die angenehmsten und friedlichsten Anstaltsbewohner werden.

70 von diesen Alkoholistinnen stammen nicht aus Hannover, und von den 208 Hannoveranerinnen gehören 97 den übrigen fünf Regierungsbezirken an. Dieses erstaunliche Zusammendrängen des Alkoholismus auf den am wenigsten bevölkerten Regierungsbezirk konzentriert sich sehr stark in einem Dorfe, Moordorf.

Daß die Bewohner der Wasserkante, zum Teil durch klimatische Einflüsse in geringem Maße entschuldigt, dem Alkoholgenusse in höherm Maße huldigen wie die Einwohner des Binnenlandes, ist bekannt. Daß die Ostfriesen von jeher in dieser Beziehung keine Ausnahme gemacht haben, prägt sich in der Anamnese der Ostfriesen, die der Irrenheilkunde zu tun geben,

unverkennbar aus. Mag auch der kräftige Körper den verheerenden Wirkungen des Alkohols noch so energischen Widerstand geleistet, und mögen die Obrigkeiten Ostfrieslands sich noch so zielbewußt dagegen gestemmt haben, — wie sehr der Alkoholismus am Marke eines Volkes zu zehren vermag, dafür geben diese Zahlen ein kleines, aber sehr überzeugendes Beispiel.

Eine Alkoholistin hält übrigens den Rekord in der Länge der Korrektionshaft. Sie hat in der Zeit von 1858—1887 12mal in 5 verschiedenen Anstalten $19^1/_2$ Jahr Korrektion abgemacht. Eine ihrer Schwestern war gleichfalls dem Trunke ergeben und im Arbeitshause gewesen, ihr Ehemann ein unverbesserlicher Säufer, der mehrere Male in die Korrektionsanstalt wanderte und von dem sie zuletzt getrennt lebte. Sie besaß überhaupt keine Schulbildung und zeichnete mit 3 Kreuzen. Außer den Arbeitshausstrafen wurde sie 58mal bestraft wegen Trunkenheit, Obdachlosigkeit, Bettelns, Landstreichens, Unzucht, Ruhestörung, Führens eines falschen Namens, Baumfrevels, Widerstands, Erregung öffentlichen Ärgernisses, Diebstahls, groben Unfuges. Verurteilungen wurden verhängt über sie in Geestemünde, Leer, Syke, Minden, Freren, Aurich, Hess. Oldendorf, Kassel, Hamm, Blankenese, Lemgo, Elze, Hannover, Göttingen.

Schon bei der ersten Detention im Arbeitshause wurde festgestellt, daß sie „einen unwiderstehlichen Hang zum Trunke hatte“. Der Pastor klagt über ihre ungewöhnliche Rohheit, so daß man „zuletzt nicht gewußt habe, wo man ihr nahe kommen könne“. Sie ist der Trunkenheit unrettbar verfallen und so gleichgültig, daß sie sich kaum zu dem Ausspruche versteht, in Zukunft werde sie mit Gottes Hilfe ihre Liederlichkeit beherrschen.

Während ihres Aufenthaltes in Himmelsthür häufig diszipliniert: wegen Zankes 8mal, wegen Räsonnierens 2mal, wegen Schimpfens über das Essen 3mal, wegen Ungehorsams 6mal, wegen frechen Auftretens gegen den Aufseher 2mal, wegen Unruhe im Arbeitszimmer 5mal, wegen Mißhandlung anderer Korrigendinnen 3mal, wegen unanständiger Reden 2mal, wegen Verstoßens gegen die Hausordnung 4mal.

Bemerkenswert ist sie besonders deshalb, weil sie zuletzt im Alter von 50 Jahren ruhiger wurde und als Hofreinigerin in das Asyl Frauenheim verlegt zu werden wünschte, was denn auch geschah. Ob diese Spätheilung auf das Konto der $19^1/_2$ Jahre Korrektionshaus und nicht auf die schwindende geistige und körperliche Elastizität zu setzen ist, mag dahingestellt bleiben.

Wie anders die Zahlen werden, wenn an Stelle des Aktenmaterials die persönliche Forschung tritt, beweist das Ergebnis der 100 von mir persönlich angestellten Untersuchungen. Auch hier müssen wir uns mit der Feststellung der Minima begnügen. Die Bescheidenheit, die sonst im Busen dieser Wesen ganz erloschen ist, lebt wieder auf, wenn es gilt, die Leistungen auf dem Gebiete des Alkoholkonsums zu schildern. Man kann höchstens vermuten, inwieweit sie ihr alkoholistisches Licht unter den Scheffel gestellt haben.

Nur 27 von ihnen haben nicht getrunken bezw. wollen nicht getrunken haben und lassen sich dessen auch nicht überführen. Dazu ist aber zu bemerken, daß 10 von ihnen noch unter 25 Jahre alt sind, so daß sich nicht ausschließen läßt, daß sie später doch einmal ein Opfer des Alkohols werden können. Von den übrigen gestanden sieben, daß sie nur deshalb nicht tränken, weil sie den Alkohol nicht vertragen könnten und nach einigen Anläufen zur notgedrungenen Abstinenz zurückgekehrt seien. Eine bekam nach Alkoholgenuß epileptische Anfälle, eine andere konnte wegen dieser Resistenzlosigkeit ihren Beruf als Büfettmamsell nicht beibehalten.

Von den übrigen 73 (25 stammten aus Hannover, und von diesen 25 waren 8 Ostfriesinnen) ging bei 24 aus den Akten hervor, daß sie dem Alkohol zugeschworen hatten. Wie wenig sich diese Angaben mit der Wirklichkeit decken, erhellt aber daraus, daß mehreren von ihnen das Prädikat einer chronischen Alkoholistin zugelegt werden mußte, und daß eine sogar seelenruhig zugab, daß sie schon auf der Säuferliste gestanden habe.

Von diesen 73 tranken in der Regel Bier 27, Schnaps in allen seinen Variationen 33 und Bier und Schnaps ohne Unterschied 13. Eine einzige (Pfälzerin) hatte hauptsächlich Wein getrunken. Eine wollte Schnaps besser vertragen können wie Bier.

Über die Menge dieses Alkoholkonsums waren natürlich keine nur annähernd richtige Angaben zu erhalten, und gerade die ausgeprägtesten Alkoholistinnen waren am ersten schamhaft bemüht, geradezu liliputanische Normaldosen für sich in Anspruch zu nehmen. Meist geben sie unbestimmte Quanta an: „ich trank, wenn so Gelegenheit da war", „wenn ich mit solche Leute verkehre", „wie es so vorfällt", „man nimmt einen, wenn man einen kriegen kann".

Bestimmte Mengen, die über 10 Pfg. Schnaps pro Tag hinausgingen, wurden von 32 angegeben.

Einen	täglichen	Durchchnitt	von	50	Pfg.	hatte	1
„	„	„	„	30	„	hatten	2
„	„	„	„	25	„	„	8
„	„	„	„	20	„	„	8
„	„	„	„	10	„	„	6

Eine wollte einen Durchschnitt von 10 Glas Bier und mehreren Kognaks, eine einen solchen von 15 Glas Bier und 8—10 Likören, eine dritte von 12 Kognaks und kleinen Salons und eine vierte von 3 Litern Bier gehabt haben. Öfters kehrt der Bericht wieder, daß mehrere Frauen 5—10 Pfg. zusammenlegten und sich zusammen Schnaps kauften.

Nicht weniger wie 17 gaben zu, regelmäßig oder wenigstens längere Zeit eine Flasche geführt zu haben. Ist das schon für den Mann ein ziemlich sicheres Zeichen, daß er chronischer Alkoholist ist, so ist es für die Frau, bei der es viel seltener Sitte ist, als eines der zuverlässigsten Zeichen alkoholistischer Degeneration aufzufassen. Über den Zeitpunkt des Einsetzens des Alkoholismus waren ebensowenig positive Angaben zu erhalten. Vor und mit dem 20. Lebensjahre wollten 9 schon in starkem Maße dem Alkohol zugesprochen haben, und zwar mit 20 Jahren 2, mit 19 3, mit 18 2, mit 17 und 16 je eine.

Wie sie zum Alkoholmißbrauche gekommen waren, darüber blieben die meisten die Antwort schuldig oder sie sahen das als etwas ganz Selbstverständliches an: „Wenn man mit die Herren zusammen ist, muß man doch einen nehmen", „wenn man Geld hat, trinkt man doch immer", „wenn man in den Wirtschaften sitzt, wird ja einer spendiert". Und eine beschwerte sich über das Ausfragen entrüstet: „Bei den Männern wird's nicht so genau genommen." 24 schoben die Schuld ihrem Berufe zu, während die umgekehrte Schlußfolgerung von 7 gezogen wurde, die ihren ersten Sündenfall dem Alkohol an die Rockschöße hängten, der so ihre ganze Laufbahn beeinflußt habe. Bei 24 hatte der Mann getrunken. 5 wollten aus Ärger getrunken haben, 3 aus Verzweiflung über ihr verfehltes Leben, 1 wollte durch die Bestrafungen ans Trinken gekommen sein, 2 im Anschlusse an eine körperliche Erkrankung, 3 erklärten, bei schwerer Arbeit müsse man trinken, und bei den meisten hieß es schlechthin: „Wenn man in Gesellschaft ist, kommt das Trinken von selbst."

Die Folgen der Alkoholvergiftung zeigten sich in sämtlichen Nuancen dieser Krankheit. 24 räumten ein, wiederholt schwer betrunken gewesen zu sein, und 17 hatten sinnlose Trunkenheitszustände durchgemacht, in denen sie auffällige Handlungen begangen und die Erinnerung für das Geschehene eingebüßt hatten.

Bei 18 ließ sich das ausgeprägte Bild des klassischen Alkoholismus chronicus mit all seinen Begleiterscheinungen nachweisen, und bei fünf andern hatte es sich auf der Grundlage einer angebornen Geistesschwäche und Minderwertigkeit auf-

gepfropft. Drei hatten ein typisches Delirium tremens, drei alkoholistische Dämmerzustände durchgemacht.

Die eine hatte in diesem Zustande einen Eimer in eine Kirche hineingetragen. Eine andere hatte diese „Duselanfälle“ wiederholt. Eine andere schließlich war eine waschechte Quartalssäuferin. Eine wurde eines Morgens sinnlos betrunken auf der Straße aufgefunden, neben ihr lag ein ebenso tierisch betrunkener Mann, und zwischen beiden stand eine geleerte Schnapsflasche.

Bis in die Anstalt hinein verfolgt sie die alkoholistische Degeneration in ihrer Mischung mit dem Geschlechtlichen; so verführte eine Alkoholistin im Gefängnis und in der Korrektionsanstalt einen Beamten. Daß der Alkohol auch dort noch regiert, wo niemand seine Herrschaft ahnt, geht daraus hervor, daß eine ganze Reihe der Anstaltsabonnentinnen gern über Leiden klagt, bei denen Hoffmannstropfen und Chinatinktur die vorzüglichsten Heilungschancen bieten. Früher traten sogar, wenn es große Wäsche gab, die besten Wäscherinnen an und stärkten sich durch einige Chinatropfen. Es waren durch die Bank alle Säuferinnen, denen der Schnaps in diesen geringen Mengen ein Lichtblick in der aufgezwungenen Abstinenz war.

Auch einzelne körperliche Symptome des chronischen Alkoholismus wurden nicht vermißt. Bei neun waren die Symptome einer Neuritis multiplex nachzuweisen, bei fünf war in verhältnismäßig frühem Alter eine Verkalkung der Arterien vorhanden. Eine litt an Lebercirrhose, drei an Händezittern. Einen chronischen Rachenkatarrh hatten vier.

12 von ihnen gaben selbst den direkten Zusammenhang zwischen ihrer Alkoholausschweifung und ihrer Kriminalität zu.

Eine von ihnen suchte die verbotenen Straßen nur auf, wenn sie betrunken war, und kam so indirekt ins Arbeitshaus, eine geriet noch mit 50 Jahren ins Bordell.

Kopfverletzungen.

Erwähnt mögen hier auch noch die Kopfverletzungen werden, über deren ätiologischen Einfluß auf die vorhandenen psychischen Abweichungen ich mich allerdings sehr vorsichtig fassen möchte. Ein jeder Mensch macht ja in seinem Leben irgendeine Schädelverletzung durch, und man braucht darum

nicht gleich das Gespenst der traumatischen Psychose heraufzubeschwören. Aber vergessen darf man nicht, daß solche Verletzungen manchmal doch nicht ganz belanglos sind, am wenigsten, wenn das betroffene Gehirn dem Insult keine zu große Widerstandskraft entgegenzusetzen vermag. Die Art und Weise, in der die Verletzung zustande kam, wirft zudem ein Licht auf das Milieu, aus der die Betroffenen entstammten. Bei den meisten entsprachen den Angaben mehr oder weniger große Narben, und bezeichnend für den geistigen Tiefstand einer Korrigendin ist es, daß sie gar nicht anzugeben vermochte, wie sie in den Besitz einer sehr großen Narbe gekommen war.

4 von ihnen waren vom Vater — in allen Fällen Trunkenbold — gemißhandelt worden, eine von ihnen nach ihrer eigenen Angabe derart, daß sie kopfschwach wurde. 17 hatten die Verletzung einem Falle von der Treppe, Leiter usw. zu verdanken. Von ihnen war eine im Krampfanfalle gefallen. 1 schrieb ihre Narbe einem Steinwurfe zu. 9 hatten Schläge auf den Kopf bekommen, meist bei den rohen Prügeleien und Handgemengen, wie sie bei diesen degenerierten Prostituierten keine Seltenheit sind. 6 hatten ihre Narben ehelichen Gefechtsszenen zu verdanken. Eine wollte von ihrem Manne öfters derart mißhandelt worden sein, daß sie bewußtlos wurde. 2 hatten bei Messeraffären Stiche in den Kopf bekommen.

V. Kapitel.

Die Psychopathologie der Korrigendin.

Endogene Ursachen.

Die äußeren Ursachen allein werden es nie zuwege bringen, das Weib auf diese schiefe Ebene hinabzudrängen, wenn sie es mit einer gefestigten Natur zu tun hätten.

Sie geben allerdings bei der Frau leichter den Ausschlag nach der schlechten Seite hin, weil ihre Widerstandskraft gegen äußere Einflüsse geringer ist, als die des Mannes, weil sie sich der Selbständigkeit in weit geringerem Maße erfreut und sie noch weniger zu üben gewohnt ist. Allein der Umstand, daß dem Weibe nicht wie dem Manne die Schule der militärischen Erziehung seines Charakters zu Gebote steht, muß das Gewicht dieser Faktoren steigern. Aber erst wenn sich zu dieser physiologischen Labilität eine krankhafte Steigerung gesellt, verfällt sie derart der Kriminalität, daß sie schließlich der Korrektionsanstalt zutreibt.

Allzu viel ist bis jetzt über diese pathologischen Geisteszustände, in denen die Kriminalität des Weibes wurzelt, nicht geschrieben worden. Ehe wir darauf eingehen, mag noch einmal kurz dargelegt werden, wie sich der Stand der Frage über den Zusammenhang zwischen Vagabundage und Geisteskrankheit entwickelt hat.

Während seiner Tätigkeit als Schöffe war Mendel (105, 278) die schlaffe Haltung der Vagabunden, ihre Gleichgültigkeit bei der Verhandlung und der Entgegennahme des Richterspruchs aufgefallen. Bei einer summarischen Untersuchung fand er unter 58 Landstreichern im Berliner Arbeitshause 6 entschieden Geisteskranke (2 Paralytiker, 4 Paranoiker), 5 Schwachsinnige, 8 Epileptische, 14 mit andern Krankheiten beschwert, und auch bei den übrigen 25 war eine ausgesprochene Schwäche der Geisteskräfte zu bemerken.

Freusberg (45, 684) stellte unter der großen Mehrzahl der in seine Beobachtung gekommenen Landstreicher Schwachsinn fest, mit leichteren oder stärkeren maniakalischen Erregungzuständen und einer starken Neigung zur Übertreibung.

Schon vorher hatte Koster (83, 331) bei den Vagabunden eine ganz bestimmte Form von Irrsinn angenommen. Sie litten an den mannigfachsten Abstufungen des Schwachsinns bis zur völligen Verwirrtheit. Eigenartig sei bei ihnen eine gewisse Sucht zu necken, zu lügen und zu intrigieren. In der Pubertät setze dies Irresein ein, die Fälle blieben jahrelang stationär, dabei stellten sich periodische Verschlimmerungen ein. Die Prognose dieser Fälle sei ungünstig.

Dagegen bemerkte Brandes, daß er bei diesen verkommenen Menschen alle Formen von Geistesstörung beobachtet habe. Energisch wandte sich Näcke (a. a. O. 469) gegen die Behauptung Kosters: die Aufstellung einer eigenen Vagabundenpsychose verdiene keine Beachtung, da unter den Vagabunden alle möglichen Geisteskranken vertreten seien, am meisten Schwachsinnige, Epileptische, Neurasthenische und originär Verrückte. In Arbeits- und Korrektionsanstalten hielten sich viel mehr Defekte und auch Geisteskranke auf als in den eigentlichen Gefängnissen.

Während Kurella (a. a. O. 208) mit Recht vor der Annahme warnt, daß alle Vagabunden nervenkrank seien, vermutete Benedict (14, 710), daß die Arbeitsscheu dieser Vagabunden auf angeborener Neurasthenie beruhe. Reizbarkeit und Selbstüberschätzung, Sorglosigkeit und Unbedachtsamkeit, Ehrlosigkeit und Verlogenheit seien ihre Hauptmerkmale. Der Prostitution lägen ähnliche Ursachen und psychologische Eigenschaften zugrunde. Auf die große Bedeutung der Vagabunden für das Leben in der Irrenanstalt machte Hallervorden (54, 214) aufmerksam. Er faßte die Korrigenden, Vagabunden und Prostituierten als Degenerationsprodukte auf, die mit Unrecht den Verbrechern gegenüber nicht in dem Maße berücksichtigt würden, wie sie es verdienten. Ihr Prozentsatz in den Irrenanstalten sei sehr beträchtlich, und sie rückten in eine Linie mit den kriminellen Kranken. Nach ihm bedingt die Vagabundage ein habituelles Moment der Verwahrlosung, das in der Irrenanstalt nicht schwindet.

Bonhöffer (27, 570), der das Vagabundentum von Breslau einer Untersuchung unterzog, fand unter seinen Bettlern und Vagabunden 70% militäruntaugliche. 58% von ihnen hatten die erste Schulklasse nicht erreicht, 60% waren chronische Alkoholisten, und ein Drittel waren Imbezille und Epileptische. Meist sah Bonhöffer die Vagabundage sich auf dem Boden bestehender Psychopathien entwickeln, sie ist auch nach seiner Ansicht der Ausdruck einer progressiven endogenen Degenerescenz. Nur 15% der von Bonhöffer Untersuchten konnten als psychisch gesunde Persönlichkeiten bezeichnet werden.

Am erfolgreichsten hat sich in der letzten Zeit Wilmanns (176, 120) mit dieser Frage beschäftigt. Er wollte nicht ein Bild der Zusammensetzung des Vagabundentums geben, sondern den Landstreicher als Individuum und die Beziehungen zwischen seiner angeborenen Entartung und seiner antisozialen Lebensführung beleuchten. Zu diesem Zwecke untersuchte er 120 Fälle, die zum größten Teile dem Arbeitshause Kislau entstammten und von denen nur 22 bis dahin noch keine Arbeitshausstrafe erlitten hatten. Nur 12 von den 120 Fällen waren Frauen, bei diesen war das Betteln und Landstreichen

mit gewerbsmäßiger Unzucht verbunden. Wilmanns betonte selbst, daß die klinische Zusammensetzung, die sich so ergeben mußte, nicht der Zusammensetzung des Landstreichertums entspreche. So schildert er, wie es kommt, daß in dem Materiale, das in die Irrenanstalten wandert, die Imbezillität, aus der sich nach seiner Ansicht das Gros der Landstreicher rekrutiert, zurücktritt und weshalb sich nur 4 Hysterische unter seinen Fällen befanden. Größer war die Anzahl der an Epilepsie Leidenden (19), die ja auch in ganz besonderm Maße zur Vagabundage prädestinieren. Das Gros seines Materials (66) setzte sich aus einer Reihe von Erkrankungen zusammen, die er unter der Dementia praecox zusammenfaßte.

Er unterschied hier drei Gruppen: der ersten gehörten Persönlichkeiten an, die zunächst gesund waren und zwischen dem 20.—30. Lebensjahre von einer akuten Psychose befallen wurden, nach deren unvollkommener Heilung sie in die Landstreicherlaufbahn gerieten. Die Mitglieder der zweiten Gruppe waren ursprünglich sozial, gaben sich plötzlich oder mehr allmählich ohne erkennbaren Grund einem unstäten und unregelmäßigen Leben hin und ließen erst nach längerer Zeit ausgesprochene psychotische Erscheinungen erkennen. Der dritten Gruppe gehörten von Haus aus pathologische Individuen an, die schon früh in eine vagabundierende Lebensweise verfielen, um nach Jahren mit ausgesprochener Geisteskrankheit in die Irrenanstalt zu wandern.

Nach Wilmanns ist die Mannigfaltigkeit der psychischen Befunde bei den Landstreichern viel größer als bei den Gewohnheitsverbrechern.

Dem schwerwiegenden Anteil, den die Dementia praecox-Gruppe zur Vagabundage stellt, wurde er später (177) in einer mustergültigen Arbeit gerecht. Von 85 geisteskranken Landstreichern und Bettlern, die von 1890—1904 von dem Arbeitshause Kislau der Heidelberger Klinik überwiesen worden waren, gehörten 52 dieser Gruppe an. Wilmanns rechnete 10% der Insassen der Arbeitshäuser zu diesem fortschreitenden Verblödungsprozesse. Das ganze Leben wurde möglichst vollständig dargestellt. 32 von ihnen waren infolge des Verblödungsprozesses Vagabunden geworden, während 20 schon vor dem Ausbruche der geistigen Störung sozial unbrauchbar gewesen waren. Die dieser Krankheit eigenartige hochgradige psychomotorische Unruhe, plötzliche Erregungs-, Angst- und Verwirrtheitszustände, Wahnvorstellungen und Sinnestäuschungen hatten das Vagabundieren ausgelöst.

Zuletzt muß noch der Ausführungen Kühns' (89, 345 u. 614) gedacht werden. Er hat als Anstaltsarzt an der Korrektionsanstalt am eigenen Leibe die Freuden durchgekostet, in denen der psychiatrisch vorgebildete Arzt in diesem Milieu schwelgt, und (er war an der Hannoverschen Korrektionsanstalt Moringen tätig) dasselbe Material für die Männer unter sich gehabt, das die Frauen nach Himmelsthür entsenden.

Selbst wenn man sich nur an die ausgesprochenen Psychosen halte, die den Kranken als unzurechnungsfähig erscheinen ließen, müßten etwa 8% der Korrigenden als geisteskrank angesehen werden. Was dazu nicht gehöre, seien Gewohnheitsverbrecher, die ihre Erholungszeit außerhalb der Gefängnismauern im Schoße des Stromertums zubrächten, geistig Defekte, welche sich noch nicht einmal zu der zur Begehung der meisten Verbrechen erforderlichen Energie und Sammlung aufraffen könnten, verkommene, in der Freiheit unverbesserliche Trunkenbolde oder Menschen mit pathologischen Reizzuständen, heruntergekommene, nicht mehr zu haltende Exemplare aller Lebensstellungen, psychisch erschlaffte arbeitsscheue Gesellen und körperlich vielfach defekte Menschen.

Auch Kühns betont die Mannigfaltigkeit der psychischen Befunde, die bei den Landstreichern eine viel größere wie bei den Gewohnheitsverbrechern sei.

Neben den verhältnismäßig akut sich entwickelnden Psychosen bekämen manche chronisch geisteskranke Gefangene in der Anstalt Exazerbationen, Depressions- und Exaltationszustände und würden dadurch als Kranke bekannt. Erregungszustände, Explosionen bei Tadel wegen schlechter Arbeit oder bei Bestrafungen wegen Vergehen gegen die Hausordnung, Tobsuchtsanfälle mit tätlichen Angriffen gegen Mitgefangene oder Anstaltsbeamte bei geisteskranken Korrigenden seien ein häufiges Vorkommnis. Den Beobachtungen Kosters stimme er insoweit bei, als Bummler und Vagabunden vorwiegend originär verrückte Menschen seien, das übrige widerspräche seinen Beobachtungen.

Die Korrigendinnen sind in der Beurteilung ihrer Psychopathologie gegenüber ihren männlichen Kollegen sehr zu kurz gekommen. Das hängt in erster Linie schon damit zusammen, daß die Frau an und für sich am Verbrechen viel weniger beteiligt ist, als der Mann; wie Oserow (116) meint, deshalb, weil sie am aktiven und ökonomischen Leben überhaupt weniger teilnehme.

Nach Lombroso kamen auf 100 Fälle von Verbrechen bei Männern nur 2,85 bei Weibern, bei denen die Leidenschaftsverbrechen viel häufiger seien, wie bei jenen. Nach Kurella (a. a. O.) war das Verhältnis der männlichen zu den weiblichen Verbrechen:

	1856—1863		1885—1889	
	m.	w.	m.	w.
Deutschland	100	17,5	100	38
Österreich	„	23	„	14,8
Ungarn	„	—	„	11,6
Frankreich	„	22,2	„	16
England	„	33,3	„	20
Italien	,	—	„	16
Rußland	„	12	„	—

Nach Högel beträgt die Straffälligkeit des Weibes ein Fünftel der des Mannes, und zwar ist die männliche Straffälligkeit größer wie die weibliche:

2 1/2 mal beim Diebstahl
4 „ „ Betrug
20 „ bei der Sachbeschädigung

Nach Aschaffenburg (a. a. O. S. 128) kamen auf 100 männliche Verurteilte 1899 wegen Verbrechen und Vergehen überhaupt 19,3 weibliche. Die weibliche Kriminalität übertraf die männliche nur mit Kuppelei (164, 6), Abtreibung (375, 9), Aussetzung (400, 0).

Erst recht steht die Zahl der weiblichen Vagabunden im Mißverhältnis zur Zahl der Vagabunden. Fand doch Flynt (31, 129) auf seinen Reisen nur eine Vagabundin. Von den Auf-

nahmen des Jahres 1905 in preußischen Korrektionsanstalten wurden wegen Vagabundage bezw. Bettelns und Vagabundage eingeliefert 1146 männliche und weibliche nur 100.

Geisteskrankheit und Verbrechen beim Weibe.

Wie beim Manne die krankhafte Veränderung der Psyche, insofern sie zur Kollision mit den Gesetzen führt, zuerst dann Beachtung fand, wenn schwere psychische Störungen die Überführung aus einem Gefängnisse oder Zuchthause in eine Irrenanstalt erforderlich gemacht hatten, so ist es auch den weiblichen geisteskranken Delinquentinnen ergangen. Man könnte ja meinen, daß es sich hier um ein Material handele, das sich wegen der Schwere der Kriminalität sowohl als wegen der Intensität der geistigen Erkrankung mit dem unsern nicht in Parallele stellen lasse. In gewissem Maße trifft das zu. Immer aber finden wir in der Vorgeschichte sehr vieler dieser weiblichen Sträflinge, daß auch sie schon auf dem Gebiete der Prostitution und Vagabundage ihr Debut geleistet und in der Korrektionsanstalt geweilt hatten.

Von den 31 Detinierten Köhlers (81, 676), die in die Landesanstalt Hubertusburg gekommen waren, wird 12mal hervorgehoben, daß sie wegen Unzucht, und 2mal, daß sie wegen Vagabundage vorbestraft waren. Köhler glaubte, daß die weiblichen Sträflinge vermöge ihres verkümmerten und entarteten Gemütslebens bei weitem mehr zu jenen verzerrten und verdunkelten Mischformen neigten, die das Urteil und die Erkennung irreleiteten.

Von den geisteskranken Verbrecherinnen Näckes hatten sich 10 Prostitution und Vagabundage zuschulden kommen lassen und vorher in Arbeitshäusern aufgehalten. Näcke fand unter ihnen keine Leidenschaftsverbrecherinnen. Im Durchschnitt hätten sie eine längere Strafzeit, weil sie leichter erkrankten und infolge ihrer Krankheit mehr zur Rückfälligkeit neigten. In der Diskussion über den Vortrag Näckes (114) betonte Heimann die Wichtigkeit der Epilepsie für die weiblichen Verbrecher, und Leppmann hob das Vorwiegen der paranoischen Formen und die Seltenheit der Paralyse hervor.

Einen gewissen Ersatz für die fehlende Beachtung, die die Vagabundin in der speziellen Beschreibung gefunden hat, bietet die weit ausgiebigere Berücksichtigung, die der Prostituierten zuteil geworden ist.

Lombroso (a. a. O.) fand unter 1000 irren Verbrecherinnen 99 Prostituierte, Salsotto (143, 262) unter 409 Frauen des Turiner Frauenzuchthauses 53 = 12,9 % Geisteskranke, Parent-Duchatelet unter seinen Prostituierten 0,98 % Epileptische. Nach Lombroso (a. a. O. S. 552) findet man unter den Prostituierten

alle Stufen der Intelligenz vertreten, von fast idiotischer Stumpfheit bis zu einer fast an Genialität streifenden Begabung, viele sind kindisch, fast imbezill. Nach Laurent (93) ist die Prostitution vielfach nur die Folgeerscheinung von moralischem Schwachsinn und Degenereszenz. Forel (44, 332) sah in einer großen Zahl der Prostituierten pathologische Geschöpfe, darunter viele Hysterische oder Nymphomanische oder sonstige Psychopathinnen. Andere seien ethisch defekte, dumme, faule, verlogene oder durch und durch gleichgültige, apathische, leicht suggestible Naturen, die eben jedem von außen kommenden Impuls und jeder Verführung nachgäben.

„Das Heer der Prostituierten besteht zum Teil aus pathologischen Individuen. Alkohol und die Gewohnheit des Lasters verstärken diese pathologischen Züge immer mehr, so daß das Gebaren der Dirne, eine absurde Lebhaftigkeit, der Ton, der unter ihnen herrscht, Gereiztheit, Impulsivität, Zynismus und Frechheit nichts zu wünschen übrig läßt.“

Aus der großen Zahl der Prostituierten aber folgert Forel (S. 326), daß nur ein Teil dieser Weiber von Hause aus psychopathisch veranlagt sein kann.

Psychische Befunde in Himmelsthür.

Kehren wir nach Himmelsthür zurück! Spüren wir zunächst einmal in den Akten unserer verflossenen Arbeitshäuslerinnen herum, so werden wir uns wieder mit Wehmut sagen müssen, daß wir auf eine zahlenmäßig nur einigermaßen genaue Zusammenstellung der psychisch defekten Individuen verzichten müssen.

Wie lückenhaft die Vorgeschichte ist, mußte schon vorher beklagt werden, und daß von den bei der Aufnahme vorliegenden ärztlichen Attesten von vornherein nicht erwartet werden darf, daß sie von ausgesprochener Geisteskrankheit sprechen, ist selbstverständlich, da ja dann die Strafvollzugsfähigkeit in Frage gestellt würde. Schon ehe mir dies Los beschieden wurde, bin auch ich nicht selten in die betrübliche Lage versetzt worden, den schon so oft und zuletzt so anschaulich von Wilmanns geschilderten pathologischen Werdegang der Diagnose einer psychischen Störung in einer Korrektionsanstalt zu erleben: die unteren Chargen, vor allem die Aufseher, erkennen die geistige Störung und melden sie weiter, der Pastor, der Anstaltsdirektor verschließen sich nicht dieser Entdeckung, nur der Anstaltsarzt

konstatiert mit der Sicherheit, wie sie nur durch die vollkommene Ignoranz in psychiatrischen Dingen gegeben werden kann, das Gegenteil davon. Ich selbst entsinne mich noch sehr anschaulich aus meiner psychiatrischen Fuchsenschaft, mit welcher Entrüstung wir die Akten der aus einer benachbarten Korrektionsanstalt überführten Korrigenden studierten, in denen der sonst vortreffliche, aber stark angejahrte Anstaltsarzt sich zur Feststellung der psychischen Erkrankung erst dann aufzuraffen vermochte, wenn diese Meldungen zum zweiten oder dritten Male an ihn gelangt waren. Dann stattete er sie im streng innegehaltenen Turnus mit den Diagnosen „Blödsinn, Stumpfsinn, Wahnsinn" aus, so daß wir immer schon im voraus wußten, welches klinische Krankheitsbild der nächsten Korrigendenaufnahme von ihrem Arzte gegönnt werden würde.

Alle die Formen ausgesprochener psychischer Störung, die irgendwie die Korrektionshaftfähigkeit und insbesondere auch die Disziplinierfähigkeit in Frage stellen, werden in Himmelsthür sicherlich schon im Anfang bei der ersten Aufnahme aktenmäßig festgestellt. Weshalb die leichteren Formen psychischer Anomalien sich manchmal der Fixierung in den Akten entziehen, das weiß jeder, der als Anstaltsarzt es lernen muß, diese Formen zwar zu erkennen, ohne sie darum doch den Akten einzuverleiben, und der sein psychiatrisches Herz durch die Tragweite der „Grenzzustände" nicht zu unsanft erschüttern läßt.

Die Zahl dieser leichteren Formen ist die übergroße Mehrzahl, und die meisten „Grenzzustände" sind meist keine Grenzzustände mehr. Wollte man ihnen allen die Segnungen einer psychiatrischen Anschauungsweise angedeihen lassen, dann wäre man gezwungen, fast das ganze Material nach irrenärztlichen Grundsätzen zu „korrigieren". Das geht aber nun einmal bei den jetzigen Anschauungen vom Strafvollzuge nicht, und selbst die friedlichste und entgegenkommendste Anstaltsdirektion würde dagegen Protest erheben, daß ihre Existenzberechtigung durch diese Auffassung so energisch in Frage gestellt würde, geschweige denn, daß sie sich dadurch überzeugen ließe. Will der Anstaltsarzt es vermeiden, daß man ihm aus Furcht vor Übertreibungen auch dort seinen Einfluß schmälert, wo er

erreichbaren psychiatrischen Zielen zustrebt, so wird er gut daran tun, nicht allen diesen krankhaften Elementen die Etikette der Geisteskrankheit aufzukleben. Er wird nur die schweren psychischen Störungen in den Akten festlegen. Als Normalkorrigenden wird er sich ein paradigmatisches psychisches Gebilde vor Augen stellen müssen, das zwar mit dem homo sapiens durchaus nicht alle Eigenschaften gemein hat, das aber wenigstens ohne Gefahr für seine köstliche Psyche die Korrektion über sich ergehen lassen kann und durch seine psychopathologischen Lebensäußerungen den Frieden der Anstalt nicht allzu sehr stört.

Er kann das mit um so besserem Gewissen tun, als die Korrektion an die invalide Seele nicht dieselben Anforderungen stellt wie Gefängnis oder Zuchthaus. Dazu ist das ganze Aufsichtspersonal infolge des nun schon jahrzehntelangen Ausströmenlassens psychiatrischer Auffassung selbst schon mit psychiatrischer Denkungs- und Beobachtungsgabe leidlich durchtränkt. Sollte ihre Unzulänglichkeit der Korrigendin später Steine in den Weg werfen, so wird er stets so auf dem laufenden erhalten, daß er jederzeit nachträglich der früher heimlich erkannten Geisteskrankheit nun das offizielle Kleid der Psychose anziehen kann.

Sehen wir zunächst einmal von diesen ärztlich festgestellten Geisteskrankheiten ab. Auch ohne sie sprießt aus dem Aktenstaube an allen Ecken und Enden das giftige Kräutlein psychischer Inferiorität. Zunächst entdecken wir in unsern 1920 Akten 215mal die ominösen drei Kreuze. Das läßt ja zunächst nur ahnen, unter wie verworrenen Verhältnissen die Jugend unserer Delinquentinnen verlaufen ist, und daß der Unterricht bezw. Schulbesuch, der ihnen zuteil wurde, recht viel, wenn nicht alles zu wünschen übrig ließ. Aber diese Zahl nimmt doch einen auffällig großen Prozentsatz der immer seltener werdenden Analphabeten in Beschlag. Und wenn man bedenkt, wie wenig dazu gehört, diese einfache Manipulation zu lernen, dann wird man eine außerordentlich große Anspruchslosigkeit und eine auf ein Minimum herabgesetzte geistige Regsamkeit ahnen und die psychische Leistungsfähigkeit nicht mit dem Prädikate Ia belegen. Findet man nun noch, daß diese

Personen nach ihrer Vorgeschichte wohl in der Lage waren, dem Armentarium ihres Wissens diese wichtige Waffe einzufügen, und daß manche bei ihrer ersten Aufnahme noch eine zitterige Unterschrift leisteten, um sich bei den letzten Aufnahmen mit jenem testimonium paupertatis psychicae zu begnügen, so darf man noch viel weitergehende Schlußfolgerungen daraus ziehen.

Finden wir dann noch gar, daß 37mal weder in den Akten noch in den beigefügten Charakteristiken der Geburtstag ausgefüllt werden konnte, weil die Vertreterinnen dieser Akten sich selbst zu dieser Gedächtnisleistung nicht aufzuschwingen vermochten, so wird der Psychiater ihnen kein Unrecht tun, wenn er bescheiden, aber fest die Hand auf sie legt.

Einen sehr guten Fingerzeig geben oft auch die Äußerungen der Behörden, die in den Charakteristiken ihre Meinung über die einzuliefernde Person niederlegen. In einer für diesen Zweck bestimmten Rubrik lassen sie ihrer Veranlagung zur Menschenkenntnis und Beurteilung die Zügel schießen. Nun wird man ja in keinem Falle erwarten dürfen, daß uns hier überquellende Lobeserhebungen entgegentreten. Aber sehr oft atmen diese Bemerkungen eine so absonderliche Schärfe, daß man auf das Abweichen dieser Personen von ihren Kolleginnen schließen darf. Zum mindesten geht daraus eine auffällig schlechte Entwicklung des ethischen Empfindens hervor, und meist werden wir keinen Fehlschluß tun, wenn wir auch eine fehlerhafte Entwicklung der Grundanlage vermuten.

Eine Blumenlese dieser amtlichen Charakterschilderungen klingt nicht allzu erbaulich: „Moralisch verkommen", „durchaus scham- und sittenlos", „völlig heruntergekommen", „nur der Liederlichkeit und dem Trunke ergeben", „notorisch liederlich", „ganz und gar verwahrlost", „äußerst leichtsinnig", „sehr unzüchtig", „ganz übel berüchtigt", „zeigte stets eine Neigung zum vagierenden Leben", „frönt stets und ständig dem Müßiggange und der Hurerei", „ethisch ganz tot", „moralisch ganz verkommen", „ein dauernd in Strafen verstricktes Individuum", „hat sich von frühester Jugend ab diebisch, obdachlos und liederlich herumgetrieben", „der Unzucht leidenschaftlich ergeben", „eine ganz gemeine Soldatenhure (was nach den Akten als die gemeinste Sorte der Prostituierten angesehen zu werden scheint)", „bodenlos leichtsinnig", „moralisch ruiniert", „der Unzucht ganz besonders ergeben", „in 6 Monaten ist eine Wirkung kaum zu erwarten".

Am meisten wird die Unverbesserlichkeit hervorgehoben, ein „unverbesserliches Subjekt, Individuum, Frauenzimmer, eine

unverbesserliche Person", das ist der Refrain, der immer und immer wiederkehrt. Und nachdem man seine Ansicht ausgesprochen hatte, daß diese Person nicht mehr zu korrigieren sei, übergab man sie der Korrektion. 241 von den 1820 verfielen dieser ausnehmend scharfen Kritik.

Ab und zu hat die einliefernde Behörde auch so viel Mut und Sachverständnis, um auf den mangelhaften Geisteszustand als das ätiologische Motiv der Ausschreitungen hinzuweisen.

Sie erwähnt schüchtern, daß die Betreffende „für nicht ganz zurechnungsfähig gilt". Bei einer an halluzinatorischer Verwirrtheit leidenden Person meint sie selbst, diese schiene etwas geistesschwach zu sein, oder sie stellt fest, daß die Betreffende einen Hang zum Betteln hat, der durch nichts zu unterdrücken ist. Gelegentlich stellt auch einmal das Amt selbst die Diagnose auf Epilepsie.

Aber wenn sie sich auch auf solche psychiatrische Bahnen begibt, ist sie doch noch sehr weit entfernt davon, irgendwelche Konsequenzen für die Haft und Korrektionsfähigkeit daraus zu ziehen.

Im Gegenteil, als das Amt einmal seine Ansicht geäußert hat, daß eine imbezille Bettlerin „geistig gestört" zu sein scheine, versteigt es sich an einer anderen Stelle zu dem Ratschlage an die Direktion des Arbeitshauses, die Person müsse „mit nachdrücklicher Strenge zur Arbeit angehalten werden".

Auch die Zensuren, die in der Anstalt ausgeteilt werden, vervollständigen das Charakterbild nach der pathologischen Seite hin, ohne daß man infolgedessen auf eine bestimmte Diagnose loszuschlagen berechtigt wäre.

Und trotzdem kann man sich ein recht gutes Bild von ihnen machen, wenn es heißt: „frech, unverschämt, gewalttätig, unzufrieden, träge, zänkisch, ungehorsam, renitent, laut, stumpf, unzüchtig, liederlich, jähzornig, streitsüchtig, starrköpfig, roh, trotzig, verlogen, verstockt, unordentlich, schmutzig, ungeschickt, gleichgültig, und wenn als die Lieblingstätigkeit dieser Frauenzimmer geschildert wird, daß sie schimpfen, lärmen, brüllen, sich mit ihren Kolleginnen prügeln, beim Beten und in der Kirche lachen, verleumden, hetzen, Durchstechereien treiben, fremde Betten in roher Weise beschmutzen, im Arbeitssaale herumtanzen und singen, alles zerreißen, andere Kranken mißhandeln, räsonnieren und auf die Aufseherinnen losschlagen.

Das sind ja nun alles Eigenschaften und Handlungen, die von seiten der Beamten in erster Linie auf das Konto der angebornen Gemeinheit gesetzt werden. Wenn sie auch zweifellos in den meisten Fällen als der Ausfluß einer krankhaften Gesinnung angesehen werden müssen, geht es nicht an, aus

dem Auftreten einzelner dieser Entladungen eines kranken Geistes das Vorhandensein einer psychischen Störung herzuleiten.

Wohl aber ist das kein Mißbrauch psychiatrischer Krankheitsspürerei, wenn wir bei dem Zusammentreffen einzelner derartiger besonders markanten, wenig angenehmen, für uns mit Krankheitssymptomen identischen Eigenschaften einer psychiatrischen Deutung nicht aus dem Wege gehen.

Als sehr brauchbarer Index für diese Einschätzung steht uns das Verzeichnis der Disziplinarstrafen zur Verfügung. Aus der großen Zahl der Vergehen, die zur Disziplinierung führen, möchte ich nur drei hervorheben, bei deren stetem Wiederauftreten dem Psychiater Erinnerungsbilder aus seinem Anstaltswirken aufsteigen.

Es ist zunächst die Unmöglichkeit, sich in das stille Ensemble der Anstalt, wie es von der Hausordnung festgesetzt ist, fügen zu können. Trotz aller Verbote können die Korrigendinnen nie den Mund halten, lachen und tanzen bei der Arbeit, sprechen im Gebete und in der Kirche, lärmen und brüllen, wenn sie isoliert sind, in der Zelle.

Über eine enorm gesteigerte Reizbarkeit verfügt die zweite Kategorie. Anstatt sich das schwere Los des Anstaltsaufenthaltes durch eine möglichst treue Betätigung der Kameradschaft zu erleichtern, vermögen sie auf die Dauer nicht im Frieden mit den andern Korrigendinnen zu leben. Meist bleibt es nicht bei Schimpfduellen der gemeinsten Sorte, sondern selbst im Beisein der Aufseherinnen kommt es zu den gröbsten Tätlichkeiten.

Am schwerwiegendsten aber ist ihre Unfähigkeit, die richtige Unterordnung zu finden. Es bleibt sehr oft nicht bei dem passiven Widerstande, der den Anordnungen der Vorgesetzten entgegengesetzt wird und sich meist in konzentrierter Faulheit Luft macht. Sehr leicht kommt es bei diesen abnorm gespannten Gemütern, in denen dauernd ein dumpfer Trotz schlummert, zu Widerreden und zur direkten Gehorsamsverweigerung. Wenn diese schließlich sogar in Angriffen und Tätlichkeiten gegen die Aufseherinnen, gelegentlich sogar gegen die Aufseher, gipfelt, dann begeht man kaum eine Sünde wider

den Geist dieser explosibeln Gemüter, wenn man ihn mit einem psychiatrischen Fragezeichen versieht.

Denn die Strafen, die gegen diese Art von Vergehen zur Anwendung gebracht werden, sind so energisch, daß sie in einer auch nur einigermaßen normalen Psyche genügende Gegenvorstellungen erwecken müssen, um für die Zukunft derartige Szenen unmöglich zu machen, selbst wenn man eine einmalige Entgleisung mit Unkenntnis der Strafe und dem Drucke des Milieus entschuldigen wollte. Wer aber einmal die Folgen eines derartigen Konfliktes mit der Hausordnung durchgekostet hat und trotzdem immer wieder durch die Ausbrüche seines labilen Geistes eine Wiederholung auf sich heraufbeschwört, den kann man, ohne zum Überpsychiater zu werden, auf die Liste der zweifelhaften Geisteszustände setzen.

Die Erfahrung lehrt übrigens, daß ein einmaliger Zusammenstoß mit der Hausordnung wegen dieser Delikte in der Minderzahl bleibt. Und es spricht durchaus für die Krankhaftigkeit der Motive, daß bei unsern Korrigendinnen, wenn sie einmal gestrauchelt sind, in der Regel von neuem die kranke Psyche mit ihnen durchgeht. Einmal wegen derartiger Verstöße gegen das Anstaltsreglement wurden bestraft 131. Dabei ist zu berücksichtigen, daß in unsern Akten nur die Disziplinierungen eingetragen sind, die sie in dem hiesigen Arbeitshause über sich ergehen lassen mußten. Die Bestrafungen in andern Anstalten, in denen jene früher weilten, entziehen sich der Kontrolle. Zweimal mußten diszipliniert werden 148 und dreimal 223. Daß gelegentlich auch noch bedeutend mehr Strafen verhängt werden mußten, werden wir später sehen. Nicht zu vergessen ist dabei, daß ausgesprochen psychisch Kranke nicht zur Disziplinierung gelangt sind.

Als besonders wunderlich erscheinen die Individuen, die in der Anstalt wegen Diebstahls bestraft werden müssen. Ihr Verbrechen erscheint um so weniger verständlich, als es sich meist um ganz wertlose Gegenstände handelt, für die sie in der Anstalt keine Verwendung haben. Zudem sind sie bei den häufigen Revisionen immer der Gefahr der Entdeckung ausgesetzt und können sie deshalb bei der Entlassung nicht mit herausnehmen. Drei von diesen 31 Anstaltsdiebinnen erscheinen

in einem um so eigentümlicheren Lichte, als sie außerhalb der Anstalt nie wegen Diebstahls zur Bestrafung gelangt waren. Man braucht nicht den längst abgetanen Begriff der Kleptomanie aufzuwärmen, wenn man diese zwecklose Beschäftigung in den psychiatrischen Symptomenkomplex aufnimmt.

Erwähnt werden mag auch die recht häufig angetroffene Neigung der Eltern unserer Klientinnen, ihre Unglückstöchter mit auffällig schönen Namen auszustatten, die zu den ärmlichen Verhältnissen, in denen sie aufgewachsen sind, in seltsamem Widerspruche stehen: „Melusine, Mitti, Autoschka, Florida, Florentine, Amanda" legen die Vermutung nahe, daß die Eltern ihren Töchtern außer diesen schönen Namen den Mangel an nüchterner Lebensauffassung und ein romanhaftes Empfinden auf ihren Lebensweg mitgeben.

Als letztes Kriterium der psychischen Minderwertigkeit, die ohne psychiatrische Sanktion in den Akten haust, ist noch der Bestand an Schulkenntnissen zu erwähnen. Will man das, was von den auf der Schule erworbenen Kenntnissen hängen geblieben ist, in eine psychiatrische Gleichung einsetzen, so muß man sich natürlich daran erinnern, daß gute Schulkenntnisse durchaus nicht immer eine gute psychische Gesundheit verbürgen. Auch bei den vielen Schwachsinnigen, die die Korrektionsanstalt aufweist, muß oft Gedächtniskram und angelerntes Brockenwissen als Firnis für eine mangelhafte Entwicklung des Geistes herhalten. Für die negativen Produktionen auf diesem Gebiete muß man anderseits immer die Entschuldigung ins Feld führen, daß unsere Korrigendinnen bei der Eigenart des Milieus, aus dem sie stammen, und bei dem Nomadenleben, das manche von ihnen in ihrer Jugend führen mußten, überhaupt gar nicht in die Lage kamen, sich regelrechte Schulkenntnisse zu erwerben. Im allgemeinen dürfen wir als die Regel bei unserm Materiale die Volksschulbildung voraussetzen. Von den 1066 bezw. 1019 Aufnahmen an den preußischen Korrigendenanstalten im Jahre 1904 bezw. 1905 hatten aufzuweisen:

Keine Schulbildung		79	bezw.	79
Mangelhafte	„	118	„	127
Volks-	„	867	„	812
Höhere	„	2	„	1

Daß wir an diese Schulbildung durchaus nicht immer den höchsten Maßstab anzulegen berechtigt sind, dürfen wir wohl daraus schließen, daß das Reglement vorschreibt, daß die des Elementarunterrichtes bedürftigen Korrigendinnen mindestens in zwei wöchentlichen Stunden Elementarunterricht empfangen sollen. Und wenn der Lehrer diesen Unterricht für alle jugendlichen Korrigendinnen für nötig hält, so wird er, dem auf diesen öden Gefilden nur wenig duftige Rosen zu pflücken vergönnt ist, wohl seine guten Gründe dafür haben. Tatsächlich lernen denn auch manche Korrigendinnen erst in der Korrektionsanstalt lesen und schreiben.

Sofort bei der Aufnahme werden sämtliche Korrigendinnen von ihm im Lesen, Schreiben und Rechnen und vom Anstaltspastor in der Religion geprüft und das Resultat in die Akten eingetragen. Wie der Psychiater, hat auch der Lehrer in diesem Zweige die harte Tugend der Entsagung üben gelernt, und die Anforderungen, die er an seine Schülerinnen stellt, entsprechen sicherlich dem Mindestmaße dessen, was er unter diesen Umständen zu verlangen berechtigt ist. Da diese Prüfungen in den ersten Jahren des Bestehens der Anstalt nicht vorgenommen wurden, decken sich die aktenmäßig vorhandenen Zahlen nicht mit der ganzen Fülle der Ignoranz, die sich in diesen Jahren in der Anstalt zusammengedrängt hat.

Überhaupt keine Schulkenntnisse hatten 218 aufzuweisen! Da die Schülerinnen meist in den verschiedenen Fächern nicht gleich gut beschlagen sind, kann eine Einteilung der Examinandinnen, die selbst unter dem bescheidenen Maßstabe, den des Lehrers Milde an sie anlegt, geblieben sind, nur mit einer gewissen Willkür gemacht werden. Ich habe zunächst die zusammengefaßt, die in einem oder mehreren Fächern ein vollkommenes Manko aufwiesen oder die in sämtlichen Prüfungsfächern die Prädikate: „sehr gering, ungenügend, kaum ziemlich“ und ähnliche gezeitigt hatten. Es waren nicht weniger wie 245. Faßt man noch die zusammen, die diese betrüblichen Prädikate in einzelnen Fächern hatten, oder in mehreren Fächern die Prädikate gering, mäßig und ähnliche davongetragen hatten, so ergibt sich für diese die Zahl 274. Ob die übrigen, die mit einem allgemeinen „genügend“ durchgeschlüpft

waren, oder gar eines der so äußerst dünn gewachsenen „gut" erwischt hatten, bei der Aufnahme in eine Normalschule alle den gleichen Erfolg gehabt hätten, wage ich sehr energisch zu bezweifeln.

Weggelassen habe ich die Resultate der Prüfung bei allen denen, bei denen wegen ihrer mangelhaften Sprachkenntnisse im Deutschen die Prüfung keinen zweifellosen Rückschluß auf die wirkliche „Bildung" gestattete. Wie überall in Deutschland, behauptete auch in diesem Ableger des Sprachenkampfes das edle Polen den Vorrang.

Von den 1066 Zugängen zu den preußischen Korrektionsanstalten sprachen 1904 deutsch 864, deutsch und polnisch 176, polnisch 25 und andere Sprachen. Daß die Himmelsthürer Ausländerinnen ihre Unkenntnis in der deutschen Sprache durch vermehrte Leistungen auf andern Gebieten wettgemacht hätten, erscheint mir nach den Vermerken, die sie sonst in den Akten haben, eine mehr als problematische Annahme.

Bei den Korrigendinnen, die hier wiederholt zur Aufnahme gelangten, ist durch diese Prüfungsvermerke, die Jahrzehnte hindurch von demselben Lehrer gemacht wurden, eine vergleichende Kontrolle dieses geistigen Bestandes möglich.

Das Gewöhnliche ist, daß diese bescheidenen Produktionen ziemlich stationär bleiben. Ziemlich selten sehen wir als Frucht des Anstaltsunterrichtes bei den spätern Aufnahmen eine gewisse Besserung dieser Leistungen aktenmäßig werden, während die Trägheit und Indolenz der Schülerinnen weitere Erfolge des Unterrichtes vereitelt. Weit öfter aber müssen wir bei den spätern Aufnahmen eine Verringerung des Geleisteten konstatieren, die zumal in den höhern Altersstufen diese Schulkenntnisse fast bis auf den Nullpunkt zurücksinken läßt. Am meisten verfallen diesem Rückschritte, wie schon erwähnt, unsere Alkoholistinnen, bei denen insbesondere häufig die schwachen Leistungen auf dem Gebiete des Rechnens dahinschwinden. Eine weitere nachweisbare Verringerung dieser Kenntnisse muß den sekundären Schwächezuständen schleichenden Charakters zugeschrieben werden, als deren Prototyp die Dementia praecox anzusehen ist. Dieser Abfall stellt sich manchmal in jüngern Jahren in beschleunigtem Tempo ein.

Es läge nicht so ganz fern, aus den Leistungen in der Religion einen Rückschluß auf das allgemeine ethische Empfinden zu ziehen. Im allgemeinen empfiehlt sich dieser Modus nicht, denn angelernter Gedächtniskram muß oft die fehlende innere Empfindung ersetzen, und gar nicht selten konstatieren die Akten, daß es mit dem religiösen Empfinden trotz aller guten äußerlichen Kenntnisse äußerst schlecht bestellt ist.

Ziemlich häufig fügen sich diese von Laienhand aufgespeicherten Bausteine, die dazu dienen können, ein psychiatrisches Notgebäude zu errichten, bei ein und derselben Persönlichkeit zusammen, und dann kann sich die Vermutung der geistigen Minderwertigkeit schon zu einem sehr großen Grade von Wahrscheinlichkeit verdichten. Doch ist das durchaus nicht immer der Fall, und so verteilt sich in wechselnder Intensität der Verdacht der psychischen Inferiorität auf recht viele Persönlichkeiten.

Ein Vergleich der Zahlen der psychiatrisch festgestellten Kranken mit den in sämtlichen preußischen Korrektionsanstalten offiziell anerkannten geisteskranken Korrigendinnen läßt ein ganz gewaltiges Überwiegen unserer Anstalt erkennen. Der Grund liegt nicht so sehr in der Minderwertigkeit des Materials als in dem Umstande, daß wohl bei keiner andern Anstalt wie bei der unsern die Anstaltsärzte in den Stand gesetzt waren, dem psychischen Status ihrer Behandlungsobjekte gerecht zu werden.

Nach der Statistik der Jahre 1904 und 1905 waren unter den 1266 bezw. 1019 Zugängen dieses Jahres geistig beschränkt 13 bezw. 9, geistig zweifelhaft 7 bezw. 6. Daß diese Zahlen mit der Wirklichkeit in einem geradezu lächerlichen Widerspruche stehen, wird auch der zugeben, der das Eindringen des Irrenarztes in das struppige Gärtlein des Strafvollzuges gern durch eine nicht geringe Anzahl von Fußangeln und Selbstschüssen hindern möchte. Sogar die amtliche Statistik bemerkt denn auch 1904 hierzu schüchtern: „Die Zahl der beobachteten Fälle an den verschiedenen Beobachtungsstätten bei anscheinend ähnlichem Gefangenenmaterial ist eine so verschiedene, daß man daraus den Schluß ziehen kann, daß die Aufdeckung geistiger Mängel infolge verschiedener Schulung und Schätzung der Beobachter eine noch sehr ungleichmäßige ist."

Die bei der Aufnahme festgestellten Psychosen nach der heutigen Nomenklatur unterzubringen, ist nicht möglich. Gerade in den letzten 30 Jahren ist der Sturm gewaltig durch den Blätterwald psychiatrischer Diagnosen gegangen, und die verschiedenen Anstaltsärzte machten immer die jeweilige psychiatrische Mode mit. Auf spitzfindige Feinheiten konnte man sich sowieso bei der Aufnahme nicht einlassen. Man kommt damit aus, wenn man die verschiedenen Krankheitszustände in einigen größern Rubriken zusammenfaßt. Es wurde festgestellt:

		Übertrag	153
Geistesschwäche	71 mal	Hysterie	8 mal
Geistige Altersschwäche	17 „	Traumatisches Irresein	3 „
Dementia postapoplectica	4 mal	Progressive Paralyse	6 „
Hallucin. Verwirrtheit	4 „	Chorea	2 „
Alcoholismus chronicus	12 „	Basedowsche Krankheit	3 „
Paranoia chronica	9 „	Lähmungen	6 „
Epilepsie	36 „	Incontinentia urinae	3 „
	153		184

Etwas genauer spezialisiert sind die Krankheitsdiagnosen bei den Korrigendinnen, die in das Anstaltslazarett aufgenommen wurden. Sie sind nicht mit den aufgezählten identisch, wenn auch eine ganze Anzahl von diesen den Weg in die Lazarettbehandlung findet. Manche von ihnen werden durch den Strafvollzug durchgeschleppt, indem man Rücksicht auf ihre geringere geistige Kapazität nimmt, ohne sie der Segnungen einer dauernden psychiatrischen Behandlung teilhaftig werden zu lassen. Fällt die Geistesstörung schwerer ins Gewicht, so wird die Aufhebung des Strafvollzuges erwirkt und das unnütze Objekt der Gemeinde wieder zurückgegeben. Ist dauernde Anstaltsbehandlung erforderlich, dann gelangt es in die Irrenanstalt, oder wenn es sich um die schlaffen Schwächezustände handelt, wie sie bei unsern Korrigendinnen die Regel sind, wandern sie in die Ortsarmenhäuser oder begeben sich über den Verbindungsgarten in das freundnachbarliche Landarmenhaus.

Zu den Krankheiten, die schon bei der Aufnahme entdeckt werden und spezieller Behandlung bedürfen, gesellen sich die Fälle, in denen erst im Strafvollzuge die psychische Krankheit

entdeckt wird oder in denen eine plötzliche Exazerbation einer unauffälligen alten Psychose die Notwendigkeit der Lazarettbehandlung erweist. Dazu kommen die ganz verschwindend wenigen akuten Psychosen, die erst in der Anstalt auflodern.

In Lazarettbehandlung traten folgende Geistes- und Nervenkrankheiten:

		Übertrag	128
Geisteskrankheit	15 mal	Epilepsie	33 mal
Geistesschwäche	20 „	Hysterie	14 „
Sekundäre Demenz	21 „	Paralyse	6 „
Geistige Altersschwäche	5 „	Tabes mit Schwachsinn	2 „
Aufgeregter Blödsinn	5 „	Pathologische Erregungszustände	24 „
Paranoia chronica	14 „	Insolation	2 „
Paranoide Formen	20 „	Alkoholismus chronicus	25 „
Manie	13 „	Lähmungen	21 „
Melancholie	3 „	Apoplexien	2 „
Querulierende Formen	9 „	Paralysis agitans	2 „
Moral insanity	1 „	Rückenmarksentzündung	1 „
Delirium tremens	2 „		
	128		250

Auch hier möchte ich über die klinische Unterbringung dieser Formen nicht rechten. Die leider etwas gar zu schattenhafte Diagnose „Geisteskrankheit", unter der 15 dieser Kranken in das Lazarett einliefen und die meist in den Anfangsjahren der Anstalt beliebt wurde, beweist, daß es den Anstaltsärzten nicht darum zu tun war, die Direktion der Anstalt durch glänzende und geheimnisvolle Namen zu blenden. Was sich darunter verbirgt, läßt sich um so weniger ahnen, als man sie bei der Zerflossenheit der Krankheitsbilder, wie sie bei den Psychosen der Korrektionsanstalt die Regel ist, nicht selten bald in dieser, bald in jener Rubrik unterbringen kann.

Unter den Begriff „Geistesschwäche" drängt sich alles mögliche zusammen, ohne daß angegeben wäre, ob es sich um angeborene Geistesschwäche oder um erworbene Schwachsinnsformen handelt. Unter dieser Flagge segelt alles mögliche, von den unbestimmten Ausdrücken an, wie „nicht ganz zurechnungsfähig", „ziemlich beschränkt", „geistig nicht normal", bis zu den schwersten Formen: „die geistigen Fähigkeiten sind sehr redu-

ziert", „sehr dement", „verwirrt und blödsinnig", „hochgradig schwachsinnig", „tief blödsinnig", „tiefstehende hydrocephalische Idiotin".

Daß die Diagnose auf „chronischen Alkoholismus" nur in den allerschwersten Fällen gestellt wird, geht aus dem vorher Gesagten hervor.

Unter den epileptischen Kranken sind einige, bei denen sich der Zusammenhang zwischen der Epilepsie und der Neigung zur Vagabundage nicht undeutlich kundgibt.

Bei einer von ihnen, die beinahe blind war, schreibt die Behörde: „Sie hat einen zügellosen Hang zum Vagabundieren, wurde oft bei Verwandten untergebracht, ist aber immer wieder fortgelaufen." Von der zweiten heißt es: „Sie hat seit Jahren eine periodische Neigung zum Umherstreifen, Klagen über ihre Verwandten zu führen und durch Betteln sich zu ernähren."

Noch ausführlicher lautet der Bericht über die dritte: „Im allgemeinen ist sie gut geartet, auch ziemlich arbeitsam. Plötzlich, ohne besondere Veranlassung entsteht bei ihr der Hang zu einem ungezügelten Leben. Sie läuft dann weg, treibt sich umher, ergibt sich Ausschweifungen, auch geschlechtlicher Natur, und treibt sich auf Tanzböden umher." Bei einer vierten schließlich spricht das Amt direkt von einem „krankhaften Hange zum Vagieren".

Gelegentlich wird auch bei schwachsinnigen Individuen auf das eigentümlich triebartige und periodische Auftreten des Wanderns und Herumstreifens aufmerksam gemacht.

Verhältnismäßig wenig imponieren dem abgehärteten Anstaltspersonal die pathologischen Erregungszustände als krankhaft. Gemeint sind damit nicht die gewöhnlichen Affektausbrüche, die sich bei der minderwertigen Bevölkerung unserer Anstalt gern an die geringfügigsten Veranlassungen anschließen. Gerade der labilen Psyche der Frau muß man in dieser Beziehung viel zu gut halten und nicht ohne weiteres jeden Skandal benutzen, um sie als pathologisch anzusprechen.

Gemeint sind mit diesen Erregungszuständen die sinnlosen Entladungen, die lauten Brüll- und Schreiszenen, in denen die Korrigendinnen auch vor der gröbsten Gewalttätigkeit nicht zurückscheuen, blindlings alles angreifen, was ihnen in den Weg kommt und, wenn sie in die Zelle gebracht worden sind, rücksichtslos alles zerstören, was sie in die Finger bekommen. Diese Szenen stehen auf demselben Blatte geschrieben, auf dem der „Zuchthausknall" verzeichnet ist. In der Liste der Diszipli-

nierungen, in der sie nicht selten ihre klassische klinische Schilderung finden, werden sie gewöhnlich als Wutanfälle, Toben, Tobsucht, Tobsuchtsanfälle charakterisiert, und so deutet der registrierende Beamte unbewußt an, daß ihm das Krankhafte dieser Explosionen nicht entgangen ist, auch wenn er nur den Verstoß gegen die Hausordnung zu Papier bringen will.

Wenig beliebte, wenn auch nicht in allzu starkem Maße vertretene Anstaltsgenossinnen sind die Angehörigen der großen, in der letzten Zeit auf Hungerrationen gesetzten Familie Paranoia mit all ihren vielen Seitengeschlechtern. Die verwaschenen Formen sind hier, wie überall in diesen Degenerationsgebieten, in der überwiegenden Mehrzahl, und kommt einmal ein der klassischen Form angehörender Fall in die Anstalt, so geschieht das meist in einem Stadium, in dem die Demenz das Krankheitsbild sekundär auf ein tieferes Niveau herabgedrängt hat.

Meist sind es nur „verschlossene und finstere, starrköpfige Frauenzimmer", die sich stets zurückgesetzt und beeinträchtigt fühlen, mit ihren Kolleginnen nicht im Frieden leben können und der Korrektion und ihren ausübenden Gewalten einen verbissenen Trotz entgegenbringen. Berücksichtigt sind unter den erstgenannten 14 nur solche, die ein geschlossenes Wahnsystem aufzuweisen hatten, deren Krankheitsbild nur geringen Schwankungen unterworfen war und die stets ein geordnetes Wesen an den Tag legten. Sehr selten wird dies Krankheitsbild mit dem Wesen der Anstalt in ursächlichen Zusammenhang gebracht. Nur zweimal wird ärztlicherseits eine chronische halluzinatorische Paranoia als „alte Detentionspsychose" bezeichnet.

Wie ungünstig die Paranoia das Schicksal ihrer Trägerinnen zu gestalten vermag, sobald sie in den Strafvollzug geraten, beweist der Fall einer 45jährigen Arbeiterin, die wegen Bettelns dreimal vorbestraft war.

Schon im Gefängnis war sie wegen Renitenz sehr häufig schwer diszipliniert worden. Als sie vor Gericht erscheinen sollte, um den Beschluß des Regierungspräsidenten wegen Verhängung der Korrektionshaft entgegenzunehmen, weigerte sie sich energisch und mußte mit Gewalt vorgeführt werden. Infolgedessen wurde der Arbeitsdirektion die äußerste Strenge anempfohlen. Auf dem Transport ließ sie sich keine anderen Kleider anziehen. In Himmelsthür wurde

sofort bei ihr eine Paranoia konstatiert und die Überweisung an die Irrenanstalt beantragt. Die Verhandlungen wegen Regelung der Ortsangehörigkeit, Hilfsbedürftigkeit usw. zogen sich so lange hin, daß sie wenige Tage, ehe ihre Aufnahme in die Irrenanstalt erfolgen sollte, an Tuberkulose starb.

Sonst wurde durch das untiefenreiche Gewässer der Anstalt laviert, so gut es eben ging.

Eine dreißigjährige Hausiererin, die wegen ihrer Zanksucht und ihrer Neigung zum Skandal in anderen Arbeitshäusern schon mehrfach diszipliniert worden war, gelangte hier bei einer gleichen Gelegenheit zur psychiatrischen Untersuchung, die neben einer allgemeinen Abschwächung der psychischen Funktionen Sinnestäuschungen und Wahnideen zutage förderte, auf denen jene Ausschreitungen basiert hatten. Natürlich wurde sie seitdem nicht mehr diszipliniert. Wie hoch ihre geistige Selbständigkeit eingeschätzt wurde, beweist die Tatsache, daß man ihr nicht einmal bei ihrer Entlassung zutraute, sie werde den Weg nach Hause allein finden. Sie mußte vom Amte aus abgeholt werden.

Daß Korrigendinnen so geisteskrank waren, daß sie ungeleitet den Rückweg nach Hause nicht finden konnten, hat sich übrigens noch mehrere Male wiederholt.

Dieselbe geringe Beliebtheit, die ihnen bei sämtlichen Behörden und in allen Anstalten zuteil wird, begleitet auch die querulierenden Elemente in der Anstalt. Eine gewisse Dosis von Querulantentum steckt in einer großen Menge der minderwertigen Naturen, die längere Zeit im Strom des Strafvollzuges versinken, und daß im Arbeitshause die Blume der Zufriedenheit verdorrt, ist kein großes Wunder. Unter den Korrigendinnen aber, die ab und zu ihrer Unzufriedenheit Worte leihen, die sich zu gelegentlichen Beschwerden fortreißen lassen und ihren chronischen Mißmut auf ihre Umgebung ausströmen lassen, ragen einige hervor, bei denen die innige Verwandtschaft zwischen Querulantentum und Papier in den Akten sich ganz unverkennbar ausprägt. Gelegentlich versuchen sie es auch, sich an die höheren Behörden zu wenden und, wenn dazu ihre Initiative nicht mehr langt, sich wenigstens nach Kräften oft dem Direktor vorführen zu lassen, um hier ihre Stimme zu erheben. Ihre Zahl ist nicht allzu groß. Denn mag das Weib auch noch so stark den Drang in sich fühlen, seinen Gefühlen schriftlichen Ausdruck zu verleihen, — ihm fehlen die juristischen Kenntnisse oder vielmehr Pseudokenntnisse, von denen seine männlichen Kollegen überströmen. Was vom Schicksale in das Arbeitshaus geschwemmt worden ist, dem ist meist die

dem Querulanten eigentümliche zähe Energie abhanden gekommen, die ihn zu immer weiteren Kämpfen um sein Recht antreibt.

Merkwürdigerweise ist in den ganzen Aktenstößen der Krankheitsbegriff kein einziges Mal auch nur mit einem Worte erwähnt, den man vielleicht hier am ersten erwarten könnte, die gute alte Moral insanity.

Es gibt ganz gewiß unter der Klientel unserer Anstalt genug Vertreterinnen einer ganz enormen Verkrüppelung der Ethik und Moral, deren intellektuelle Entwicklung kaum der Degeneration ihren Tribut gezahlt hat, die der Korrektion gegenüber sich immer absolut unzugänglich erweisen und immer wieder mit dem Verbrechen in jeglicher Gestalt den Bund schließen. Aber trotzdem können wir dieses Begriffes entraten, der auf klinisch etwas tönernen Füßen steht und sich durchaus nicht allgemeiner Anerkennung erfreut. Will man der pathologischen Natur dieser Priesterinnen des Verbrechens durch eine möglichst zutreffende klinische Bezeichnung gerecht werden, so kommt man hier noch ganz gut mit andern unverfänglicheren Krankheitsbezeichnungen aus. Und man kann das um so eher, als die eisige Gefühlskälte, die diese wenig beliebten Geschöpfe auszeichnet, bei unsern Korrigendinnen nicht in diesem charakteristischen Maße zu Hause ist und selbst bei diesen enfants terribles nicht die schlaffe und gleichgültige Gutmütigkeit zu verdrängen vermag, die unsere Entarteten verklärt.

Einzig und allein ein sechzehnjähriges Mädchen, das schon den Eindruck einer abgefeimten Dirne machte und unter sittenpolizeilicher Kontrolle stand, hob sich ganz entschieden von ihrem Milieu ab. Von ihrer Mutter war sie zur Prostitution angehalten worden, in deren Technik sie ihren Jahren weit vorausgeeilt war. Sie galt als faul, frech und reizbar, Trotz ihrer Jugend hatte sie sich dem Trunke ergeben. Mit 15 Jahren Syphilis. Mit 16 Jahren kam sie in ein Magdalenium, wo man bei ihr „kaum noch eine Spur von geistigem, geschweige denn geistlichem Leben fand. Alles war bei ihr von Sinnlichkeit verschlungen. Träge und fleißige Zeiten wechselten bei ihr, sie belog sich selbst und andere. Da sie den Versuch widernatürlicher Unzucht machte, in der sie schon früher gelebt hatte, mußte sie aus dem Magdalenium entlassen werden“. Bald darauf Überweisung au die Korrektionsanstalt. Entgegen dem sonstigen Gebrauche wird sofort das Strafmaximum über sie verhängt. Sie zeigte sehr gute Schulkenntnisse, begriff schnell, hatte ein ausgezeichnetes Gedächtnis, war reizbar, frech, faul, arbeitete schlecht, verweigerte mehreremal den Gehorsam und mußte häufig den strengsten Disziplinarstrafen unter-

zogen werden, die ohne allen Eindruck auf sie blieben. Obgleich die Korrektion so früh einsetzte und so lange dauerte, wurde nicht die geringste Wirkung bei ihr erzielt.

Aus der Zahl der zur Beobachtung gekommenen Paralyse- und Tabesfälle könnte man vielleicht versucht sein, die entsprechenden Rückschlüsse auf den Zusammenhang zwischen diesen Krankheiten und der Syphilis zu ziehen. Denn diese, die als ätiologischer Faktor in der Vorgeschichte jener Krankheiten eine so große Rolle spielt, hat bei unserm Materiale das Hausrecht. Dabei sind die Angaben in den Charakteristiken über diesen Punkt recht ausgiebig, die Erkrankten machen aus ihrem Herzen keine Mördergrube, und nicht zu selten läuft die Krankheit in allen ihren Stadien während des Anstaltsaufenthaltes ab. Die Akten der früheren Aufnahmen stehen für den Fall früherer Erkrankungen zur Verfügung.

So könnten wir denn vielleicht für die Behauptung Jastrowitz', daß der größere Teil der paralytischen Weiber aus der Klasse der puellae publicae stamme, unter unsern Trägerinnen der Syphilis ein besseres Belegmaterial erwarten, wie in den andern Anstalten, in denen sie im Laufe ihrer trübseligen Karriere weilen. Sind sie einmal dem Irrenarzte verfallen, dann sind sie oft nicht in der Lage, über ihre körperliche Vorvergangenheit Auskunft zu geben, Verwandte haben sie meist nicht oder sie sind nicht genügend orientiert.

Auch auf dermatologischen Abteilungen angestellte Forschungen geben die richtigen Verhältniszahlen nicht wieder. Denn sind noch die Symptome einer behandlungsfähigen Syphilis vorhanden, so ist eben noch nicht die Zeit der Paralyse und Tabes gekommen. Wenn daher Kron (72, 242) auf der Geschlechtskrankenstation des städtischen Obdaches in Berlin 14 Proz. Tabeskranke antraf, wird man daraus auf die Gesamtzahlen dieses Zusammenhangs keine weitergehenden Schlüsse ziehen dürfen.

Aber auch in unserer Anstalt wird man zu einem abschließenden Urteile über diesen Prozentsatz nicht kommen können. Wie Hübener (a. a. O.) sehr richtig hervorhebt, ist eine Tabica mit auch nur mäßiger Ataxie nicht mehr in der Lage, der gewerbsmäßigen Unzucht nachzugehen, noch weniger

auf die Dauer eine Paralytische. Und zur Korrektionshaft kommen die Paralytischen von allen Geisteskranken mit am letzten. Da ihre Symptome meist sehr sinnfällig sind, werden sie selbst bei dem Fehlen einer psychiatrischen Untersuchung in der kritischen Zeit den Richter warnen, die Korrektion ohne weiteres zu verhängen. So liefert auch unsere Anstalt wieder nur ein Bruchstück aus jenem Kapitel. Immerhin ist es bemerkenswert, daß bei den neun (sechs bei Aufnahme, drei später festgestellt) Paralyse- und zwei Tabesfällen, die in der Anstalt zur Beobachtung gelangten, in der Vorgeschichte ausnahmslos Lues nachzuweisen gewesen ist.

Und alle beweisen, daß man es in der Symptomatologie der Paralyse doch schon recht weit gebracht haben kann, ohne darum aus der Liste der Prostituierten auszuscheiden.

Besonders typisch ist der Fall einer Vagabundin und Dirne, die in einem ziemlich vorgeschrittenen Stadium der Paralyse zur Aufnahme gelangte, nachdem sie sich in der letzten Zeit fast ausschließlieh der Unzucht ergeben hatte. Früher unbestraft, wurde sie in der Zeit zwischen ihrem 38. und 42. Lebensjahre 32mal wegen liederlichen Umhertreibens, Bettelns, Landstreichens, Bruchs der polizeilichen Ausweisung bestraft. Zuletzt verfiel sie gerichtlicher Ahndung, weil sie sich zu Unrecht das Adelsprädikat angemaßt hatte. Ihren Vater, der Waldarbeiter war, ließ sie zum Ziegeleibesitzer avancieren. Innerhalb weniger Wochen gab sie 4 verschiedene Geburtstage an. Auf Befragen erkannte sie eine Strafe an, die sie überhaupt nicht erlitten hatte. Die Charakteristik hebt hervor, daß sie seit Jahren an zunehmender Geistesschwäche gelitten habe.

Gerade bei der Paralyse mit ihren markanten körperlichen Symptomen sollte man denken, daß sie auch dem beamteten Arzte, der auf rein psychiatrischem Gebiete sich nicht ganz sicher fühlt, schwere Bedenken gegen die Haftfähigkeit aufzwingen müßte. Das ist aber jetzt noch nicht der Fall und ist es früher noch viel weniger gewesen.

Aus dem Jahre 1882 datiert ein sehr lehrreicher Fall, der die ganz trostlosen Schicksale einer derartigen Kranken schildert.

Es handelt sich um eine wegen Bettelns mehrfach vorbestrafte Armenhäuslerin. „Da der Polizeidiener sie wieder mal beim Betteln erwischt hat und sie in den Häusern impertinent wird, wenn sie getrunken hat", wird sie zu 8 Tagen Haft und Überweisung an die Landespolizeibehörde verurteilt, die 3 Monate über sie verhängt. In der vom Amtshauptmann aufgestellten Charakteristik wird sie als arbeitsunfähig bezeichnet.

Auf Grund dieses Vermerkes regt die Direktion des Arbeitshauses bei der zuständigen Landdrostei an, man möge doch erwägen, ob nicht eine Zurücknahme der Verfügung zweckmäßig sein dürfte. Die Landdrostei hält aber die Verbüßung der Nachhaft für sie um so erwünschter, als die H. vom

Amtshauptmann als eine übelbeleumundete Person geschildert werde, die das Publikum in zudringlicher Weise durch Betteln belästige und daher der Zweck der Korrektion ihr gegenüber nicht unerreichbar sein dürfte. Der Fußgendarm, der sie im Arbeitshause abliefern soll, meldet, sie sei in Hildesheim am Bahnhofe wegen anscheinender Schwäche umgefallen und er habe sie vorläufig in das Gerichtsgefängnis bringen müssen. Eine ärztliche Bescheinigung der Transportfähigkeit war ihr nicht mitgegeben worden. Der Gefängnisarzt attestiert: „Sie ist in den Füßen derart gichtisch gelähmt, daß sie nicht imstande ist, zu Fuße weitere Entfernungen zurückzulegen."

Es folgt in den Akten die Meldung des Hausverwalters, als nun die Arbeitshausaspirantin ankommt: „Die Person war in einem so hilflosen Zustande, daß sie durch zwei handfeste Korrigendinnen aus der Droschke gehoben und sozusagen in die Anstalt getragen werden mußte. Eine Vernehmung war untunlich, sie mußte sofort ins Lazarett geschafft werden."

Dem entspricht das ärztliche Attest des Anstaltsarztes: „Vollständig hilflose dekrepide Person mit einem sehr schweren chronischen Gehirn- und Rückenmarksleiden, beiderseitigem Star, Herzfehler, chronischem Gelenkleiden, Lungenemphysem. Vollständig blödsinnig. Sprache fast unverständlich. Durchaus unfähig zu jeglicher Arbeit. Muß dauernd auf dem Lazarette bleiben, da sie nicht gehen und stehen kann."

Nun berichtet die Direktion an die Landdrostei, die Zwecke der Korrektion erschienen ihr hier doch ganz unerreichbar. Es wolle ihr nicht einleuchten, daß die Person das Publikum durch Betteln belästigt haben solle, es sei ihr überhaupt zweifelhaft, ob sie auf Transport hätte gegeben werden sollen. Schließlich gab die Landdrostei dem Antrage auf Aufhebung der Nachhaft nach und veranlaßte beim Amtshauptmann ungesäumte Abholung und angemessene Unterbringung. Dieser beorderte dann seinerseits den Magistrat, die Person mittelst besonderer Fuhre abholen zu lassen. Sie solle wieder im Armenhause untergebracht werden und man solle für ihre Verpflegung, gleichzeitig aber für ihre Zurückhaltung von den Straßen in angemessener strenger Weise Sorge tragen.

Versetzung in die Irrenanstalt.

Es wird vielleicht verwunderlich erscheinen, daß diese Kranken nicht sofort des Segens der Irrenanstalt teilhaftig wurden. Das Reglement besagt ausdrücklich: „Wird eine Gefangene geisteskrank, so ist beim Landesdirektorium das Erforderliche zu beantragen", und nie ist von den Behörden auch nur die geringste Schwierigkeit gemacht worden, wenn es galt, einer Kranken an Stelle der einen die andere Behandlungsmethode angedeihen zu lassen. Bei der großen Menge von defekten Individuen, die in diesen 27 Jahren durch die Anstalt geschritten ist, sollte man erwarten, daß bei einer erklecklichen Zahl dieser Anstaltstausch vorgenommen worden wäre.

Da wird es einigermaßen frappieren, daß im Laufe dieser

langen Zeit nur bei 24 dieser sozialen Parasiten an Stelle der vorübergehenden Unterbringung im Arbeitshause die dauernde Ausschaltung aus dem bürgerlichen Leben im Irrenhause erfolgte, während 15 in der benachbarten Landarmenanstalt ihre Unterkunft fanden.

Der Hauptgrund dieser mangelhaften Versorgung der Irrenanstalt mit dem Korrigendinnenmaterial erklärt sich zunächst einmal aus der verhältnismäßigen Harmlosigkeit der Kranken, die dem vieldeutigen Begriff der Gemeingefährlichkeit gerecht werden können, dies aber durchaus nicht zu tun brauchen. Bei der steten Überfüllung der Irrenanstalt wird der Psychiater sich um so mehr hüten, diese Überfüllung zu mehren, als er dem Vorwurfe aus dem Wege gehen muß, er suche durch die Abschiebung unangenehmer Elemente aus dem Arbeitshause seine eigene Tätigkeit zu entlasten. Dabei ist es bei der großen Menge der psychopathischen Elemente, die in seinen Machtbereich gelangen, durchaus nicht so einfach, zu entscheiden, wo er die Grenze ziehen soll. Auch wenn die psychische Krankheit über allen Zweifel erhaben ist, ist die Frage der Anstaltsbedürftigkeit zu schwierig zu lösen, als daß man nicht immer wieder versuchen müßte, durch Drehen und Wenden mit dem spröden Material auch im Strafvollzuge fertig zu werden.

Man braucht dabei seiner psychiatrischen Überzeugung noch durchaus keine Gewalt anzutun, wenn man sich bei den Erwägungen wegen der Aufnahme in der Anstalt auch das pekuniäre Moment vor Augen hält. Ein großer Teil des heimatlosen und vagierenden Volkes ist landarm. Bleiben sie in der Korrektionsanstalt, so fallen sie der Provinz nur für kurze Zeit zur Last. Wandern sie in die Irrenanstalt, so hat die Provinz diese Bürde meist für viel längere Zeit zu tragen, da die Aussichten auf Besserung und damit auch Entlassung mehr als trostlose sind. Die Provinz, in der eine stärkere Betonung dieser psychiatrischen Gesichtspunkte Gewohnheit ist, würde allmählich einen großen Teil dieser unsteten Elemente im Deutschen Reiche an sich ziehen und diese Umsetzung psychiatrischer Prinzipien in die Praxis gewaltig am Geldbeutel verspüren. Solange im Deutschen Reiche nicht nach gleichmäßigen Grundsätzen Korrektion und Geisteskrankheit gegeneinander abge-

wogen werden, empfiehlt es sich sicherlich, die eigene Provinz in pekuniärer Beziehung nicht allzu sehr ins Hintertreffen geraten zu lassen.

Dabei steht der beamtete Arzt, der schließlich das zur Aufnahme in die Anstalt erforderliche Gutachten abzugeben hat, dem Begriffe der Anstaltsbedürftigkeit meist noch mit einer unverkennbaren Antipathie gegenüber. Es ist mehrfach vorgekommen, daß er sich nicht von der erforderlichen Höhe der psychischen Störung überzeugen konnte, obgleich der Anstaltsarzt die Überführung beantragt hatte. Es ist gewöhnlich der gute alte Schwachsinn, dem in der Begutachtung und Wertung noch immer die nicht sein Recht zukommen lassen wollen, denen es nicht dauernd vergönnt ist, ihn in seinen Lebensäußerungen täglich vor Augen zu haben.

So kam es noch vor nicht langer Zeit einmal zur Differenz in der Beurteilung bei einer imbezillen Prostituierten, die wegen ihrer Reizbarkeit schon öfters mit der Hausordnung in Konflikt gekommen und mehrere Male diszipliniert worden war. Da aber die geistige Schwäche sich immer mehr ausprägte und sich Erregungs- und Depressionszustände einstellten, konnte schließlich das ärztliche Placet zur Bestrafung nicht mehr erteilt werden. Der einfachen Entlassung stand das schwere Bedenken entgegen, daß sie an einer chronischen, ab und zu exazerbierenden Gonorrhöe litt, deren Behandlung sie einen passiven Widerstand entgegensetzte, so daß bei ihrem indolenten Wesen und ihrer sehr ausgeprägten Sinnlichkeit eine enorme Verbreitung der Infektion die unausbleibliche Folge sein mußte, sobald sie auf freien Fuß kam. Ihr selbst war es gleichgültig, wie über sie disponiert wurde. Auch vom Aufsichts- und Krankenpflegepersonal wurde sie nicht für normal angesehen. Der Kreisarzt konnte sich nicht von dem Vorhandensein einer psychischen Störung überzeugen. Der Umstand, daß sie orientiert war, formell richtig redete und ein leidlich gutes Gedächtnis zeigte, auch für ihre Zukunft die üblichen guten Vorsätze zum besten gab, ließ ihn zu dem Ergebnisse kommen, daß eine Anstaltsbedürftigkeit nicht vorliege. Darauf mußte die Überführung unterbleiben. Als einziger Ausweg blieb die Aufnahme in die Landarmenanstalt. Ob die Kranke in diesem Milieu sich behaglicher fühlt, als sie es in den Mauern der Irrenanstalt, die auch in unseren Zeiten noch nichts von ihrem alten Schrecken eingebüßt zu haben scheint, gefunden hätte, mag dahingestellt bleiben, und ebenso, ob die Freiheit, die sie sonst erlangt hätte, das Leben auf der Landstraße mit seinem Hungern, Frieren und ihr Aufenthalt in Gefängnissen wirklich als ein so erstrebenswertes Gut anzusehen ist. Sie selbst ließ der Szenenwechsel vollkommen kalt, mit schwachsinniger Indolenz vegetierte sie im Armenhause weiter. Als später (nach Abheilung der Gonorrhöe) ihr Onkel den Wunsch äußerte, sie zu sich zu nehmen, erklärte sie ohne Angabe der Motive, sie werde nie zu ihm gehen und lieber in der Anstalt bleiben.

Mit diesem Standpunkte des beamteten Arztes, dem es ja unbedingt überlassen bleiben muß, wie er sich mit der geistigen

Erkrankung und der Anstaltsbedürftigkeit abfindet, soll nicht gerechtet werden. Für das Schicksal der Kranken ist diese Differenz zwischen Berufs- und Amtspsychiatrie nicht von allzu großem Belang. Wohl aber wird die Neigung des Anstaltsarztes, der sich derart in seiner Beurteilung desavouiert sieht, gerade nicht dazu aufgereizt, seine theoretischen Kenntnisse ungemessen ins Praktische zu übertragen.

Die Zahl der direkt in die Irrenanstalten überführten Korrigendinnen stimmt natürlich nicht mit der Zahl der geisteskranken Arbeitshäuslerinnen überein, deren Laufbahn schließlich in der Irrenanstalt ihren Abschluß findet. Aus den Akten des Arbeitshauses kann man nicht ihre ganze Zahl ersehen, da die Irrenanstalten, in denen sie ihre letzte Gastrolle geben, im allgemeinen nicht die Gepflogenheit haben, die Akten der Korrektionsanstalt einzufordern, und oft überhaupt nichts von der Korrektion erfahren. So fand ich beim Studium der Akten zwei frühere Patientinnen aus Osnabrück wieder, über deren Aufenthalt in der Korrektionsanstalt die Anamnese sich liebevoll ausgeschwiegen hatte. Da diese Kranken sich auf die verschiedenen Irrenanstalten Hannovers verteilen, erübrigte sich eine Nachforschung nach ihnen in den Akten der Hildesheimer Anstalt. Schon die Feststellung der Kranken, die hier eingeliefert wurden, nachdem sie früher einmal in Himmelsthür gewesen waren, hatte man meistens nur einem Zufall zu verdanken.

Daß übrigens der frühere Aufenthalt in einer Irrenanstalt nicht genügt, um eine Aufnahme in die Korrektionsanstalt zu verhüten, beweist folgender, für unsere jetzigen Anschauungen ganz unverständliche Fall:

Eine Geisteskranke wurde 1883 im Alter von 53 Jahren zum ersten Male dem Arbeitshause überwiesen. Die Charakteristik vermerkt, daß sie nicht konfirmiert worden sei, weil sie wegen Geistesschwäche Unterricht nicht genossen habe. Vom April 1881 bis Dezember 1882 war sie wegen Betteln, 7mal mit insgesamt 29 Wochen Haft bestraft worden. „Die pp. H. ist in den Jahren 1873—1875 als geisteskrank in der Irrenanstalt zu Göttingen untergebracht gewesen, Bei Gelegenheit der letzten Bestrafung hat das Königliche Amtsgericht zu G. eine Untersuchung des Geisteszustandes der pp. H. eintreten lassen, welche zu dem Resultate geführt hat, daß die Genannte Geistesstörung nur simuliert und ihre Sucht zum Betteln lediglich auf Verwahrlosung zurückzuführen ist. Der Arzt hält ihre Unter-

bringung in einer Besserungsanstalt für angemessener als in einer Irrenanstalt."

In der Anstalt konstatieren Lehrer und Pastor, daß sie vollständig ohne Schulkenntnisse und ohne jegliches Fassungsvermögen ist, und der Arzt stellt „einfachen Blödsinn und völlige Arbeitsunfähigkeit" fest. Sie macht die dreimonatliche Arbeitshausstrafe ab und wird einmal, weil sie mit sämtlichem Zeuge im Bette betroffen wird, mit Entziehung der Kost auf 1 Tag bestraft (wobei der Arzt nicht befragt zu werden braucht).

4 Wochen nach ihrer Entlassung wird sie von einem andern Amtsgerichte wegen Landstreicherei zu 4 Wochen Haft verurteilt. Das vom Kreisphysikus eingeholte Gutachten besagt: „daß ihr Geisteszustand — sie ist in mäßigem Grade blödsinnig — sie zu Arbeiten befähigt". Dieselbe Regierung verhängt nun eine Arbeitshausstrafe von 6 Monaten. Der (neue) Anstaltsarzt schreibt in seinem Gutachten, sie sei eine mikrocephale Idiotin, vollständig blödsinnig, könne nur wenig sprechen und sei somit unzurechnungsfähig und vollständig arbeitsunfähig. Darauf beantragt die Direktion die Aufhebung der Korrektion, die nach 3 Wochen erfolgt. Gleichzeitig wird die zuständige Behörde dringend ersucht, ihren Einfluß zur Unterbringung der Kranken in der Landarmenanstalt geltend zu machen.

Hierfür wurden keine Schritte getan, dagegen wurde sie nach einem Vierteljahre von dem Amtsgerichte, bei dem zuerst die „Simulation" festgestellt worden war, zu einer Haftstrafe von 8 Wochen wegen Bettelns und Landstreichens verurteilt, da „die vielen Vorbestrafungen wegen gleicher Übertretungen in Erwägung zu ziehen waren". Der Geisteszustand wird in dem Urteile mit keinem Worte berührt. Der Stadtphysikus von O. bekundete, daß sie „gesund und hautrein" sei. Nachdem der Anstaltsarzt wieder sein Gutachten dahin abgegeben hatte, daß die H. eine hochgradige Idiotin sei, welcher zur Verrichtung selbst der einfachsten Arbeiten der nötige Grad von Intelligenz abgehe, wurde die Nachhaft aufgehoben. Auf energisches Betreiben der Verwaltung des Arbeitshauses erfolgte nun die Aufnahme in die Landarmenanstalt. In den hierüber gepflogenen Verhandlungen heißt es an einer Stelle: „Die pp. H. ist eine durchaus harmlose, ruhige und anspruchslose Person, die zufrieden ist, wenn sie an einem Orte untergebracht ist, wo sie keine Schläge bekommt." 1907 wurde sie so aufgeregt und störend, daß ihre Überführung in die Heil- und Pflegeanstalt zu Hildesheim erfolgen mußte.

Die Krankheitsgeschichten der Hildesheimer Kranken, die früher der Korrektion in Himmelsthür unterzogen worden waren, bieten in nichts einen Unterschied von denen anderer Kranken mit denselben Krankheitsformen, sie waren in nichts unangenehmer, als es demente Weiber mit vorübergehenden Erregungszuständen eben sind. Sie bereiteten der Anstalt auch nicht mehr und nicht weniger Schwierigkeiten wie die nicht allzu vielen vorbestraften geisteskranken Weiber, die in ihrer verbrecherischen Vergangenheit dem Arbeitshause entgangen waren.

Befund bei den genauer Untersuchten.

Über die Kranken, die ich selber untersucht habe, ist dasselbe zu sagen, was ich im Anfang betont habe: was hier aus der Vorgeschichte ermittelt werden kann, ist im besten Falle nur ein kleiner Bruchteil der Wirklichkeit. Soweit wir hier auf die Angaben der Gefangenen angewiesen sind, haben wir wieder mit der Neigung unserer Arbeitshäuslerinnen zu kämpfen, die Wahrheit zu entstellen. Alles das nachzukontrollieren ist zeitraubend und zum Teil überhaupt nicht möglich. Dort, wo die Wahrheitsentstellung auf der Hand lag, oder begründeter Verdacht vorhanden war, daß die Delinquentinnen der Lüge ein Rauchopfer darbrachten, habe ich die Angaben einfach fortgelassen. Wie weit man dem übrigen trauen will, muß der Skepsis des Lesers überlassen bleiben. Ist man sich immer bewußt, daß alle diese Bekenntnisse mit entsprechender Reserve aufgenommen werden müssen, dann wird man sich noch ein genügend zutreffendes Urteil über das wirklich Vorhandene erlauben dürfen.

Heredität.

Über die erbliche Belastung und die Straffälligkeit der Familie schweigen sich die Akten so gut wie vollkommen aus. Man ist hier ganz auf das angewiesen, was uns der Mund der Delinquentinnen zu sagen für gut befindet. Man sollte annehmen, daß es unsern Explorandinnen darauf ankommen müsse, sich als Opfer der Verhältnisse darzustellen und das Elternhaus möglichst grau in grau zu malen. Meist ist es gerade umgekehrt. Unsern Korrigendinnen, die zum Teil nie die Segnungen eines glücklichen Familienlebens kennen gelernt haben, wohnt nicht selten ein ganz unverständliches Familiengefühl inne, das die trüben Verhältnisse im Elternhause nach Kräften zu verklären sucht. Die Frage nach geistiger Erkrankung in der Familie wird mit schwachsinniger Gereiztheit aufgenommen, und fragt man erst gar, ob der Strafrichter in der Familie seines Amtes gewaltet hat, so feiert dieser krankhafte Familienstolz seine schwächlichen Orgien.

Da 14 von ihnen unehelich geboren sind und mehrere ihre Eltern überhaupt kaum kennen gelernt hatten, muß es gewiß als ein nur recht geringer Prozentsatz angesehen werden, wenn nur 37 erblich nicht belastet zu sein behaupteten. Bei den übrigen war angeblich:

Vater	geisteskrank	. . . . bei	11
Mutter	„	. . . . „	8
Beide	„	. . . . „	1
Geschwister	„	. . . . „	1
Vater	epileptisch bezw. hysterisch	„	6
Mutter	hysterisch	. . . . . „	8
Geschwister	„	. . . . . „	6
Kinder	„	. . . . . „	8
Vater	nervenkrank, eigenartig	. . „	9
Mutter	eigenartig	. . . . „	10
Vater u. Mutter	nervenkrank	„	1
Geschwister	„	„	8
Vater	Trinker „	„	23
Mutter	„ „	„	16
Vater u. Mutter	„ „	„	7
Geschwister	„ „	„	4
Vater	Selbstmörder	. . . . . . „	1

Bei einzelnen drängte sich diese hereditäre Belastung sehr stark zusammen, während sie im übrigen ziemlich gleichmäßig verteilt war.

Bemerkenswert ist das überwiegende Hervortreten des Alkoholismus in der Aszendenz. Etwas erklärt sich das Überwiegen dieser Belastung dadurch, daß jene ungleich leichter den Alkoholismus, in dem sie etwas Selbstverständliches erblicken, zugeben, als die Geisteskrankheit, die ihnen in einem unheimlicheren Lichte erscheint, und zu deren Erkenntnis ihnen zudem die Fähigkeiten fehlen.

Doppelt und dreifach wird ihr Mund für die Familienkriminalität verschlossen. Es berührt oft ganz merkwürdig, wenn die am meisten Vorbestraften mit erhebendem Familienstolze versichern: „Ich bin die einzige Bestrafte in der ganzen Familie.“ So können denn die nachfolgenden Zahlen nicht den Anspruch auf Vollständigkeit machen. Es waren bestraft nach ihren Angaben:

Vater	7 mal
Mutter	5 „
Geschwister	12 „
Ehemann	9 „
Kinder	2 „

Jedenfalls scheinen diese kleinen Zahlen nicht dafür zu sprechen, daß die verbrecherische Anlage als solche vererbt wird und daß die Verbrecherfamilien für unsere antisozialen Elemente eine allzu ausschlaggebende Bedeutung hätten.

Klassifizierung.

Wenn ich zu der Klassifizierung der genauer untersuchten Korrigendinnen übergehe, möchte ich ausdrücklich betonen, daß es mir durchaus nicht in den Sinn kommt, mich auf klinisch unantastbare Diagnosen zu versteifen. Dazu genügt die zur Verfügung stehende Vorgeschichte nicht entfernt, und selbst eine möglichst genaue Untersuchung und weitere gelegentliche Beobachtungen vermögen nicht, eine länger dauernde Anstaltsbeobachtung zu ersetzen. Dabei herrschen unter den Krankheiten die Mischformen in ihren verwaschensten Abarten vor.

Für die praktischen Zwecke, für die Schlußfolgerungen, die aus ihrem Wesen gezogen werden müssen, reicht jene Einteilung aus. Ohne allzu großen Zwang lassen sie sich in folgende Rubriken gliedern:

Angeborene Geistesschwäche	24
Dementia praecox	6
Epilepsie	7
Hysterie	2
Paranoia chronica	1
Alcoholismus chronicus	18
	58
Übertrag	58
Sekundärer Alkoholismus	8
Paral. progre	1
Tabes mit Schwachsinn	1
Chorea „ „	1
Basedowsche Krankheit	1
Normal	30
Summa	100

Bei diesen Untersuchungen kostete ich ganz dieselben Gefühle durch, die mich dauernd beschlichen, als ich vor 10 Jahren an der Lichtenberger Zwangserziehungsanstalt 300 Zöglinge einer ähnlichen Untersuchung unterzog. Auch damals quälte mich immer, wenn ich ihnen den Rücken zugekehrt hatte, der Gedanke, ich habe mit meinen Feststellungen über das Ziel hinaus-

geschossen. Und jedesmal, wenn ich hinterher wieder die Korrigendinnen zu Gesicht bekam, denen ich noch eine „normale“ Psyche gegönnt hatte, beherrschte mich wie damals das starke Gefühl, daß ich mich von einer übertriebenen Nachsicht habe leiten lassen und daß den meisten von ihnen kein Unrecht geschehe, wenn auch sie in die andern Rubriken der obigen Tabelle säuberlich eingetragen würden. Diese verschwommenen Degenerationsformen berühren unter diesen Verhältnissen doch ganz anders, als wenn sie uns in der Irrenanstalt schon mit dem Anspruche darauf, geisteskrank sein zu dürfen, entgegentreten.

Der Schrecken, der einen überfällt, wenn man sich die kleine Zahl der „Normalen“ vergegenwärtigt, wird dadurch einigermaßen gedämpft, daß man sich immer daran erinnert, daß die Bevölkerung unserer Anstalt bei der jetzigen Handhabung der Bestimmungen über die Nachhaft den schlimmsten Teil des Bodensatzes darstellt, den das Vagabundentum, die Prostitution, der Bettel abgesetzt haben. Daß in diesem trüben Niederschlage die psychopathischen Elemente am meisten untersinken müssen, liegt auf der Hand.

Für noch schwieriger erachte ich die Abgrenzung der geistigen Schwächezustände und die Entscheidung, ob sie bei der Geburt mit überkommen sind oder sich erst im spätern Leben eingestellt haben. Wilmanns hat ja, wie schon erwähnt, von den 85 geisteskranken Landstreichern und Bettlern, die in den Jahren 1890—1904 von dem badischen Arbeitshause Kislau der Heidelberger psychiatrischen Klinik zugeführt wurden, nicht weniger wie 52 der Dementia praecox-Gruppe zugewiesen. Den Begriff der Dementia praecox hat er, wie er selbst zugibt, sehr weit gefaßt und gar nicht erst den Versuch gemacht, die unter sich denkbar verschiedensten Krankheitsbilder in Gruppen zu teilen.

Die angeborene geistige Schwäche, soweit sie in spätern Jahren noch eine weitere Vertiefung der geistigen Ausfallssymptome erfährt, ist auch hier mit einbezogen worden, und so muß das Reich der Imbezillität ganz gewaltig eingeschränkt werden. Daß die Imbezillität in den Arbeitshäusern aber eine unverhältnismäßig größere Rolle spielt, als das prozentual aus

der Zahl der Korrigenden, die der Irrenanstalt überwiesen werden, geschlossen werden könnte, liegt auf der Hand, wie es ja auch von Wilmanns selbst hervorgehoben wurde. Denn es handelt sich meist um die schlaffen und energielosen Formen der Imbezillität, die gerade infolge dieser Energielosigkeit im Strudel der Vagabundage untergingen, bei denen die geistige Schwäche nicht so ausgeprägt war, um sie der Korrektionsanstalt vorzuenthalten, und die sich dem Zwange des Arbeitshauses in derselben Energielosigkeit fügten, ohne die Anwartschaft auf die Irrenanstalt zu erringen.

Bei manchen von ihnen stellt sich im Laufe der Jahre eine ganz unverkennbare Verschlechterung des psychischen Status ein, mögen nun Entbehrungen, Potus, Lues, Detention usw. ihren Einfluß auf die invalide Seele ausüben, oder mag ein plötzlich auftretender oder schleichender Verblödungsprozeß, der dem Wesen der Dementia praecox entspricht, auch ohne die Mitwirkung jener Faktoren sich in der minderwertigen Psyche etablieren.

Ob man nun diesen sekundären Prozeß als das Ausschlaggebende für das Einsetzen der Kriminalität ansehen oder die angeborne Entartung in den Vordergrund stellen will, das unterliegt in letzter Linie der persönlichen Neigung und der Stellung, die man zur Abgrenzung der Dementia praecox einnimmt.

Daß die Wirkung aller der andern ungünstigen ätiologischen Faktoren, wie sie auf eine imbezille Natur einstürmen, nicht so belanglos ist, um nicht in der sonst ja fraglos stationären Krankheit eine sekundäre Verschlechterung herbeiführen zu können, ist doch nicht von der Hand zu weisen. Ob darum die seit Geburt bestehende geistige Schwäche als das Primäre und Ausschlaggebende ausgeschaltet zu werden braucht, lasse ich dahingestellt, und ebenso, ob in dem Chaos der Verblödungsprozesse, bei dem die Versuche, aus ihm bestimmte Krankheitsbilder herauszuschälen, gescheitert sind, nicht auch Krankheitsbilder untergegangen sind, die man mit gleich gutem Rechte hätte leben lassen können. Ob nicht manche Fälle unter die Paranoiagruppe bei anderer Auffassung von ihrer Umgrenzung sich einrangieren lassen, ob nicht bei manchen Fällen Wilmanns' die schleichende Verblödung allein auf das Konto

der chronischen Alkoholvergiftung gesetzt werden kann, dafür fühle ich mich nicht berufen, eine Lanze zu brechen. Ich würde mir auch keine grauen Haare wachsen lassen, wenn manche von mir anders registrierte Fälle im Riesenreiche der Dementia praecox untergebracht würden.

Erwähnt muß nur werden, daß im nördlichen Deutschland die katatonischen Formen seltener zu sein scheinen wie im Süden. Selbst wenn man der Dementia praecox den weitgehendsten Einfluß auf die Vagabundage zugesteht, treten sie bei unsern Himmelsthürer Frauen ganz zurück, wie das aus den Gutachten, die die Aufnahme in eine Irrenanstalt begründeten, und aus den Krankengeschichten der Frauen, die in die hiesige Heil- und Pflegeanstalt überwiesen wurden, zur Evidenz hervorgeht. Die stürmisch verlaufenden, akut einsetzenden Formen, die später in rasche sekundäre Verblödung übergehen, sind sehr selten. Wären sie es nicht, dann hätte das nicht verborgen bleiben können, da gerade unsere Frauen meist zum ersten Male zu einer Zeit in die Anstalt gelangen, in der das Jugendirresein seine häufigsten Opfer verlangt.

Aus diesem Grunde ist es auch außerordentlich schwierig, den richtigen Zusammenhang zwischen der psychischen Krankheit und dem Versinken in das Verbrechertum zu ermitteln. Da der Verfall in die Vagabundage und die Prostitution oft das erste Zeichen der beginnenden Erkrankung ist, da die größte Zahl der Anstaltsbewohnerinnen in der Zeit vom 18. bis 25. Jahre sich die antisoziale Lebensführung erwählt und im Arbeitshause strandet, und gerade in jenen Jahren die Dementia praecox ihre Hauptdomäne hat, läge es außerordentlich nahe, zwischen diesen Erscheinungen einen innern Zusammenhang zu wittern. Falls man keine andern Anhaltspunkte dafür hat, muß man davon Abstand nehmen. Denn es ist das auch die Zeit, in der der Geschlechtstrieb sich am stärksten bemerkbar macht, in dem das Weib als Prostituierte am begehrtesten ist, und in dem die Verführung am stärksten an es herantritt.

Die 24 Korrigendinnen, die der angebornen Geistesschwäche zugeteilt worden sind, haben ausnahmslos angegeben, daß sie in der Schule sehr schwer gelernt haben. Alle hatten nur ge-

ringe Schulkenntnisse aufzuweisen. Soweit sie früher die hiesige Anstaltsbehandlung genossen hatten, waren sie schon bei der ersten Aufnahmeprüfung mit denselben schlechten Zensuren beglückt worden, und ihr Wissen oder vielmehr Nichtwissen war seitdem ziemlich stationär geblieben.

11 von ihnen waren weniger als 25 Jahre alt, so daß die Verhältnisse bei ihnen noch ziemlich übersichtlich waren. Zwei befanden sich schon zum zweiten bezw. dritten Male in der Anstalt. Von den übrigen, von denen die älteste 45 Jahre zählte, waren nur zwei zum ersten Male in der Korrektionsanstalt, dafür war die eine (33jährige) schon 15mal, die andere (35jährige) 12mal mit Haft und Gefängnis bestraft.

Im übrigen zeigte die Imbezillität sämtliche Abstufungen von den leichtesten bis zu den schwersten Formen, die an Idiotie heranreichen. Es fanden sich alle Variationen von den leicht erregbaren bis zu den apathischen Formen; die letzteren überwogen allerdings.

Die Korrektion ließen sie im allgemeinen ohne große seelische Bewegung auf sich einwirken. 16, die allerdings meist Erstaufnahmen waren, hatten die Disziplinarordnung noch nicht in Tätigkeit gesetzt. Die übrigen waren öfters mit den verschiedensten Disziplinarmitteln belegt worden. Bei einigen schienen die nötigen Gegenvorstellungen erweckt worden zu sein, die meisten ließen die Strafe stumpf und teilnahmslos über sich ergehen.

Bei einer wird registriert, daß sie an einer anderen Anstalt „wegen frechen und patzigen Benehmens einer Aufseherin gegenüber wie unklug und sehr ungebärdig sich gebärdete."

Aus den Schilderungen dieser Schwachsinnigen ergibt sich oft recht anschaulich, wie ihr sozialer Untergang im Zusammenhang mit ihrer minderwertigen Anlage steht. Als Arbeiterinnen kommen sie schwerer an wie andere, stets müssen sie bei einer Wahl mit einer normalen Genossin den kürzern ziehen. Ihre Unstetigkeit treibt sie aus den gesicherten Stellen heraus, ihre Reizbarkeit bringt sie in Konflikt mit ihren Arbeitgebern. Erwählt sie sich nicht Betteln und Landstreichen, so schreitet sie leichter wie normale Mädchen über die breite Brücke, die zur Prostitution führt: die Ethik ist bei ihnen meist dürftig

entwickelt, dafür die Sinnlichkeit um so stärker ausgeprägt, die Zukunft verursacht ihnen keine Sorgen, und ihre Willensschwäche hält sie in unwürdigen Banden. Leichter unterliegt sie der Verführung, Putz und angenehmes Leben sind für sie ein zu lockenswertes Ziel, um nicht alle bürgerlichen Begriffe von Ehre und Moral über Bord zu werfen. Ihre Leichtfertigkeit macht ihr die Übertretung der Vorschriften zu leicht, die ihr dann die Korrektion einbringt. Die Erfolge der Korrektion wurden bei allen ohne Ausnahme als sehr ungünstig angesehen; wenn sie sich auch durch die Zeit der Korrektion noch so straffrei durchgeschlängelt hatten, war doch ihre Unselbständigkeit so groß, daß ihnen von seiten der Anstaltsbeamten fast ausnahmslos eine üble Prognose gestellt wurde.

Eine von ihnen, die auf eine tadellose Anstaltsvergangenheit zurückschauen konnte und in guten Vorsätzen das Möglichste geleistet hatte, wurde von einem Bauer, bei dem sie in Arbeit gegeben werden sollte, aus der Anstalt abgeholt. Er lud sie zu einer Tasse Kaffee ein, sie trat für einen Augenblick aus und ward nicht mehr gesehen. Eine andere wurde zum Bahnhof gebracht. Während die Aufseherin das Billett löste, verschwand sie. Mehrere Tage darauf hatte sie schon den alten Dirnenberuf wieder aufgenommen. In der Anstalt ausgezeichnete Konduite und die „ernstlichsten Besserungsgelübde".

Gegenüber den vielgestaltigen und wechselvollen Formen, unter denen die Dementia praecox zu erscheinen vermag, gewähren die ihr hier zugerechneten sechs Fälle ein recht eintöniges Bild. Alle hatten in der Schule gut gelernt und waren erst nach dem 18. Lebensjahre in die Kriminalität eingetreten. Bei vier, die wiederholt in der Anstalt gewesen waren, hatte die erste Aufnahmeprüfung noch ganz zufriedenstellende Resultate gezeitigt, später war dieser Fonds von Kenntnissen immer weiter zusammengeschrumpft, ohne daß ein sonstiger ursächlicher Faktor, insbesondere auch nicht der Alkoholmißbrauch dafür hätte verantwortlich gemacht werden können. Im Alter reichten sie vom 26. bis zum 40. Jahre, vorbestraft waren alle recht häufig. Im übrigen boten sie das Bild einer saft- und kraftlosen geistigen Schwäche, die bei drei den Charakter des Gezierten zeigte. Zwei gaben zu, früher an Sinnestäuschungen und farblosen Beeinträchtigungsideen gelitten zu haben, ohne daß sie sich zu einem geschlossenen System verdichtet hätten. Bei einer andern waren unmotivierte Erregungs-

zustände nachzuweisen, die zu häufigen Disziplinierungen Veranlassung gegeben hatten, wie denn auch diese Gruppe sich recht oft in den Paragraphen der Hausordnung verfing. Eine zeigte dauernd ein niedergeschlagenes Wesen, zeitweise steigerte sich diese Niedergeschlagenheit noch mehr. Für die Erfolge des Korrektionshauses boten sie keine gute Prognose. Vier von ihnen waren allerdings zum ersten Male in der Korrektionsanstalt, dafür waren sie aber schon 6, 7, 10, 17mal mit Haft und Gefängnis vorbestraft.

Dem epileptischen Irresein können sechs Korrigendinnen zugerechnet werden. Alle hatten in ihrer Jugend klassische Anfälle gehabt. Bei drei waren sie nach der Pubertät nicht mehr aufgetreten, bei einer stellten sie sich ziemlich selten ein, bei der fünften waren sie schon längere Zeit vom Schauplatze abgetreten, hatten sich aber wieder gezeigt, nachdem sie sich zwischendurch dem chronischen Alkoholmißbrauche ergeben hatte. Bei der letzten schließlich bestanden sie in ungeminderter Stärke fort. Bei allen traten ab und zu heftige Kopfschmerzen und Schwindelanfälle auf, eine bekam, wenn sie geärgert wurde, Wutanfälle und wurde nachher ganz „schwiemlig".

Alle zeigten die typische epileptische Degeneration, den ausgeprägten Egoismus, die finstere verdrossene Stimmung, die gesteigerte Reizbarkeit.

Mit Korrektionshaft waren drei noch nicht vorbestraft, die andern 1mal, 2mal, 4mal und 5mal. Mit sonstigen Strafen waren sie belegt je 1mal, 3mal, 5mal, 7mal, 14mal, 38mal. In der Anstalt führten sich zwei ganz gut, die andern störte ihre Reizbarkeit.

Eine von ihnen, die schon zweimal im Arbeitshause gewesen war, meldete sich einmal, als es ihr sehr schlecht ging, im Gefühle ihrer eigenen Unzulänglichkeit selbst wegen Obdachlosigkeit und Landstreichens bei der Polizei und erzwang ihre Aufnahme in die Korrektionsanstalt. Eine andere, die schon die Degeneration in typischster Weise erkennen ließ, hatte vor der Aufnahme im Gefängnis im Anschlusse an einen Anfall einen heftigen Verwirrtheitszustand durchgemacht, in dem sie glaubte, man wolle sie ersticken und vergiften, und die Jungfrau Maria sah. Sie schlief nicht, tobte, schrie um Hilfe. Obgleich der Gefängnisarzt den Zustand richtig erkannt hatte, Überweisung an die Korrektionsanstalt. Die Arbeitshausstrafe machte sie so gut wie vollständig im Lazarett ab, da nach Abklingen des Verwirrtheitszustandes sich eine gewaltige Demenz präsentierte.

Wie die Imbezille, so wird auch die Epileptika in erster Linie durch die mangelhaft entwickelte Ethik und die geringe Leistungsfähigkeit auf die Landstraße und zur Unzucht verwiesen. Da gegen epileptische Weiber in den weitesten Kreisen ein größerer Widerwillen und eine abergläubischere Furcht herrscht wie gegen männliche Epileptiker, bleiben ihnen manche Berufe ganz verschlossen. Gerade der wichtigste — der dienende — kommt für sie überhaupt nicht in Betracht. Allerdings lassen häufiger auftretende Anfälle sie auch nicht auf die Dauer in der Prostitution festen Fuß fassen und auf der Landstraße wandeln. Eher wie die andern kommen sie nicht ins Arbeitshaus, sondern in die Irren- oder Epileptikeranstalt. Zum Landstreichen treiben sie auch die zeitweise auftretenden epileptischen Krankheitszustände verschiedenster Art, die Impulse zu ziellosen Wanderungen, und vor allem die periodisch auftretenden Verstimmungen.

Bei den fünf ersten ist ein Zusammenhang der epileptischen Seelenstörung mit der Vagabundage nur insoweit vorhanden, als sie gerade so wie andere geistig Kranke in den Staub der Landstraße gestoßen wurden.

Bei einer Kranken war der Zusammenhang zwischen Krankheit und Landstreichertum deutlicher.

Nach dem Tode der Eltern verwahrloste sie bald. Sie wurde 19mal bestraft wegen Landstreichens, Bettelns und gewerbsmäßiger Unzucht. 9mal wurde sie aus Deutschland ausgewiesen, da ihr Vater Östreicher war. 9mal wurde sie wegen verbotener Rückkehr bestraft, weil sie immer wieder nach Hamburg zu Fuße wanderte, indem sie behauptete, sie sei in Hamburg geboren und gehöre dorthin. Einmal hat sie unehelich geboren: „Das Kind habe ich so unterwegs gekriegt.“ 5mal mit Korrektionshaft — im ganzen mit 4½ Jahren bestraft, davon 4mal in anderen Anstalten. Dort 21 mal bestraft wegen ungebührlichen Benehmens, Unverschämtheit, Schlägerei, Gehorsamsverweigerung, Faulheit, Betrugsversuchs, achtungswidrigen Benehmens. Einmal ist sie wegen Bettnässens unter Berücksichtigung ihrer geistigen Beschränktheit mit 24 Stunden einsamer Haft bei Wasser und Brot verurteilt worden und wegen desselben Vergehens noch zweimal (bis zu 48 Stunden „in Berücksichtigung ihrer Minderwertigkeit“).

Bei der Aufnahme in Himmelsthür präsentierte sich eine vorgeschrittene Demenz sowie epileptische Anfälle von beträchtlicher Intensität, die sich schließlich so häuften, daß Lazarettbehandlung und Überführung in die Irrenanstalt nötig wurden.

Nach einem Vierteljahre wieder nach Östreich ausgeliefert. Als sie von der Wärterin Abschied nahm, erklärte sie ihr, sie werde doch wieder nach Deutschland zurückkehren, denn sie sei doch in Hamburg geboren.

Die Hysterie hat nicht ihre typischsten Vertreter in die Anstalt deputiert. Gewiß finden wir unter den psychopathischen Bewohnerinnen der Anstalt viele, in deren psychischem Leben hysterische Züge unverkennbar sind. Die hysterische Wandelbarkeit des Charakters, unmotiviertester Stimmungswechsel, jähe Reizbarkeit verbinden sich zu oft mit dem Behagen, im Mittelpunkte des Interesses zu stehen, und das Heer der hysterischen Krankheitssymptome gruppiert sich darum in wechselnder Anordnung und Stärke. Aber die psychischen Krankheiten des Weibes nehmen ja überhaupt sehr leicht eine hysterische Färbung an, und über diese unbestimmte Färbung gehen die einzelnen hysterischen Krankheitszüge nicht hinaus.

Am meisten findet man noch einen ausgesprochenen hysterischen Charakter bei den Prostituierten der Großstadt, sie geraten in die Korrektionsanstalt, weil ihre Launenhaftigkeit und die Abhängigkeit von den Eingebungen des Augenblicks sie veranlaßt, sich den sittenpolizeilichen Vorschriften nicht zu fügen. Allerdings sind sie es auch wieder, bei denen die Häufung der Symptome und die Kraßheit der Einzelheiten die Krankheit der Psyche so unverfälscht erkennen läßt, daß sie frühzeitig den Weg zur Irrenanstalt einschlagen.

Zur traumatischen Hysterie konnte folgender Fall gerechnet werden. 42jährige Dirne, erblich schwer belastet, litt als Kind an Schreikrämpfen und Nachtwandeln, war sehr reizbar. In der Pubertätszeit Bewußtseinsverluste. Lernte in der Schule sehr gut. Wurde mit 16 Jahren Kellnerin. Bekam bei einer Schlägerei einen Schlag auf den Kopf, längere Bewußtlosigkeit, große Narbe. Seitdem Krämpfe. Sehr viel Kopfschmerzen. Schwindelanfälle, zur Zeit der Menses schwere Verstimmung und Bewußtseinsverluste. Häufig Krämpfe von typisch hysterischem Charakter, besonders nach Ärger. Konnte keinen Alkohol mehr vertragen, wurde leicht beduselt, bekam in der Betrunkenheit Anfälle. Globus. Starke Kongestionen nach dem Kopfe. Schläft schlecht, hat einzelne Visionen, Selbstmordgedanken. Hat mehrere Male im Anschlusse an seelische Erregungen für ein paar Tage das Gefühl in den Händen verloren. Gesichtsfeldeinengung. Ovarie. Allgemeine Hyperästhesie. Sehr labil: „Wenn ich die Rasetage kriege, kenne ich mich nicht."

13mal vorbestraft wegen Unzucht, Beleidigung, Bedrohung im ganzen $4^1/_2$ Jahre. In der Anstalt ausgezeichnete Arbeiterin. Bei der letzten Entlassung werden ihr eine Anzahl Nähstellen ausgemacht, eine Nähmaschine besorgt. Nach mehreren Tagen schon wieder rückfällig.

Gleichfalls in das Kapitel der traumatischen Hysterie konnte folgender Fall eingereiht werden:

Normale Entwicklung bis 1888. Dann Fall von einer Leiter, Erbrechen, mehrstündige Bewußtlosigkeit, zweimonatliche Krankenhausbehandlung. Seitdem intellektueller und ethischer Verfall. 20mal vorbestraft mit Haft, Gefängnis und Zuchthaus wegen Landstreichens, Diebstahls. 2mal Korrektionshaft.

Bis 1902 Anfälle, die jetzt verschwunden sind, dafür sehr häufig auftretende Schwindelanfälle, fast täglich Kopfschmerzen. Resistenzlosigkeit gegen Hitze, konnte keinen Alkohol vertragen, „trinken tu' ich aber doch immer einen, wenn mir einer spendiert wird". Scheu und zurückhaltend, zeitweise in ihrem Wesen gehemmt. Ausgeprägte Demenz. Explodiert gelegentlich. Globusgefühl. Reflexe lebhaft gesteigert. Starke Dermographie. Beträchtliche Herabsetzung des Schmerzgefühls. Druckpunkte. Nicht korrektionsfähig. Überführung in die Landarmenanstalt in die Wege geleitet.

War schon das letzte Krankheitsbild unbestimmt, so gilt das in gleichem Maße für den einen Fall von Paranoia chronica.

Hausiererin, 69 J. alt. Alte Vagabundin. Mäßiger Potus. 1mal ein schwerer Faustschlag auf den Kopf. Kümmerliche Schulbildung. 9mal wegen Bettelns, Landstreichens, Diebstahls und Begünstigung vorbestraft. 8mal Korrektion wegen Landstreichens. Auf einem Auge erblindet. Sehr gut erhaltene Intelligenz, scharfe Auffassung, ausgezeichnetes Gedächtnis, energisches Auftreten. Fühlte sich beeinträchtigt, bezog alles auf sich, hörte Beschimpfungen sexuellen Inhaltes. Sei unschuldig verurteilt. Sei mit dem alten Kaiser verheiratet. Ihr Sohn sei ihr in der Jugend entführt, Oberstaatsanwalt geworden. Um ihn zu schädigen und sein Renomme zu vernichten, habe man sie immer verurteilt und in die Anstalt geschickt. Ihre Feindespartei habe sämtliche Angestellten der Anstalt bestochen, die gegen sie arbeiteten. Man habe verschiedene Male versucht, sie beiseite zu schaffen, ihr Gift in das Essen getan. Es steckten französische Einflüsse dahinter, sie könne in den Zeitungen immer lesen, daß die ganzen politischen Ereignisse sich um ihre Person drehten. Ihre Akten seien gefälscht, man habe bei ihren Verurteilungen andere Akten vorgelegt, um ihr eine höhere Strafe zu verschaffen. Nur um den Kaiser zu schädigen, verbreite man in ganz Hannover die ekelhaftesten Gerüchte über sie usw. Die Krankheit besteht, soweit sich das aus den Akten verfolgen ließ, seit ungefähr 7 Jahren.

Wurde sofort für nicht strafvollzugsfähig erklärt, schied bald aus dem Strafvollzuge aus.

Die Gruppe des Alcoholismus chronicus umfaßt nicht alle die Anstaltsinsassinnen, in deren Geschichte der Alkohol überhaupt eine Rolle spielt, sondern nur die Fälle, bei denen der Alkoholmißbrauch die hervorstechendste Krankheitsursache bildete, bei denen der soziale und psychische Verfall durch den Alkohol ausgelöst worden war und seine typische Färbung erhalten hatte, und bei denen die Krankheitssymptome in einer so unverkennbaren Deutlichkeit vorhanden waren, daß diese Diagnose auch losgelöst von den ganzen speziellen Verhältnissen der Korrektionsanstalt gestellt worden wäre.

Von den 18 Alkoholistinnen waren fünf Ostfriesinnen.

Eine einzige von den 18 war noch nicht in der Korrektionsanstalt gewesen, die denn zum Ersatz dafür auch 38mal wegen Unzucht, Kuppelei, Diebstahls, Beleidigung, Betrugs, Körperverletzung, Widerstands, Gewerbesteuerkontravention bestraft worden war. Von den übrigen waren sechs zum zweiten, sechs zum dritten, drei zum vierten, eine zum sechsten und eine zum neunten Male im Arbeitshause. Die weiblichen Alkoholisten stellen eben im allgemeinen das dauerhafteste Stammpublikum für die Korrektionsanstalten.

Nur bei fünf war die Prostitution die Hauptursache, die sie dem Arbeitshause zugeführt hatte. Es waren dies ausschließlich jüngere Elemente. Bei den übrigen war zwar die Unzucht immer ab und zu im Strafregister vertreten, wie sie auch in früheren Jahren die Lebensführung beherrscht hatte, aber sie trat jetzt zurück hinter Bettelei, Landstreicherei, der Obdachlosigkeit. Ob dabei die sexuelle Frigidität, die im Krankheitsbilde des männlichen Alkoholisten sich bemerkbar macht, auch hier die Hand im Spiele hat, wage ich zu bezweifeln. Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist schon eher die Tatsache, daß diese Säuferinnen meist einen so widerlichen Eindruck machen, daß selbst die geschlechtlichen Gelüste minder anspruchsvoller Naturen dadurch erstickt werden. Zudem gehören sie fast alle höheren Semestern an.

Der Zusammenhang zwischen Alkoholismus und Vagabundage war bei ihnen nicht immer ganz klar. Die einen von ihnen waren erst am Ende eines alkohol- und deliktenreichen Lebens auf die Landstraße geworfen worden, die andern wollten erst durch das Vagabundenleben an das Trinken gekommen sein, und wieder andere konnten mit dem besten Willen nicht angeben, was von beiden sich zuerst in ihr Leben gedrängt hatte. Vertreten waren alle Nuancen des Alkoholismus, es fehlte nicht die schnoddrige, immer gut gelaunte Säuferin, nicht die verdrossene, knurrige Trinkerin, nicht die stille, blasse, in sich gekehrte, und nicht die suggestionierte, lärmende Alkoholistin, nicht die Krachalkoholistin, die immer und immer wieder infolge ihrer gesteigerten Reizbarkeit mit ihrer Umgebung auf gespanntem Fuße steht. In der großen Mehrzahl befinden sich

die stumpfen und apathischen Formen, bei denen die Intelligenz dem Schnapse zum Opfer gefallen war. Die Einsichtslosigkeit, die sie für die begangenen Alkoholexzesse hatten, wurde nur durch die Fülle der guten Vorsätze übertroffen, von denen sie strotzten.

In der Anstalt führten sie sich im allgemeinen gut und waren die besten Arbeiterinnen. Die Korrektionsaussichten waren mehr als trübe.

Bei einer von ihnen war die Korrektion mit Rücksicht auf ihre gute Führung abgekürzt worden. Zum Danke dafür wurde sie schon nach 12 Tagen rückfällig und trieb sich betrunken und bettelnd herum: „das kommt bloß vom Snaps her, daß ich ins Gefängnis komm', ich hab' schon so oft nachgelassen, aber ich komm' doch so often ins Gefängnis."

An Kopfschmerzen und Schwindel litten alle. Eine hatte sich im Gefängnis stark geärgert, wurde dann neun Tage „ganz durcheinander", wußte nachher nicht, was passiert war, sondern hörte nur vom Wärter, daß sie phantasiert hatte. Solche „Duselanfälle" wollte sie in leichterem Maßstabe schon öfters gehabt haben.

Eine andere, die ans Trinken gekommen sein wollte, weil sie eine Gastwirtschaft hatte pachten müssen, der sie nicht gewachsen war, bekam nur periodisch einen Anreiz zum Trinken. Ihr wurden gegen dies Trinken Pillen verordnet. Da man ihr in dieser Zeit das Geld vorenthielt, ergab sie sich dem Betteln und der Unzucht, um den Erlös für den Schnaps zu verwenden. Sie hatte schon einmal phantasiert und Ratten und dicke Katzen gesehen.

Auch bei den acht folgenden Korrigendinnen stand das gegenwärtige Krankheitsbild unter dem Zeichen des Alkoholismus, nur daß dieser nicht als primärer Störenfried aufgetreten war, sondern anscheinend bloß das Teilsymptom einer allgemeinen geistigen Schwäche war. Auch hier ist es schwer, die Symptome des geistigen Ruins, die auf das Konto der Alkoholexzesse zu setzen sind, von den angeborenen Defektsymptomen abzugrenzen.

Im großen und ganzen fügten sie sich widerstrebender in das Anstaltsensemble ein, und die Lust zur Arbeit war bei ihnen nur in den schattenhaftesten Umrissen erkennbar.

Bei fünf lag eine schon bei der Geburt oder doch in frühester Kindheit überkommene geistige Schwäche vor, die sie schon in der Schule Fiasko hatte machen lassen. Auch in die Kriminalität waren sie ausnahmslos früh verflochten worden. Durch

die Prostitution, weniger durch die Vagabundage, wurden sie alle mit dem Alkoholmißbrauche vertraut gemacht, und die Alkoholdegeneration nahm bei ihnen einen recht schnellen Verlauf.

Inwieweit hierbei der Alkohol als Krankheitssymptom eines fortschreitenden Verblödungsprozesses oder als hauptsächlichste Ursache einer auf krankhaftem Boden einsetzenden Degeneration anzusehen ist, läßt sich bei der Dürftigkeit des Materials nicht beurteilen. Die Neigung der Alkoholistinnen, alles in rosigstem Lichte erscheinen zu lassen, ihre eigenen Fehler zu vertuschen und ihre Tugenden in bengalischem Lichte erstrahlen zu lassen, erschien bei ihnen in noch groteskerer Weise ausgeprägt. Für die Anstaltsbehandlung boten sie die gleiche trostlose Prognose wie jene. Rückfällig waren alle.

Eine von ihnen litt an epileptischen Krankheitssymptomen. Sie wollte schon als Kind aus dem Schlafe aufgeschreckt sein, hatte später einmal zwei tiefe Stiche in den Hinterkopf bekommen, war mehrere Tage bewußtlos gewesen und hatte lange im Krankenhause gelegen. Seitdem starke Kopfschmerzen, häufige Schwindelanfälle, besonders beim Blicke nach unten, verlor öfters das Bewußtsein. Näßte in der Anstalt mehrere Male ein. Sehr reizbar. War früher oft diszipliniert worden. Hyperästhetische Narbe auf dem Hinterkopfe, darum eine anästhetische Zone. Wesentliche Demenz. Obgleich sie den Alkohol schlecht vertragen konnte, trank sie gewohnheitsmäßig große Mengen Eierkognak, war öfters sinnlos betrunken und mußte nach Hause oder auf die Wache gebracht werden.

Unklar war die Vorgeschichte einer Prostituierten, die in der Schule gut gelernt haben wollte. Ihr Lebenswandel war bis zum 48. Lebensjahre anscheinend ganz normal, dann trat sie in die Kriminalität ein, wurde in 8 Jahren 14mal mit Haft und Gefängnis bestraft wegen Unzucht, Diebstahls, Bettelns, groben Unfugs, Hausfriedensbruchs, befand sich seit dieser Zeit zum 4. Male in Korrektion, hatte im ganzen 2 Jahre 9 Monate Korrektion durchgemacht. Mit 45 Jahren hatte sie angefangen zu trinken, angeblich, weil ihr Mann so schlimm trank, daß er immer im Gefängnis saß. „Da hielt ich mir einen andern Mann, das merkte schließlich mein richtiger, da prügelte er mich und da fing ich auch an zu trinken aus lauter Wut.“ Jetzt geschieden, hatte oft von ihrem Manne Schläge auf den Kopf bekommen. Will seitdem je nach dem Gelde regelmäßig getrunken haben, mindestens für 10 Pfg. Schluck, führte zeitweise eine Flasche. Kopfschmerzen, Schwindelanfälle, reizbar und verdrossen. In der Anstalt sehr frech, war öfters diszipliniert worden.

Mit Rücksicht darauf, daß bei ihr trotz des verhältnismäßig geringen Potus die Demenz schon so stark vorgeschritten war und daß der soziale Verfall und der Alkoholismns so spät einsetzten, muß es als nicht unwahrscheinlich erscheinen, daß hinter der durch den Alkoholmißbrauch gesetzten psychischen Schädigung noch eine andere Krankheit steckte. Körperliche Ausfallserscheinungen bestanden nicht. Wahrscheinlich handelt es sich auch hier um eine durch den Alkohol verdeckte Dementia praecox.

Klarer war der einzige Fall von progressiver Paralyse.

42jährige Arbeiterin. Leidliche Schulkenntnisse. Stürzte einmal von einer Leiter auf den Kopf. Mit 28 Jahren Lues. Geschwür. Exantheme. Heiserkeit, Schmierkur. 1 Abort. 1 lebendes Kind. 7mal bestraft mit 4 Jahren Gefängnis und 6 Jahren Zuchthaus wegen Bettelns, Landstreicherei, schweren Diebstahls, 2mal Korrektion wegen Unzucht.

Klagt bei der Aufnahme über Kopfschmerzen und lanzinierende Schmerzen. Sieht seit einiger Zeit schlechter. Beginnende Demenz, differente Pupillen, träge Lichtreaktion, gesteigerte Kniephänomene, Rombergsches Symptom. Hypalgesie der Unterschenkel. Artikulatorische Sprachstörung angedeutet.

Zunächst wurde versucht, sie vorsichtig in der Korrektion zu halten. Da die Demenz sich zusehends steigerte und ab und zu Erregungszustände eintraten, Ausscheiden aus der Nachhaft und Überführung in die Landarmenanstalt.

Außerordentlich wohl in der Anstalt fühlte sich eine 46jährige Puella prostituta, die an einer vorgeschrittenen Tabes litt.

Vater Potator. Lernte gut. Wurde vom Manne, der ein schwerer Säufer war, oft auf den Kopf geschlagen: „von dem habe ich nur das Saufen geerbt". Wenn sie sich ärgerte, mußte „einer gehoben werden". Will manchmal bis zu 10 Groschen täglich getrunken haben. Luische Infektion geleugnet. Mehrere weißliche Narben, härtlich geschwollene Nacken- und Leistendrüsen, stark gekörnelte Tibiakanten. 2mal Abort.

70mal vorbestraft wegen Sittenpolizeikontravention, Körperverletzung, Diebstahls, Beleidigung, Widerstandes. 5mal Korrektion, zuerst mit 21 Jahren, im ganzen 5 Jahre 4 Monate. Pause zwischen erster und zweiter Nachhaft 11 Jahre. Klagt schon 1901 bei der Aufnahme über „rheumatische Schmerzen" in den Beinen. Jetzt lanzinierende Schmerzen. Gürtelgefühl, Schwindelanfälle. Kniephänomene erloschen. Rombergsches Symptom sehr deutlich. Totale Analgesie der unteren Extremitäten. Lichtstarre. Schleudernder Gang. Gehstörung schon seit mehreren Jahren. Trotzdem ist Pat. immer ihrem Berufe als Prostituierte nachgegangen. Jetzt mäßige Demenz. Gedächtnis schlechter geworden, doch besteht sonst kein Anhaltspunkt für Paralyse.

Die beiden nächsten Fälle, eine Prostituierte mit Basedowscher Krankheit, und eine Bettlerin mit chronischer Chorea, stellen sporadische Erscheinungen im Arbeitshause dar, ohne allgemeines Interesse darzubieten.

Wenn ich den Rest meiner 100 Kranken — also die „normalen" Korrigendinnen Revue passieren lasse, dann wird mein Herz von den Gefühlen bewegt, von denen Falstaff erfüllt sein mochte, als er seine Rekruten vorstellte. Habe ich mir vorher noch Gewissensbisse darüber gemacht, daß ich so viele meiner Klientinnen mit dem Makel geistiger Krankheit behaftet habe, dann wird mein Auge wieder hell. Denn dann sieht man,

wie groß die Bescheidenheit des Psychiaters wird, der nicht in den Räumen der Irrenanstalt, sondern auf dem unwirtlichen Terrain der Strafanstalt seine Diagnosen zu stellen gezwungen ist. Wäre die genaue Vorgeschichte unserer 30 bekannt, wären sie einer längeren Beobachtung unterzogen worden, ihre Zahl würde sich noch mehr verringert haben.

Einige Stichproben von der Minderwertigkeit, die noch in diesen 30 steckt, werden beweisen, daß das nicht übertrieben ist. Von Heredität usw. mag ganz abgesehen werden. Nur acht hatten in der Prüfung durch den Schullehrer gute Schulkenntnisse aufzuweisen. Bei 10 werden die Kenntnisse als „mäßig, mittlere“ und „schlecht“ bezeichnet. Weitere 10 hatten minimale, sehr schlechte, ungenügende Schulkenntnisse, und bei zweien wird bemerkt, daß überhaupt keine Schulkenntnisse vorhanden waren.

Nur 15 von diesen 30 stellten Potus in Abrede oder wollten nur Bier in mäßigen Quantitäten getrunken haben. Die übrigen gaben regelmäßigen Bier- und Schnapsgenuß zu, und zwar zum Teil in recht erheblichen Quantitäten: eine hatte längere Zeit mehr als drei Liter Bier konsumiert, eine andere bis zu fünfzehn Glas Bier, eine dritte mehrfach eine Zeitlang 5—6 Schnäpse täglich „verputzt“.

Öfters betrunken gewesen zu sein gaben alle zu, mehrere auch, daß sie sinnlos betrunken gewesen seien. Bei einer ist vermerkt, daß sie sich in trunkenem Zustande mit Männern auf der Straße herumtreibe, bei einer anderen, daß sie durch ihre Betrunkenheit einen Menschenauflauf hervorgerufen habe, eine dritte war aus einer Stelle am 5. Tage herausgeworfen worden, weil sie sich schwer betrunken hatte.

Der Bund, den sie mit dem Alkohol geschlossen hatten, war schon recht innig, wenn auch die alkoholistische Entartung noch nicht soweit vorgeschritten war, um sie jetzt dem Alcoholismus chronicus zu überantworten.

Eine andere litt an Struma und Herzklopfen und war rechthaberisch, wieder eine andere Normale, die als Kind wegen Lebensschwäche die Nottaufe erhalten und an Schreikrämpfen und an Pavor nocturnus gelitten hatte, wurde noch jetzt manchmal von Schwindelanfällen und unmotiviertem Stimmungswechsel befallen und war sehr reizbar: „ich rege mich über jeden Dreck so auf, daß ich gleich Magenschmerzen kriege.“

Bei vier dieser Normalen machte sich zur Zeit der Menses eine deutliche Veränderung des ganzen Wesens bemerkbar, sie waren stiller und reizbarer. In ziemlich regelmäßigen Zeiten prägte sich diese Depression bei einer fünften stärker aus, ohne bestimmte krankhafte Ideen zu zeitigen. In diesen Zeiten arbeitete sie schlecht, obgleich ihr sonst die Arbeit gut von der Hand ging.

An Kopfschmerzen und Schwindelanfällen wollten fast alle jeweilig leiden, eine gesteigerte „Reizbarkeit, Rechthaberischkeit, Unverträglichkeit, Patzigkeit, Hitzigkeit, Streitsucht, Aufgeregtheit, Nervosität" konstatierte das Aufsichtspersonal bei zwölf.

Bei fünf hatte ich zunächst die Diagnose Debilität gestellt. Ich habe sie nachher auch noch auf dem Altare des Normalen niedergelegt, um mein Gewissen nicht allzu schwer zu belasten und weil der Schritt von der Debilität zu unserer Normalität nicht allzu groß ist.

Übersieht man das Gros dieser Normalen, so wird jeder, auch in seinen Ansprüchen bescheidene und nicht psychosenwütige Psychiater sich eingestehen müssen, daß das Ebenbild der Gottheit in seiner vollendeten Ausprägung sich nur recht selten in das Arbeitshaus verirrt. Man darf dabei immer wieder keinen Augenblick vergessen, daß jetzt im allgemeinen nur der Abhub vom Tische der Degeneration in die Korrektionsanstalt gerät, und man wird recht vorsichtig damit sein, die Schlußfolgerungen aus diesen betrüblichen Ergebnissen unterschiedslos auf alle ihre Kolleginnen zu übertragen. Dann wird man kein Unrecht tun, wenn man auch bei der Geistesverfassung dieser 30 Normalen nicht in überströmende Begeisterung verfällt. Mag ihre Intelligenz auch nicht allzu hoch gespannten Anforderungen genügen — sie vermeiden es ängstlich, davon den richtigen Gebrauch zu machen. Eng ist ihr Gesichtskreis, dürftig sind ihre Interessen, der Augenblick ist ihr Gott, und was ihnen die Zukunft bringt, ist ihnen gleichgültig. Von schlaffer Gutmütigkeit gibt es alle Grade bis zum rücksichtslosesten Egoismus, Ethik und Moral sind ihnen meist dämmerhafte Begriffe, und haben sie auf diesem Gebiete noch einen kleinen Fonds, so wird das wieder zunichte gemacht durch die schrankenlose Indolenz und Willensschwäche.

Wenn man sich noch zusammenfassend ein Bild von ihrem geistigen Besitzstande machen will, so braucht man nur eine Prüfung ihrer Schulkenntnisse anzustellen. 21 von ihnen hatten gute Kenntnisse (d. h. gut bei den bescheidenen Ansprüchen, die der Lehrer an sie stellte), sechs waren in einzelnen Fächern (besonders dem Kopfrechnen) schlecht, 17 hatten mittelmäßige, 16 schlechte, 28 ganz schlechte Schulkenntnisse, und 12 wurden keine Schulkenntnisse zugebilligt.

Bedenkt man, daß nicht wenige von ihnen während ihrer früheren Arbeitshausstrafen im Unterrichte Gelegenheit gehabt hatten, ihre verblaßten Kenntnisse wieder aufzufrischen, so wird man aus diesen Zahlen die naheliegenden Konsequenzen ziehen, erst recht, wenn man die wunderliche Selbstgenügsamkeit berücksichtigt, die sie schmückt: „es geht ja, ich kann ja lesen, und meinen Namen kann ich auch schreiben."

Ein nicht minder deutliches Zeichen, das auch von der Anstaltsumgebung wohl gewürdigt wird, ist die gesteigerte Reizbarkeit, die der Bevölkerung des Arbeitshauses ihren charakteristischen Stempel aufdrückte. Es war meist eine dumpfe, verdrossene, mürrische Reizbarkeit, die nur ab und zu sich zu frischen fröhlichen Erregungszuständen verdichtete, und die manchmal recht drastisch geschildert wurde: „ich ärgere mich leicht, aber ich tu' mich nicht austoben", „manchmal krieg' ich so 'ne Wutkrämpfe", „ich kriege manchmal über jedes bißchen die Bosheit", „ich kann nicht anders, ich hab' so 'ne aufgeregte Temperatur".

Und so läßt es sich verstehen, wenn auch das Personal sich immer mehr von der Unzulänglichkeit seiner Pflegebefohlenen überzeugt, und wenn ein früherer Direktor der Anstalt, der sonst von dem Eindringen psychiatrischer Begehrlichkeit in das Reich der Nachhaft nicht recht etwas wissen wollte, erbost ausrief, wenn die Wellen der geistigen Minderwertigkeit über seinem Haupte zusammenschlugen: „In der ganzen Anstalt ist nicht für 2 Pfg. Vernunft."

Zurechnungsfähigkeit.

Außerordentlich schwierig ist die Frage der Zurechnungsfähigkeit unserer Korrigendinnen. Daß viele der Anstalt zu-

geführt werden, denen ihre Tat nicht zugerechnet werden kann, ist allbekannt.

Weshalb die Frage der Zurechnungsfähigkeit bei diesen Personen, die gewissermaßen im Ramsche verurteilt werden, so gut wie nie aufgeworfen wird, ist klar: es handelt sich um belanglose Vergehen, kleine Strafen drohen nur, den Angeklagten ist die Frage, ob sie bestraft werden oder nicht, herzlich gleichgültig, und ein Verteidiger steht ihnen nicht zur Seite. Stets geht es ohne langes Verhör ab, und der matte, farblose Charakter der geläufigen Krankheitsbilder verrät dem Auge des Laien nicht den tieferliegenden geistigen Defekt.

Aber auch dem Psychiater würde, wenn er einmal gefragt werden sollte, die Antwort nicht immer leicht sein. Käme es allein darauf an, ob die Delinquentinnen über die Tragweite der strafbaren Handlung orientiert sind oder nicht, so müßte die Erkenntnis dieser Strafbarkeit den meisten zuerkannt werden. Ob damit das innere Verantwortlichkeitsgefühl übereinstimmt, ist eine wesentlich andere Sache. Eine große Anzahl der Dirnen sieht eben in ihrem vom Staate anerkannten Gewerbe kein Verbrechen, und sehr bezeichnend ist die Äußerung einer süddeutschen Prostituierten: „Es ist schlimm, daß die Polizeivorschriften in Norddeutschland so streng sind, in Süddeutschland tut einem rechtlichen Kontrollmädchen niemand etwas.“

Von viel größerer Tragweite ist die erschlaffte Willenskraft, die selbst bei leidlich erhaltener Intelligenz und Ethik immer neue kriminelle Opfer verlangt. Es ist dies aber auch dasjenige Krankheitssymptom, das sich am schwersten erkennen und noch schwerer dem Richter demonstrieren läßt, wenn man nicht eine ganz genaue Vorgeschichte zur Hand hat.

Ich habe mir bei meinen 100 die Frage so gestellt, ob ich ihnen bei einem Verbrechen, das eine schwerere Ahndung nach sich gezogen hätte, den Schutz des § 51 zugebilligt hätte. Ich würde, soweit ich das unter diesen Umständen sagen kann, bei 16 ohne Schwanken ihnen Befreiung von der Strafe zu erwirken versucht haben.

Und die übrigen? Gewiß würde man bei den jetzigen Ansichten von der Strafbarkeit ein psychiatrisches Auge haben zu-

drücken müssen, man würde sie der Strafe überantwortet haben, — und man würde bei der Mehrzahl das Gefühl einer starken inneren Unbefriedigtheit empfunden haben. Für alle diese Mittelformen wäre die geminderte Zurechnungsfähigkeit der beste Ausweg aus diesem alten psychiatrischen Dilemma. Sieht man allerdings die Korrektionshaft nicht als Strafe an, dann erübrigen sich diese Betrachtungen, denn wo keine Strafe ist, da braucht nicht über die Zurechnung gestritten zu werden.

VI. Kapitel.

Körperliches und Kriminalanthropologisches.

Körperlicher Gesundheitszustand.

Dem trüben Bilde, das sich uns hier auf psychischem Gebiete darbietet, steht das körperliche nicht weit nach, und oft vereinigen sich beide in einem Gesamtrahmen, der den Zweck der Korrektion ganz erheblich einengt.

Von den Aufnahmen in preußischen Korrektionsanstalten der Jahre 1904 und 1905 waren

arbeitsfähig	965	924
vermindert arbeitsfähig	76	83
dauernd arbeitsunfähig	7	3
vorübergehend arbeitsunfähig	18	9

Im Laufe unsrer 27 Jahre wurden bei der Aufnahme für total arbeitsunfähig erklärt 63, für beschränkt arbeitsfähig 310, und wegen Arbeitsunfähigkeit mußten 74 entlassen werden.

Der Begriff der Arbeitsfähigkeit ist aus demselben Kautschuk gefertigt, wie die Diagnosen so mancher zerflossener Krankheitsbilder, und was gar erst mit der beschränkten Arbeitsfähigkeit angefangen werden kann, erinnert an die geminderte Zurechnungsfähigkeit. Bei gutem Willen kann man sehr viel hineinpacken, und dieser gute Wille muß vorhanden sein, wenn man die Zwangsarbeit durchführen will. Was unter der Maske der beschränkten Arbeitsfähigkeit mit Tütenkleben, Mooszupfen ermöglicht wird, ist aller Ehren wert.

Es erscheint vielleicht grausam, wenn nach dem alten Grundsatze: In dubio pro reo hier das Versagen in der Leistungsfähigkeit gerade auf dem Gebiete, auf das es im Arbeitshause

am meisten ankommt, nicht möglichst vollgültig mit in die Gleichung der Strafvollzugsfähigkeit eingesetzt wird.

Aber dieser Grundsatz hat in der Praxis seine sehr großen Schwierigkeiten. Irgendein körperliches Manko hat fast jeder, der in den Strafvollzug gerät, und die Grenze zwischen Arbeitsfähigen und Arbeitsunfähigen zu ziehen, ist auch bei der größten Erfahrung keine Kleinigkeit. Gerade chronisch Kranken sieht man es nicht immer auf den ersten Blick an, was sie auf dem Arbeitsfelde noch zu leisten vermögen. So muß man es denn nicht selten auf einen Versuch ankommen lassen, und zu einem abschließenden Urteile gelangt man schließlich manchmal erst dann, wenn die Betreffende entlassen werden soll.

Erklärt man die Arbeitshäuslerinnen für vollkommen arbeitsunfähig, so fallen die Landarmen unter ihnen — und das ist ja eine ganz anständige Zahl — der Landarmenanstalt zur Last, und dann auch meist für eine unabsehbar lange Zeit. So wandelt man denn manchmal seufzend über die Eselsbrücke der beschränkten Arbeitsfähigkeit weiter, auf daß nicht die Provinz, in deren Anstaltsmauern das Zünglein nach der Seite der weitgehendsten Rücksicht auf die geminderte Leistungsfähigkeit ausschlägt, dauernd mit Scharen der Krüppel und Siechen Alldeutschlands gesegnet werde.

Daß Fehlgriffe auf diesem Gebiete vorkommen können, wird keiner leugnen, der nicht zufällig die Allwissenheit erpachtet hat. Daß sie sich aber häufig hätten vermeiden lassen, ehe die Krüppel in der Anstalt eintreffen, ist mindestens ebenso sicher.

Nach Hippel beherbergen die Arbeitshäuser trotz der Vorschrift des Bundesrats noch heute 10 Proz. beschränkt arbeitsfähige Personen, die mit wesentlichen körperlichen und geistigen Defekten behaftet sind. Stellenweise werde diese Zahl noch weit übertroffen: so betrug in Tapiau die Zahl der nicht voll Arbeitsfähigen 1884/85 28 Proz., 1885/86 30 Proz., 1886/87 31 Proz. Die meisten gehörten in Armen-, Kranken-, Siechen- und Irrenhäuser.

„Aber gerade das Strafgesetzbuch im § 361 Nr. 5 leistet der Einsperrung arbeits- und besserungsunfähiger Personen ins Arbeitshaus Vorschub. Denn dieser verlangt nach der konstanten Praxis der Gerichte einen solchen Zustand

moralischer oder physischer Versunkenheit oder Zerrüttung (Entsch. d. Reichsger. III. Strafs. v. 21. Febr. 1880), daß dem Betreffenden die eigene Ernährung oder diejenige seiner Angehörigen unmöglich ist. Ein derartiger Zustand liegt regelmäßig erst bei Arbeits- oder Besserungsunfähigkeit des Delinquenten vor; dann ist aber die Detention zwecklos.

Hippel verlangt denn auch konsequenterweise die Beseitigung des § 361,5, der indirekt die sekundäre geistige und körperliche Schwäche im Arbeitshause mit der Gloriole des Gesetzlichen umgibt.

Auch unter unserm Material fehlen die Fälle nicht, in denen körperliche Defekte der schwersten Art auch bei der allerflüchtigsten Beobachtung jeden Gedanken an eine Korrektionsfähigkeit von vornherein hätten verscheuchen müssen.

Schulbeispiele dafür gibt's in Hülle und Fülle: Da ist eine 64jährige Landstreicherin mit weißem Flusse und ausgedehntem Knochenfraß am Unterschenkel, die nebenbei noch verschlossen und finster war, über keine Schulkenntnisse verfügte und als träge, zanksüchtig und spektakulös geschildert wird. Da ist eine 36jährige berufsmäßige Prostituierte, die eine Tuberkulose des Hüftgelenkes nebst einer eiternden Fistel am Oberschenkel aufzuweisen hatte. Da ist eine 63jährige Armenhäuslerin, die mit allgemeinen Ödemen eingeliefert wurde und sofort Lazarettbehandlung für sich in Anspruch nahm. Dann haben wir noch eine 36jährige Arbeiterin mit einem Gebärmuttervorfall und eine häufig vorbestrafte Schneiderin mit einem Vorfall der Blase und einem großen Leistenbruche.

Diese beiden hatten ebenso wie auch die Damen mit dem Knochenfraß und der Oberschenkelfistel noch bis auf die letzte Zeit der gewerbsmäßigen Unzucht gehuldigt, nicht nur ein trauriger Beweis für ihr eigenes Elend und die Kritiklosigkeit der Strafverhängung, sondern auch für die Anspruchslosigkeit der Männer, die sich in diesen Reizen verfangen hatten.

Ein recht trostloses Bild bot auch eine zwanzigjährige Schauspielerin, die auf dem einen Auge blind, auf dem andern schwachsichtig war, einen chronischen Blasenkatarrh aufzuweisen hatte, sehr beschränkt war und an epileptischen Anfällen litt, so daß sie von der Mitwirkung im klassischen Repertoire ausgeschlossen war und nur noch in den allermodernsten Stücken Erfolge zu erzielen vermochte. Sie war mit zwei Kolleginnen, mit denen sie zusammen in einer Schmiere Thalia und Venus vulgivaga auf wechselndem Altare opferte, ihrem Berufe entrissen und der Anstalt zugeführt worden.

Diese Dekripidität steigert sich zeitweise bis zu den vorgeschrittensten Stadien körperlicher Krankheit: wir haben unter andern eine Tuberkulöse, die mit hohem Fieber eingeliefert wurde, sofort ins Lazarett aufgenommen werden mußte

und nach 18 Tagen starb, und eine 70jährige Greisin, die bei ihrem allgemeinen Marasmus vom Tode schon nach 12 Tagen von weiterer Arbeitshausstrafe dispensiert wurde.

Wenn bei einer solchen Kranken einmal die Arbeitsunfähigkeit festgestellt worden ist, sollte man denken, daß ihr dann für die Zukunft die Tore der Korrektionsanstalt verschlossen bleiben müßten. Mit nichten! Eine Bettlerin, bei der wegen starken Schwachsinns die Korrektion wieder aufgehoben werden mußte, wurde trotzdem noch zweimal wieder der Anstalt überantwortet und provozierte noch zweimal den ganzen Apparat der Rückgängigmachung der Bestrafung. Ebenso kehrte eine Idiotin, die sich als so bildungsunfähig erwiesen hatte, daß sie zu keinerlei Arbeit zu gebrauchen war, trotzdem noch einmal zur Anstalt zurück.

Wieweit die körperliche Krankheit in die Korrektion hineinragt, das beweist das Resultat der körperlichen Untersuchung bei unsern 100. Es wurden an Krankheiten nachgewiesen:

Lungenschwindsucht	5 mal	Mittelohreiterung	1 mal
Bleichsucht	3 „	Schwerhörigkeit	2 „
Magenkatarrh	2 „	Iritis	1 „
Herzfehler	2 „	Strabismus	3 „
Krampfadern	5 „	Exophthalmus	2 „
Nierenentzündung	1 „	Sehstörungen	7 „
Gelbsucht	1 „	Kropf	2 „
Schlagadernverkalkung	5 „	Kyphose	1 „
Rheumatismus	4 „	Schlecht geheilte Knochenbrüche	2 „
Neuritis multiplex	9 „	Ellbogenkontraktur	1 „
Arthritis deformans	1 „	Leistenhernien	2 „
Menstruationsstörungen	13 „		

Aus dem großen Heer vereinzelter nervöser und psychischer Krankheitssymptome, die sich nicht zu einem einheitlichen Krankheitsbilde zusammenschlossen, seien nur folgende hervorgehoben, die geklagt bezw. nachgewiesen wurden:

Kopfschmerzen	53 mal	Schreckkrämpfe	2 mal
Schwindel	26 „	Wutkrämpfe	1 „
Blutandrang nach dem Kopfe	7 „	Herzklopfen	5 „
Periodisches Erbrechen	1 „	Platzangst	1 „
Ohnmachten	9 „	Tremor	11 „
Angstzustände	2 „	Wadenkrämpfe	5 „
Nächtliches Aufschrecken	6 „	Facialisparesen	9 „
Einnässen	2 „	Tic convulsif	2 „
Schlaflosigkeit	5 „	Trigeminusneuralgie	1 „
Sinnestäuschungen	2 „	Stottern	2 „

Unter den schweren Infektionskrankheiten der Anstaltsbewohnerinnen spielt die Tuberkulose nicht dieselbe unheilvolle Rolle wie in den Gefängnissen. Bei der Aufnahme ist der Prozentsatz etwas dadurch heruntergedrückt, daß die Vagabundinnen zwar meist einen unregelmäßigen Lebenswandel führen und sich kärglich ernähren, sich dafür aber bei der Eigenart ihres Berufes viel in der frischen Luft aufhalten. Auch in der Anstalt selbst entfaltet die tückische Krankheit nicht dieselbe verderbliche Tätigkeit wie in den Gefängnissen und Zuchthäusern. Es handelt sich meist nur um kurzfristige Freiheitsstrafen, und die Arbeit auf dem Felde, falls sie noch geleistet werden kann, wirkt verhütend auf den Ausbruch dieser Krankheit und bei leichteren Fällen heilend und ausgleichend.

Um so mehr gibt die Syphilis zu tun, die ja, wenn man so sagen darf, als Berufskrankheit des größten Teils der Anstaltsbevölkerung angesehen werden kann. Zwar schreibt das Reglement vor, daß Personen mit ansteckenden Krankheiten nicht aufgenommen werden dürfen, und in der Regel bekundet ein ärztliches Attest diesen gewünschten Zustand. Diese Bestimmung hat aber nicht zu verhüten vermocht, daß seit dem Bestehen der Anstalt bei 91 Personen bei oder unmittelbar nach der Aufnahme Syphilis im primären und sekundären Stadium festgestellt wurde. Dabei sind die Fälle, in denen die Krankheit erst einige Zeit nach der Aufnahme zum Ausbruch gelangt, und die für die Mitwelt nicht so folgenschweren tertiären Formen gar nicht mitgerechnet und erst recht nicht die Fälle, die vor der Aufnahme ganz abgeheilt sind. Wie kostspielig diese Krankheit für die Allgemeinheit — ganz abgesehen von den sonstigen schlimmen Folgen — werden kann, beweist eine Prostituierte, die im ganzen 12 antisyphilitische Kuren durchgemacht hatte.

Auch bei dieser Krankheit und ihrer Behandlung kommt die geistige Minderwertigkeit der Erkrankten recht zum Ausdruck. Für die Folgenschwere dieser Krankheit fehlt fast allen auch jede Spur von Verständnis. Sie nehmen sie hin wie etwas Unabänderliches, sie freuen sich, wenn sie sich dadurch einige Zeit der Arbeit entziehen können, und versuchen sogar unter Umständen, diese Arbeitskarenz künstlich auszudehnen,

indem sie der Behandlung einen versteckten Widerstand entgegensetzen.

Folgt man ihren Spuren in die Freiheit, so geht dasselbe Spiel weiter. Gerade diese geistig unzulänglichen Wesen tun selten spontan etwas gegen die Krankheit. Aus den Krankenhäusern laufen sie vorzeitig fort, sie sind es, die sich am meisten der Kontrolle entziehen und bei der ärztlichen Untersuchung die Spuren ihrer Krankheit zu verwischen suchen. Sie sind es denn auch, die am häufigsten wieder in die Korrektionsanstalt zurückkommen, weil es von manchen Gerichten als das einzige Kriterium der Arbeitshausbedürftigkeit angesehen wird, daß derartige Personen trotz der ansteckenden Krankheit ihrem Berufe obliegen. So bedingt ihr Schwachsinn eine große Gefahr für die Allgemeinheit, und wenn sie einer Zwangsheilung entgegengeführt werden, so ist das ein ganz unbestreitbarer Vorzug der Korrektionshaft.

Von den 100 näher Untersuchten gaben 33 zu, eine Lues durchgemacht zu haben, oder ließen noch die Symptome einer solchen erkennen. Ähnliches gilt von der Gonorrhöe.

Zu den physiologischen Störungen, die in die Arbeitshausbehandlung eingreifen, gehört die Schwangerschaft. Schwangere dürfen wieder nach dem Reglement nicht aufgenommen werden und werden dementsprechend ärztlich begutachtet. Trotzdem mußten 47 Korrigendinnen die Korrektion durch einen vorübergehenden Aufenthalt in den öffentlichen Entbindungsanstalten unterbrechen.

Bezeichnend für den geistigen Tiefstand dieser meist ziemlich jugendlichen Mütter ist die unendliche Gleichgültigkeit, mit der sie diesem für sie doch durchaus nicht bedeutungslosen Zustande gegenüberstehen. In der Anstalt ist die Gravidität insofern störend, als die Arbeitsfähigkeit in dieser Zeit sehr schwer dosiert werden kann. Sie sollen so lange wie möglich in der Korrektionsanstalt verbleiben, haben selbst aber ein sehr begreifliches Interesse daran, möglichst bald in die Entbindungsanstalt zu gelangen, weil sie dort ein viel gemütlicheres Leben haben. Aus diesem Grunde ist es bei ihnen ein sehr beliebter Kniff, die letzte Periode zurückzudatieren, um dadurch den Übergang zu beschleunigen.

Degenerationszeichen.

Kurz nur möchte ich auf die Frage der Degenerationszeichen eingehen, die ich eigentlich nur aus alter Gewohnheit mit aufgenommen habe. Daß man einen größern Prozentsatz an körperlichen Abnormitäten und Abweichungen im Bau und in der Entwicklung des Körpers vorfinden wird, wie bei der freien Bevölkerung, läßt sich von vornherein zu sicher erwarten, um daraus bedeutungsvolle Konsequenzen ziehen zu können. Daß sie aber in einem Maße bei ihnen vertreten sind, um daraus einwandsfreie Schlüsse ziehen zu können, habe ich bei meinen Nachforschungen nicht finden können.

Ich habe mich bei der Feststellung der in dies Gebiet gehörenden körperlichen Abnormitäten und insbesondere der Degenerationszeichen aus naheliegenden Gründen auf diejenigen beschränkt, die ohne Entfernung der Kleidung wahrgenommen werden können. Wenn die Zusammenstellung auf Vollzähligkeit keinen Anspruch machen kann, wird der Ausfall wohl nicht allzu schlimm sein. Die wesentlichen Degenerationszeichen konzentrieren sich ja auf den Schädel. Es waren vorhanden:

Niedrige Stirne	4 mal	Torus palatinus	3 mal
Fliehende Stirne	5 „	Geriefte Zähne	6 „
Starke Stirnhöcker	8 „	Hutchinsonsche Zähne	3 „
Gesichtsassymetrien	6 „	Stockzähne	5 „
Progenäe	2 „	Eberzahn	3 „
Mongolentypus	4 „	Zahnlücken	4 „
Starke Runzeln	2 „	Unregelmäßige Zahnstellung	5 „
Witwenschneppe	8 „	Spaltung der Uvula	1 „
Schnurrbart	5 „	Mikrotie	1 „
Assymetrische Irissprenkelung	8 „	Angewachsene Ohrläppchen	12 „
Mikrophthalmus	1 „	Morelsches Ohr	4 „
Astigmatismus	1 „	Wildermutsches Ohr	12 „
Korektopie	2 „	Darwinsches Knötchen	2 „
Colobom	1 „	Henkelohr	2 „
Hasenscharte	1 „	Nävi	4 „
Hoher steiler Gaumen	8 „		

Bei 22 waren keine Degenerationszeichen vorhanden, 34 hatten je 1, 12 je 2, 18 je 3, 1 je 4, 5 je 5 und 1 7 aufzuweisen.

Zu irgendwelchen Schlußfolgerungen nach der Wertigkeit dieser Degenerationszeichen berechtigen diese Befunde nicht. Vergleiche nach der Schwere der begangenen Verbrechen erübrigen sich schon deshalb, weil es sich im allgemeinen um harmlosere Delikte handelt. In Betracht können nur diejenigen Korrigendinnen kommen, bei denen Vagabundage und Prostitution den Abschluß eines Verbrecherlebens bilden. Daß bei ihnen die Degenerationszeichen häufiger wären, ist durch das untersuchte Material nicht bestätigt worden. Wenn die Degenerationszeichen sich mehrten, so lief so gut wie ausnahmslos eine deutliche intellektuelle Schwäche parallel, ohne daß sich ergeben hätte, daß die vorhandene Degeneration sich im wesentlichen durch den Verfall in die Kriminalität Luft gemacht hätte.

Verbrecherphysiognomie.

Das gleiche gilt von der Verbrecherphysiognomie. Auch hier dürfen wir bei der Qualität des Materials nicht erwarten, die typischen Verbrechergesichter anzutreffen. Bei der verhältnismäßigen Harmlosigkeit der Korrigendinnen wird auch der, der der sogenannten Verbrecherphysiognomie größern Wert beilegt, seine Rechnung nicht finden. Im Gegenteil, es herrscht in der Anstalt unter den Physiognomien eine recht große Abwechslung, zu physiognomischen Studien liegt ein reichhaltiges Material vor, und man hätte genugsam Gelegenheit, aus den Physiognomien die schönsten psychiatrischen Diagnosen zu stellen — und sich gelegentlich dabei recht gründlich zu irren. Im allgemeinen überwiegt das gleichgültige, stupide, geistlose Gesicht der Minderbegabten. Bald hat es trotz aller Widerwärtigkeiten des Lebens, das hinter ihnen liegt, einen unmotiviert vergnügten Ausdruck, bald spiegelt sich die scheue Verdrossenheit wieder, die ihnen das Anstaltsleben zur Hölle macht. Selten läßt das Gesicht eine düstere paranoische Auffassung erkennen, dann wieder sehen uns die verwitterten Gesichter alter Säuferinnen entgegen, und die trübe Demenz, die daraus hervorstrahlt, verrät uns, daß ihnen das Elend eines verpfuschten Daseins nicht ganz entgangen ist, oder der kindliche Gesichtsausdruck läßt durchblicken, daß seine Trägerin auf einer frühern

Entwicklungsstufe stehen geblieben ist. Selten einmal, daß sie uns offen ins Gesicht blicken, selten, daß sie harmlos und unauffällig erscheinen.

Meist aber grüßen uns die Gesichter der Prostituierten, die uns sonst im Halbdunkel der Großstadtstraße anlachen, nur daß hier das erbarmungslose Licht des Tages und die wenig kleidsame Anstaltstracht ihnen einen großen Teil des falschen Nimbus nimmt. Das Charakteristische bleibt ihnen doch, die verwegene Frechheit, die dreiste Abgefeimtheit, die feiste Behaglichkeit, die listige Scheinheiligkeit, die Lüsternheit in all ihren Schattierungen. Zwei, bei denen das Gesicht noch am ersten den Anforderungen Lombrosos genügt hätte, konnten kaum als die schlimmsten ihres Kalibers bezeichnet werden.

Tätowierung.

Auch der, der den Tätowierungen bei den männlichen Verbrechern keine allzu große Bedeutung beilegt, wird sich aus ihrem Vorhandensein bei Frauen eher gewisse Rückschlüsse auf ihre psychische Beschaffenheit gestatten, wenn auch vielleicht nicht in dem Sinne, daß die Tätowierung auf die verbrecherische Veranlagung ihrer Trägerinnen hindeutet. Denn zunächst ist die Unsitte des Tätowierens nicht bei der normalen weiblichen Bevölkerung so verbreitet wie bei den Männern. Ebensowenig finden wir wie bei diesen, daß einzelne Berufsarten, die dem Verbrechen ganz fern stehen, dieser Sitte huldigen.

Bei der Eitelkeit des weiblichen Geschlechts gehört auch immer eine entschiedene Perversion des Geschmacks dazu, sich mit derartigen Verzierungen zu verunzieren, die nicht auf den Beifall der großen Menge ihrer Kunden rechnen können.

Nach Lombroso (a. a. O. S. 354) sind die Tätowierungen bei den Verbrecherinnen so selten, daß sie sonst nie auffallen. Von 1175 weiblichen Gefangenen waren nur 137 = 1,15 % tätowiert. Bei den Prostituierten steigt die Zahl auf das Dreifache. Während Moraglia (109, 305) bei vielen Prostituierten obszöne Tätowierungen fand, entdeckte Salsotto (144, 102) bei 375 weiblichen Verbrechern nur 6 Tätowierungen und bei 1007 Prostituierten 4 an frei getragenen Körperstellen. Von den 300 Prostituierten de Albertis (3) waren 28 tätowiert. In Ausführung und Darstellung zeigten sie nichts Charakteristisches. Unter 2448 Berliner Prostituierten hatte Menger 5 Tätowierte, d. i. eine auf 500, gefunden.

Das Material von Himmelsthür ist bereits einmal von Otto Snell

(157, 193) untersucht worden. Von 464 Eingelieferten, die zwischen dem 16. und 34. Jahre standen, waren 15 = 3,23 % tätowiert. Sie stellten aber nicht die schlechtesten Elemente der Anstalt dar. Die Tätowierungen fanden sich fast ausnahmslos an der Beugeseite der Vorderarme und waren Buchstaben und einfache Zeichnungen ohne jeden obszönen Beigeschmack.

Entsprechend der Konzentrierung des minderwertigen Materials, die sich seit den Untersuchungen Snells vollzogen hat, ist jetzt der Prozentsatz größer wie damals. Von den 100 sind 14 tätowiert, die im Alter von 16 bis 44 Jahren standen. Alle waren wegen Unzucht häufig vorbestraft, und wenn sich auch nur drei von ihnen offiziell als Dirne bezeichneten, war die Prostitution bei allen ihr Hauptberuf. Allerdings war nur eine einzige allein wegen Unzucht vorbestraft, die übrigen hatten wegen aller möglichen Delikte Haft- und Gefängnisstrafen abgemacht.

Vier von ihnen, die alle älter als 30 Jahre alt waren, mußten der schweren Kategorie des Verbrechertums zugezählt werden, zwei hatten schon Zuchthausstrafen hinter sich, eine eine war 50mal, eine andere 27mal, eine andere 63mal vorbestraft. Auch die Korrektion hatte bei ihnen nicht gut abgeschnitten. Zum ersten Male in der Anstalt waren fünf, zum zweiten Male eine, zum dritten Male drei, zum vierten Male drei, zum sechsten und achten Male je eine. Wie Tätowierung und Verbrechen bei derselben Person sich zusammenfinden, wird jedenfalls dadurch verständlicher, daß 10 von diesen 14 unter die Zahl der Pathologischen eingereiht werden mußten.

Bei 12 befanden sich die Tätowierungen auf dem rechten oder beiden Vorderarmen, bei einer auf der Brust und bei einer andern auf dem ganzen Körper. Nur die Farben rot, schwarz und blau waren verwendet worden.

Unzüchtige Darstellungen waren überhaupt nicht vorhanden. Es waren dargestellt: Stern, Mannskopf, Blume, verschlungene Hände, Matrose, Jüngling, Kranz, von einem Pfeile durchbohrtes Herz, sowie die in der Abbildung niedergelegten Embleme. Bei den meisten waren nur große Buchstaben eingezeichnet. Sie stellten bei einigen die Anfangsbuchstaben des Namens dar, bei den meisten aber die Initialen bevorzugter Liebhaber und Zuhälter. Eine von ihnen hatte im ganzen 6 Doppelbuchstaben auf beiden Vorderarmen, „das sind alle die Männer, mit denen ich ganz feste verkehrt hatte“. Bezeichnenderweise wußte sie von einem dieser Buchstaben nicht mehr, wie der Glückliche hieß, dessen Namen bei ihr verewigt war.

Bei einer anderen war nur ein Buchstabe eingezeichnet. Sie hatten während des Tätowierens Streit miteinander bekommen und das Verhältnis

war auseinandergegangen. Eine andere gab an, daß die Buchstaben dem Namen einer befreundeten Büfettdame entsprächen, mit der sie ein lesbisches Verhältnis gehabt habe.

In diesem Falle stammte die Tätowierung von der Freundin selbst, mehrere Male auch von dem Geliebten, in den meisten Fällen aber war es der Berufstätowierer, der diese Embleme auf dem Gewissen hatte. Erschien er auf der Bildfläche, so genügte das meist, die atavistischen Triebe, die sonst bei diesen Damen recht latent geblieben waren, auflodern zu lassen.

Wie sie eigentlich dazu gekommen waren, darüber vermochte so recht keine von ihnen Rechenschaft zu geben.

„Ich habe mir natürlich gar nischt dabei gedacht." Die anderen bekannten kleinlaut, sie hätten es aus Alberei, Dummheit, Leichtsinn oder „Ulk" getan. „Wir saßen zu mehreren Mädchen zusammen, da kam der Mann mit Nadel und Farbe un da hatte ich es gleich". Eine verkehrte mit Peter, dem Tätowierer, „da war ich mal angeheitert, da hat er es getan". Und in derselben Tonart geht es weiter. „Das haben viele Mädchen in Hannover." „Im Augenblicke dachte ich mir gar nichts und jetzt ärgere ich mir furchtbar darüber." Eine andere hat sich von einem Manne, mit dem sie nur einmal verkehrt und dessen Namen sie gar nicht gekannt haben will, die Buchstaben einritzen lassen, weil es ihr mal so gefallen habe. „Jetzt wäre ich froh, wenn ich es wieder los wäre."

Überhaupt war neben dem Beispiele oft der Alkohol als agent provocateur tätig gewesen.

Eine, die in schwer betrunkenem Zustande tätowiert worden war, berichtete betrübt: „Am andern Morgen wurde ich wach, da tat mir der Arm so weh, da sah ich, daß ich gestochen worden war." Eine Prostituierte, die sich zuerst energisch dagegen gesträubt hatte, wurde von ihren Genossinnen betrunken gemacht, wodurch ihre Gegenvorstellungen gelähmt wurden. Nur bei einer von ihnen hatte man das Gefühl, daß sie sich wirklich bei dieser Prozedur etwas gedacht hatte. Sie hatte in sehr unglücklicher Ehe gelebt und war von ihrem Manne verlassen worden. Deshalb hatte sie sich ein von einem Pfeile durchbohrtes Herz eintätowieren lassen, „da dachte ich daran, daß mein Mann mir mein Herz zerrissen habe".

Bei den übrigen fehlte jeder bestimmte Gedanke bei diesem Vorgange.

Das zeigte sich am meisten bei dem in nebenstehendem Bilde wiedergegebenen Weibe, bei dem die Tätowierungen im größten Maßstabe durchgeführt sind.

35jährige Schneiderin, die zum ersten Male in Korrektion geraten war, und zwar wegen Übertretung sittenpolzeilicher Vorschriften.

Sie war im ganzen 12mal wegen Diebstahls, Kuppelei, Unterschlagung, Urkundenfälschung, Obdachlosigkeit, im ganzen mit 14 Monaten Gefängnis

vorbestraft, machte aber sonst einen sehr harmlosen Eindruck, wie sie auch im Arbeitshause willig und fügsam war und gar nicht auffiel. Im übrigen bot sie das typische Bild angeborener Geistesschwäche.

Schon bald nach der Entlassung aus der Schule, in der sie sehr schlecht vorwärts gekommen war, hatte sie Schiffbruch gelitten und führte einen unregelmäßigen Lebenswandel. Bis zum 35. Jahre war sie noch nicht tätowiert, dann





lernte sie in Antwerpen einen Deutschen kennen, der berufsmäßig Matrosen und Weiber tätowierte. Nachdem sie mit ihm ein Verhältnis eingegangen war, schlug er ihr öfters vor, er wolle sie tätowieren, da sie „eine schöne Haut für so was habe". Sie sträubte sich zuerst energisch dagegen, „weil man sich mit so was doch nicht sehen lassen könne". Schließlich, als er ihr „Glaube, Liebe und Hoffnung" in den Vorderarm eintätowiert hatte, wurde sie davon so ergriffen, daß sie sich allmählich den ganzen Leib volltätowieren ließ. Nachdem er den größten Teil seiner Tätowierungen angebracht hatte, stellte

er sie als tätowierte Mexikanerin aus, indem er immer weiter mit seinen Künsten fortfuhr. Schließlich kam es zu einem Zanke zwischen beiden, so daß die zweite „Stiefelette" nicht mehr vollendet wurde. Da bei ihr das Schmerzgefühl am ganzen Körper etwas herabgesetzt ist, hat sie die ganze Prozedur ohne jeden Schmerz ertragen und sich nicht das geringste dabei gedacht, „jetzt möchte sie es gerne los werden". Vor allem hat sie diesen Wunsch in den letzten Tagen ihrer Korrektion geäußert. Von seiten der Anstaltsdirektion war nämlich eine Versöhnung mit ihren Eltern herbeigeführt worden, und sie fürchtete, bei der Rückkehr in das Elternhaus ganz fürcherlich verdroschen zu werden. Zur Entschuldigung beabsichtigte sie zu erzählen, alle Mädchen in Hildesheim verzierten sich in dieser Weise. Die Zeichnungen waren mit großer Kunst ausgeführt, vor allem war der Löwenritt bis in die kleinsten Details ausgeschmückt.

Recht wenig ergiebig waren die Erhebungen über den Manzinismus.

Während Moraglia unter 30 weiblichen Verbrechern und 50 Prostituierten drei Ambidexträ und acht Linkshänder gefunden hatte, waren unsere 100 alle Rechtshänder.

Die Gefühlsprüfung, die sich allerdings nur auf eine grobe Feststellung beschränkte, ergab bei drei eine Steigerung des Schmerzgefühls, eine Herabsetzung bei acht, unter denen sich die Tabica, zwei Alkoholistinnen und eine Hysterika befanden.

Gaunersprache.

Etwas ausgiebiger waren die Ergebnisse über die Gaunersprache. Auch die Bewohnerinnen des Arbeitshauses haben ihren eigenartigen Jargon und die Kunstausdrücke, wie sie in jedem Anstaltsbetriebe gang und gäbe sind, in dem immer dieselben Ereignisse das Interesse bewegen und die Einwohner der Anstalt durch harmlose Witze sich im geheimen für den Zwang rächen, der ihnen dauernd auferlegt wird. Solange unsere Korrigendinnen noch die Landstraße und die Boulevards der Großstadt bevölkern, ist diese Sprache identisch mit dem Rotwelsch der Dirnen und Stromer.

Die Kundensprache, die unter anderm Wolfgang Kirchbach in seinem Roman: „Auf der Walze" verwertet, und der Ostwald eine größere Studie gewidmet hat, hat für die Kundinnen, die „Tippelschicksen", nicht allzu viel Besonderes übrig gelassen.

Wie ihre männlichen Kollegen bleiben sie zeitlebens „Chauseegrabentapeziererinnen“, sie nutzen („leimen“) mildtätige Leute aus; wenn sie gar keine „Patte“ (Geld) haben, „klauen“ oder „klemmen“ sie sich das Nötige und „ölen“ (trinken) ordentlich dazu. Da sie aber nicht „keß“ (durchtrieben) genug sind, kriegen sie schließlich doch „Knast“ (Strafe). Und nicht besser geht's den „Anstandsdamen“ oder „Bödeln“ (Dirnen), besonders wenn sie schon „Fohsen“ (Kontrollmädchen) geworden sind. Denn lange dauert es meistens nicht, bis sie „die Stanz bekommen“ (unter Sitte gestellt werden). Wenn sie einmal „unter Stanz stehen“, ist meist ihr Schicksal besiegelt. Zunächst gehen sie regelmäßig „auf den Strich, die Fahrt, auf den Leisen“; gewandt „kobern sie die Herren“ an, und oft gelingt es ihnen auch, einen zu „fischen“ oder „sich anzuschmußen“, und so können sie sich „Strumpfgeld“ oder „Moneten“ verdienen. Die übrige Zeit verbringen sie in einer „Kaschemme“, sie wohnen entweder privat bei einer „Kommentsmutter“ (Wirtin) oder nehmen in einem öffentlichen Hause bei einem „Boos“ oder bei einer „Bööse“ Standquartier. Sind sie ordentlich, so gehen sie regelmäßig zur sittenpolizeilichen Untersuchung und „zeigen die Falle“. Aber nicht immer kommen sie so glatt durchs Leben, sie haben gewöhnlich auch sonst noch etwas ausgefressen und gar bald sind sie „vermasselt“, „verklatscht“. Wenn sie noch so sehr „Lage spannen“ (aufpassen), der „Uhlemann“ (Aufpasser) versteht das noch besser, und die Schmiere (Sittenpolizei) hat nicht nur die Polizisten („Gewittertulpe oder Teckel“), sondern auch die ‚Spitzel‘ („Achtgroschenjungen“) an der Hand. Urplötzlich sind sie „verzinnt“ (verraten) und finden sich in der „Kassule“ (Zelle auf der Polizeiwache) oder gar im „Wiener Hof“ (Polizeipräsidium) wieder. Wenn sie nur in den „Schmiß“ (Gefängnis) kommen, sind sie meist noch ganz zufrieden, aber Heulen und Zähneklappern erhebt sich, wenn sie „verdonnert werden“ (Nachhaft bekommen) und in die „Knochenmühle“ (Arbeitshaus) müssen, oder wie es der schalkhafte Witz dieser Damen nennt, „die höhere Töchterschule“. (Das benachbarte Frauenheim heißt das „Pensionat“, vielleicht deshalb, weil sein Besuch nicht durch den Zwang gezeitigt, sondern dem freien Willen überlassen ist.) Denn die Anstaltskleidung („die Nonnentracht“) behagt ihnen gar nicht, und Unmut erfüllt ihren Busen, wenn sie den „Schanddeckel“ (die Anstaltsmütze) aufsetzen müssen. Gar strenge ist der „Anstaltsvater“ (Direktor), die „Mutter“ (Oberaufseherin) paßt ihnen auch zu sehr auf die Finger, und bei der „Ollen“ (Krankenpflegerin) kommt man mit seinen Krankheiten auch nicht immer durch. Ehe man sich's versieht, „kriegt man einen über die Nase“ und „hat die Nase voll“ (Verweis bekommen) oder „muß die Pritsche quetschen“ (Arrest abmachen). Dann heißt es meist auch „Kohlendampf schieben“ (Kostbeschränkung).

Diese Ausdrücke, die nur eine kleine Blumenlese darstellen, sind übrigens in ihrer ganzen Vollzähligkeit nicht allen Vertretern der Tippelschicksengilde bekannt. Ein nicht geringer Prozentsatz von ihnen zieht durch die deutschen Lande, ohne von dem Reichtum dieses Sprachschatzes zu profitieren. Das ist aber durchaus nicht derjenige Teil, der mit dem Verbrechen am wenigsten zu tun gehabt hat, sondern für den von den Tischen der Intelligenz die wenigsten Brocken abgefallen sind.

Verbrecherfamilien.

Die Frage nach den Verbrecherfamilien hat für unsere Klientinnen kein allzu großes Interesse. Wie der unheilvolle Einfluß der Familie durch erbliche Belastung, schlechtes Beispiel und die Schaffung eines unerquicklichen Milieus in die Gestaltung des Lebens hineinragt, ist schon gezeigt. Ansätze einer solchen Familienbildung mit schlechtem sozialem Beigeschmack finden wir in Hülle und Fülle, wir sehen, wie mehrere Schwestern der Prostitution verfallen und wie Mutter und Tochter der Astarte ihre Libation bringen. Einmal wird registriert, daß eine Mutter und drei Töchter gleichzeitig in einem Bordellbetrieb tätig waren. Als Verbrecherfamilien in diesem Sinne können sie aber kaum bezeichnet werden, und meist erledigt sich diese unbequeme Familienbildung dadurch, daß die Tochter, die der Unzucht frönt, durch ihre Unfruchtbarkeit den Familienfaden selbst abschneidet.

Eine typische Vagabundenfamilie hat allerdings auch in der hiesigen Anstalt einen Teil ihrer weiblichen Mitglieder zu fruchtlosen Besserungszwecken hergegeben. Es ist eine Familie namens Victoria, über deren Schicksale ich an anderer Stelle (107) berichtet habe. Die beigefügte Stammtafel gibt hinreichende Auskunft über die tiefen Wunden, die diese Familie dem Nationalwohlstande geschlagen hat.

Spezifisch oder nicht?

Faßt man alles das zusammen, was uns an geistigen und körperlichen Eigentümlichkeiten unserer Korrigendinnen entgegengetreten ist, so darf man sich vielleicht schon eher die Lösung der Frage zutrauen, ob diese Bewohnerinnen des Arbeitshauses irgend etwas derartig Spezifisches an sich tragen, daß man ihnen im düstern Reiche der Degeneration eine fest umschriebene Stätte anweisen könnte.

Vielleicht mag die Zahl der beobachteten Fälle zu gering erscheinen, um zu einem abschließenden Urteil zu gelangen. Aber ich glaube nicht, daß bei einem größern Materiale irgendwelche grundlegende Änderungen zutage treten würden. Auf die einzelnen Zahlen darf man sich natürlich nicht versteifen,

und ich würde auch in den einzelnen Fällen schmerzlos die klinischen Details preisgeben. Gerade hierbei muß man sich stets vor Augen halten, daß wir verhältnismäßig schwere Fälle vor Augen haben, und daß unsere Prostituierten und Vagabundinnen die Creme ihres Standes darstellen, den man in seiner Gesamtheit in etwas milderer Beleuchtung ansehen muß. Aber der Gesamtcharakter bleibt doch derselbe.

Bedenken könnte es auch erregen, daß Bettlerinnen, Dirnen und Stromerinnen immer im friedlichen Vereine untereinander abgehandelt werden. Aber wie gesagt, ist schon längst betont worden, daß zwischen ihnen kein grundsätzlicher Unterschied besteht. Und auch das Material der hiesigen Anstalt bestätigt, daß alle diese Betätigungen eines antisozialen Organismus aus demselben trüben Borne der Entartung geschöpft werden und daß die Vertreterinnen der Unterabteilungen dieser Grundform mit Leichtigkeit ihr Kostüm wechseln können.

Wie den meisten früheren Beobachtern, ist es mir nicht gelungen, einen grundlegenden Unterschied zwischen den Prostituierten und den Verbrecherinnen aufzufinden. Forschte man bei den Anstaltsbewohnerinnen, die sich durch einen größeren Tiefstand der Ethik auszeichneten und den Eindruck besonders asozialer Elemente machten, in ihrer Vorvergangenheit nach, so war das Ergebnis durchaus nicht immer ein langes Strafverzeichnis. Und umgekehrt erwiesen sich oft Weiber, die unzählige Male mit den Strafgesetzen in Konflikt gekommen waren, als ganz gutmütige und harmlose Anstaltsbewohnerinnen.

Was sie alle einte, war der Tiefstand der Intelligenz, die Labilität der Stimmung, eine schwere Verkümmerung des Gemütslebens, und vor allem eine mangelhafte Entwicklung der Willenskraft, die Unberechenbarkeit in ihren Entschlüssen und die Unselbständigkeit in der Lebensführung. Alles das war bald von Geburt auf vorhanden, bald war es das Endprodukt der mannigfachsten psychischen Krankheiten.

Und über alledem schwebte eine unendliche Gleichgültigkeit und Stumpfheit, die sich mit allem abfand, was ihr geboten wurde, die phlegmatisch ihr ödes Anstaltsdasein weiterlebte und die sie draußen nach kurzem Mißbrauche der Frei-

heit wieder dem verhaßten Anstaltsjoche überantwortete. Diese Indolenz, die dem ganzen Anstaltsleben ihre Prägung aufdrückt, erscheint mir als das Charakteristischste dieser ganzen Weiberklasse, und dadurch unterscheidet sich der Zuschnitt etwas von der größeren Spannung, die die Weiber im Gefängnis und Zuchthaus erfüllt.

Gewiß wird die Reizbarkeit, vermöge deren jedem Anstaltsarzte das Herz höher schlägt, wenn er von einer Frauenabteilung zur Männerstation versetzt wird, auch in den Mauern unserer Anstalt nicht vermißt, und von den Entladungen der zu stark gespannten weiblichen Psyche hat auch die Anstaltshistorie manch trübseligen Bericht zu erstatten. Aber im großen und ganzen werden diese Affektausbrüche doch durch den farblosen Mantel der passivsten Gleichgültigkeit zugedeckt.

Um sie von den übrigen Vertreterinnen der körperlichen und geistigen Entartung abzuheben, genügt das selbstverständlich nicht. Dirnen, Bettlerinnen, Stromerinnen, Verbrecherinnen, sie sind alle dasselbe, sie geißeln die Mitwelt mit den Symptomen ihrer Degeneration, wie es der Zufall mit sich bringt, neigen sie bald zu diesem, bald zu jenem Nebenzweige der Entartung, und steigern sich bei ihnen die mangelhaften psychischen Anlagen zu einer veritabeln Geisteskrankheit, so müßte zwischen ihnen und den Bewohnerinnen der Irrenanstalt schon ein sehr künstlicher Zaun errichtet werden, wenn man den Psychosen in beiden Anstalten ein individuelles Mäntelchen umhängen wollte.

VII. Kapitel.

Minderwertigkeit und Anstaltsbetrieb.

Einfluß der Minderwertigkeit auf den Anstaltsbetrieb.

Daß die mangelhafte psychische Beschaffenheit in den Anstaltsbetrieb täglich und stündlich in der bedeutsamsten Weise hineinspielt, läßt sich von vornherein erwarten und ist den Anstaltsbeamten längst zum Bewußtsein gekommen, auch ohne daß ihnen von psychiatrischer Seite darüber epochemachende Enthüllungen gemacht zu werden brauchten. Das macht sich in manchen Dingen vielleicht noch fühlbarer, wie in den Gefängnissen und Zuchthäusern. Denn zunächst ist die Zahl der Individuen, die, krank an Leib und Seele, hier zusammenströmen, größer wie in jenen. Und dann haben unsere Anstalten eine Bestimmung, die in jenen so gut wie ganz zurücktritt. Ihre Insassen sollen nicht nur bestraft, sondern auch gebessert werden. Sie sollen nicht nur moralisch gehoben, sondern auch soweit gebracht werden, daß die nie erlernte oder längst vergessene Fähigkeit zu arbeiten bei ihrer Entlassung zur herrlichsten Blüte gediehen ist. Sie sollen auch nach ihrer Entlassung das Erlernte ausnützen und fähig sein, sich selbst zu ernähren. Eins der wesentlichsten Symptome der Entartung, die Arbeitsscheu, soll bekämpft oder womöglich gar geheilt werden.

Mag man auch die Mittel an der Hand haben, diesem Ziele mit dem kräftigsten Nachdrucke nachzujagen, die Erreichung des Zweckes ist an eine bestimmte Frist gebunden, und auf den kraftvollsten Bemühungen aller derer, die sie verwirklichen

sollen, lasten wie Bleigewichte die mangelhaften geistigen und körperlichen Eigenschaften. Neben dem Nichtarbeitenwollen steht nur zu oft das Nichtarbeitenkönnen.

Beschäftigung.

Daß gerade bei den im Geiste Armen die Arbeit nicht nur Strafe, sondern auch eins der wirksamsten Mittel im psychiatrischen Arzneischatze ist, das predigen alle unsere Irrenanstalten tagtäglich. Sie würde diesen Erfolg auch bei unsern verkappten Geisteskranken manchmal in weit höherm Maße erfüllen, wenn man zeitweise die Arbeit nach den Grundsätzen dosieren könnte, die in der Irrenanstalt hochgehalten werden.

Wie aber die Zwangsarbeit jetzt gehandhabt wird und nach den jetzigen Bestimmungen auch gehandhabt werden muß, klemmen sich die psychischen Krankheitssymptome gar oft recht störend in das Räderwerk der Anstaltsmaschine.

In den vielen Jahren, in denen der Arbeitsbetrieb in Himmelsthür im Gange ist, hat man auf den verschiedensten Gebieten den Anstaltsinsassinnen Gelegenheit gegeben, sich zu betätigen und fortzubilden.

Das Arbeitsrepertoire umfaßt Feld- und Gartenarbeit, Strümpfe- und Netzestricken, Häkel- und Tapisseriearbeiten, Nähen (auch Maschinennähen), Maschinenstricken, Anfertigung künstlicher Blumen, Waschen, Haus- und Küchenarbeit, Kalfaktorendienst in der Korrektions- und Landarmenanstalt und im Anstaltslazarett, Tütenkleben, Mooszupfen, Federnreißen, Roßhaarziehen, Festonieren, Wollzupfen, Federnsortieren, Kaffeeverlesen.

Die Auswahl in diesen Arbeitszweigen ist sicherlich groß genug, um für alle Elemente des Arbeitshauses Arbeit ausfindig machen zu können. Aber einen Haken hat es auch damit. Zunächst sind viele der Fertigkeiten, die sich die Korrigendinnen in der Anstalt aneignen, nicht derart, daß sie sich damit draußen ihren Lebensunterhalt erwerben können. Dazu gehören vor allem die Arbeiten, die eigentlich nur erfunden worden sind, um dem Buchstaben des Gesetzes Genüge zu leisten.

Für eine ganze Anzahl der Beschäftigungszweige ist weiterhin sehr störend die zu kurze Dauer der Nachhaft. Der frühere Anstaltsdirektor Meyer, der im übrigen das Arbeitsprinzip in der Korrektion für viel wichtiger hielt als das religiöse, meinte:

„In 6 Monaten kann eine Weibsperson nicht umgebildet werden. Zu der angeborenen großen Unlust zur Arbeit komme immer der Gedanke, wie leicht und bequem sich das Geld durch die Unzucht verdienen lasse. Dem gegenüber müsse eine genügende Geschicklichkeit als Gegengewicht eingesetzt werden, um sich die Existenz leicht fristen zu können. Die meisten seien aber so ungeschickt, daß sie nicht einmal nähen könnten. Da sie in der ersten Zeit auch körperlich infolge des Lotterlebens sehr erschlafft seien, so regne es Verwarnungen, durch die natürlich die Arbeitslust auch nicht gerade erweckt werde. In kurzer Zeit lasse sich die Lust zur Arbeit nicht erwecken, erst später werde die Arbeit zur Gewohnheit."

Was in der angebornen Ungeschicklichkeit geleistet wird, beweist am drastischsten eine Korrigendin aus Geestemünde, die schon ein ganzes Jahr gestrickt hatte, ohne pro Tag einen Strumpf liefern zu können. Eine andere hatte einen Monat gebraucht, um einen Bettbezug fertigzustellen.

Diese Ungeschicklichkeit fällt natürlich am schwersten ins Gewicht bei den Beschäftigungen, die am ersten in der Freiheit ein sicheres Brot gewähren: beim Nähen, insbesondere beim Maschinennähen. Vom erziehlichen Standpunkte aus haben diese Handarbeiten ja auch den Vorteil, daß die Korrigendinnen zum Nachdenken und zur Einkehr in sich selbst angehalten werden. Ein Nachteil der Näharbeit ist der, daß Bestellungen nicht immer in genügender Menge einlaufen und deshalb zeitweise sogar zu Schleuderpreisen übernommen werden mußten, nur um die Korrigendinnen überhaupt beschäftigen zu können. Das galt vor allem von den Näharbeiten für das Militär, die zwar ziemlich gleichmäßig in der Lieferung waren, aber keine märchenhaften Preise erbrachten. Und die pekuniäre Seite darf bei diesem Arbeitsbetriebe um so weniger vergessen werden, als der ganze Arbeitshausbetrieb an die Provinz schon genügend hohe Anforderungen stellt und „an den kaum zurechnungsfähigen Gefangenen und Landarmen sowieso wenig genug verdient wird." (Direktorialäußerung.)

Über die günstige Einwirkung der Feldarbeit auf die Hebung der körperlichen Gesundheit und über die wohltätige Beeinflussung der Psyche braucht wohl kein Wort verloren zu werden. Auch die Korrektionsgefangenen ziehen im allgemeinen die Feldarbeit der Hausarbeit trotz der größeren Anstrengung unbedingt vor: sie kommen an die frische Luft, sie haben mehr Freiheit, es wird ihnen eine Fülle von andern Ein-

drücken zuteil. Dieser wohltätige Einfluß spiegelt sich auch im Anstaltsleben unverkennbar wieder:

„**Wenn die Korrigendinnen bei schlechtem Wetter zu Hause zusammenhocken, kommen sie mehr ins Gespräch, hetzen sich gegenseitig auf, kommen leichter zu dummen Streichen und geraten vor allem sehr leicht miteinander in Zank.**“

Zwischen schlechtem Wetter und Häufung der Disziplinarstrafen hat immer ein unleugbarer Parallelismus bestanden.

Die Korrektionsanstalt Himmelsthür ist die erste gewesen, die größere Trupps von Korrigendinnen weiter weg auf Außenarbeit geschickt hat. Da das Areal der Anstalt nicht ganz zur Beschäftigung ausreichte, wurden sie auch in Trupps von 8—12 an fremde Gutsbesitzer vermietet, und so wurde die Korrigendenarbeit auf der Domäne Himmelsthür, auf dem Gute in Sorsum und bis nach Emmerke hin geschätzt und begehrt.

Daß dieser Beschäftigung auch unleugbare Nachteile anhaften, darf nicht verschwiegen werden. Haben die Korrigendinnen einmal längere Zeit auf dem Acker gearbeitet, so sind die Finger steif geworden und zur Näharbeit verdorben. Dabei ist die Aufsicht viel schwerer, da die alten Priesterinnen der Venus gerne jeden sich darbietenden Anlaß benutzen, um mit der Männerwelt durch Liebäugeln, freche Redensarten usw. in Verbindung zu treten. Die Gelegenheit zu Entweichungen ist natürlich hier auch viel bequemer.

Aus diesem Grunde, schon um der Außenwelt gegenüber die nötige Autorität aufrecht zu erhalten, darf die Überwachung hier nicht durch Aufseherinnen erfolgen, und die Anwesenheit der männlichen Aufsichtsorgane inmitten dieser klatschsüchtigen und sexuell erregbaren Individuen hat auch ihre wunden Punkte.

Dazu haben die meisten Anstaltsbewohnerinnen, besonders natürlich die Dirnen, nicht die geringsten Erfahrungen in der Feldarbeit, und da sie nach der Entlassung fast ausnahmslos in die Stadt zurückkehren, ist auch die Heranbildung zu diesen Arbeiten für die Zukunft für sie ein totes Kapital.

Sie sind es auch, deren Körperkräfte nicht immer hinreichen, um die gesunde, aber doch fast immer sehr anstrengende

Arbeit zu leisten. Im allgemeinen soll das Weib bei der Arbeit weniger leisten wie der Mann. Dieser ist ja meist durch den Alkoholgenuß entnervt und geschwächt. Sie sind das nicht in dem Maße wie er, dafür sind sie aber durch die fortgesetzten geschlechtlichen Ausschweifungen in ihrer Leistungsfähigkeit herabgesetzt. Dazu kommt noch die ungleichmäßige Stimmung des Weibes, störend ist ihre Neigung zu interkurrenten Erregungszuständen. Gern knüpfen sich diese Stimmungsanomalien an die Zeit der Menses an, die ja auch die körperliche Leistungsfähigkeit beschränken.

Natürlich sind es wieder unsere Ritterinnen vom beschränkten Geiste, die in der Arbeitskonkurrenz am weitesten in den Hintergrund gedrängt werden. Sie bringen am wenigsten aus ihrem frühern Leben an Geschicklichkeit mit, ihnen fällt es am schwersten, sich einzuarbeiten, sie sind am wenigsten imstande, ihr tägliches Pensum zu liefern. Bei manchen von ihnen ist die geistige Schwäche so stark ausgeprägt, daß sie ihnen ohne weiteres mildernde Umstände erwirkt, — bei den meisten aber, bei denen die, wenn auch oberflächliche äußerliche Politur den hohlen Kern verdeckt, wird die Arbeitsunfähigkeit mit bösem Willen verwechselt und geahndet. Und obgleich auch der böse Wille und der passive Widerstand gegen die Arbeit ihre Grundwurzel oft in derselben geistigen Schwäche haben, ist es doch für den Arzt oft recht schwer und oft gar nicht möglich, von ihnen die Strafe fernzuhalten.

Durch das Reglement werden gerade die weniger Leistungsfähigen und unter der Last ihrer Krankheitssymptome Seufzenden direkt geschädigt. Da heißt es:

„Den besseren Gefangenen fällt die am meisten lohnende Arbeit zu. Die wenig lohnenden, schmutzigen und lästigen Beschäftigungen fallen denjenigen zu, welche durch ihre Führung zu fortgesetzten Klagen Veranlassung geben.“

Da diese mangelhafte Führung sehr oft ihren Grund in der kümmerlichen psychischen Entwicklung hat, heißt das mit andern Worten: die Korrigendinnen, die schon durch ihre Geisteskrankheit schwer genug gestraft sind, werden durch deren Folgeerscheinungen noch einmal geschädigt.

So klagt denn auch mit Recht Direktor Meyer:

„Die Einrichtung des **Arbeitstarifes** nach dem **Rawitscher Reglement** setzt das Maß des von den Gefangenen zu verlangenden Arbeitsquantums fest; alle werden als gleich geschickt und bildungsfähig angesehen; sonst wird in der Gefangenenbehandlung stets die individuelle Behandlung betont und durch den Arbeitstarif wird diese zum Teil illusorisch gemacht. Bei der Aufstellung ist die Durchschnittsleistung des Vorjahres maßgebend; die am meisten arbeiten müßten, tun am wenigsten und spielen dem Direktor auf der Nase herum."

So verlangte er denn auch mit Recht, daß das Maß von Arbeit, das von einer Gefangenen zu verlangen sei, vom Direktor und Werkmeister taxiert werden müsse, wenn auch hierbei natürlich Vorurteile hindernd im Wege stehen könnten.

Daß diejenigen, die im Banne einer ausgeprägten Psychose stehen, in der Durchführung des Arbeitsbetriebes nicht allzu sehr geschädigt werden, dafür hat der humane Sinn der Anstaltsdirektoren, die durch die Anstaltsärzte geweckte psychiatrische Anschauungsweise gesorgt. Daß alle die, die auf der Grenze zwischen körperlicher Gesundheit und Krankheit stehen, nicht ganz zu ihrem Rechte kommen können, liegt in der Natur der Sache.

Disziplinierung.

Das gilt noch mehr von dem wundesten Punkte jedes Strafvollzuges, den Disziplinierungen. Ohne Disziplinierstrafen wird man in einer Strafvollzugsanstalt nicht auskommen können, und selbst die weitgetriebenste Sentimentalität wird ihrer nicht entraten wollen. Wo Holz gehackt wird, da fallen eben Späne.

Auf das Weib kommen nach v. Koblinski (80, 1296) in der Disziplin meist mehr Strafen, als auf den Mann. Dem Weibe fällt eben die Unterordnung unter die straffe Disziplin einer Detentionsanstalt schwerer wie dem Manne, schon deshalb, weil ihm das aufgezwungene Schweigen unerträglicher ist. Die Labilität seines Gemütes läßt es eher an den Klippen des Reglements scheitern, wie den in dieser Beziehung besser erzogenen Mann. Auch ist ihr nicht im Militärdienst die Unterordnung angewöhnt wie jenem.

Von den preußischen Korrigendinnen des Jahres 1904 und 1905 wurden bestraft mit strengem Arrest 228 (184), mit gelindem Arrest 434 (385), mit andern Strafen 1175 (848). In

unserer Anstalt können nach dem Reglement verhängt werden unter anderm:

1. Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot je um den andern Tag bis auf acht Tage;
2. einsame Haft in einem hellen Gemache (gelinder Arrest) bis auf zwei Wochen. Diese kann verschärft werden
   a) durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot, je um den andern Tag bis auf acht Tage,
   b) Entziehung der Lagerstätte (an jedem vierten Tage hausordnungsmäßiges Bettlager),
   c) Entziehung der Arbeitsprämie.
3. einsame Haft in finsterm Gemache ohne Lagerstätte (an jedem vierten Tage Tageslicht und Bettlager) (strenger Arrest) bis zu 14 Tagen. Sie kann verschärft werden durch
   a) Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot (am vierten Tage hausordnungsmäßige Kost).

Die Arreste werden nur mit Zustimmung des Arztes verhängt.

„Die Anlegung der Zwangsjacke darf lediglich zum Zwecke der augenblicklichen Bändigung bei tätlicher Widersetzlichkeit oder wütendem Toben und Schreien stattfinden."

So hat sich auch hier die Zwangsjacke, die früher das Symbol psychiatrischer Behandlung war und sonst überall aus den Irrenanstalten verbannt ist, wie in den meisten Strafanstalten, ein Plätzchen reserviert. Ihre Anwendung, der auch die schwierige Aufgabe gestellt ist, das Toben und Schreien zu verhüten, erfolgt ohne Zuziehung des Arztes, obwohl die im Reglement skizzierten Zustände wohl ausnahmslos einem psychopathologischen Boden entsprossen sind. Allerdings fristen sie ihr Dasein tatsächlich wohl nur auf dem Papier. In einer ganz verschwindenden Zahl von Fällen hat sie ihre Mission erfüllt, und da handelte es sich fast ausnahmslos um Fälle, in denen die blinde Wut der Korrigendinnen sich gegen die Umgebung und vor allem gegen das Mobiliar der Zelle richtete und sonst auf keine Weise gezügelt werden konnte.

Zwar schreibt das Reglement eine strenge, aber

menschenfreundliche Behandlung in der Ausübung der Disziplinargewalt vor und verlangt, daß die Strafe mit verständiger Würdigung der körperlichen Eigentümlichkeiten der Gefangenen abzumessen sei. Auch erhält das Landesdirektorium monatlich ein Verzeichnis der vollstreckten Strafen, so daß es einer etwaigen Neigung der Direktion zur übermäßig strengen Handhabung der Disziplin rechtzeitig entgegenzutreten vermag, wie es anderseits auf begründeten Antrag des Vorstehers die Dauer der Strafen bis auf das Doppelte verlängern kann.

Trotzdem werden sich dem Subjektivismus in der Verhängung dieser Strafen nie unübersteigbare Schranken setzen lassen. Die Ruhe, Unparteilichkeit und Zielbewußtheit ist bei den weiblichen Beamten lange nicht so stark entwickelt wie bei ihren männlichen Kollegen. Sie haben stets eine Vorliebe für manche Gefangene, die mit deren Würdigkeit nicht immer im Einklang steht, sie werden durch die Beleidigungen und Anödungen leichter außer Fassung gebracht, und leichter lassen sie der eigenen Erregung die Zügel schießen. Wurden sie einmal selbst diszipliniert, so wurden auch die Strafen bei den Korrigendinnen bald an Zahl geringer.

Inwieweit bei den leitenden Gewalten die verschiedenen Anschauungen über den Wert der Strafen sich in die Praxis übertragen, läßt sich nach den dürren Zahlen der einzelnen Jahre nicht beurteilen. Die Anstalt ist sehr verschieden stark belegt gewesen. Da in der Zeit der stärksten Überfüllung die rabiaten und widersetzlichen Elemente näher aneinander gedrängt werden, und der Nachahmungstrieb, der sich ja nur zu gern wenig nachahmungswerte Vorbilder erkiest, hier eine sehr gefährliche Nahrung erhält, ist es kein Wunder, wenn die Zahlen, die sich in dieser Zeit sowieso erhöhen, noch darüber hinaus hinaufgeschraubt werden.

Aus der gegenüberstehenden Tabelle geht die Verteilung der einzelnen Straffälle auf die verschiedenen Delikte hervor.

In den Jahren 1881, 1887, 1891, 1901 erfolgte ein Direktionswechsel, so daß man urteilen kann, ob mit dem Wechsel der Persönlichkeit des Leiters der Anstalt sich auch eine Änderung im Strafregime gezeigt hat. Von größern Differenzen kann nicht die Rede sein.

Jahreszahl	Durchschnitts-Bestand	Zahl der Strafen überhaupt	Auf den Kopf der Gesamtheit kommen an Strafen	Unbotmäßigkeit und Widersetzlichkeit	Vergehen gegen den Arbeitsbetrieb	Vergehen gegen die Hausordnung
1879	98	222	2,2	25	8	189
1880	113	202	1,8	19	26	157
1881	118	202	1,7	26	14	162
1882	150	142	0,9	33	8	101
1883	197	215	1,0	32	17	166
1884	126	185	1,4	40	15	130
1885	147	180	1,2	23	18	139
1886	153	126	0,8	30	10	86
1887	109	133	1,2	26	14	93
1888	192	149	0,8	30	14	105
1889	128	215	1,7	37	10	168
1890	89	90	1,0	25	8	57
1891	86	78	1,0	24	17	37
1892	120	104	0,9	24	22	58
1893	144	79	0,6	11	29	39
1894	95	63	0,6	11	33	19
1895	84	50	0,6	7	18	25
1896	66	60	0,9	9	32	19
1897	64	43	0,7	6	24	13
1898	48	24	0,5	1	12	11
1899	74	41	0,6	11	20	10
1900	84	26	1,3	7	15	4
1901	91	34	0,4	12	16	6
1902	80	74	0,9	17	13	44
1903	76	76	1,0	37	6	33
1904	50	48	0,9	26	6	16
1905	50	45	0,9	25	5	15
1906	53	48	0,9	24	6	8

In den ersten Jahren der neuen Direktion kommt das natürliche Gefühl, daß man gegen diese widerstrebenden Elemente sehr energisch vorgehen müsse, zum Ausdruck. Später flaut dann diese Neigung immer mehr ab, je mehr die Einsicht in die krankhafte Beschaffenheit der Psyche, aus der die meisten Verstöße entspringen, unbewußt bei ihm einzieht. Später kehrt dann nicht selten der Vermerk wieder: „Bei der Zumessung der Strafe war der beschränkte Geisteszustand in Frage zu ziehen.“

Zu beachten ist, daß eine große Anzahl von Korrigendinnen, die besonders unverträglich waren, in die Einzelzellen gesteckt worden sind, wodurch manche weitere Konflikte und somit weitere Strafen verhütet wurden.

Die folgende Tabelle gibt das Verhältnis zwischen den Arrest- und den sonstigen Strafen (Verweis, Kostentziehung, Entziehung der Arbeitsprämie) wieder.

Jahr	Arreststrafen	Sonstige Strafen	Jahr	Arreststrafen	Sonstige Strafen
1879	47	175	1893	50	29
1880	52	150	1894	40	23
1881	65	145	1895	19	27
1882	45	98	1896	11	49
1883	68	147	1897	18	25
1884	68	113	1898	5	19
1885	86	94	1899	15	26
1886	61	65	1900	10	16
1887	61	72	1901	13	21
1888	74	75	1902	34	40
1889	102	113	1903	37	39
1890	43	47	1904	27	21
1891	56	22	1905	26	19
1892	59	45	1906	30	18

Hier sind schon erheblichere Schwankungen zu verzeichnen. Bald überwiegt die Neigung, von Arreststrafen abzusehen, bald gelangt die Ansicht zum Durchbruch, wenn denn doch einmal gestraft werden solle, müsse man es am besten auch gleich mit energischen Strafen versuchen.

Zunächst mag bemerkt werden, daß die Korrigendinnen den Strafen im allgemeinen eine überaus große Gleichgültigkeit entgegenbringen. Nach einer Äußerung der Anstaltsdirektion in Prenzlau (v. Hippel) ist diese Gleichgültigkeit gegenüber den zulässigen Arreststrafen bei den Weibern oft so groß, daß die gröbsten Verstöße gegen die Hausordnung zu dem Zwecke begangen werden, um von der Arbeit weg in den Müßiggang des Arrestlokals zu kommen. Einzelne Anstaltsdirektoren versprechen sich daher von den zulässigen Strafen so wenig, daß sie ohne die Prügelstrafe mit diesen Ausschreitungen nicht

fertig zu werden glauben. Wenigstens wünschten die Anstaltsdirektionen von Schweidnitz und Prenzlau (v. Hippel) dringend ihre Zulassung auch weiblichen Korrigenden gegenüber. Die andern Direktionen sprachen sich allerdings durchaus entgegengesetzt aus. Daß von psychiatrischer Seite die Wiedereinführung dieser barbarischen Methode, und das noch gar bei Frauen mit einem so großen Einschlage psychischer Krankheit, wegen so geringer Vergehen kategorisch von der Hand gewiesen werden muß, ist mehr als selbstverständlich.

Die leichtern Strafen, soweit sie nicht Arrest bedingen, geben zu ärztlichen Bedenken wenig Anlaß. Zu berücksichtigen ist dabei nur, daß bei ihnen der Arzt nicht um sein Placet gefragt zu werden braucht.

Daß der Verweis irgendeine ungünstige Einwirkung ausüben könnte, kann wohl ohne weiteres ausgeschlossen werden, wenn ich mich auch bei dem psychischen Verhalten der meisten Strafempfängerinnen nicht der Befürchtung entschlagen kann, daß er in die Anlage zum Bösen keine allzu klaffende Bresche legt. Größere Bedenken könnte die Kostentziehung erregen. Infolge des unregelmäßigen Lebens, das die meisten Anstaltsbewohnerinnen hinter sich haben, der vielen Ausschweifungen und der schlechten Ernährung sind sie bei der Aufnahme körperlich oft recht heruntergekommen.

In der Regel wird der Organismus durch die Anstaltsernährung befähigt, den an ihn gestellten Forderungen zu genügen. Aber große Reservedepots werden nicht aufgespeichert, und gegen eine tagelang dauernde Kostschmälerung kann man wirklich theoretische Bedenken hegen. Aber irgendein nachteiliger Einfluß in dieser Beziehung ist von ärztlicher Seite nie festgestellt worden. Noch weniger schadet die Entziehung der Arbeitsprämie.

Zu gewichtigeren Erwägungen könnten die Arreststrafen Anlaß geben. Schon die im erziehlichen Interesse verhängte Isolierung verdient eine gewisse Beachtung. Sie wird in unserer Anstalt fast ausnahmslos über jugendliche Individuen verhängt. Da diese den widrigen Einflüssen der Einzelhaft viel zugänglicher sind und die Unterbringung nur wenig von der Einzelhaft der Gefängnisse und Zuchthäuser abweicht, ist die

Gefahr des Ausbruchs einer Detentionspsychose sicherlich nicht aus dem Auge zu lassen.

Allzu hoch dürfen wir diese Gefahr nicht einschätzen. Gerade die jugendlichen Korrigendinnen haben fast ausnahmslos nur kurzfristige Strafen abzumachen. Die Noxen, die sonst in der Einzelhaft das labile Gemüt aus dem Gleichgewicht bringen, kommen hier kaum zur Geltung: die Delikte, die die Strafe im Gefolge hatten, sind harmloserer Natur, so daß die zerfleischende Reue hier ein ebenso seltener Artikel ist wie die Sorge um die Angehörigen. Gedanken um die Zukunft foltern nicht die Seele unserer leichtsinnigen Jugend, und die Gedankenlosigkeit, die sie auf die Bahn des Lasters trieb, hebt sie auch über die Kümmernisse der Isolierung hinweg. Dabei ist die Abgeschlossenheit der Isolierzelle nicht allzu rigoros. Zwar ist die Unterhaltung zwischen den Nachbarzellen streng untersagt, aber trotzdem wird der Austausch von Gedanken und Worten zwischen den Arbeitskolleginnen nie ganz zu unterbinden sein. Da außerdem regelmäßig reglementarisch vorgeschriebene ärztliche Visiten abgehalten werden, da die Isolierten von der Erlaubnis, sich zu den ärztlichen Sprechstunden melden zu können, einen ausgiebigen Gebrauch machen, und die Verhältnisse übersichtlich sind, dürften die ersten Spuren einer akuten Psychose nicht übersehen werden können.

So sind denn auch seit dem Bestehen der Anstalt nur zweimal akute halluzinatorische Psychosen, die nach ihrer Entwicklung, nach ihrem Symptomenkomplexe und ihrem Verlaufe den Gefängnispsychosen entsprechen, mit der längeren Isolierung in ursächlichen Zusammenhang gebracht worden.

Bei der einen, einer 25jährigen Vagabundin, die schon zum zweiten Male vom Arbeitshause beherbergt wurde, ging sie in eine langsam mit Wahnideen und Sinnestäuschungen einhergehende Form über und mußte einer Irrenanstalt überwiesen werden. Auch die andere, bei der sich diese Isolierungspsychose auf hysterischer Grundlage entwickelt hatte, mußte für einige Zeit in die Irrenanstalt, genas aber nach kurzer Zeit wieder.

Die Arreststrafen sind an und für sich strenger und angreifender, zumal wenn noch Dunkelheit, verschärfte Lagerung und Kostentziehung dazutreten. Dabei prägt sich in ihnen der Charakter der Strafe unverhohlen aus, und da bei den Delikten, die die Strafe nach sich zogen, meist die Affekte ihr

Spiel getrieben haben, ist auf die Psyche ohne jeden Zweifel bedeutend größere Rücksicht zu nehmen.

Die Arreststrafen dauern nun ja auch nicht allzu lange, von dem dem Landesdirektorium zustehenden Rechte, sie auf das Doppelte, also auf vier Wochen, zu verlängern, ist meines Wissens nie Gebrauch gemacht worden. Zudem geht jeder derartigen Disziplinierung die ärztliche Untersuchung vorher.

Damit fängt aber auch diejenige Tätigkeit an, bei der der Psychiater in der Korrektionsanstalt die geringste innerliche Befriedigung verspürt. Die Disziplinierung muß er ausschließen bei den mehr oder weniger ausgeprägten psychischen Kranken, die er durch die Korrektion durchschleppt. Nur muß er sich darüber klar sein, daß es dann in der Regel auch mit der weitern Korrektion zu Ende ist. In der Anstalt muß straffste Ordnung gehalten werden, und kein Anstaltsmitglied darf sich straflos eine Auflehnung gegen die Hausordnung erlauben.

Noch mehr Kopfzerbrechen machen die Grenzfälle, die Weiber mit geschwächter Willenskraft, bei denen man gerade so gut die Strafe verhängen, wie sie davon dispensieren lassen kann. Während es sonst immer heißt: in dubio pro reo, muß man sich hier vor einer falschen Weichherzigkeit hüten. Denn zu diesen Mittelformen gehört eben mit verschwindend geringen Ausnahmen das Gros derjenigen, die der Disziplinierung anheimfallen. Ihr Verständnis für das Wesen der Strafe genügt zumeist bescheidenen Ansprüchen, wenn auch die Meinungen über den Grad ihres Verantwortlichkeitsgefühls geteilt sein mögen.

Da muß es denn sehr beruhigend wirken, daß eine ungünstige Einwirkung der Strafe auf die Psyche der zu Bestrafenden in verschwindend wenigen Fällen zu konstatieren ist. Und so wird der Psychiater von dem Grundsatze, daß ein psychisch nicht vollwertiger Mensch nicht für das verantwortlich gemacht werden darf, was er in geistig unfreiem Zustande getan hat, mehr als einmal abweichen. Zu behaupten, daß diese ewigen Kompromisse zwischen Theorie und Praxis ein sehr befriedigender Zustand seien, wird auch der nicht wagen, bei dem psychiatrische Denkungsweise durch einen langen Strafanstaltsdienst abgeschliffen worden ist.

Glücklicherweise ist die Gefahr, daß ausgesprochene Geistes-

kranke der Disziplinierung verfallen, nicht so groß, wie man bei der großen Zahl der psychischen kranken Elemente erwarten könnte.

Früher allerdings sind manche recht auffällige Ausnahmefälle hierfür in der Anstalt vorgekommen.

Typisch hierfür ist eine ostfriesische Alkoholistin, die noch in hannoverschen Zeiten zum ersten Male in das Werkhaus mit 48 Jahren aufgenommen wurde. „Ihre Erziehung scheint meist der Natur überlassen zu sein."

Wegen liederlichen Umhertreibens, Bettelns, qualifizierten Bettelns und Konkubinats war sie 10mal mit Gefängnis bestraft worden und galt als unverbesserlich, als ein rohes, träges, liederliches Frauenzimmer. Mehrere leichte Disziplinierungen. Nach 9 Jahren zum zweiten Male Arbeitshaus. Zwischendurch 17mal bestraft wegen Verführung von Schulknaben zur Unzucht, Diebstahls, Bettelns, liederlichen Umhertreibens, Unzucht, Sperrung der Passage auf dem Trottoir, unterlassener Anmeldung, Obdachlosigkeit, Unfugs. Die Charakteristik bezeichnet sie als ein der Liederlichkeit und Trunkenheit im höchsten Maße ergebenes Subjekt und der regelmäßigen Beschäftigung vollständig entwöhnt. Die 3 Kreuze ihres Namenssurrogates verraten einen typischen Tremor alcoholicus. Das ärztliche Attest bezeichnet sie zwar als abgemagerte dekrepide Person, aber für gesund und arbeitsfähig. Wird jetzt 20mal diszipliniert wegen Nichtlieferung des Arbeitspensums, Trägheit („sie stellt ihre Trägheit absichtlich zur Schau"), Impertinenz, schlechter Arbeit, lauten Sprechens, Unarten gegen Vorgesetzte, Ruhestörung. Bei der zweiten Strafe läßt sich der Arzt vernehmen: „Ob im ganzen Umfange zurechnungsfähig, ist mir sehr fraglich, übrigens kann aus körperlichen Rücksichten die Strafe (6 Tage Arrest bei Wasser und Brot) vollzogen werden." Nach der dritten Strafe konstatiert die Direktion, daß sie nicht zurechnungsfähig sei, verhängt aber trotzdem 3 Tage Dunkelarrest. Der Vermerk über die fehlende Zurechnungsfähigkeit kehrt noch einmal wieder, trotzdem werden alle Vergehungen mit mehreren Tagen Dunkelarrest bestraft.

Nach 3 Jahren 3. Aufnahme: „Unverbesserliches Frauenzimmer." „Geistig sehr schwach, nur zu leichten Arbeiten heranzuziehen." 3 leichte Disziplinarstrafen, dann Antrag auf Überführung in eine Irrenanstalt. Das ärztliche Attest konstatiert einen erheblichen Schwachsinn, enorme Erregungszustände. Aufgeregter Blödsinn. Es weist ausdrücklich darauf hin, daß der lange Aufenthalt in Strafanstalten zur Verschlimmerung der Krankheit beigetragen haben möge. Darauf wurde sie endlich der Irrenanstalt zugeführt.

Ein ähnliches Schicksal traf die uneheliche Tochter einer früher berühmten Hofopernsängerin in Hannover, die zum ersten Male mit 33 Jahren in Korrektion gelangte, nachdem sie vielfach wegen Übertretens der sittenpolizeilichen Vorschriften und Beleidigung bestraft worden war. Sie galt schon allgemein als „verrückte Person". „Nicht, daß sie unzweifelhafte Zeichen einer Geistesstörung gegeben hätte, aber es war nicht möglich, ihr die Ordnung der Anstalt begreiflich zu machen." Also sprach sich der Direktor aus. „Ermahnungen und Disziplinarstrafen machten keinen Eindruck auf sie. Im Zuge der Gefangenen ging sie nicht, sondern sprang herum. Sie klagte beständig über Durst und Kopfschmerzen. Ihr Zustand war in meinen Augen ein Mitleid erregender, indem mir derselbe nicht allein durch ein extravagantes Leben, sondern viel-

leicht auch durch schwere Schicksalsschläge veranlaßt erschien. Unter diesem Eindrucke brachte ich sie bei der Wiederkehr hierselbst in Einzelhaft, indem ich hoffte, daß die Entfernung von ihren frechen Gefährten, die Ruhe der Zelle und eine humane Behandlung wohltuend auf sie einwirken würden."

Schon vor der ersten Aufnahme hatte sie in zügelloser Weise dem Alkohol gehuldigt, nach der Entlassung noch mehr. „Obdachlos, ihre Freundinnen um Branntwein bittend, hockte sie nachts auf der Straße." Bei der zweiten Aufnahme wurde sie von der Charakteristik als eine in psychischer und moralischer Hinsicht gänzlich verkommene Person dargestellt. Der Kreisphysikus und Medizinalrat konstatierte „im geistigen Leben keine besondere Abweichung. Sie wird wohl etwas aufgeregt, schwatzhaft und macht mehr lächerliche theatralische Streiche".

Die ihr durch das Wohlwollen des Direktors zugedachte Einzelhaft bekam ihr nicht gut, bald stellte sich ein typisches Delirium tremens ein. „Dieser Zwischenfall war natürlich der Einzelhaft nicht zuzuschreiben." Versetzung in die gemeinsame Haft. Heilung des Delirs; abgesehen von einem ihr eigenen aufgeregten Wesen war ihr Betragen leidlich. Als sie auf dem Schlafsaal unruhig ist und die Aufseherin schubbst, wird sie, „da sie als geheilt vom Delirium betrachtet werden kann", bestraft, und zwar zunächst mit 8 Tagen Entziehung der Morgensuppe und dann trotz der vorausgegangenen Erkrankung in der Einzelhaft mit vier Tagen einsamer Einsperrung bei 600 g Brot. Als sie später eine andere Aufseherin beleidigt, vermerkt der Direktor am Rande, „daß sie ihres Verstandes nicht völlig mächtig ist" und verhängt 8 Tage einsame Einsperrung über sie. Von da ab Steigerung der Aufregung, „war kaum mit Gewalt zur Befolgung der gegebenen Befehle zu bringen". Verfolgungs- und Größenideen.

Am 27. Aug. 1878 beantragte der Direktor die Überführung der N. in eine Irrenanstalt, da diese unvermeidlich für dieselbe sei. Sie machte den Umzug nach Himmelsthür mit und kam dann in die Irrenanstalt.

Von den 1820 Korrigendinnen sind 796 bestraft worden. Wie die nachstehende Tabelle lehrt, stellen die Korrigendinnen, die nur ein- oder zweimal bestraft worden sind, dazu ein sehr großes Kontingent.

Von den 1820 wurden bestraft:

201	1 mal	6	10 mal	1	20 mal
264	2 „	8	11 „	2	22 „
90	3 „	5	12 „	1	23 „
63	4 „	6	13 „	1	24 „
47	5 „	5	14 „	1	28 „
25	6 „	7	15 „	1	30 „
23	7 „	3	16 „	1	31 „
15	8 „	2	18 „	1	36 „
10	9 „	1	19 „		
738		781		796	

Diese Zahlen stellen nur die Summe der in der hiesigen Anstalt erlittenen Strafen dar. Wie oft jene in andern Anstalten diszipliniert worden sind, entzieht sich entweder ganz unserer Kenntnis oder ist nur in summarischen Andeutungen aktenmäßig niederlegt. Und da der Zufall sich auch hierbei seine wunderliche Herrschaft nicht nehmen läßt, machen gelegentlich Korrigendinnen, die in unserer Anstalt eine kurze Gastrolle geben, straflos die Anstaltskampagne mit, die in andern Anstalten dauernd die Strafregister füllten.

Die Skepsis, die man den Erfolgen dieser Disziplinierungen entgegenbringen muß, steigert sich, je mehr man sich damit beschäftigt. Eine gewisse Dressur ist ja bei einer größern Anzahl der Strafgefangenen zu erzielen, die sich noch einigermaßen in der Gewalt haben. Wenn aber auch dadurch eine Warnungstafel vor weiteren Exzessen aufgerichtet wird, der innere Kern wird dadurch kaum berührt, und wollte man damit auf eine Besserung der Ethik hinarbeiten, so würde man die schmerzlichsten Enttäuschungen erleben müssen.

Bei denen gar, die immer wieder der Disziplinargewalt der Anstalt zu schaffen machen, darf man dreist sagen, daß an ihnen mit diesen Bestrafungen Hopfen und Malz verloren ist. Geht man der psychischen Beschaffenheit dieser ewigen Strafrezidivisten energisch zu Leibe, so wird man ausnahmslos die Entdeckung machen, daß ihre geistige Entwicklung auf einem sehr morschen Fundamente ruht. Sie stellen für die Korrektion selbst die undankbarsten Objekte dar.

Besonders bemerkenswert sind manche Fälle, die sich bei der ersten oder zweiten Korrektion straffrei zu führen vermögen und bei einer spätern Korrektion von einer Strafe zur andern taumeln. Bei ihnen (es sind 12) wird man wohl nicht mit der Annahme fehlgehen, daß in der Zeit der Anstaltsferien sich eine Verschlechterung des psychischen Zustandes vollzogen hat, die sich meist mehr oder weniger mit den Kriterien der Dementia praecox deckt.

Auf die einzelnen Delikte einzugehen, die immer in derselben Litanei im Strafregister wiederkehren, hat wenig Zweck, wenn auch einige von ihnen nicht als Beweis für die überströmende Fülle geistiger Kraft der Delinquentinnen dienen können.

Unnütze Verwendung des Arbeitsmaterials, Anfertigung von eigenen Kleidungsstücken, Zerschneiden der Stoffe, Beschmutzen des Bettes, Singen und Lachen während der Arbeit, Lachen in der Kirche, Schimpfereien über das Essen, Zoten, Lügen, Ärgern der Mitgefangenen, Liegen im Bette mit den Kleidern, Durchstechereien, Unordnung im Anzug und Bettzeuge, schlechte Arbeit, Ruhestörung, Zänkerei, Nichterfüllung des Arbeitspensums, Liebäugeln mit Männern bei der Arbeit, Hinwerfen des Essens, der Arbeit und der Arbeitsgeräte, chronische Arbeitsverweigerung.

Das sind die Delikte, die, abgesehen von den schwersten schon oben erwähnten Verstößen, die Straflisten unserer Untersuchungsobjekte füllen.

Wichtige Anstaltsereignisse.

Nur noch zweier Vergehungen sei gedacht, die im Anstaltsleben eine Wucherexistenz führen, die besonders schwer geahndet werden und denen auch eine gewisse Bedeutung für die psychische Wertung der Täterinnen nicht ganz abgestritten werden kann. Die eine von ihnen ist die lesbische Liebe. Der Hang zur Sinnlichkeit ist bekanntlich durchaus nicht immer so stark, wie man es bei dem Berufe, den sich die meisten unserer Klientinnen erkoren haben, vermuten sollte. Sehr häufig liegen sie dem Beischlafe rein geschäftsmäßig ohne die geringste Erregung ihrer Wollust ob, und nur ihrem Geliebten erschließt sich der Born ihrer Liebe. Trotzdem bleibt noch immer mehr als genügend Material übrig, um die Sinnlichkeit in das Arbeitshaus hineinzutragen, und die lange aufgezwungene geschlechtliche Abstinenz reizt die sexuellen Triebe. Was hier in der Onanie geleistet wird, steht wohl nicht hinter den Produktionen einer Kadettenanstalt zurück. Wie weit die mutuelle Onanie, gegen die energisch vorgegangen wird, hier gedeiht, dafür lassen sich bestimmte Zahlen nicht geben. Die in sexueller Beziehung am bedürftigsten jugendlichen Korrigendinnen werden Tag und Nacht isoliert, wenn auch in den Zeiten der größten Überfüllung die vorhandenen Zellen nicht ausreichten, um den „unanständigen Umgang" ganz zu verhüten. Die älteren werden nachts in gemeinsamen Schlafsälen hinter Schloß und Riegel untergebracht, und damit fällt nach Einschluß die Kontrolle fort. So können nur die in unregelmäßigen Pausen stattfindenden Revisionen ab und zu feststellen, daß eine Korrigendin bei der

andern im Bette liegt. Oder aufgefangene Briefe, die auch von isolierten Kranken abgeschickt werden, verraten die Gefühle, die in dem Busen der Korrigendinnen für das eigene Geschlecht lodern. In der ganzen Zeit sind nur 47 wegen dieses Deliktes bestraft worden. Nebenher ist es aber gar nicht zu verhüten, daß die lesbischen Schwestern sich bei der gemeinsamen Arbeit mit Worten und Gebärden miteinander verständigen. Mehrfach berichten die Anstaltsakten über einzelne Korrigendinnen, die in ganz besonderm Maße die Zuneigung ihrer Umgebung erweckt und sogar Eifersuchtsszenen erregt haben.

Über die sonstigen Verirrungen und Perversionen in der sexuellen Sphäre habe ich mir nähere Nachforschungen geschenkt. Es ist auf diesem Gebiete so unendlich viel geschrieben worden, daß epochemachende Entdeckungen sich auch bei dem sicherlich nicht unausgiebigen Materiale nicht erwarten ließen. Dazu habe ich schon bei andern wichtigen Dingen so viel mit den Versuchen der Explorandinnen, die Wahrheit zu entstellen, zu kämpfen gehabt, daß ich es mir hier wenigstens ersparen wollte, mir trüben Wein einschenken zu lassen. Nur den Zeitpunkt der Defloration habe ich mir angeben lassen. Daß ich nicht auf die Richtigkeit dieser Angaben zu schwören bereit bin, und daß ein großer Teil dieser Zeitangaben noch viel weiter zurückdatiert werden muß, brauche ich nicht zu versichern. Angeblich hatten zum ersten Male geschlechtlich verkehrt:

1 (Zigeunerin)	mit 9	Jahren	5	mit 21	Jahren
2	„ 14	„	2	„ 22	„
2	„ 15	„	1	„ 23	„
7	„ 16	„	6	„ 24	„
20	„ 17	„	1	„ 25	„
25	„ 18	„	1	„ 26	„
12	„ 19	„	1	„ 28	„
6	„ 20	„	1	„ 29	„
			93		

Sieben wußten überhaupt trotz angestrengten Nachdenkens nicht, wann sie entjungfert waren. Für die geistige Entwicklung dieser sieben spricht diese Unkenntnis ganze Bände. Daß sich unter diesen 100 keine Virgo befand, wird wohl niemand befremden.

Außerordentlich bezeichnend sind auch die Begleitumstände, unter denen die Entjungferung verlief. Die Entschuldigungen tragen meist einen unverkennbar schwachsinnigen Charakter.

„Das war mit einem Bekannten, da war ich mal im Dunkeln mit zusammen“, — „das kam, weil die Herrschaft so strenge war“, — „mit einem unbekannten Mann“, — „ganz später hat mich der auch geheiratet“, — „erst mit 'nem Offizier, dann mit Studenten, dann kamen alle die andern“, — „der Kerl holte Schnaps, da vergaß ich mir“, — „das kam im Tanzsalon von selbst, denn ich war ein dummes Mädchen“, — „erst kommt es mit dem Verhältnis und das andere kommt ganz von selbst“, — „wenn man in Aufregung kommt und dann noch was zu trinken kriegt, dann ist es gleich fertig“, — „ich hatte was auszufressen und da ging ich in 'nen Puff“, — „das wollte ja die Großmutter“, — „die andern Kontrollmädchen haben mir verführen lassen“, — „wenn man so auf der Wanderschaft ist, dann braucht man gar nicht für ein Kind zu sorgen“ usw.

Die zweite, im Anstaltsleben recht wenig gern gesehene Erscheinung sind die Fluchtversuche. Der Anstalt haben sich einmal durch die Flucht entzogen 40, zweimal sieben und dreimal eine. An und für sich kann man diese Versuche, sich dem verhaßten Milieu zu entziehen, nicht als den Ausfluß einer krankhaften Psyche ansehen. Dagegen darf man nicht vergessen, daß die Dauer der Internierung selbst im schlimmsten Falle nicht zu lang ist, daß fast alle Versuche mißglücken und eine sehr schwere Pön der Wiedereingebrachten droht. So sieht man wieder die ganze Planlosigkeit und Unüberlegtheit, die sich durch das Leben unserer Arbeitshäuslerinnen hinzieht, sich auch in diesen Selbstbefreiungsversuchen widerspiegeln. Man wird sie um so weniger mit den energischen und zielbewußten Entweichungen anderer Strafgefangener auf eine Stufe stellen wollen, als man sieht, wie unüberlegt und unter wie gefährlichen Umständen sie vonstatten gehen, wie ungeniert jene oft ihre alte Beschäftigung aufnehmen und selbst ihr Lebensschifflein stracks dem Strudel des Arbeitshauses wieder zusteuern. Einen Zusammenhang mit direkt krankhaften Motiven (Epilepsie mit allen ihren Erscheinungsformen, imperatorische Stimmen, Wahnvorstellungen) habe ich in den Akten nicht zu entdecken vermocht.

Ein Komplott, geschweige denn eine reelle Meuterei, ist in der Anstaltschronik nicht zu verzeichnen, wenn man nicht die Verabredung zu gemeinsamen Fluchtversuchen hierher

rechnen will. Dazu fehlt es ja den weiblichen Strafgefangenen im allgemeinen an Mut, Körperkraft, Entschlossenheit und Initiative.

Mehr könnte es schon befremden, daß in der ganzen Zeit auch nicht über einen einzigen Selbstmord berichtet wird. Bei der Menge von psychopathischen Wesen, denen die meist so gründlich verhaßte Arbeitshaustätigkeit aufgezwungen wird, bei der Abhängigkeit des weiblichen Geschlechts vom Affekt, bei der Fülle von auslösenden Momenten sollte man erwarten, daß sich die Geisteskrankheit der Anstaltsbewohnerinnen auch nach dieser Seite hin Luft machte. Auch hier stellt sich die Trägheit im Entschließen und Handeln hindernd in den Weg. Die akuten psychischen Erkrankungen, bei denen diese Gleichgültigkeit durch eine plötzliche psychische Umwandlung aus dem Wege geräumt werden könnte, werden rechtzeitig erkannt. Die Melancholie fehlt im Krankheitsrepertoire der Anstalt vollständig. Selbstvorwürfe und Sündendelir sind den selbstzufriedenen Anstaltsbewohnerinnen auch in ihren kranken Tagen ein fremdes Ding.

Sogar Selbstbeschädigungen kehren nicht allzu oft wieder, und das ist insofern von Belang, als es einiges Licht auf die Neigung der Anstaltsbevölkerung zur Simulation wirft.

Simulation.

Natürlich findet dieses Schreckgespenst der Strafanstalt auch in der Hausordnung seine Stätte. Sie verbietet:

„die absichtliche Verletzung und Verunstaltung des eigenen Körpers“ und legt dem Arzte ans Herz, sparsam mit Extraverordnungen zu sein, damit die Kranken nicht gereizt werden, sich die längere Dauer derselben durch Verstellung zu verschaffen.

Daß unsere Korrigendinnen meist sehr froh sind, wenn eine körperliche, nicht allzu schmerzhafte Krankheit sie von der unbeliebten Arbeit dispensiert, haben sie mit Schulkindern, Soldaten und den Insassen der Gefängnisse und Zuchthäuser gemein. Daß sie ihre Krankheitssymptome nicht unter den Scheffel stellen, und daß in ihrem Munde die harmlosesten Krankheiten zu peinigender Höhe anschwellen, ist gleichfalls eine alte Sache.

In der Regel werfen sich diese Simulationsgelüste allerdings mehr auf das körperliche Gebiet. Daß die meisten Korrigendinnen in ihren psychischen Gebrechen für diese Zwecke einen sehr guten Grundfonds haben, kommt ihnen eben nicht zum Bewußtsein. Im übrigen reichen diese Simulationsgelüste an die Leistungen sonstiger simulierender Verbrecher nicht entfernt heran. Entsprechend der wenig geweckten Erfindungskraft der Korrigendinnen werden sie mit geringer Kunstfertigkeit in Szene gesetzt, bereiten dem Arzte wenig Kopfschmerzen und werden gewöhnlich auch gerade so energielos wieder fallen gelassen, wie sie begonnen wurden.

In den meisten Fällen lohnen auch bei dem zu erreichenden Ziele nicht allzu große Kraftanstrengungen. Bei schweren Disziplinierungen tauchen wohl geheimnisvolle Brustschmerzen, liebgewordene Rheumatismen und unerträgliches Kopfweh auf, für das sie irgendwelche objektive Symptome nicht liefern können, ohne im Verlaufe der Haft weiter darüber zu klagen. Fälle aber, in denen nicht existierende Krankheiten vorgespiegelt werden, um die Aufhebung der Korrektionshaft zu erzwingen, sind ebensowenig beobachtet worden, wie die Simulation einer geistigen Störung. Die „wilde Frau" hat noch nicht den Frieden der Korrektionsanstalt gestört.

Die Neigung der Kandidatinnen des Arbeitshauses zu Übertreibungen ist manchmal auch den einliefernden Behörden nicht unbekannt: „sie ist im höchsten Maße träge und impertinent und stellt das absichtlich zur Schau". „Sie hat die Verstellungskunst studiert."

Zwölfmal nur war in den Anstaltsakten der 1920 diese Neigung zur Aggravation eines Vermerkes wert erschienen. Meist waren es recht unerhebliche Dinge, die hier übertrieben oder entstellt wurden, einmal ein Herzfehler, ein anderes Mal Bettnässen, bei dem vielleicht eine unklare Kenntnis des Zusammenhanges dieses Symptomes mit der Epilepsie und der daraus entspringenden Konsequenzen mit im Spiele gewesen sein mochte. Einmal nur wird berichtet, daß eine Korrigendin, die einen Erregungszustand simuliert haben sollte, eben aus diesem Grunde bestraft worden ist.

Zwei Gebiete sind es nur, auf denen die Simulationsgelüste der Anstalt etwas Eigenartiges und Spezifisches haben. Das

eine sind geschlechtliche Krankheiten. Bei manchen dieser Vorspiegelungen, für die ein sonstiger Zweck nicht zu ersehen ist, steckt zweifellos die geschlechtliche Reizbarkeit im Hintergrunde, die sich eine manuelle Untersuchung oder wenigstens eine Exposition vor männlichen Blicken verschaffen will, wohl das kümmerlichste Surrogat einer Befriedigung des Geschlechtstriebes.

Das zweite hat einen praktischeren Hintergrund. Wie die schwangeren Korrigendinnen den Termin ihrer Schwangerschaft ganz erheblich vordatieren, um möglichst früh in die ersehnte Entbindungsanstalt übersiedeln zu können, so wird siebenmal erzählt, daß zu demselben Zwecke eine Schwangerschaft mit allen in den Kräften der Damen liegenden Mitteln fingiert wurde. Glücklicherweise hat für diese Fälle die gütige Natur dem gequälten Anstaltsarzte die Möglichkeit verschafft, aus diesen subjektiven Angaben bald die plastischen Formen kräftiger Wirklichkeit erstehen zu sehen.

Religion und Psychiatrie.

Noch ein Gebiet haben wir zu betreten, auf dem sonst dem Irrenarzte nicht selten große Schwierigkeiten erwachsen sind — ich meine die Abgrenzung seines Machtgebietes gegen das des Anstaltsgeistlichen (108). Nicht immer haben Seelenarzt und Seelenhirte in ungetrübtem Einvernehmen gelebt, wenn sie berufen waren, in demselben Anstaltsverbande an psychisch kranken Individuen zusammen zu wirken. Lange hat die Geistlichkeit die Behandlung kranker Seelen in ihren Machtbereich einbezogen.

Die Gefahr, in dem Verbrecher, dessen Psyche nicht allen Anforderungen gerecht wird, nur den Sünder zu erblicken, und darüber die psychopathologischen Begleiterscheinungen zu übersehen, ist ja auf diesem Spezialgebiete besonders groß. Die Anstalt ist nicht nur da, zu strafen, sondern auch zu bessern, und da die Unzuchtsdelikte sich in geistlicher Anschauung eines besonders unerfreulichen Beigeschmackes erfreuen, ist es sehr begreiflich, daß gegen die verstocktesten Sünderinnen das schwerste Geschütz pastoraler Beeinflussung aufgefahren wird.

Daß hierbei gerade die am schlechtesten wegkommen, denen die mißgünstige Natur bei der Geburt als Patengeschenk den Schwachsinn in die Wiege legte, liegt um so näher, als ihre geistige Verödung von theologischer Seite als Folge der Sünde angesehen wird, während der ursächliche Zusammenhang doch gerade umgekehrt ist. Diese Gefahr ist hier um so größer, als dem Pastor in der Anstalt ein großer Einfluß eingeräumt ist. Stets wird er vor dem Arzte genannt und besser dotiert wie jener, obgleich die Arbeitslast des Arztes unbestritten größer ist als die des Pastors.

Es kommt mir selbstverständlich nicht entfernt in den Sinn, zu leugnen, daß dem Seelsorger bei der Behandlung dieser obstinaten und degenerierten Objekte ein großer Einfluß eingeräumt werden muß. Die direkt schädlichen Wirkungen religiösen Zuspruchs, deretwegen wir die seelsorgerische Tätigkeit bei manchen Krankheiten der Psyche ausschließen müssen, kommen hier nicht in Betracht.

Aber darum ist die Tätigkeit des Anstaltsgeistlichen für unsere Degenerierten manchmal doch nicht ganz gefahrlos. Gar leicht unterliegen sie bei theologischem Andrängen der Versuchung, sich lieb Kind zu machen und durch Heuchelei ihr moralisches Manko zu verdecken. Dadurch wird ihre Beurteilung verdunkelt, und Direktor Schnell hat durchaus recht, wenn er meint: „Wer in der Kirche betet und in der Zelle lügt, tobt und betrügt, der ist in meinen Augen ein schlechterer Christ, als wer in seinen Sünden wenigstens aufrichtig ist.“

Ganz fehlen die Fälle auch nicht, in denen sich die krankhafte Natur gegen religiöse Beeinflussung sträubt. Ab und zu fanden sich immer Korrigendinnen, die von dem Zureden des Pastors nichts wissen wollten.

Einmal berichtet der katholische Pastor über eine jähzornige Korrigendin von unbeugsamem Charakter, deren sich beim geistlichen Zuspruche jedesmal ein Wutanfall bemächtigte.

Allzu fern liegt es auch nicht, daß der Geistliche, wenn er sieht, daß bei schwachsinnigen und sonst krankhaft veranlagten Individuen seine Zusprache auf dürren Boden fällt, die kranke Psyche dies Versagen entgelten läßt.

Bis jetzt hat in Himmelsthür immer ein ungetrübtes Einvernehmen zwischen Seelsorger und Arzt geherrscht. Daß selbst auf diesem heißen Boden beiden Interessen in ausgiebigstem Maße Geltung verschafft werden kann, wenn beide Gewalten sich über die Beschaffenheit ihres Materials im klaren sind, das ist eben dadurch möglich geworden, daß sie das Maß dessen, was sie erstreben, nicht in zu ideale der Wirklichkeit entrückte Fernen verlegen.

Daß das ohne alle Schwierigkeiten gelingen konnte, hat hier seinen Grund darin, daß die evangelischen Anstaltsgeistlichen psychiatrischen Anschauungen sehr nahegetreten sind. Sie waren früher Geistliche an der Heil- und Pflegeanstalt in Hildesheim. Auch Pastor Isermeyer, der sich in der praktischen Gestaltung der Zukunft unserer Korrigendinnen hervorragende Verdienste erworben hat, hat sich in diesem Amte vorher die nötigen Erfahrungen gesammelt.

In allen seinen Jahresberichten hat er sich darüber ausgesprochen, welch unendlich große Menge von physisch defekten Wesen sich in den Korrektionsanstalten zusammendrängt, er hat die verschiedenen Kategorien zusammengestellt und ihre Bedeutung für die Seelsorge gewürdigt.

„In der seelsorgerischen Behandlung, in Gottesdiensten, Religionsstunden und der Einzelseelsorge muß man darauf Bedacht nehmen, daß fast die sämtlichen Insassen der Anstalt nicht ganz normal sind. Sie haben alle mehr oder weniger einen Defekt, wenn auch nicht nach der Seite des Intellekts, so doch nach der Seite des Willens. Es ist oft schwer zu beurteilen, was Ursache und was Wirkung ist, ob das ungewöhnliche Lasterleben zurückzuführen ist auf eine geistige Abnormität, oder ob diese die Folge ist von dem verderbenbringenden Sündenleben. Die meisten dieser unglücklichen Opfer der Sünde sind psychopathische Minderwertigkeiten, die in ihrer moralischen Willensschwäche unter die Füße getreten werden."

Man braucht nicht allem dem bedingungslos zuzustimmen, was hier der Pastor als Psychiater sagt, und doch wird man unverhohlen zugeben müssen, daß ein Geistlicher, der über eine derartige Pastoralpsychiatrie verfügt, in der Seelsorge nicht

schlecht abschneiden wird. Die Ausführungen haben deshalb einen ganz besondern Wert, weil sie ein unbefangener Beweis für den enormen Tiefstand sind, auf dem sich die psychische Verfassung der meisten Opfer der Korrektion befindet. Der ist nicht nur in dem Wahne des Irrenarztes vorhanden. Wie der Pastor, so urteilt auch im wesentlichen der Anstaltsdirektor, der Lehrer, die Beamten, die Aufseherinnen, die Krankenschwestern.

VIII. Kapitel.

Die Prognose der Nachhaft.

Schicksale der Entlassenen.

Wie über der Vorgeschichte unserer Pflegebefohlenen meist ein trüber Nebel liegt, so verschwindet auch nur zu oft ihr späteres Schicksal im Schatten.

Die Anstalt und sogar die Landespolizeibehörde sucht durch eine Reihe von Maßregeln die Schicksale der Entlassenen zunächst noch einige Zeit in geregelte Bahnen zu drängen. Jede Korrigendin hat vor ihrer Entlassung anzugeben, wohin sie sich wenden will. Die Polizeibehörde des neuen Aufenthaltsortes wird von der Ankunft benachrichtigt, die korrigierte Delinquentin erhält die Weisung, sich auf vorgeschriebener Reiseroute dorthin zu begeben, und oft wird auch der Überverdienst der Polizei ausgehändigt. Aber sehr viele gehen nur dorthin, wenn eine höhere Prämie winkt, oder sie verlassen bald den Ort, nachdem sie das Geld erhoben haben.

Ein gewisser Unterschied besteht hierfür zwischen den verschiedenartigen Kategorien der Anstaltsbevölkerung insofern, als die Kontrolldirnen in der Mehrzahl sich wirklich in den Ort ihrer Wahl begeben, während die Vagabundinnen gern wieder das Inkognito der Landstraße anlegen.

Oft machten die Ostfriesinnen einen Strich durch die Rechnung, wenn sie außerhalb ihrer speziellen Heimat untergebracht wurden, „es ist außerordentlich schwer, sie längere Zeit im Auslande, wie sie die Provinz nennen, zu halten, und so lassen sie die günstigsten Bedingungen im Stich.“

In der folgenden Tabelle ist zusammengestellt, was über die weiteren Schicksale der Entlassenen unmittelbar nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt aus den Akten ermittelt werden konnte.

		1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906
1.	Begnadigt	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	1	—	—	2	—	2	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—
2.	Arbeitsunfähig	—	—	—	—	—	—	—	2	—	6	2	—	—	—	—	5	1	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—
3.	Schwangerschaft	—	—	1	—	—	—	3	—	—	—	2	—	—	—	—	5	2	2	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—
4.	Ausweisung	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	-	—	—	—	—	—	—	1	2	1	—	1	2	3
5.	Amerika	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Gefängnis	3	8	6	—	—	—	—	—	—	3	—	—	2	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	3	8	2
7.	Zuchthaus	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
8.	Dieselbe Korrektionsanstalt	13	12	—	8	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9.	Andere Anstalt	1	1	—	2	—	—	—	-	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10.	Landarmenanstalt	1	1	—	—	—	2	2	2	—	—	—	—	—	-	—	—	3	2	—	—	—	—	1	—	—	1	—	2
11.	Krankenhaus	—	—	—	—	—	2	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
12.	Irrenanstalt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	2	—	1	1
13.	Frauenheim	—	—	—	—	—	8	16	11	12	19	7	9	7	4	5	18	17	15	18	10	8	5	8	8	4	6	3	4
14.	Magdalenium	2	3	2	—	3	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	-	—	—	1	—	—	—	—	—
15.	Kloster zum guten Hirten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
16.	In Dienst untergebracht	—	—	—	—	—	42	4	3	10	2	27	4	—	—	—	—	3	2	3	—	2	3	6	5	13	10	6	9
17.	Bei Angehörigen untergebracht	—	—	—	—	—	4	2	—	2	4		2	—	—	4	—	—	—	1	2	1	4	—	35	18	19	12	15
18.	Verheiratet	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19.	Gute Angaben	—	14	22	21	—	19	—	—	8	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20.	Nicht eingetroffen	19	29	24	—	64	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21.	Ohne Angabe verzogen																												
22.	Nicht gebessert	—	—	—	—	—	126	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Die Tabelle macht einen sehr unvollständigen Eindruck, weil die Besonderheiten der Entlassung nicht in allen Anstaltsberichten nach den gleichen Gesichtspunkten und mit derselben Ausführlichkeit hervorgehoben worden sind. Es ist sehr zu bedauern, daß diese Angaben so lückenhaft sind. Zu bemerken ist dabei, daß diese Mitteilungen nur für die allererste Zeit nach der Entlassung einen Fingerzeig geben. Inwieweit sich die Entlassenen weiterhin an die hilfreich dargebotene Hand anklammern wollen, steht meist auf einem ganz andern Blatte geschrieben.

In der ersten Zeit des Bestehens der Anstalt hatte sich die Anstaltsleitung mit den Polizeiverwaltungen der Entlassungsorte in Verbindung gesetzt. Trotz der Mühe, die sich alle Beteiligten gaben, konnte die Berichterstattung selbst einfachen Ansprüchen nicht genügen. Einzelne trafen überhaupt gar nicht an ihrem neuen Bestimmungsorte ein, und bei der geringen Seßhaftigkeit des Völkchens darf es nicht wundernehmen, daß ein nicht geringer Prozentsatz nach kurzer Zeit wieder in alle Winde zerstob.

Eine wesentliche Aufgabe der Anstalt bestand darin, die gelösten Familienverhältnisse wieder aneinanderzuknüpfen. Häufig sind die Familien ja an der Entgleisung der Entlassenen mit schuld, und wenn die Geisteskrankheit der Korrigendin ihre Quelle in der erblichen Belastung hat, wäre es oft ein direkter Kunstfehler, wenn man die zerrissenen Stränge wieder anknoten wollte. Ist aber der Fall erst nach dem Ausscheiden aus dem sonst ordentlichen Elternhause erfolgt, so erfolgt oft eine gegenseitige Entfremdung. Die Halsstarrigkeit, mit der alle Wiederanknüpfungsversuche der reuigen Sünderinnen zurückgewiesen werden, hat oft ihr Gegenstück in der Dickköpfigkeit der Gefallenen. In solchen Fällen hat die Anstaltsleitung oft durch brieflichen Verkehr und durch die Herbeiführung einer persönlichen Zusammenkunft noch eine Anlehnung der haltlosen Persönlichkeit an die mehr gefestigte Familie ermöglicht.

Daß eine Anzahl der entlassenen Korrigendinnen nachher noch dem Gefängnis oder Zuchthaus überwiesen werden mußte, um eine Reststrafe abzumachen, ist oft meist auch nicht gerade dazu angetan, die Zukunft sicherzustellen. Der mit

Mühe gewonnene Kontakt zwischen Anstaltsvorsteher und Korrigendin wird zerrissen. Dadurch ist bei ihm das Interesse für sie geschmälert, ihre Anhänglichkeit an ihn nicht minder, und so wird sie in der Regel versuchen, ohne fremde Hilfe ihre eingebildete Selbständigkeit aufrecht zu erhalten.

Das ist ja überhaupt eine überaus betrübliche und für die ganze Anstaltsbevölkerung so charakteristische Erfahrung, daß ein großer Teil der entlassenen Korrigendinnen die hilfreich dargereichte Hand von sich stößt. Die geringe Teilnahme, die sie für die künftige Gestaltung ihres Lebens erfüllt, vereinigt sich mit dem unbestimmten Freiheitsdrange, der sie ihr wirres Leben einem geordneten Dasein vorziehen läßt.

Und gerade in der Zeit des Ausscheidens aus der Anstalt wird ihre Widerstandsfähigkeit auf eine harte Probe gestellt. Ist es schon der entlassenen Verbrecherin nicht leicht, eine passende Beschäftigung zu finden, so hängt der entlassenen Dirne ihre Vergangenheit erst recht nach. Man weiß, wie schwer es für Dirnen ist, sobald sie einmal unter die Sittenkontrolle geraten sind, sich wieder von diesen Banden loszumachen, und haftet ihnen noch der Makel des Arbeitshauses an, so streut man ihr noch weniger Rosen auf ihren künftigen Lebenspfad.

Die privaten Institutionen, die für die entlassene Korrigendin sorgen sollen, haben bei der Interesselosigkeit ihrer Schützlinge und den Vorurteilen des Publikums keinen leichten Stand.

Ein Erlaß der Ministerien des Innern und der Justiz vom 13. Juni 1895 legte den privaten Fürsorgeorganen für entlassene Kranke ans Herz, sie sollten mit den Strafvollzugs- und Polizeibeamten zusammenwirken, um bessere Erfolge zu erzielen. Vor allem müsse eine bessere Ausnutzung der Arbeitsprämie und des Arbeitsverdienstanteiles angestrebt werden. Diese solle ihnen nicht auf einmal ausgehändigt werden.

Die unvernünftige Art und Weise, in der die meisten Entlassenen über diese Gelder disponieren, veranlaßte den Erlaß der Ministerien der Justiz, des Innern und der geistlichen Angelegenheiten vom 16. Dezember 1901. Nach diesem können die Fürsorgevereine unter bestimmten Kautelen über die Arbeitsprämie verfügen.

Alle diese Einrichtungen hat die Anstalt redlich benutzt. Es ist die Gründung eines Magdalenenvereins angeregt worden, die Mitwirkung der Vereine für entlassene Strafgefangene, das

Kloster zum guten Hirten und andere nahm man nach Kräften in Anspruch.

Eine große Erleichterung in diesem Übergange hat die Anstalt durch die Nachbarschaft des Frauenheims gehabt, das wir dem praktischen Blicke des Pastors Isermeyer zu verdanken haben. Ihn leitete der Eindruck, daß der Übergang aus der geschlossenen Anstalt in die volle Freiheit zu unmittelbar sei, daß eine Zwischenstation geschaffen werden müsse, in der die Gefangenen allmählich daran gewöhnt werden sollten, sich in der Freiheit zu bewegen, in der sie an Stelle der Zwangsarbeit wieder die freiwillige Arbeit lernen konnten.

Die Magdalenien, deren es in Preußen 1899 99 mit 1101 Plätzen gab, konnten dieser Aufgabe schon deshalb nicht entsprechen, weil sie in der Regel entlassene Gefangene und Gefallene nur bis zum 25. Lebensjahre aufnehmen und diese sehr oft sich überhaupt nicht dem Zwange eines Magdaleniums fügen wollen. Gerade die strenge Abgeschlossenheit der Magdalenien von der Welt schreckte viele dieser Existenzen ab.

So richtete Pastor Isermeyer am 3. Nov. 1884 im Dorfe Achtum bei Hildesheim ein Arbeiterinnenasyl ein, das sich rasch vergrößerte und später nach Himmelsthür verlegt wurde. Hier müssen sie stramm arbeiten, werden aber human und individuell behandelt.

Bei tadelloser Führung wird ihnen eine kleine Arbeitsprämie zugute geschrieben. Die Gewöhnung an die Arbeit erfolgt in den verschiedensten Branchen in möglichst freier Berührung mit der Außenwelt. Auch hier wird die Verbindung mit den Eltern wiederhergestellt, sie werden später in einen Dienst gebracht.

Durch das Frauenheim hat man ein Kriterium, das uns bis zu einem gewissen Grade erkennen läßt, wer sich bessern will.

Der größte Vorteil des Aufenthaltes im Frauenheim ist das Prinzip der unbedingten Freiwilligkeit, und so hat die Korrigendin Gelegenheit, sich schon durch den Eintritt in diese Übergangsstation zu rehabilitieren. Die Folge dieser Freiwilligkeit ist natürlich die, daß das Material, das sich hier

zusammenschart, besser ist als die Gesamtbevölkerung der Korrektionsanstalt, um so mehr, als alle die zerschellten Existenzen, die sich von vornherein als gänzlich ungeeignet erweisen, zurückgewiesen werden.

So sind eine große Anzahl von alten Prostituierten, Vagabundinnen und Trinkerinnen, die wegen ihrer körperlichen und geistigen Defekte sich nicht mehr halten konnten, hier untergebracht und unschädlich gemacht worden.

Bis zum 30. September 1899 waren im Frauenheim 961 Personen aufgenommen worden. Davon kamen aus Korrektionsanstalten, Gefängnissen und Zuchthäusern 412 Personen, aus Irrenanstalten, Landarmenanstalten, Krankenhäusern, anderen Frauenheimen, Magdalenenasylen 66 Personen; von der Landstraße 98 Personen; aus der Heimat von den Eltern bezw. Angehörigen, Vormündern und Behörden (noch nicht bestraft, aber verwahrlost) 385 Personen.

Entlassen wurden in einen Dienst 356 Personen, in die Heimat zu Angehörigen 315 Personen, ohne Empfehlung zur Strafe entfernt oder heimlich entlaufen 134 Personen, in andere Anstalten 45 Personen.

1895 nahm Pastor Isermeyer an, daß von den aus dem Frauenheim Entlassenen nur 25 Proz. rückfällig geworden seien.

Über die Höhe dieser Erfolge zu rechten, kann schon deshalb nicht möglich sein, weil hier nur die als nicht rückfällig bezeichnet werden, die in dem auf die Entlassung folgenden Jahre nicht mit Korrektionshaft bestraft worden sind, gleichviel ob Haft, Gefängnis oder Zuchthaus über sie verhängt worden ist. Zum Teil gründet sich die Ansicht auch auf briefliche Mitteilungen der Entlassenen selbst, und da diese nicht immer mit der Wahrheit Schmollis getrunken haben, ist die größte Reserve am Platze. Da bei der Aufnahme die Freiwilligkeit verlangt wird, haben wir ein derartig anderes Publikum vor uns, daß man diese Vergleichungen am besten ganz aus dem Spiele läßt. Mögen die Zahlen über die erzielten Resultate auch einem allzu glühenden Optimismus entspringen, ohne Optimismus kommt man auf diesem Gebiete, das so wenig erfolgreich erscheint, nicht weiter.

Erfolge der Korrektion.

Die Beurteilung dessen, was durch die Korrektionshaft geleistet wird, ist ja überhaupt ein sehr trübes Kapitel. Dem trostlosesten Pessimismus sind bis jetzt noch alle die verfallen,

die sich mit der Bestimmung des Prozentsatzes der Besserungen abgemüht haben.

Schon bei der Beratung des Strafgesetzbuches in der Sitzung vom 8. April 1878 bezeichnete der Bundeskommissar die Bevölkerung der Arbeitshäuser als eine moralisch tiefer stehende als die der Zuchthäuser und hob hervor, daß es keine schlimmere, keine für die Sicherheit gefährlichere Bevölkerung gebe als jene in Arbeitsuntätigkeit, Liederlichkeit und Trunk versunkenen Personen.

Nach Krohne liegen die tatsächlichen Verhältnisse derart, daß die mangelhaften Einrichtungen der Arbeitshäuser die Erreichung des Strafzweckes in noch viel höherem Maße hindern, als in den Gefängnissen. Bennecke bezeichnete den Prozentsatz der Korrigenden, bei denen man eine Besserung erwarten könne, als sehr klein, die Vermutung spräche zunächst bei jedem Korrigenden für Unverbesserlichkeit. Nach Baumgarten scheitern bei den Prostituierten Besserungsversuche fast ausnahmslos. Selbst wenn man ihnen eine behagliche Existenz sichere, kehrten sie immer wieder zu ihrem alten Berufe zurück. Ostwald (a. a. O. S. 812) war der Ansicht, die Strafanstalten versagten in erzieherischer Wirkung und die Korrektionshäuser seien eine Schule des Verbrechertums, sie bildeten eine Art von Verbrecherklubs. Ebenso äußerte sich Rocholl (133, 48): die Korrektionsanstalten enthielten größtenteils eine wahre Auslese von Gesindel und könnten deshalb nicht als eigentliche Besserungsanstalten angesehen werden.

Nach Wintzigerode werden im Königreiche Sachsen die dem Vagabundentume völlig verfallenen Personen in der Regel überhaupt nicht mehr detiniert. In anderen Staaten werden nach v. Hippel Personen, die 3 oder 4mal im Arbeitshause waren, als unverbesserlich betrachtet, und ihre Rückfälligkeit kommt bei der Strafzumessung gar nicht in Betracht. v. Hippel kam bei der auf einen Zeitraum von mehreren Jahren fortgesetzten Vergleichung der erstmalig eingelieferten mit den erstmaligen Rückfälligen zu dem Ergebnisse, daß die Hälfte gebessert werde.

Viel skeptischer sprach sich die Mehrzahl der Anstaltsdirektoren aus, die er über ihre Meinung befragte. Abgesehen von einzelnen Ausnahmefällen sei eine Besserung der Prostituierten durch ihre Einsperrung im Arbeitshause nicht zu erwarten. Landsberg kommt zu dem Ergebnisse, daß die Wollust die Prostituierten immer dem Laster verfallen lasse und daß sie selbst im vorgerückten Alter davon nicht zu befreien seien. Kislau betont, daß bei den weiblichen Korrigenden der Hang nach Lustbarkeit und Genuß und die Putzsucht so sehr ins Blut gegangen sei, daß sie schwer in geordnete Verhältnisse zurückzuführen seien. In demselben Sinne sprachen sich Breslau, Prenzlau, Großsalze, Waldheim, Güstrow, Tapiau, Benninghausen, Hadamar, Fuhlsbüttel aus. In Tapiau betrug die Zahl der Rückfälligen 1885 61 %, 1886 62 %, 1887 74 %.

Die Ansichten der verschiedenen Direktoren der Anstalt in Himmelsthür sind von dem gleichen Pessimismus durchsetzt, der sich auf eine lange Reihe von trüben Erfahrungen gründet. Direktor Nöldeke bezeichnet die gewonnenen Resultate als sehr schlecht. Die Anstalt erfülle insofern ihren Zweck, als sie solche Individuen, die nicht zur Einsicht kommen wollten, wenigstens längere Zeit der Freiheit beraube. Nach der Meinung des Direktors Schnell sind unzüchtige Weiber leichter zu bessern als Landstreicherinnen, die sich nur selten von dem ungebundenen Leben abwendeten. Direktor Meyer

bezeichnete die Anstaltsbevölkerung als den Abschaum der Kontrollmädchen. Der Erfolg der Bemühungen, diese Mädchen von ihrem Lebenswandel abzubringen, sei gleich Null gewesen.

In die preußischen Korrektionsanstalten wurden innerhalb Jahresfrist nach Verbüßung der letzten Korrektionshaft wieder eingeliefert:

1901	207	Korrigendinnen
1902	189	„
1903	137	„
1904	157	„
1905	168	„

Für die hiesige Anstalt hat man einen ungefähren Anhaltspunkt für das, was man erreicht hatte, darin, daß in 27 Fällen eine Abkürzung der Korrektionshaft erwirkt wurde. Diese Begnadigungen treffen natürlich nur solche, bei denen man des erreichten Zweckes ganz sicher zu sein glaubte. Selbst bei diesen Renommierstücken der Korrektion kann man sehen, wie leicht man sich irren kann. Neun von dieser Elitetruppe der Korrektion sah die Anstalt wieder. Sonst glaubte man im allgemeinen, der größte Teil der Korrigendinnen werde erfahrungsgemäß in den vier ersten Jahren wieder rückfällig.

Von den Aufnahmen, welche der Anstalt in den einzelnen Jahren zugeführt wurden, waren:

In den Jahren	Rückfällig	Zum 1. Male in der Anstalt	In den Jahren	Rückfällig	Zum 1. Male in der Anstalt
1885	64	81	1896	27	39
1886	82	69	1897	24	40
1887	57	52	1898	29	19
1888	86	106	1899	28	46
1889	71	57	1900	44	40
1890	45	44	1901	50	41
1891	32	54	1902	39	41
1892	53	67	1903	30	46
1893	69	75	1904	19	31
1894	41	54	1905	24	26
1895	38	46			

Diese Zahlen geben insofern ein unzutreffendes Bild, als die wiederholt Rückfälligen mehrfach in der Statistik auftauchen

und so die Besserungsprozente herunterdrücken. Bei unserer Zusammenstellung, in der jede Korrigendin nur einmal wiederkehrt, stellen sich die Zahlen folgendermaßen:

Nur einmal haben in der Anstalt ihre Aufwartung gemacht 1040, während 880 wiederholt mit Korrektionshaft bestraft worden sind, und zwar wurden bestraft:

2 mal	378	10 mal	5
3 „	242	11 „	5
4 „	118	12 „	3
5 „	67	13 „	1
6 „	31	15 „	1
7 „	14	16 „	1
8 „	6	19 „	1
9 „	7		

An der Spitze standen eine Prostituierte, über die mit 27 Jahren schon die 11. Korrektion verhängt worden war, eine andere Prostituierte, die in 16 verschiedenen Anstalten im ganzen 21 Jahre Korrektionshaft erlitten hatte, eine Bettlerin, die als beschränkt bezeichnet wird und 14 Jahre Arbeitshaus absolvierte, und eine Hausiererin mit ganz ungenügenden Schulkenntnissen, die 11 mal Korrektion abmachte, 5 uneheliche Kinder zur Welt brachte und im ganzen 11 Jahre und 9 Monate in der Korrektion verweilte.

Bedenkt man, daß 54 Proz. in der hiesigen Anstalt nur einmal geweilt haben, so könnte man geneigt sein, die erzielten Ergebnisse als sehr günstig anzusehen. Aber die Wiederaufnahme in dieselbe Anstalt kann nicht das Kriterium der Besserung sein. Bei den Aufnahmen der letzten Jahre ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß sie noch einmal der Anstalt wieder zur Last fallen werden. Gerade in der ersten Zeit nach der ersten Arbeitshausstrafe geben sich die Exkorrigendinnen, die noch über einige Zielbewußtheit verfügen, die größte Mühe. Wenn sie auch nicht der Tugend frönen, so strengen sie sich doch wenigstens an, den Schlingen zu entgehen, die ihnen die Polizeivorschriften legen.

Eine zweite Kategorie wandert für eine lange Zeit in die Gefängnisse und Zuchthäuser, nachdem sie Betteln, Vagabundage und Prostitution als Vorschule des Verbrechens ausgenutzt haben. Sie bleiben oft lange Jahrzehnte dem Arbeitshause fern, um später bei der Erschlaffung der Energie als gebrochene Existenzen wiederzukehren und den traurigen Zirkel zu schließen.

Eine dritte, etwas kleinere Anzahl ist als arbeits- und korrektionsunfähig entlassen worden, durch Tod abgegangen, im Landarmenhause, in sonstigen Armenhäusern untergebracht oder in Irrenanstalten und Krankenhäusern gestrandet. Ihr Nichtwiedererscheinen im Arbeitshause der erzielten Besserung auf das Konto zu setzen, hieße den Tatsachen schnöde Gewalt antun.

Dazu kommen noch die unvermeidlichen Fehler in der Führung der Straflisten: damit, daß bei jemand nicht vermerkt ist, daß er eine Nachhaft durchgemacht hat, ist durchaus nicht gesagt, daß er nicht schon in fremden Landen einmal im Arbeitshause Einkehr gehalten hätte.

Und gerade die Unstetigkeit in dem Lebenswandel unserer Korrigendinnen gibt meiner Ansicht nach den Hauptschlüssel für diese günstigen Zahlen, die mit den tatsächlichen Erfahrungen der Anstaltsbeamten in so auffallendem Widerspruche stehen. Eine große Anzahl der Korrigendinnen kommt in der hiesigen Statistik nicht wieder zutage, weil sie in andern Anstalten auftauchen.

Schon die bunte Mannigfaltigkeit der Geburtsorte, aus denen unsere Arbeitshäuslerinnen stammen, könnte ein Bild davon geben, wie leicht wir ihr Schicksal aus den Augen verlieren können. Bestätigt wird das durch den Nachweis, wie oft sich Korrigendinnen schon in andern Arbeitshäusern versucht haben.

Von den 1920 Korrigendinnen, deren Akten erforscht wurden, waren vor ihrer Aufnahme in unsere Anstalt schon in fremden Anstalten gewesen:

337	1 mal	1	7 mal
95	2 „	1	8 „
43	3 „	3	9 „
39	4 „	3	10 „
14	5 „	1	13 „
3	6 „	1	15 „

Dabei spricht noch die Gepflogenheit mit, daß manche unserer Klientinnen nach der ersten Korrektion ihren Stab in eine andere Provinz setzen. Sie geben sich dabei der harmlosen Einbildung hin, man kenne dort ihre Antezedentien nicht. Sind sie mehrere Male detiniert gewesen, so fällt diese Rücksicht fort, und die

Provinz, in der sie gerade weilen, hat dauernd die angenehme Pflicht, sich ihrer weitern Schicksale anzunehmen. Eine genaue Zahl der Nomadinnen, die nach der ersten Korrektion das Weite gesucht haben, läßt sich wieder nicht geben.

Ein weiteres Kriterium der Wirksamkeit der Korrektionshaft kann man in der Länge der Zeit suchen, die zwischen der ersten und zweiten Nachhaft verstrichen ist. Daß die erste Nachhaft, wenn nicht besondere Umstände dazukommen, entscheidend für die Beurteilung dieser Frage ist, liegt ja auf der Hand. Hat sie versagt, dann muß man seine Erwartungen auf Besserung für die Zukunft auf ein Minimum herabschrauben. In der nachfolgenden Tabelle sind diese Zeiten etwas abgerundet worden. Ganz genau stimmt sie schon deshalb nicht, weil in der Strafliste nicht selten zwar angegeben ist, daß und wie oft schon vorher Korrektionshaft verhängt worden ist, die genauen Zeitangaben aber fehlen.

Es betrug der Zwischenraum zwischen erster und zweiter Korrektion:

1/4	Jahr	bei	68	9	Jahre	bei	3
1/2	„	„	79	10	„	„	7
3/4	„	„	84	11	„	„	4
1	„	„	156	12	„	„	2
1 1/2	„	„	120	13	„	„	2
2	„	„	148	14	„	„	1
3	„	„	83	15	„	„	1
4	„	„	48	17	„	„	1
5	„	„	32	18	„	„	1
6	„	„	21	19	„	„	1
7	„	„	6	34	„	„	1
8	„	„	11				

Einen grotesken Ausnahmefall stellt der letzte Fall dar. Es handelt sich um eine Säuferin, bei der man nach 34 Jahren an den betrübten Anfang das traurige Ende knüpfte. Zu glauben, daß bei ihr die erste Korrektion ein tugendreiches und straffreies Alter gesichert hätte, wäre ein holder Wahn. Dem Trunke hat sie nie entsagt und 14mal sonst gegen die Strafgesetze gefrevelt. Die Zwischenzeit zwischen den beiden Nachhaften wird eben nicht immer durch Arbeit und Tugend ausgefüllt.

Bei einer Prostituierten, bei der 12 Jahre nach der ersten

Entlassung aus dem Arbeitshaus verstrichen waren, fielen in diese Zwischenzeit nicht weniger wie 39 Freiheitsstrafen wegen Sittenpolizeikontravention, Diebstahls usw. Die Grundsätze, wegen deren die Nachthaft verhängt wird, sind eben recht schwankend. Die Wege der Polizei sind hierbei unergründlich.

Bei einzelnen Delikten verlangt das Gesetz geradezu ein längeres Zaudern. Die auf Grund des § 361,4 StGB. Bestraften kann der Strafrichter der Landespolizeibehörde nur dann überweisen, wenn sie innerhalb der letzten drei Jahre wegen derselben Übertretung mehrfach bestraft sind.

Ganz anders stellt sich die Sache, wenn man die Zeiten zwischen der Entlassung aus der Korrektion und der ersten Straffälligkeit zusammenstellt. Wohlbemerkt handelt es sich nicht um die ersten Gesetzesübertretungen, die begangen, sondern um solche, die bestraft werden.

Auch diese Tabelle leidet an unverkennbarster Lückenhaftigkeit. Vor allem kommt hier in Betracht, daß die Sittenpolizeikontraventionen oft nur summarisch zusammengefaßt in der Strafliste erscheinen. Es betrug diese Zwischenzeit bei:

38	zirka	1	Woche	23	zirka	2	Jahre
39	„	2	Wochen	10	„	3	„
78	„	1	Monat	5	„	4	„
73	„	2	Monate	7	„	5	„
178	„	3	„	1	„	6	„
146	„	6	„	1	„	8	„
77	„	9	„	1	„	10	„
89	„	1	Jahr	1	„	16	„
27	„	$1^1/_2$	„				

Berücksichtigen muß man, daß eine gewisse Zeit infolge der Erledigung der nötigen Formalitäten verstreichen muß, ehe die Verhängung der Nachhaft erfolgen kann. Darunter findet man eine ganze Menge Personen, die schon in den ersten Tagen, ja am ersten Tage nach der Entlassung, rückfällig wurden.

Einen denkwürdigen Platz in der Anstaltschronik nimmt eine Prostituierte ein, die am Tage ihrer Entlassung der Anstalt gegenüber im trauten Vereine mit einem Kerl und einer Schnapsflasche sich im Chausseegraben etablierte. Mehrere Male wird berichtet, daß die Entlassenen zum Bahnhof gebracht werden, um in ihre Heimat befördert zu werden, und bei dieser Gelegenheit auskneifen, um sofort wieder auf den „Bummel“ zu gehen.

Äußerst lehrreich, wenn auch sehr melancholisch, ist eine kleine Statistik über die in der Zeit von 1902—1905 entlassenen Gefangenen, denen durch Vermittlung der Direktion Dienststellen verschafft worden waren. Die Dienstherrschaften waren genau orientiert, ohne alle Voreingenommenheit, und schon durch die ewige Leutenot genötigt, bei leichteren Verfehlungen ein Auge zuzudrücken. Die Entlassenen hatten die feste Absicht geäußert, einen Dienst anzunehmen, sie glühten von den besten Vorsätzen, und die Elemente, bei denen man von vornherein ein Fiasko erwarten konnte, waren nicht in den Bereich dieser Bemühungen gezogen worden. Wenn je, so mußte diesmal ein günstiges Resultat die aufgewandte Mühe lohnen. Und der Erfolg!

Über 8 war keine Nachricht zu erhalten, jedenfalls auch kein Zeichen für ein tadelloses Glücken des Experimentes. Wieder in Haft waren 6. Nach wenigen Tagen hatten 6 den Dienst verlassen. Nach Begehung eines Diebstahls oder unter Hinterlassung von Schulden waren 6 ausgeschieden. Den Dienst nicht angetreten hatten 7 (davon zwei wieder in Korrektion). Mit Gefängnis bestraft wegen Diebstahls wurde eine. Nach kurzer Zeit wurde eine in die Landarmenanstalt eingeliefert. Eine Entlassene, die sich nachts immer herumgetrieben hatte, schied nach 10 Tagen aus dem Dienst, eine andere verließ ihn im Rausche, eine dritte wurde wegen Trunkenheit entlassen (jetzt wieder in Haft). Eine ergab sich im Dienste der Prostitution und empfing Herrenbesuche, und eine entwich auf dem Wege zum Bahnhof.

Wenn die Direktion trotz dieser entmutigenden Erlebnisse der Anstalt immer wieder fortfährt, ihren Pfleglingen die Wege zu ebnen, zeigt dies ein gutes Stück Entsagung und Mut.

Recht bezeichnend ist noch folgender Fall:

Eine Säuferin, die über minimale Schulkenntnisse verfügte, zweimal im Arbeitshause und sonst mehrere Male vorbestraft gewesen war, und deren Kind auf Kosten der Gemeinde erzogen wurde, äußerte die Absicht, nach Amerika auszuwandern. Sie wurde unter der Bedingung begnadigt, daß sie diesen Vorsatz zur Tat machte. Es wurden umständliche Vorbereitungen getroffen, ihr die Papiere verschafft, ein Billett gekauft, Geld zur Verfügung gestellt und sie an das Schiff nach Bremerhaven gebracht. Im letzten Augenblick verschwand sie von der Bildfläche, und nach einiger Zeit stellte sich heraus, daß sie von ihrem Zuhälter aufgenommen worden war, mit dem sie dieses Spiel schon von langer Hand her abgekartet hatte.

Ausschlaggebend für den Erfolg der Nachhaft ist der Zeitpunkt, in dem dieses Mittel zum ersten Male angewandt wird. Hat die Übeltäterin schon einen längeren Weg im Lande des Verbrechens zurückgelegt, dann wird sich das Mittel, abgesehen

von einzelnen Ausnahmen, als ein Schwert mit stumpfer Schneide erweisen.

Dem Grundsatze des frühen Eingreifens huldigt, mit Ausnahme einzelner Behörden, die denn auch die besten Erfolge erzielen, fast niemand. Eine gewisse Zeit mag man der Sünderin noch konzedieren, bis man zu dieser ultima ratio judicum greift. Bei einer nicht geringen Zahl unserer Arbeitshäuslerinnen lassen Gefängnis und Zuchthaus das Arbeitshaus oft zunächst nicht zu Worte kommen. Aber wenn man die nachstehende Tabelle studiert, wird man sich des Gedankens nicht erwehren können, daß die Korrektionshaft in der Regel für eine Zeit in Funktion tritt, in der die Betätigung zum Verbrechen schon zu sehr in die Blüte geschossen ist, um sich noch durch erziehliche Einflüsse zurechtstutzen zu lassen.

Es wurden zum ersten Male mit Korrektionshaft bestraft in demselben Jahre, in dem die erste Gesetzesübertretung nachgewiesen wurde, 272.

1	Jahr	nachher	328	9 Jahre	nachher	30
2	Jahre	„	318	10—14 „	„	49
3	„	„	181	15—19 „	„	74
4	„	„	157	20—24 „	„	40
5	„	„	129	25—29 „	„	25
6	„	„	90	30—34 „	„	12
7	„	„	73	35—39 „	„	2
8	„	„	38	40—44 „	„	2

Daß in so langer Zeit nach der ersten Straffälligkeit noch verhältnismäßig so viele den Weg ins Arbeitshaus finden, markiert die zweite Epoche des Verbrechertums, das seine Kraft in der Begehung größerer Verbrechen erschöpft hat.

Bei den 100 Korrigendinnen, deren persönliche Bekanntschaft mir zuteil wurde, habe ich mir bei jeder einzelnen die Frage vorgelegt: Kann man bei ihnen eine d u r c h g r e i f e n d e Wirkung von der Korrektion erwarten?

Ohne Subjektivismus geht's hierbei nicht ab, selbst wenn man sich die größte Mühe gibt, die persönlichen Sympathien und Antipathien, die auch von diesen Geschöpfen auf das Psychiaterherz zuströmen, kräftig zu unterdrücken. Unterstützt wird dieser persönliche Eindruck, der beredter spricht wie ganze

Aktenkonvolute, durch die Bemerkungen in den Akten, die Häufigkeit früherer Disziplinierungen, die intimeren Beziehungen zum Strafgesetzbuch, den Erfolg früherer Korrektionen, ihre Stellung zur Arbeit, ihre Beurteilung durch das Aufsichtspersonal und — durch ihr psychisches Gesamtbild, von dem man noch am ehesten den Schlüssel zur Stellung einer Prognose hernehmen konnte.

Bei 7 von ihnen konnte man selbst bei dem schärfsten Pessimismus annehmen, daß es ihnen gelingen könne, ihr Schifflein aus dem Strudel des sozialen Zusammenbruches zu retten. Stellte man sich die Frage, was man am besten für ihr Interesse und das der Allgemeinheit hielt, so hatte man bei 53 den starken Eindruck, daß es für sie am besten wäre, wenn sie zeitlebens ihren Aufenthalt in der Anstalt nehmen würden.

Bei 11 mochte die Unterbringung in einer verständigen und energischen Familie genügen, um diesen wankelmütigen Existenzen das fehlende Rückgrat zu ersetzen. Bei vier war die Irrenanstalt, bei drei eine Trinkerheilanstalt angezeigt. Und die übrigen? Man mag einem frommen Optimismus huldigen, wenn man bei ihnen wirklich noch eine glatte Zukunft für nicht unmöglich hält. Und man würde sich nicht wundern, wenn auch bei ihnen diese günstige Prognose uns täuschte.

Man mag diese Zahlen übertrieben finden, und auf die genauen Ziffern lege ich nicht den mindesten Wert. Daß nur bei einer verschwindenden Minderzahl von ihnen die Korrektion nicht einen Versuch am untauglichsten Objekte darstellte, wird keiner leugnen, der mit diesem Material sich zu beschäftigen gezwungen war.

Fortschritte gegen früher.

Bei dieser Meinung muß man auch verbleiben, wenn man zugibt, daß gegen früher in der Behandlung der Nachhaft schon eine unverkennbare Besserung eingetreten ist. Es muß ohne weiteres zugestanden werden, daß die krassesten Auswüchse, die dies sumpfige Gebiet so oft trieb, nicht mehr in dem Maße vorhanden sind wie früher. Nicht mehr werden so viele geisteskranke, sieche und altersschwache Personen unter das Joch eines Strafvollzuges gezwängt, dem sie nicht gewachsen sind. Die Individualisierung hat größere Fortschritte

gemacht, die unreife Jugend wird dieser Stätte ferngehalten, man ist in der Disziplinierung vorsichtiger geworden.

Aber diese Fortschritte sind von einer Verallgemeinerung noch himmelweit entfernt, noch immer begegnen uns ab und zu Fälle, die an die grauesten Zeiten des Mittelalters erinnern. Dazu hat der Anstaltsbestand die besseren Elemente eingebüßt, die früher dem Wirken der Anstalt noch eine bescheidene Befriedigung gewährten. Früher fand man noch mehr Weizenkörner unter der Spreu, heutzutage muß sich das Arbeitshaus fast nur von der Spreu nähren. Der Sisyphusstein wird tagtäglich mühsam den Berg heraufgeschoben, und alle an diesem freudlosen Werke Beteiligten gestehen sich seufzend ein, daß man immer säet, ohne allzu viel zu ernten.

IX. Kapitel.

Psychiatrische Forderungen für die Nachhaft.

Änderungsvorschläge.

Will man eine Änderung dieses Zustandes herbeiführen, dann hat man die Wahl, ob man die ganze Grundlage, auf der sich die Korrektion jetzt aufbaut, umändern oder an die bestehenden Verhältnisse anknüpfen und nur bessern soll, was eben zu bessern ist.

Am einfachsten geht man von den Grundsätzen aus, die die Regierung selber für die weitere Behandlung dieser Angelegenheit ausgesprochen hat. Die neuen Grundsätze über die Verfügung der Nachhaft, die vom Ministerium des Innern 1906 entworfen worden sind, bestimmten unter anderm:

§ 2. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren sollen statt der Nachhaft erziehliche oder vormundschaftliche Maßnahmen angewandt werden.

§ 3. Der Beschluß über die Nachhaft kann ausgesetzt werden 1. wenn Minderjährige unter 18 Jahren sich der Zwangserziehung unterwerfen, 2. bei den zum ersten Male Überwiesenen, die ein ordentliches Unterkommen und dauernde, den Lebensunterhalt gewährende Arbeit nachweisen, 3. bei Schwangeren bis nach Ablauf der Schwangerschaft, 4. bei den wegen körperlicher und geistiger Gebrechen oder vorgeschrittenen Alters Arbeitsunfähigen, wenn sie in einer Armen-, Siechen- oder ähnlichen Anstalt untergebracht sind.

§ 6. Wird der Beschluß nicht ausgesetzt, so verfügt die Landespolizeibehörde die Nachhaft und Einweisung, ohne einstweilen die Dauer der Nachhaft festzusetzen.

§ 7. Nach 3 Monaten schlägt der Vorsteher des Arbeitshauses vor, wie lange die Nachhaft dauern soll.

§ 8. Nach diesem Gutachten, den gerichtlichen Akten und sonstigen Ermittlungen wird die Dauer der Nachhaft festgesetzt. Beim ersten Male soll sie mindestens 6 Monate betragen, bei späteren Verurteilungen entsprechend länger und eventuell bei jedem Rückfalle steigend werden. Das Ende der Nachhaft soll stets in eine Zeit fallen, in der der Entlassene auf Arbeit rechnen kann.

§ 9. Die Landezpolizeibehörde kann auf Antrag oder nach Anhörung des Anstaltsleiters die Nachhaft bis auf die Hälfte der festgesetzten Dauer, jedoch nicht auf weniger als 6 Monate festsetzen, a) wenn der Häftling sich so führt, daß der Zweck der Nachhaft vor der festgesetzen Zeit erfüllt scheint, b) wenn Familien- oder sonstige Verhältnisse eine Abkürzuug erforderlich machen und die Verhältnisse, in die er zurückkehrt, geordnet und geeignet sind, ihn vor dem Rückfalle zu bewahren.

§ 10. Bei schlechter Führung kann die Landespolizeibehörde die Nachhaft bis zur gesetzlichen Höchstdauer verlängern.

§ 11. Bei guter Führung nach mindestens 3 Monaten Nachhaft kann, wenn gutes Unterkommen und Arbeit gewährleistet ist, vorläufige Entlassung erfolgen.

§ 13. Die vorläufige Entlassung kann jederzeit widerrufen werden. Die Widerrufung hat die Wirkung, daß der Entlassene wieder ins Arbeitshaus kommt und dort bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist von 2 Jahren verbleibt.

§ 14. Über Dauer, Abkürzung, Verlängerung und vorläufige Entlassung müssen Prediger und Arzt gehört werden, bei abweichender Ansicht müssen Berichte beigelegt werden.

§ 15. Krank Überwiesene müssen erst geheilt werden, ehe sie ins Arbeitshaus kommen.

Aus den Ausführungsbestimmungen ist die Bestimmung hervorzuheben, daß der Regierungspräsident mit allen Mitteln dafür sorgen muß, daß die Armenverbände die Arbeitsunfähigen in geeigneten Anstalten der öffentlichen oder privaten Armenpflege sicher unterbringen.

Zu begrüßen ist mit besonderer Genugtuung das prinzipielle Ausscheiden der Jugendlichen aus diesem Strafvollzuge.

Ein großer Fortschritt ist die Bestimmung, daß die Dauer der Nachhaft erst dann festgesetzt wird, wenn in der Korrektionsanstalt ein Urteil über die Individualität des Delinquenten möglich geworden ist. Die Vorschläge über die Abkürzung, die Verlängerung und die versuchsweise Entlassung der Korrigendinnen müssen ebenso gebilligt werden wie die Forderung, daß nur gesunde Häftlinge der Nachhaft unterzogen werden.

Ob durch diese neue Verfügung für all die Mißstände der Korrektionshaft Abhilfe geschaffen wird, erscheint mir mehr als zweifelhaft.

Der so außerordentlich wichtige § 3,[4] wird auch in Zukunft nicht eine Ausscheidung der korrektionsunfähigen Elemente herbeizuführen imstande sein. Er knüpft ja das Ausscheiden an die Bedingung, daß die Ausscheidenden in einer passenden Anstalt untergebracht werden. Sollen nun diese

Ausgeschiedenen, falls diese Unterbringung nicht erfolgt, trotz ihrer Arbeitsunfähigkeit in die Korrektionsanstalt wandern? Wichtiger ist, daß in keiner Weise festgelegt ist, wie diese festgestellt werden soll. Wieder ist der zu Verurteilende seinem Richter persönlich gar nicht bekannt, und das wird immer ein Unding bleiben, selbst wenn das Urteil des Anstaltsdirektors, des Geistlichen und des Arztes die Dauer der Strafe bestimmt.

Zwar ist das Strafmindestmaß auf das Doppelte dessen erhöht worden, was bisher meistens als Erststrafe verhängt wurde, aber das ist noch verhältnismäßig sehr gering gegen das Maß der üblichen Verkommenheit.

Noch eine ganze Reihe von Wünschen wird in diesen Bestimmungen vermißt, die von den meisten Arbeitern auf diesem Gebiete geäußert worden sind, und die vor allem von ärztlicher Seite vorgebracht wurden. Nun können ja nicht alle Einzelbestimmungen in diese Verfügungen aufgenommen werden, es mag auch gern zugegeben werden, daß in der Ausführung derartiger Maßregeln den vollstreckenden Behörden in gewissem Grade freie Hand gelassen werden muß.

Leugnen kann man aber kaum, daß der Hauptmangel des jetzigen Korrektionsverfahrens durch diese Verfügung auch nicht entfernt angetastet wird. Wieder wird man es erleben, daß von einem großen Teil des künftigen Materials die ganzen Besserungsversuche abprallen werden.

Das hat seine letzte Wurzel darin, daß man die Schuld des Scheiterns aller dieser haltlosen Existenzen noch immer allzu sehr in den äußeren Verhältnissen und nicht in der inneren Veranlagung sucht. Will man von Grund aus mit diesen Inkorrigiblen aufräumen, dann kann man dies Ziel nur durch ein ganz radikales Vorgehen erkämpfen.

Hat man die betrübende Erkenntnis gewonnen, daß bei ihnen die Arbeitshausbehandlung nichts anderes darstellt als eine Unschädlichmachung im besten Falle für zwei Jahre, dann soll man auch den Mut haben, die Gesellschaft ganz von diesen Parasiten zu befreien und sie selbst einem zwecklosen Leben zu entreißen. Das geht natürlich nicht ohne Änderung der Gesetzgebung.

Wir kommen damit zu den Forderungen, die zuerst von der

italienischen Schule für schwerere Gewohnheitsverbrecher erhoben worden sind. Auch an ihnen versagen Gefängnis und Zuchthaus, auch sie werden immer von neuem auf die Menschheit losgelassen, obgleich jeder Beteiligte weiß, daß diese neue Freiheit nichts anderes bedeutet wie eine neue Schädigung der Mitwelt. Für die theoretische Berechtigung der Gesamtheit, ihre unbrauchbaren Mitmenschen dauernd unschädlich zu machen, haben sich viele Autoren ausgesprochen.

Benedict (a. a. O. S. 10) verlangte, daß die vom Richter als unverbesserlich erklärten rezidivierenden Vagabunden auf unbestimmte Zeit, selbst andauernd unter die Vormundschaft der Gesellschaft gestellt werden sollten. Rocholl (a. a. O. S. 49) war dafür, daß der auf Kosten der Steuerzahler Unterstützte das Recht der freien Selbstbestimmung über seinen Aufenthaltsort, die Art seiner Erhaltung und Beschäftigung verlieren müsse, während dieses Bestimmungsrecht auf den Armenverband übergehen solle. Und Elvers (39, 37): „Es entspricht der Natur der Sache und dem Rechtsgefühle des Volkes, daß derjenige, welcher sich nicht selbst zu unterhalten vermag und dadurch bewiesen hat, daß er den Aufgaben des Lebens nicht gewachsen ist, der Tutel seiner Mitbürger unterliegt. Die Staatsaufsicht muß dafür sorgen, daß diese Tutel nicht zu einer Bedrückung und ungerechten Behandlung der Armen mißbraucht wird."

Dasselbe Fazit zog Hippel (a. a. O. S. 117, 118): „Ist Besserung nicht möglich, so ist Sicherung durch Unschädlichmachung der einzig mögliche Strafzweck. Lange, nötigenfalls lebenslänglich ist er aus der Gesellschaft zu entfernen." So hatten sich dann auch eine ganze Anzahl von Anstaltsdirektionen, Tapiau, Großsalze, Waldheim, Hagenau, für die ständige Internierung ausgesprochen.

Einstweilen ist v. Hippel nicht dafür, weil nach demselben Prinzip gewohnheitsmäßige Diebe und Betrüger mit einem leichteren Strafmaße fortkämen, obgleich unsere Korrigenden die leichteren Delinquenten seien.

Auch Aschaffenburg (a. a. O. S. 242) sprach sich energisch dahin aus, der größte Teil der Vagabunden gehöre in eine Anstalt, die ein Zwischending zwischen Arbeitshaus und Irrenanstalt darstellen würde, um so mehr, als viele von ihnen durch das, was sie schafften, die Kosten, die sie dem Staate verursachten, ganz oder teilweise wieder ersetzten.

Die Öffentlichkeit hat sich mit diesen praktischen Gesichtspunkten bis jetzt noch nicht recht abzufinden gewußt. Man hält noch immer zähe an der Einzeldosierung der Strafen fest. Ich halte es gar nicht für ausgeschlossen, daß dieses Prinzip bei unsern Korrigenden einmal viel eher sich Bahn bricht, wie bei den andern sozialen Parasiten. Will man den Gefangenen für seine Lebenszeit detinieren, dann kann man ihn nicht für so lange Zeit in den strengen Verhältnissen halten, die Gefängnis und Zuchthaus gebieterisch verlangen, und das hält

die Mitwelt bei dem Abscheu, der sie gegen die andern Verbrecher erfüllt, für nicht angebracht. Unsern Klienten, die bedeutend harmloser sind, wird man schon eher diese Konzession gönnen. Weiterhin ist man auch in weiteren Kreisen von der Unheilbarkeit dieser Kategorie überzeugt, und so wird man sich vielleicht eher dazu verstehen können, ihrem mangelnden Rückgrate durch eine dauernde Stütze nachzuhelfen. Das schwierige ist hierbei, die Auswahl zu treffen und den Zeitpunkt zu bestimmen, an dem dieser schwerwiegende Eingriff in das Leben und die Selbstbestimmung gemacht werden soll.

In erster Linie ist eine rechtzeitige psychiatrische Untersuchung gar nicht zu umgehen. Unter allen Umständen muß eine möglichst genaue Vorgeschichte geliefert werden. Es wird das manchmal recht mühsame und langwierige Recherchen erforderlich machen. In zweifelhaften Fällen wird höchstwahrscheinlich recht oft auch nicht das Maß psychiatrischer Kenntnis ausreichen, wie es dem Gros der Kreis- und Gerichtsärzte zur Verfügung steht. Gerade bei den unauffälligen Krankheitsformen unserer Vagabunden versagt die Erfahrung des beamteten Arztes, der nur ab und zu psychiatrische Fälle zu untersuchen und zu begutachten hat.

Man wird einwenden, daß es mit Kanonen nach Spatzen schießen heißt, wenn wegen dieser Lappalien dieser große Apparat in Bewegung gesetzt werden soll. Gerade die Geringfügigkeit dieser Übertretungen ist es gewesen, die bisher fast ausnahmslos eingehendere Erforschungen des Seelenzustandes der zukünftigen Korrigendinnen verhindert hat. Aber bedenkt man das Endziel, dem diese Delinquentinnen dann zusteuern, so wird die Unentbehrlichkeit dieser Untersuchung in ein ganz anderes Licht gerückt. Und ist einmal die gänzliche Ausscheidung dieser Delinquentinnen erfolgt, so wird das Material für diese Untersuchungen allmählich immer mehr zusammenschmelzen, da die regelmäßigsten Klientinnen für immer dingfest gemacht werden.

Selbstverständlich darf nicht ohne weiteres die endgültige Verbannung der Unglücklichen aus der menschlichen Gesellschaft erfolgen. Auch die psychiatrische Prognose erfreut sich leider noch nicht der unantastbaren Unfehlbarkeit, ebensowenig wie die Vorausberechnung der Zukunft durch andere weise;

hochgelahrte und erfahrene Männer. Auch die verderbtesten Dirnen und Stromerinnen haben manchmal einen Tag von Damaskus, den kein Mensch mehr geahnt hätte, und selbstverständlich muß man erst versuchen, ob auch diese verkrüppelten Seelenzustände sich nicht einer scharfen erziehlichen Einwirkung beugen.

Wie sie sich zu einem solchen Eingriff stellen, dafür hat man bei manchen in den Ergebnissen der Fürsorgeerziehung einen guten Maßstab, die ja auch sonst zu der Korrektionshaft in innigster Beziehung steht. Schon deshalb ist es durchaus nötig, daß über den Verlauf der Fürsorgeerziehung, über die in ihr gemachten Beobachtungen, die ärztlichen Wahrnehmungen und die gewonnenen Resultate ein genaues Protokoll aufgenommen wird. Da gerade jetzt die meisten Elemente in den wichtigsten Jahren, die früher der Korrektionsanstalt anheimfielen, in der Fürsorgeerziehung ihr Probestück machen müssen, wird man bei einer großen Zahl von Fällen schon ein sehr ausgiebiges Material zur Beurteilung der Besserungschancen zu Händen haben.

Hat man sich entschlossen, die Korrektionsversuche zu beginnen, dann soll man sich nicht mit den kurzzeitigen Strafen aufhalten. Wenn man später auf der Stufenleiter Trittchen um Trittchen hinaufsteigt, wird man gewöhnlich zu spät erkennen, daß die erste Stufe zu kurz war und daß das Zurücksinken in den alten Sumpf so allzu bequem gemacht worden ist. Wo man überhaupt noch die Aussicht zu haben glaubt, eine Besserung zu erzielen, da wird man am besten mit langfristigen Strafen einsetzen. Sollte man schon vor ihrem Ablaufe die sichere Überzeugung gewonnen haben, daß das Ziel erreicht sei, dann kann man ja von der bedingten Aussetzung der Strafe Gebrauch machen. Hätte der Korrigend nicht die Aussicht darauf, dann fiele für ihn der Ansporn fort, sich zusammenzunehmen.

Hat man sich entschlossen, alle die Elemente, bei denen dauernd die Besserungsversuche fehlschlagen, für immer der Außenwelt zu entziehen, so wird für die Frauen die Lösung der Unterbringungsfrage viel schwieriger als für die Männer. Bei diesen wird ja die Ansiedelung in Ackerbaukolonien wohl von

allen Seiten als das zweckmäßigste angesehen. Hier können sie durch die Urbarmachung von Ödländereien noch recht beträchtliche finanzielle Erträge schaffen, ohne dem Handwerk Konkurrenz zu machen, sie können vielleicht auch dem drückenden Mangel an Landarbeitern abhelfen. Die Männer sind stärker an Zahl, robuster an Körperkraft, sie sind mehr in diesem Berufe aufgewachsen, so daß eine Ackerbaukolonie, die auf solche Arbeitskräfte rechnen darf, viel eher hoffen kann, sich bezahlt zu machen.

Die Gründe, die gegen die Beschäftigung des Weibes auf dem Felde sprechen, habe ich schon aufgezählt. Wenn ich als weiteren Grund den anfüge, den einmal ein Anstaltsdirektor ausgesprochen hat, die Feldarbeiterinnen bekämen eine gesundere Gesichtsfarbe und ein frischeres Aussehen, als die in der Stube arbeitenden Korrigendinnen, und vermöchten so die Männerwelt leichter anzureizen, so mag das nur illustrieren, unter einem wie kuriosen Gesichtswinkel selbst so schwierige Fragen angesehen werden.

Tatsache ist ja, daß trotz aller dieser Gegengründe die Arbeitshäuser in Tapiau, Konitz, Neustettin, Ückermünde, Schweidnitz, Prenzlau und Himmelsthür Weiber außerhalb der Anstalt beschäftigen und daß Rottenburg landwirtschaftliche Arbeiten außerhalb der Anstalt in Begleitung einer Aufseherin sehr empfiehlt. Aber auch die Stimmen der Gegner verhallen nicht ungehört.

v. Hippel (a. a. O. S. 241) bezweifelt, daß die Außenarbeit für Weiber der Innenarbeit vorzuziehen sei, und beruft sich auf eine Äußerung der Anstaltsdirektion von Waldheim: „Für Jüngere, namentlich jüngere Prostituierte, ist Arbeit unter scharfem Zwange innerhalb der Räume der Anstalt am zweckmäßigsten, damit dieselben völlig von der Außenwelt abgeschlossen bleiben. Für dazu geeignete Personen kann auch Außenarbeit zugelassen werden, jedoch nur an vom Verkehr völlig abgeschlossenen Stellen und unter strenger Trennung von freien Arbeitern, am vorteilhaftesten auf zur Anstalt gehörigen Grundstücken.“

Hierin beruht die Hauptschwierigkeit, die gegen die weibliche Feldarbeit spricht. Da die jetzt bestehenden Anstalten ohne Ausnahme nicht so fern von menschlichen Ansiedlungen liegen und ebensowenig meistens über genügenden Grund und Boden verfügen, muß gerade für sie die Urbarmachung des Ödlandes als eine Befreiung aus diesen Schwierigkeiten an-

gesehen werden. Um sie ganz den Verlockungen des Fleisches zu entziehen, müssen diese Kolonien für Frauen gesondert gebaut werden.

Dem scheint zunächst die Schwierigkeit entgegenzustehen, daß die Zahl der Frauen nicht ausreicht, um eine solche Aufgabe in Angriff zu nehmen, zumal auch nur die Minderzahl für diese Art Arbeiten erzogen und befähigt ist.

Nun könnten sich ja mehrere Provinzen zusammentun, um gemeinsam eine derartige Anstalt zu gründen. Wahrscheinlich wird das aber gar nicht nötig sein. Ist die Auslese dieser unnützen Personen erst einmal eine Reihe von Jahren durchgeführt, dann wird sich mit der Zeit ein ganz anderes Material ansammeln, als es den Belegungsziffern der jetzigen Korrektionshäuser mit ihren tröpfelweisen Aufnahmen entspricht.

Dazu werden noch eine ganze Reihe von gefallenen Mädchen diesem Kolonialbetriebe übergeben werden können, bei denen man jetzt in Frauenheimen und Magdalenien sein Heil versucht. Gerade hierunter wird man die besten Arbeitskräfte finden, und die Provinzen, die sich nun einmal diese radikalen Aufgaben gestellt haben, sind nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, alles das auszunutzen, wodurch diese Aufgabe pekuniär besser gestaltet werden kann. Man wird auch zweifellos schon aus der Fürsorgeerziehung unter allen Vorsichtsmaßregeln manche Elemente diesem Betriebe zuführen. Denn auch hier finden sich immer Fälle, die für ihre Unverbesserlichkeit schon recht frühzeitig den Beweis erbracht haben.

Auch bei manchen Insassen der Armenhäuser reichen die Körperkräfte noch hin, um sich auf diesem neuen Felde etwas nützlich zu erweisen. Hierbei kommen gerade die Insassinnen in Betracht, die in psychischer Hinsicht nicht genügen, aber in körperlicher noch leistungsfähiger sind.

Man wird derartigen Anstalten später ohne Bedenken auch anerkannt geistig nicht gesunde Elemente zuweisen können. Denn der Begriff der Strafe wird jetzt vollständig ausgemerzt, und neben dem Endzwecke der Unschädlichmachung wird auch die Fürsorge für alle diese geistig Defekten in den Vordergrund treten. Erweist sich diese neue Unterbringungsmethode als nicht zu teuer, dann werden manche harmlose

Kranke in der Irrenanstalt in diesem Kolonialbetriebe aufgehen, die man jetzt nur entläßt, weil für andere Platz geschaffen werden soll, die es nötiger haben, bei denen man aber ganz genau weiß, daß ihre häuslichen Verhältnisse dem Idealzustande nicht entsprechen und daß sie in absehbarer Zeit wieder dem Hafen der Anstalt zusteuern werden.

Bewährt sich dieser Unterbringungsmodus, kommt der Justiz die Erleichterung zum Bewußtsein, die sie dadurch erfährt, dann werden mit der Zeit auch viele ungefährlichere Gewohnheitsverbrecherinnen der Gefängnislaufbahn entrissen werden. Alle diese lassen sich oft genug eine kleine Bettelei, Vagabundage oder etwas Prostitution zu schulden kommen, daß nicht, wenn einmal die Absicht besteht, sie unschädlich zu machen, dies auch auf gesetzlichem Wege ermöglicht werden könnte.

Kurzum, an Bewohnerinnen dieser Kolonien, um die sich alle das Band der Unzulänglichkeit im Leben schlingt, wird wohl kein Mangel sein. Dann besteht vielleicht sogar die Gefahr, daß diese Ansammlung von geistig verkrüppelten Individuen zu groß werden könnte, um eine individualisierende Behandlung möglich zu machen. Aber zunächst ist das, was hier sich versammeln wird, derart, daß es an eine solche Behandlung keine haushohen Anforderungen mehr stellt. Und da es sich um einen Bestand handelt, der an Stabilität wohl das höchste leisten wird, was bis jetzt je in einem Anstaltsbetriebe erreicht worden ist, so wird der Überblick über diese Elemente sicher genug erleichtert, um die Gefahren dieser Massenversammlung aufzuheben.

Diese Stabilität ermöglicht auch im Arbeitsbetriebe ganz andere Leistungen, als sie bis jetzt erreicht werden konnten. Es braucht nicht mehr mit dem lähmenden Begriffe der beschränkten Arbeitsfähigkeit gerechnet zu werden. Die Stadien, in denen die Arbeitskraft durch Alkohol und geschlechtliche Ausschweifungen geschwächt ist, werden schnell überwunden. Ohne den Zwang, unter dem heute die Ausnutzung der Arbeitskraft möglich ist, wird man auch unter diesem neuen Regime nicht auskommen können, denn es ist eben das Eigentümliche dieser haltlosen Naturen, daß sie aus eigener Kraft nichts leisten. Und sehen sie sich einmal für immer aus der menschlichen Ge-

meinschaft ausgeschlossen, dann werden sie ab und zu erst recht den Anreiz empfinden, sich jenen ganz zu versagen. Ohne Disziplinierungen wird's auch in dieser Stätte unfreiwilliger Arbeit nicht abgehen.

Im übrigen aber wird die ganze Behandlung auf eine mildere Tonart gestimmt werden müssen. Bei all denen, denen für ihr ganzes Leben die freie Willensbestimmung genommen wird, ist dadurch anerkannt, daß sie gar nicht anders handeln können. Fügen sie sich in die Hausordnung, leisten sie das, was von ihnen verlangt werden kann, dann wird man ihnen auch die Vergünstigungen und Vergnügungen gewähren müssen, die all den lebenslänglichen Bewohnern der Irrenanstalt zuteil werden. Sie sind ein Ansporn für fleißige Arbeit, ihre Entziehung wirkt erfahrungsgemäß viel erziehlicher als Freiheitsbeschränkungen.

Die Rücksichtnahme auf die geschwächte Psyche ist dasjenige, was diese Zukunftsarbeiterkolonien am prinzipiellsten von unsern jetzigen Arbeitshäusern scheidet. Dann wird es noch einmal mit der Zeit von selbst kommen, daß die Leitung derartiger Anstalten demjenigen zufällt, dem es keine Überwindung verursacht, in diesen verkommenen Elementen die Geisteskrankheit zu sehen, der die krankhafte Natur der Anstaltsbewohner erkennt und sie dementsprechend behandeln kann.

Jetzt werden zu Leitern derartiger Anstalten fast ausnahmslos pensionierte Offiziere gewählt. Da es sich zurzeit im wesentlichen um Strafanstalten handelt, in denen es sich um die straffe Durchführung der Disziplin handelt, ist das ja auch durchaus zu verstehen. Fällt dies Prinzip in Zukunft fort, dann muß entschieden verlangt werden, daß die Leiter dieser Anstalten vom psychiatrischen Geiste durchtränkt sind. Ob das in einem kurzen Kurse zu erzielen ist, wage ich zu bezweifeln.

Nötig ist natürlich innerhalb der Anstalt eine möglichst genaue Scheidung der verschiedenartigen Elemente, die sich am ehesten nach dem Villensystem vollziehen ließe. Villen ist allerdings wohl deshalb nicht der richtige Ausdruck, weil alle die Bewohnerinnen dieser Anstalt meist in ihrem vergangenen Leben kaum gewöhnt waren, an die Lebenshaltung zu üppige Anforderungen zu stellen, und auch nicht der geringste Grund vorliegt, durch eine zu luxuriöse Lebensweise der Allgemeinheit

noch größere Lasten aufzubürden. Passend eingerichtete Bauernhäuser tun dieselben Dienste. Die Differenzierung hat sich, von psychiatrischen Gesichtspunkten ausgehend, im wesentlichen danach zu richten, daß die zueinander passenden Elemente in gemeinsamen Wohnungen vereinigt werden. Daß die jüngeren von den älteren möglichst ferngehalten werden müssen, könnte vielleicht deshalb als überflüssig erscheinen, als durch ihre Aufnahme in die Anstalt eben ausgesprochen werden soll, daß an ihnen nichts mehr zu verderben ist. Aber schon die Rücksicht auf den Frieden und die Ordnung in der Anstalt, die Verhütung der lesbischen Liebe muß bei den Jugendlichen, die dieser dauernden Isolierung überantwortet werden, ihre Abscheidung nötig machen, ganz abgesehen davon, daß bei ihnen am ersten noch einmal später ein Versuch gemacht werden kann, ob sie sich in der Welt halten können. Zur Verhütung der von außen kommenden Korruption wird bei ihnen das Einzelschlafen die Regel sein müssen.

Mit Rücksicht auf die Labilität der Anstaltsinsassinnen, auf vorübergehende geistige Störungen wird die Einrichtung eines größeren Lazaretts nötig sein, in dem rein nach psychiatrischen Gesichtspunkten gegen diese Störungen im Anstaltsleben vorgegangen werden kann.

Daß dieser neuen Unterbringungsart gewaltige Schwierigkeiten gegenüberstehen, versteht sich bei der isolierten Lage der Anstalt von selbst. Zu bedenken ist auch, daß die leitenden Beamten und das ganze Personal an dieser Abgeschlossenheit von der Welt teilnehmen müssen und daß an ihre Entsagung und ihren Opfermut schwere Anforderungen gestellt werden. Ein Nachteil ist es auch jedenfalls, daß der Konnex mit den Heimatsbehörden und der Heimat, soweit von einer solchen überhaupt noch die Rede sein kann, ganz verloren geht, daß unsere Verbannten in dieser ultima Thule mehr und mehr weltfremd werden und sich zu den Anstaltsartefakten herausbilden, die wir gelegentlich in unsern Pflegeanstalten antreffen.

Schwierigkeiten wird auch die Sicherung dieser Kolonien machen. Ist einmal bei unsern Degenerierten das Stäblein für den Rest ihrer Tage gebrochen, dann wird bei denen, die noch einen Rest von Initiative aufweisen, ganz sicher die Verführung

viel eher aufkeimen, sich dieser endlosen Detention zu entziehen. Die ausreichende Umfriedigung des ganzen Komplexes verbietet sich wohl schon allein aus technischen Gründen, und auch die Sicherung der einzelnen Häuser wird nicht so ganz einfach sein, wenn man nicht den brutalen Zwang allzu stark hervortreten lassen will. Je mehr die Kulturarbeiten fortschreiten und sich vom Zentrum der Kolonie entfernen, um so leichter werden die Entweichungsgelüste bei dem Hin- und Herführen zur Tat werden können. Man wird schließlich die besseren und intentionsloseren Elemente auf Außenwerken ansiedeln, während die fluchtverdächtigeren mehr in der Zentralanstalt gehalten werden.

Leichter zu regeln ist schon die Beschäftigungsfrage der Korrigendinnen, denen die schwere Feldarbeit nicht mehr möglich ist. Die Besorgung der Küche, des Haushaltes, der Gärten, des Waschbetriebes, der Viehställe, der Hofarbeit bringt auch leichtere Arbeit genug mit sich, und wenn im Winter Wäsche und Kleider nicht nur für die Kolonie selbst, sondern auch für ähnliche Anstalten der Männer angefertigt werden, so sind das Arbeiten, an die sich auch die im Felde steifgewordenen Finger nach einiger Zeit gewöhnt haben können, und die es unnötig machen, auf so stumpfsinnige, wenig lohnende und für die körperliche Gesundheit wenig ersprießliche Arbeiten, wie Mooszupfen und Federreißen, zurückzugreifen.

Ein sehr delikates Kapitel wird auch später die Disziplinierung bleiben. Auf der einen Seite dräut die Schwierigkeit, eine solche Menge Elemente im Zaume zu halten, die nicht gerade Zucht und Ordnung erfunden haben. Auf der andern Seite warnt uns die Erwägung, daß es sich nur um ein psychopathologisches Material handelt. Ohne einen Kompromiß wird es auch hier wohl nicht abgehen. Auf die schwereren Disziplinarstrafen, Beschränkung der Kost, des Lagers, Dunkelarrest, wird man ohne weiteres verzichten. Mit Entziehung der Vergünstigungen, Versetzungen auf eine weniger beliebte Abteilung, Absonderung, Übertragung von weniger beliebten Arbeiten wird man ganz dieselben Erfolge erzielen können. Nur mit einer psychiatrischen therapeutischen und erziehlichen Maßregel, durch deren Übertragung auf ein ähnliches Regime, die

Zwangserziehungsanstalt, ich ganz gute Erfolge erzielte, der Bettruhe, wird man bei der Bevölkerung dieser Zukunftsanstalt keine Lorbeeren pflücken. Die Langeweile des Bettes flößt unsern Huldinnen keinen Schrecken ein, auch ohne daß man auf die Reminiszenzen aus ihrem früheren Berufe zurückzugehen brauchte. Überwindet doch schon jetzt oft die Möglichkeit, sich um die Arbeit herumdrücken zu können, selbst die Schrecken der Zellhaft.

Groß wird die Zahl der Versuchsobjekte, mit denen man den Versuch wagen wird, ob es ihnen in der Welt noch einmal glücken soll, wohl kaum werden, denn das Material ist vor der Aufnahme zu sehr durchgesiebt. Aber immer werden sich einige finden, bei denen man nach jahrelangem Verweilen in der Kolonie doch noch einmal daran denken kann, daß diese asozialen Triebe erloschen sind. Es kommt das vor allem in den höheren Lebensaltern in Betracht, nach überstandenem Klimakterium, in dem die Elastizität nachläßt und, abgesehen vom Vergehen der äußeren Reize, auch der Geschlechtstrieb schwindet und sich an Stelle der Sucht herumzuschweifen manchmal eine Neigung, es sich bequem zu machen, einstellt.

Selbstverständlich kann es sich nur um eine bedingte Entlassung handeln, immer müssen sie das Damoklesschwert über sich schweben sehen, daß sie jeden Augenblick wieder der freien Lebensführung verlustig gehen können. Die Anstalt muß das Recht haben, sie ohne alle Formalitäten wieder zurückführen lassen zu können, falls sicher erwiesen ist, daß sie der freien Selbstbestimmung nicht fähig sind. Nach jahrelanger guter Führung könnte dann ja das Band zwischen ihnen und der Anstalt ganz zerschnitten werden. Bedenkt man, wie oft auch nach Jahren jetzt bei unsern Entlassenen noch ein Rückfall eintritt, dann wird man auch an diesen Modus nur mit größter Vorsicht herangehen.

Nötig ist unter allen Umständen, daß sie nicht ohne weiteres entlassen werden. Nicht nur muß genügende Arbeit nachgewiesen sein, sie müssen auch einen festen Anhalt in einer Familie haben, und eine intensive, wenn auch vorsichtig gehandhabte Überwachung muß sich stets davon überzeugen, inwieweit sie gelernt haben, der Anstaltspflege zu entraten. Es

ließe sich ja überhaupt erwägen, ob man nicht geeignete „Unverbesserliche“ dauernd in Familien unterbringt. Wie die Irrenanstalt ihre Kranken in der Familienpflege deponiert, wie viele Fürsorgezöglinge dem bessernden Milieu eines tüchtigen Familienkreises überwiesen werden, so liegt es sehr nahe, unsern Degenerierten den fehlenden inneren Halt durch den Anschluß an eine fremde Häuslichkeit zu ersetzen.

Leider haben sich gerade die bäuerlichen Familien, die am ersten in Frage kommen, weil bei ihnen unsere Prostituierten dem verderblichen Einflusse der Großstadt entzogen und mit ländlichen Arbeiten beschäftigt werden können, am schlechtesten in der Erziehung degenerierter Elemente bewährt.

Das Verständnis für das Krankhafte ihrer Pflegebefohlenen mangelt ihnen gänzlich, dafür haben sie die um so ausgesprochenere Absicht, aus ihrer Arbeitskraft möglichst großes Kapital zu schlagen. Meist ist allerdings das Mißlingen der inneren Veranlagung unserer Schützlinge ihrer Unstetigkeit zuzuschreiben, der diese ohne alle Zwangsmittel dastehende Autorität nicht imponiert und die, wenn die alten Triebe wieder erwachen, ohne weiteres durch die Lappen geht.

Was in Zukunft noch erreicht werden muß, ist eine einheitliche Handhabung der ganzen Behandlung. Bei der jetzigen ungleichmäßigen Durchführung des Arbeitszwanges ist es eine selbstverständliche Folge, daß die Bummler und Bettler dort am meisten zusammenströmen, wo die Behandlung am gelindesten ist. Ist es ja eine alte Erfahrung, daß die Arbeitshäuser von ihren Abonnentinnen verschieden gewertet werden. Wünschenswert wäre auch eine Vereinfachung der Unterbringung, bei der jetzt zu viele Machtfaktoren mitwirken.

Im Belieben der Polizei steht es oft, ob sie zugreifen will oder nicht. Weshalb die Gerichte auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkennen oder nicht, ist aus der Begründung des Urteils nicht immer zu ersehen. Dann setzt die Regierung die Strafe fest, um schließlich den Attentäter der Provinz zu übergeben, die die ehrenvolle Pflicht hat, die Kosten zu übernehmen. Die Korrektionsanstalt schließlich hat insofern auf die Strafbestimmung Einfluß, als sie die Verlängerung, die Abkürzung und die versuchsweise Entlassung in Vorschlag

bringen kann. Um diesen Geschäftsgang zu vereinfachen, müßte allerdings gerade der Faktor, der die größte Macht hierbei hat, die Regierung, ausfallen. Weshalb dieser umständliche Geschäftsgang noch besteht, ist mir verborgen geblieben, es müßte sich denn historisch aus der Zeit erklären, in der die Regierung noch über die Anstalten zur Unterbringung dieser Strafobjekte verfügte. Jetzt würde sie wohl um so schmerzloser auf dies Machtgebiet verzichten können, als sich nicht gut vorstellen läßt, daß sie in der Verfügung über die undankbaren Behandlungsobjekte eine tiefe innere Befriedigung verspüren kann.

Gänzlich überflüssig sind auch die paar Tage Haft, die wirkungslos sind, den Geschäftsgang erschweren und dabei nicht unerhebliche Kosten verursachen.

Solange wir die Nachhaft ohne Zeitbeschränkung noch nicht haben, muß wenigstens auf dem Boden der alten Bestimmungen ihre Handhabung sachgemäßer gestaltet werden. Es würde zu weit führen, alles das zu erwähnen, was in prophylaktischer Beziehung getan werden kann. Im wesentlichen kommen alle diese Maßnahmen auf dasselbe heraus, was gegen das Verbrechen getan wird. Verbesserung der Jugenderziehung, Bekämpfung der Trunksucht, Vervollkommnung der Armengesetzgebung, Hebung der sozialen Lage sind die unerläßlichen Forderungen, deren Erfüllung allerdings nicht im Handumdrehen zu erreichen ist.

Die Annahme der Tarnowska, wenn man das Übel durch einen Angriff auf seinen Ursprung beseitigen wolle, müsse man unter anderm dem Weibe andere Beschäftigungen zugänglich machen, trifft für die Bewohnerinnen des Arbeitshauses im ganzen Umfange sicherlich nicht zu. Der Zusammenhang zwischen Wirtschaftskonjunktur und Landstreicherei spielt in das Erwerbsleben des Weibes nicht entfernt in dem Maße hinein wie bei den Männern und hat auch für die Prostitution, wenigstens soweit sie ihre Sklavinnen ins Arbeitshaus führt, nur eine ganz beschränkte Bedeutung. Da das Weib seiner Natur und Beschäftigungsweise nach viel seßhafter ist, spielen die Nutzbarmachung der Wanderarbeitsstätten und ähnlicher Einrichtungen für sie nicht dieselbe Rolle wie für den Mann.

Ebenso kann auf eine Besprechung der Maßregeln verzichtet werden, die gegen die Prostitution vorgeschlagen worden sind.

Unzweifelhaft zu verwerfen ist das Prinzip, die Unverbesserlichen überhaupt nicht mehr der Korrektionsanstalt zuzuweisen, durch das man ja geradezu Prämien auf die möglichst schnelle Aneignung einer recht intensiven Verlotterung setzt. Hat man sich davon überzeugt, daß gar nichts mehr zu machen ist, dann soll man sie wenigstens so lange unschädlich machen, wie das angeht, immer das gesetzliche Höchstmaß der Strafe verordnen und, sobald der Rückfall erfolgt, auch ohne den geringsten Zeitverlust die weitere Betätigung der asozialen Gesinnung unmöglich machen. Schon der Gedanke, daß die Leistungsfähigkeit in der Arbeit nicht durch das Bummelleben ganz zerrüttet wird, sollte jenes unberechtigte Prinzip als verwerflich erscheinen lassen.

Was für die Anstaltsbehandlung selbst am nötigsten erscheint, ist eine möglichst scharfe Auswahl bei der Aufnahme. Solange noch die Nichtleistung der Arbeit unter Strafe steht, solange auf dem Boden einer krankhaften psychischen Beschaffenheit erwachsene Ausschreitungen der Disziplin verfallen, müssen alle die Elemente ausgeschaltet werden, die sich diesem Zwange nicht zu beugen vermögen.

Kranke und Rekonvaleszenten gehören in Kranken- oder Genesungshäuser, bis sie wieder arbeitsfähig sind, dauernd Arbeitsunfähige fallen den Siechen- und Versorgungshäusern zu. Noch gründlicher muß die Auswahl der Geisteskranken vorgenommen werden. Am sichersten wird man hierbei gehen, wenn man den Ratschlägen Kühns (a. a. O. S. 650) folgend vorbeugt und in den Asylen für Obdachlose, Verpflegungsstationen, Rettungshäusern, Erziehungshäusern, Herbergen und allen Stätten der inneren Mission, an denen sich Gruppen unserer nomadisierenden oder mit der Existenz ringenden Mitmenschen sehen lassen, durch psychiatrisch gründlich gebildete Ärzte die Geisteskranken abzusondern sucht.

Eine gründliche Untersuchung des Geisteszustandes bei der Überweisung an das Arbeitshaus, eine gute psychiatrische Schulung des Gerichtsarztes und eine tiefgreifende psychiatrische

Durchbildung der Anstaltsärzte sind selbstverständliche und oft gestellte Forderungen. Vor allem aber müssen die Anstaltsleiter in ganz anderer Weise über den geistigen Zustand ihrer Pflegebefohlenen aufgeklärt werden. Wenn bei den einzelnen Korrigendinnen der Arzt mit seinen Maßnahmen zu Worte gelangt, glaubt man bis jetzt, es sei damit genug getan. Aber zunächst sind die Anstaltsärzte leider in der übergroßen Mehrzahl noch lange nicht mit so überschäumenden psychiatrischen Kenntnissen ausgestattet. Dabei ist es viel von seiner Überzeugung verlangt, wenn der Anstaltsleiter sich in diesen Fällen, die meist die Geduld der Anstaltsbeamten anf eine empfindliche Probe stellen, diesem Urteile beugen muß, dem er sich in der Tiefe seines Herzens doch nicht anschließen kann.

Sein Amt würde dem Anstaltsleiter erleichtert, die Behandlung der Korrigendinnen würde wahrscheinlich gewinnen, auch ohne daß der Disziplin irgendwelche Konzessionen gemacht zu werden brauchten, wenn er diese schwierigen Fälle ganz verstände, wenn er der ärztlichen Beurteilung dieser Sorgenkinder auch aus innerster Seele zustimmen könnte.

Daß aus dem Arbeitshause selbst ein großer Teil der Psychopathen, die sich trotz aller Vorsichtsmaßregeln hier einnisten werden, wieder entfernt werden muß, ist eben so selbstverständlich. Man kann es auch vom humanitären Standpunkte für viele von ihnen verantworten, wenn man sie, die unter den traurigsten Verhältnissen ihr Leben gefristet haben, ihre Strafzeit in der Anstalt verbringen läßt. Denn die geordnete Lebensweise und die körperliche Pflege sind für solche Leute ihren früheren Verhältnissen gegenüber eine wesentliche Verbesserung. Aber wenn man schon mit der Auswahl derartiger geduldeter Geisteskranken sehr vorsichtig sein muß, so sollte man doch nach Ablauf der Strafzeit mehr darauf bedacht sein, sie nicht wieder ins Ungewisse der Landstraße hinauszujagen. Wie für die jetzige Behandlung der Korrektion eine genaue Anamnese mehr als erwünscht ist, so wäre überhaupt eine Vermehrung des statistischen Materials sehr am Platze. Vor allem ist auch eine Aufnahme der Delikte, die in das Arbeitshaus führen, in die Reichskriminalstatistik sehr wünschenswert.

Um in der Anstalt selbst die erziehliche Wirkung der Arbeit ganz zu Worte kommen zu lassen, muß eine möglichste Individualisierung und eine strenge Klassifikation der Anstaltsinsassinnen von Anfang an gepflegt werden. Erleichtert ist diese dadurch, daß der empfindlichste Bestandteil der Korrektionsanstalt, die Jugendlichen, jetzt schon so gut wie vollständig ausgeschieden ist.

Auch unter den übrigen muß noch die Altersgrenze respektiert werden. Unverbesserliche sollen nicht mit denen zusammenkommen, bei denen man sich noch einen Erfolg verspricht, die explosiblen und reizbaren Naturen dürfen nicht zusammengelegt werden, und auch hier muß ein modern eingerichtetes Lazarett allen körperlichen und psychischen Extratouren wenigstens für einige Zeit Raum gewähren. Am dringendsten erforderlich ist die Trennung zur Nachtzeit, die Einrichtung von Schlafzellen.

Um das in hinreichendem Maße bewerkstelligen zu können, müßte man meist über andere Räumlichkeiten verfügen, als das gewöhnlich der Fall ist. Selten wird, wie Krohne (a. a. O. S. 309) klagt, für ein Arbeitshaus ein Neubau genommen. Krohne meint daher auch, daß die mangelhaften baulichen Zustände einen großen Teil der Schuld an den geringen Erfolgen der Korrektionsnachhaft tragen.

Bei jedem eventuellen Neubau erhebt sich immer die Frage, ob der alte Zusammenhang zwischen Korrektionsanstalt und Landarmenhaus wiederhergestellt werden soll.

Ich komme auf den innern Zusammenhang zwischen beiden zurück. So sicher es ist, daß man prinzipiell vor einer Vermengung der Bestrafung arbeitsscheuer mit der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen zurückscheuen muß, läßt sich praktisch diese Verbindung durchführen, wenn man nur die geeigneten Maßregeln trifft. Will man die weiblichen Korrigenden in besondern Anstalten getrennt von ihren männlichen Kollegen behandeln, was man ja im allgemeinen als ein erstrebenswertes Ziel ansehen muß, dann wird man bei der geringen Zahl weiblicher Korrigendinnen sich schwer zu überwindende pekuniäre Hindernisse auferlegen.

In derartigen Kombinationen ist man jetzt schon weitergegangen, und nachdem Hallervorden vorgeschlagen hatte, alle Verbrecher, Säufer, Vagabunden und ehemaligen Korrigenden aus den Irrenanstalten loszulösen und in dem Appendix einer Korrigendenanstalt unterzubringen, hat man an die Korrektionsabteilung in Tapiau (69, 101) eine derartige Irrenabteilung angebaut, die räumlich vollkommen gegen jene abgeschlossen ist. Zwar dürfen die Korrigenden zur Ausführung hauswirtschaftlicher und baulicher Arbeiten in der Pflegeanstalt verwendet werden, aber nur derart, daß sie in keinerlei Berührung mit den Kranken kommen. Die Trennung ist so scharf durchgeführt, daß Beamte der Korrektionsanstalt nicht die Pflegeanstalt betreten dürfen. Und das muß als eine ganz ausgezeichnete Maßregel bezeichnet werden. Denn es kommt nur zu leicht bei zu innigem Verkehre in diesen Zwillingsanstalten dazu, daß der in der Korrektionsanstalt herrschende Geist auf die Behandlung der Geisteskranken abfärbt, anstatt daß umgekehrt auf den starken psychopathischen Prozentsatz in der Bevölkerung des Arbeitshauses ein Strahl psychiatrischen Lichtes fällt. Führt man solche Maßregeln systematisch durch, dann liegt meines Erachtens kein Grund vor, den schon so lange bestehenden Block zwischen diesen beiden Vertretern psychischer und sozialer Unzulänglichkeit zu sprengen.

Inwieweit sonst im ganzen Anstaltsleben psychiatrischen Erwägungen Rechnung getragen werden muß, das geht aus den bisherigen Darlegungen zur Genüge hervor. Ganz wird ihnen selbst bei dem besten Willen aller Beteiligten nie genügt werden können.

Der wundeste Punkt bleibt immer die Disziplinierung. Geraten Arzt und Anstaltsleiter hierüber in Zwist, dann entscheidet nach den Bestimmungen der meisten Anstalten die vorgesetzte Behörde, und so kann es ganz gut vorkommen, daß der geisteskranke Korrigend ruhig diszipliniert wird, bis diese Entscheidung einläuft. Wird dann nachher der Entscheidung des Arztes beigetreten, dann hat inzwischen der Korrigend seine Strafe hinter sich, und die Tatsache, daß ein Unzurechnungsfähiger verantwortlich gemacht worden ist, läßt sich nicht mehr rückgängig machen. Das ließe sich ja nun vermeiden, wenn

vorläufig dem Ausspruche des Arztes nachgegeben würde. Denn sollte der Schuldige doch diszipliniert werden, dann kann die Strafe nachher noch immer verhängt werden.

Da in einem Anstaltsgefüge, das eine so straffe Disziplin dringend erheischt, der Höchstgebietende nicht nur theoretisch immer recht hat, sondern auch praktisch recht haben muß, so können nur beiderseitiger Takt und beiderseitiges Entgegenkommen derartige Differenzen vermeiden. Das, was der Arzt hier erreicht, wird nicht in letzter Linie von dem Mute seiner Überzeugungstreue abhängen, mit der er seine psychiatrische Überzeugung zu vertreten weiß, und von dem Maße seiner Kenntnisse. Dann wird er um so mehr erreichen, je mehr der Anstaltsleiter die krausen Geister versteht, über denen er sein Zepter schwingt. Längere und oft wiederholte psychiatrische Kurse usw. tun nicht nur dem Anstaltsarzte gut, sie nützen oft noch viel mehr dem Direktor der Anstalt.

Wieweit die Rücksichtnahme auf die psychische Beschaffenheit auch in die Art ihrer Beschäftigung hineinragt, bedarf keiner längeren Ausführungen mehr. Die Rücksichtnahme auf die Privatunternehmer hat hier nicht dieselbe Bedeutung wie für die männlichen Korrigenden, aber auch sie fällt jedenfalls soweit mit in die Wagschale, um die Beschäftigung im Garten und auf dem Felde als das zweckmäßigste erscheinen zu lassen.

Daß die Dauer der Korrektionshaft nach den neuen Bestimmungen nicht mehr rein schematisch festgesetzt wird, sondern daß man jetzt nach drei Monaten eine gutachtliche Äußerung der drei Beamten der Anstalt einholt, die sich eine genügende Vorstellung von der Besserungsfähigkeit gebildet haben, ist ein unleugbarer Fortschritt. Praktisch ist diese Bestimmung schon in den älteren preußischen Provinzen gehandhabt worden, und die Regierung in Aurich hat schon seit 1899 die Dauer der Nachhaft definitiv erst festgesetzt, nachdem eine Äußerung der Anstaltsdirektion eingeholt worden war.

Die nachträgliche Verlängerung der Haft, nebenbei etwas, wodurch sie sich von allen andern Haftstrafen unterscheidet, wird dann ja wohl seltener werden. Ganz verschwinden wird sie nicht, mag man sich auch immer wieder sagen, daß bei

längerer Dauer der Korrektion durchaus nicht immer die Chancen der Besserung steigen. Für die besserungsfähigen Elemente bietet die bedingte Entlassung eine genügende Gewähr, falls die erste Festsetzung der Haft zu lange gewesen sein sollte, dies wieder gut zu machen.

Am meisten Schwierigkeiten macht die Entlassung. Die Mehrzahl der Korrigendinnen bedarf nach der Entlassung eines weiterwirkenden Zwanges, wie ihn in gewissem Maße die Entlassung unter Vorbehalt des Widerrufes gewährt. Da aber dieses Beurlaubungssystem nicht immer möglich ist, muß man diesen haltlosen Naturen, denen ihr Fortkommen ja außerordentlich erschwert ist, wenigstens die Chancen geben, sich selbst zu ernähren.

Es ist schon öfters empfohlen worden, die Fürsorge, vor allem auch die Arbeitsbesorgung, auf diejenigen zu beschränken, die sie wünschen, und es bedarf keiner Frage, daß man mit denen, die nicht in dieser Weise gefördert werden wollen, keine glänzenden Erfolge erzielen wird. Aber auf einen Versuch sollte man es doch wenigstens ankommen lassen. Wenn die staatliche Fürsorge für die aus der Strafanstalt Entlassenen, wenn die charitative Tätigkeit dabei auch nur in das Faß der Danaiden zu schöpfen scheint, so muß den Entlassenen wenigstens der Vorwand genommen werden, daß nur die Ungunst der Verhältnisse sie von neuem zu Falle gebracht habe.

Wenn die Entlassung erfolgt, müssen Arbeit und Unterkommen schon nachgewiesen sein. Unbedingt erforderlich ist bei ihnen, daß Arbeits- und Wohnungsgeber vorher benachrichtigt werden, denn wenn nachher zufällig das Vorleben der Entlassenen bekannt wird, schüttet eine plötzlich erwachende Tugendhaftigkeit nur zu oft das Kind mit dem Bade aus. Eine wohlwollende unaufhörliche Aufsichtsführung soll ihr Gefühl schonen. Besonders schlimm sind die alten Prostituierten daran, die noch unter Sittenkontrolle stehen. Haben sie glücklich Arbeit gefunden, so müssen sie dorthin gehen, und da das dem Arbeitgeber nicht lange verschlossen bleiben kann, werden sie meist sofort entlassen, und der sofortige Verfall in erneute Prostitution ist die unabwendbare Folge. In dieser Schwierigkeit die richtige Mittellinie zu finden, ist eine Aufgabe, der

unsere Sittenpolizei nicht immer gewachsen ist. Die Zwischenstufen, wie sie uns die Frauenheime gewähren, gestatten, den Entlassenen wieder in die Welt einzuführen, wieder an geordnete Verhältnisse anzuknüpfen und die Mitmenschen dieser Gefallenen über ihr Wesen zu unterrichten.

Es ist noch lange nicht das Unwichtigste, die Öffentlichkeit über das Wesen dieser Verlorenen aufzuklären. Wer hier Bescheid weiß, der wird auch am liebsten helfen.

X. Kapitel.

Landarmenhaus.

Und nun herüber ins Landarmenhaus! Fast allen preußischen Korrektionsanstalten gliedert sich eine Landarmenanstalt an. An und für sich sollte man wähnen, daß zwischen beiden eine tiefe Kluft gähnte. Den einen wird als Strafe die unholde Arbeit aufgezwungen, den andern bereitet das Mitleid ihrer Mitbürger eine behagliche Stätte. Und ebenso sollte man denken, daß die Armen unterschiedslos einen Widerwillen haben müßten, mit diesen verbrecherischen Elementen auf einem Grundstück hausen zu müssen.

Das Reglement für das Landarmenhaus trägt diesem Unterschiede in ausgesprochenem Maße Rechnung. Bestimmt ist die Anstalt zur Aufnahme und Verpflegung von weiblichen Landarmen und solchen Ortsarmen, welche die Landarmenverbände nach Maßgabe des § 34 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. März 1871 in ihre Armenhäuser auf Antrag der Ortsarmenverbände aufzunehmen verpflichtet sind und welche dieselben nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Juli 1897 in Anstalten unterzubringen haben. Für letztere reicht diese Verpflichtung nur soweit, als nicht deren Unterbringung in besonderen für Geisteskranke, Idioten, Epileptiker, Taubstumme und Blinde eingerichteten Anstalten geboten ist. Die Abteilungen für beide sind örtlich getrennt zu halten. Vorbehalten bleibt die Verwendung geeigneter Armen zur Beaufsichtigung von Korrigendinnen, sowie die Beschäftigung tauglicher Korrigendinnen mit der Pflege von Kranken und gebrechlichen Armen.

Gewiß empfinden auch die Bewohnerinnen beider Anstalten

im tiefsten Busen den Unterschied, der sie voneinander trennt. Mit verächtlichem Mitleid blickt die Korrigendin auf die abgelebte Landarme, und diese denkt ihrerseits behaglich: „Gott sei Dank, daß ich nicht so bin wie diese“, — soweit ihr verkümmertes Denkvermögen diese geistige Strapaze noch zuläßt. Und allzu tief mag die Seelengemeinschaft zwischen beiden nicht gehen, wenn sie auch auf dem Felde zusammen arbeiten, wenn sie in dem Vorzimmer des Arztes einträchtig darauf sinnen, aus ihren körperlichen Krankheitssymptomen möglichst großes Kapital zu schlagen und zusammen im Gottesdienste weilen. Daß zwischen ihnen trotzdem eine feste Brücke besteht, ahnen sie nicht. Bei Licht betrachtet sind auch diese Armen nichts anderes als jene Parasiten am staatlichen Körper, mögen sie auch eine weit harmlosere Spezies dieser unerfreulichen Gattung darstellen. Zum Teil sind sie nicht schuld daran, daß sie diesem Parasitismus huldigen müssen. Gar oft bannt sie ein trübes Geschick von vornherein in diesen düstern Kreis, weil die Natur sie bei ihrer Geburt mit karger Hand bedachte und ihnen körperliche und geistige Gesundheit versagte. Oder späteres Siechtum, für das ihnen die Schuld nicht aufgebürdet werden kann, zwingt sie in diese frostig dumpfe Atmosphäre. Oft aber kehren dieselben Ursachen, die aus den Korrigendinnen die Drohnen im Staate werden ließen, in der Vorgeschichte dieser kümmerlichen Geschöpfe wieder, der Alkoholgenuß, das liederliche Leben, die Vagabundage, die Geschlechtskrankheiten. Wie innig dieser Konnex ist, das vermag man allein daraus zu ersehen, daß manche Korrigendinnen später in der Landarmenanstalt enden. Entweder werden sie bei gänzlicher Arbeitsunfähigkeit kurzerhand dem benachbarten Tuskulum überwiesen oder sie wandern, nachdem sie noch die letzte Chance in der Prostitution und Vagabundage ausgenutzt haben, auf einem Umwege dort ein. Und so schließt oft der unheilvolle Zirkel, der sie durch die Zwangserziehung, die Prostitution, die Vagabundage, das Verbrechen hindurchführte, im Armenhause. Einmal noch am Ende eines verfehlten Lebens zahlen sie wenigstens ein karges Scherflein von dem, was sie der Mitmenschheit an Tribut entzogen haben, wenn ihre Leichen nach der Anatomie die letzte Wanderschaft antreten, und wenn ihre kläglichen Körper dazu dienen, die ana-

tomische Jugend in die Medizin einzuführen, der sie in ihrem Erdenwallen so viel zu schaffen gemacht hatten.

Die Zahl der Insassinnen, deren Unzulänglichkeit dem Beutel des Staates diesen doppelten Tribut auferlegt, ist nicht festzustellen. Manche von ihnen haben ihre Korrektion in andern Provinzen und Staaten abgebüßt, und ihre Geschichte schlummert in fernen Akten. Für die andern aber, die auch in Himmelsthür sich die Sporen des Parasitismus verdient hatten, ist die Vergangenheit versunken. Sie selber wollen nichts mehr von den Vergehungen ihrer Jugend wissen und noch weniger daran erinnert werden. Wird ihnen von den Vorgesetzten vor Augen gehalten, daß sie in ihrer Jugend im Nachbargebäude geweilt haben, so begehren sie auf. Dieser tugendsame Abschluß mit der Vergangenheit wird ihnen dadurch erleichtert, daß die Akten für diese doppelte Benutzung der Anstalt vollständig getrennt geführt und bei der späteren Aufnahme nicht zusammengeheftet werden, so daß nur eine sehr mühsame Vergleichung der Aktenbestände ein genaues Ergebnis zutage fördern würde. 24 Korrigendinnen wurden von der Korrektionsanstalt direkt überführt, von dem jetzigen Bestande hatten 15 früher in der Korrektionsanstalt ein Gastspiel gegeben. Bedenkt man, daß die Anstalt noch nicht seit 30 Jahren besteht, daß die meisten Korrigendinnen bedeutend längere Zeit gebrauchen, bis sie durch ihren körperlichen und geistigen Ruin die Maturitas für das Landarmenhaus erworben haben und daß nicht weniger die stammverwandten Anstalten die Arme nach ihnen ausstrecken, so wird man diese Zahl für nicht ganz bedeutungslos halten.

Uneheliche Mütter.

Noch eine Anzahl Vertreterinnen des Parasitismus birgt das Landarmenhaus unter seinen Insassinnen. Das sind die Mütter unehelicher Kinder, die die Fürsorge für diese dauernd der Kommune überlassen. Mit ganz verschwindend geringen Ausnahmen gehören sie der ländlichen Bevölkerung an. Wir finden in ihnen das ländliche Surrogat für die Prostitution, die sonst in den großen Städten ihre tiefsten Wurzeln hat.

Daß die Sittlichkeit auf dem Lande eine wohnlichere Stätte

hat, wie in der Großstadt, ist eine Behauptung, die ebenso oft aufgestellt wird, als die Verfechter dieser Behauptung den Beweis dafür schuldig bleiben. Das Gros der leichtsinnigen Elemente, die durch Veranlagung zu diesem Berufe vorbestimmt sind, wird von dem gleißenden Schimmer der Großstadt angezogen. Es bleibt aber noch immer ein gewisser Prozentsatz auf dem Lande zurück, der von Natur indolenter wie jene ist, aber auf dem Lande sich geradesogut in der Betätigung seiner Sinnlichkeit auslebt wie jene. Von ihren Kolleginnen in der Stadt unterscheiden sich diese Dorfhuren dadurch, daß sie diesem Betriebe nicht mit so ausgesprochener Regelmäßigkeit nachgehen, daß sie nicht ausschließlich zu Erwerbszwecken der Unzucht obliegen und daß sie sich noch in einem gewissen Maße der Arbeit widmen, da der männlichen Dorfjugend das Geld für die Befriedigung ihrer Geschlechtstriebe nicht so locker sitzt. Da diese sich meist einer ausgezeichneten geschlechtlichen Gesundheit erfreut, sind die Prostituierten des Dorfes nicht imstande, geschlechtliche Krankheiten unter das Volk zu verbreiten. Aus diesem Grunde fällt die Kontrolle weg, und damit wird eine reichliche Quelle der Verhängung der Korrektionshaft verstopft. Da das Auge der dörflichen Obrigkeit das Treiben, solange es nicht zu auffallend wird, zunächst mit Milde ansieht, bleibt der Übeltäterin das Arbeitshaus für gewöhnlich erspart, zumal sie später auch häufig noch einen Mann zum Ehebunde findet.

Nur sind diese Prostituierten des Dorfes nicht so raffiniert wie ihre Schwestern in der Stadt. Der Irrigator ist bei ihnen nicht der regelmäßige Schmuck ihrer einfachen Wohnungen, und die Abtreibungskünste der Großstadt sind ihnen noch verhältnismäßig fremd. Infolgedessen ereignet es sich bei ihnen viel öfter, daß sie uneheliche Kinder zur Welt bringen. Da die Engelmacherinnen auf dem Lande noch nicht so regelmäßig ihr schändliches Gewerbe ausüben, wächst das Kind munter und frisch heran. Auch das schafft zunächst in ihrer Lage keine Änderung, sofern sie für ihre Kinder sorgen. Aber bei recht vielen von ihnen spricht sich die geistige Verkümmerung in einem geringen Familiengefühle aus, sie gehen ruhig ihrer gewohnten Beschäftigung nach und überlassen die Sorge für das Kind ge-

mächlich der Gemeinde. Gesellt sich zum ersten unehelichen Kinde das zweite oder gar mehr, und werden an den Gemeindesäckel durch die gleiche Rücksichtslosigkeit der Sünderin immer höhere Anforderungen gestellt, dann lodert der Zorn der dörflichen Obrigkeit zur Siedehitze auf, denn in diesem Punkte versteht der Bauer keinen Spaß.

Um diese pekuniären Dorfvampire unschädlich zu machen, reicht zunächst einmal der § 361,5 aus. Dieser Paragraph macht sie aber nur für eine kurze Zeit unschädlich, und sobald sie den dörflichen Penaten wiedergegeben sind, geht das alte Spiel von neuem los. Zudem genügt ja nicht die bloße Tatsache der Vernachlässigung der Angehörigen, es muß auch die Unfähigkeit zur Ernährung der letzteren festgestellt werden.

Da wirkt das Armenhaus weit nachhaltiger und setzt auch nicht den ganzen Apparat in Bewegung, dessen die Verhängung der Nachhaft nicht entbehren kann. Über die gesetzliche Grundlage, auf der die Unterbringung derartiger Elemente im Armenhause sich ermöglichen läßt, gehen die theoretischen Anschauungen weit auseinander, und dementsprechend gestaltet sich auch die praktische Handhabung sehr verschieden. Das Recht der zwangsweisen Unterbringung basiert auf dem ersten Absatz des § 1 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 8. Mai 1871 zum Gesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870:

„Die Unterstützung kann geeigneten Falles, solange dieselbe in Anspruch genommen wird, mittelst Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, sowie mittelst Anweisung der den Kräften des Hilfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden."

Darin liegt nach Wohlers (179) die korrespondierende öffentlich rechtliche Verpflichtung, von diesem Modus Gebrauch zu machen, wenn dazu Gelegenheit ist. Nach Ebert (37) aber, der sich auf eine Ministerial-Instruktion vom 10. April 1871 beruft, darf die Unterbringung in einem Armenhause, sowie die Anweisung von Arbeiten nur so lange stattfinden, als die Unterstützung in Anspruch genommen wird. Wider seinen Willen darf daher auf dem Verwaltungswege derjenige, der die Armenpflege in Anspruch nimmt, in einem Armenhause nicht festgehalten werden. Es ist ihm vielmehr lediglich zu überlassen, auf die Unterstützung überhaupt zu verzichten oder sich mit derjenigen Art und Weise, in welcher sie ihm dargeboten wird, zu begnügen. Fällt ihm in seinem Verhalten ein dem Armenverbande zur Beschwerde gereichendes Verschulden zur Last, so erübrigt nur seine strafrechtliche Verfolgung auf Grund des § 361, 5, 7 u. 8 und § 362.

Bestimmungen, wie die des Art. 11 ff. des Gesetzes vom 21. Mai 1855,

wonach Obdachlosen, Arbeitsscheuen oder solchen Personen, welche ihre Angehörigen in pflichtvergessener Weise im Stiche lassen, von den Verwaltungsbehörden zwangsweise der Aufenthalt in einer Arbeitsanstalt angewiesen werden konnte, haben in dem Gesetze keine Aufnahme gefunden. Bestimmungen solcher Art würden mit dem Strafgesetzbuche nicht im Einklange stehen.

Der springende Punkt ist meiner Ansicht nach in dem Absatze: „solange die Unterstützung in Anspruch genommen wird", enthalten. Daß dieser Forderung bei den Müttern unehelicher Kinder, die im Landarmenhause zur Arbeit herangezogen werden, genügt wird, liegt eben in der psychopathischen Verfassung dieser pflichtvergessenen Mütter. Sobald sie einmal die Sorge für ihre Kinder dem Armenverbande tatsächlich nicht mehr aufhalsen, müssen sie aus dem Landarmenhause entlassen werden. Daß sie stets von den allerbesten Vorsätzen überfließen, wie es nur Alkoholistinnen und Schwachsinnige vermögen, braucht nicht besonders gesagt zu werden. Und da sie nicht immer in dem Aufenthalt im Landarmenhause das Ideal irdischen Glückes erblicken, sind sie gern mit der Absicht bei der Hand, auf diese Art Armenunterstützung zu verzichten.

Leider steht es mit diesen guten Vorsätzen geradeso windig wie mit den Besserungsgelübden der ihnen so nahe stammverwandten Korrigendinnen. Kommt man ihren Wünschen nach, so ist das Ergebnis fast ausnahmslos das, daß sie zunächst recht bald wieder die Sorge für ihre bisherigen Kinder vernachlässigen und den Grund zu einer neuen Vermehrung der Familie legen. Meist haben die Gemeinden schon vor der ersten Überführung in die Landarmenanstalt die trübsten Erfahrungen darüber gesammelt, was sie von dem Verzichtleisten dieser Rabenmütter auf Unterstützung zu halten haben.

Man wird es daher verstehen können, daß die Ortsarmenverbände und in erster Linie die ländlichen sich eine gewisse Reserve auferlegen, wenn von seiten der Anstaltsdirektion ein Versuch gemacht wird, diese Anstaltsbewohnerinnen, die sich oft einer ausgezeichneten körperlichen Rüstigkeit erfreuen, und wenn sie arbeiten wollten, das Beste leisten könnten, wieder einem größern Wirkungskreise zuzuführen.

Es erhebt sich meist natürlich die Frage, ob bei dem Wesen der Armen zu erwarten ist, daß sie nunmehr einer größern Pflichttreue huldigen und ob nicht infolge eines neuen Sünden-

falles eine Vermehrung der Armenlasten zu befürchten ist. Bei dieser Gelegenheit tritt auch oft der Arzt in Aktion.

Bei der Mehrzahl der Fälle handelt es sich um Geisteskranke und Geistesschwache, und der Rest bietet als Verkörperung des Himmelsthürer Normaltypus jene glückliche Mischung von geistigen Krankheitssymptomen, die ihre Trägerinnen der jenseitigen Grenze des Grenzlandes zuweisen. Fast regelmäßig kann keine sichere Garantie für ein besseres Einschlagen in der Zukunft übernommen werden. Und so verhärtet die Behörde ihr Herz, und die Landarme verbleibt der Anstalt. Auf diese Weise kann diesen minderwertigen Geschöpfen die Freiheit viel länger entzogen werden als in irgendeiner andern Anstalt. Für die Irrenanstalt langt meist die Fülle ihrer psychischen Krankheitssymptome nicht, der Begriff der Gemeingefährlichkeit wird durch diese Opfer, die sie dem Armenverbande zumuten, bei den wenigsten beamteten Ärzten erfüllt werden, und stellt man das eigene Wohl der Person in den Vordergrund und wollte sie vor den fortwährenden Schwängerungen schützen, so würden unsere Kreisärzte schwere Bedenken tragen, ob sie gerade in der Sicherstellung in der Irrenanstalt das geeignete Mittel dafür erblickten. Wären sie trotzdem einmal hier untergekommen, so würden sie bei der steten Überfüllung aller Anstalten höchstwahrscheinlich in Kürze wieder das Licht der Freiheit erblicken.

Sollen sie aber mit Korrektionshaft bestraft werden, so fängt diese ja immer mit den kurzfristigen Strafen an. Es dauert immer eine geraume Frist, bis sie das Strafmaximum von zwei Jahren erreicht haben.

Früher wurde von diesem Mittel häufiger Gebrauch gemacht, und wie es die Bewegung der Anstaltsbevölkerung beeinflußt hat, geht aus folgender Zusammenstellung hervor. Der Hauptgrund für die Einlieferung in das Landarmenhaus war die Nichtfürsorge für uneheliche Kinder gewesen:

1901	bei	50	Entlassenen	in	17	Fällen
1902	„	50	„	„	18	„
1903	„	54	„	„	17	„
1904	„	28	„	„	16	„
1905	„	35	„	„	10	„
1906	„	27	„	„	3	„

Am 31. Dezember 1906 befanden sich noch in der Anstalt unter 150 Landarmen 29, bei denen diese Vernachlässigung ihrer Nachkömmlinge die Detention nach sich gezogen hatte. Es ist dies noch eine gewaltige Menge, wenn man sich vergegenwärtigt, daß gerade in den letzten Jahren mit diesen Beständen ziemlich aufgeräumt worden ist. Bei 21 von diesen war schon bei der Aufnahme die Diagnose auf Schwachsinn, Blödsinn, Epilepsie, Geistesschwäche und Geisteskrankheit gestellt worden. Die übrigen hätten selbst einem leichten psychiatrischen Ansturm keinen ernsthaften Widerstand entgegenzusetzen vermocht.

Man mag in dieser langen Detention eine gewisse Härte erblicken. Ich selbst kann, je mehr ich mich damit beschäftigt habe, mich zu dieser Auffassung nicht aufschwingen. Bei einer nicht unbeträchtlichen Zahl dieser pflichtvergessenen Mütter ist die geistige Abstumpfung so groß, daß sie es gar nicht besser haben wollen. Energielos nehmen sie mit den bescheidenen Freuden des Armenhauses fürlieb. Manche von ihnen, denen die sexuelle Enthaltsamkeit schwer wird, sehnen sich ja gewiß nach der goldenen Freiheit zurück. Aber sieht man sich das Leben, das ihnen draußen geblüht hat, einmal bei Lichte an, so fragt man sich, ob sie denn wirklich so viel entbehren.

Vor allem aber ist eine rigorosere Durchführung dieser Maßregel eines der wenigen prophylaktischen Mittel, die das Gemeinwesen zur Verfügung hat, um die vielen Schädlinge, die an ihm nagen, auszurotten. Wenn es sich seiner Haut wehrt, will ich nicht einmal den Hauptakzent auf die pekuniären Vorteile legen, die es durch die Unschädlichmachung dieser gefühllosen Naturen sich erwirbt.

Die Hauptsache ist jedenfalls die, daß sie für die Zeit, die sie im Armenhause verbringen, gehindert werden, die Welt mit einer recht entbehrenswerten Nachkommenschaft zu beschenken. Was sie zur Welt bringen, wird dereinst sicher zum Fähnlein der Degenerierten und erblich Belasteten stoßen. Praktisch wird so das erreicht, was man durch das sonst nicht durchführbare Verbot der Heiraten Geisteskranker zu erreichen sucht — es wird eine Quelle der Degeneration verstopft. Mag es nur ein zartes Quellchen sein, es ist doch wenigstens eine praktische Methode, gegen das unsägliche Unheil vorzugehen,

das aus dem dauernden Erneuern wertloser und unnützer Naturen hervorgeht. Wenn einmal die Prostituierten und die ihnen seelenverwandten Spielarten der Entartung für immer beiseite gebracht werden, dann wird man diese Eindämmung für die Zukunft noch deutlicher wahrnehmen können. Es wird ja ziemlich allgemein angenommen, daß die Prostituierten in der Regel zu den letzten ihrer Familie gehören. Als Degenerationsprodukte sind sie zum Teil steril, zum Teil werden sie es durch die Geschlechtskrankheiten im Laufe ihrer trostlosen Karriere. Kommt es zur Konzeption, so spielen bei ihr die Künste der Abtreibung, und hat ihre Fortpflanzungsfähigkeit trotz aller dieser Anfechtungen gesiegt, so tun die Gefühllosigkeit der Mutter und die Institution der Engelmacherinnen das ihrige. — In Wirklichkeit bleibt noch mehr als genug am Leben, um nicht die Unterdrückung des Fortpflanzungsgeschäftes bei diesen Degenerationsträgerinnen als ein recht erstrebenswertes Ziel erscheinen zu lassen. Es gibt manche Ausnahmefälle, in denen die Dirnen im Gegensatze zu ihrer sonstigen Gefühllosigkeit für ihre Kinder ein starkes Gefühl haben und sie durch alle Wechselstürme ihres bewegten Daseins hinwegzuretten wissen. Und so vererben ihren bedauernswerten unehelichen Kindern die Mütter, die oft selbst unehelich geboren sind, die minderwertige Anlage immer weiter, und die schweren Anfechtungen, die die unehelich Geborenen auszuhalten haben, treiben das haltlose Geschöpf unweigerlich dem Abgrunde zu.

273 von den 1920 Korrigendinnen waren unehelich geboren, 289 von diesen 1920 hatten, soweit sich dies nachweisen ließ, lebende uneheliche Kinder geboren.

Von diesen 289 hatten 164 je 1 Kind gehabt, und von diesen 164 lebten, solange die Mutter sich in Korrektion befand, noch 101. 88 hatten 2 uneheliche Kinder gehabt, von denen bei 16 eins oder beide gestorben waren. 26 hatten 3 Kinder gehabt (davon 7 gestorben), 7 hatten 4 Kindern das Leben gegeben, von denen bei 6 alle Nachkömmlinge dem Leben erhalten worden waren. 5 endlich verfügten über einen Kinderschatz von 5 Stück, von denen nur bei 2 Lücken in das uneheliche Familienensemble gerissen worden waren. An der Spitze stand eine, die mit 25 Jahren schon das 5. uneheliche Kind geboren hatte.

Es braucht wohl nicht betont zu werden, daß es sich wieder um Minima handelt.

Sehr bemerkenswert ist, daß, wo die Kinder in der Mehrzahl sind, die Mortalität im Verhältnis viel geringer wird. Die Prostituierten, die keinen Wert darauf legen, daß ein Ebenbild ihrer selbst fortlebt, sorgen viel eher dafür, daß ihnen das Unglück nicht zum zweiten Male passiert, und auch ohne daß sie derart dafür wirken, geht das erste Endprodukt ihrer Tätigkeit oft infolge der Vernachlässigung, die das Kind erfährt, den dunkeln Weg. Haben die Mütter einiges Familiengefühl, so geben sie sich alle mögliche Mühe, es zu erhalten. Sehr häufig tritt uns auch später das traurige Schicksal dieser unseligen Kinder entgegen. Nur zu häufig werden die Sprößlinge entarteter Mütter zum Betteln ausgeschickt oder in früheren Stadien ausgenutzt, um bei andern Leuten Mitleid zu erregen. Nicht nur eine Vagabundin wurde mit dem polizeilichen Vermerke bedacht: „treibt sich mit ihren jeweiligen Säuglingen bettelnd und stehlend herum.“

Deutlich vor Augen steht uns das Schicksal mancher Korrigendinnen, bei denen das älteste und jüngste Kind unehelich ist. Der Ehestand entriß sie dem unsittlichen Milieu, in das sie wieder zurückfielen, wenn die Ehe durch Tod, Trennung oder Scheidung gelöst war. Nur zu oft sind auch die „im Witwenstande geborenen“ Kinder unserer Anstaltsmütter mehr als neun Monate nach dem Tode des Vaters geboren.

Im übrigen sind es gerade diese unehelichen Mütter, die gelegentlich die Verbindung zwischen Korrektionsanstalt und dem Landarmenhause aufrecht erhalten, indem sie, wie ein Schmetterling von einer Blume zur andern flatternd, bald dieses, bald jenes Institut mit ihrer Kundschaft erfreuen. Meist siedeln ja die Armenhäuslerinnen, die früher im Korrektionshause gewesen waren, unmittelbar nach Erledigung oder bei Abkürzung der Korrektionshaft in das Armenhaus über, oder sie gehen, nachdem sie die Reste ihrer körperlichen und geistigen Kraft in ihrem Bettlerleben verzehrt haben, im Landarmenhaus aufs Altenteil (nachzuweisen bei sechs, die aber infolge der Unmöglichkeit einer genauen aktenmäßigen Feststellung nicht entfernt die ganze Summe dieser Kategorie darstellen).

Unsere unehelichen Mütter aber bringen es fertig, zuerst im Armenhause zu debütieren, dann die Behörden so weit zu

reizen, daß ihnen die Korrektionsanstalt nach dem Armenhause erblüht (nachzuweisen bei sechs). Jetzt ist gerade eine Korrigendin aufgenommen worden, die sich zuerst korrigieren ließ, dann eine spätere Pflichtvergessenheit im Armenhause abbüßte und nun wieder mit einer neuen Korrektion bedacht worden ist.

Die Psychosen im Landarmenhause.

Inniger ist der Kitt, den die geistige Entartung der Bewohner der beiden Zwillingsanstalten darstellt. Nicht nur schüchterne Übergangsformen, die der Laie dem Irrenarzte doch nicht glaubt, sondern gewichtige Psychosen haben im Landarmenhause ihr Heim gefunden. Mit ihren Schwestern im Arbeitshause teilen sie das Schicksal, daß sie in den Rahmen einer Disziplin und Hausordnung gestellt werden, vor denen ihr geschwächter Geist nicht immer die gebührende Reverenz machen kann.

Darin folgen sie einer alten historischen Entwicklung, die schon vor Jahrzehnten und Jahrhunderten diese Verbindung, wenn auch mit viel größerer Innigkeit, herstellte. In den alten Armen-, Gast- und Waisenhäusern verbrachten fast ausnahmslos einige Geisteskranke ihre Tage, und solange es keine Irrenanstalten gab, waren sie oft ihr einziger Zufluchtsort. Wurden sie lauter und für die Gesamtheit lästiger, so gönnte man ihnen auch ohne viel Bedenken das Werk- und Arbeitshaus, und gerade das alte Zucht- und Tollhaus in Celle liefert in seinen Akten die vollgültigsten Beweise dafür, in welcher Vollkommenheit alle diese nahe verwandten Elemente zu einem unlöslichen Ganzen verschmolzen werden können.

In allen Ortsarmenhäusern finden wir ein Trüpplein harmloser Geisteskranker, von den Übergangsformen ganz abgesehen. Daß unser Landarmenhaus sich die Pflege solcher Kranken erst recht nicht rauben lassen darf, wird dadurch bedingt, daß ihm ein großes Lazarett, sachverständige Krankenpflege und ein psychiatrisch gebildeter Arzt zur Verfügung stehen.

Nach den meisten dieser stillen und uninteressanten Formen reckt die überfüllte Irrenanstalt sowieso ihre Hände nicht aus. Sie selber verzichten gern auf die üppigen Einrichtungen

der Irrenanstalt, sie fühlen sich wohler in den schlichten Sälen des Armenhauses wie in den prunkenden Räumen der modernen Irrenanstalt. Wer wird es der überlasteten Kommune übelnehmen, wenn sie ihre sekundären Demenzen und friedlichen Schwachsinnigen diesem bescheidenen Milieu überweist. Bei den enormen Anforderungen, die von der Irrenpflege an die Land- und Ortsarmenverbände gestellt werden, ist es geradezu deren Pflicht, von diesem billigen Mittel Gebrauch zu machen.

So ist es denn kein Wunder, wenn die Zahl der Geisteskranken in der Anstalt von Jahr zu Jahr gewachsen ist. Schon die Gesamtzunahme der hier untergebrachten Landarmen ist ganz bedeutend:

Jahr	Zugang	Abgang	Jahr	Zugang	Abgang
1879	21	1	1893	43	22
1880	14	4	1894	38	37
1881	10	12	1895	26	23
1882	17	7	1896	33	27
1883	18	9	1897	39	40
1884	23	10	1898	46	37
1885	25	11	1899	40	43
1886	23	14	1900	47	36
1887	32	29	1901	40	50
1888	33	27	1902	41	50
1889	13	16	1903	34	54
1890	12	10	1904	39	28
1891	35	10	1904	42	35
1892	40	25	1906	26	37

Dank dieser Zunahme ist jetzt das Landarmenhaus auf eine Belegschaft von etwa 150 angewachsen.

War früher das Armenhaus ein Appendix der Korrektionsanstalt, so ist es jetzt gerade umgekehrt. Damit hat sie aber auch einen Charakter angenommen, den Pastor Isermeyer sehr treffend mit den Worten kennzeichnete: „sie ist ein Armenhaus, ein Krankenhaus, ein Siechenhaus, ein Idiotenhaus, ein Sterbehaus hinter Schloß und Riegel."

Seine Klage, daß unbescholtene Frauen mit den verkommensten unter den Dirnen, Trinkerinnen und Vagabun-

dinnen zusammensitzen müssen, ist längst gegenstandslos geworden. Der Nebel der Geisteskrankheit hat sich jetzt in einem Maße auf sämtliche Insassen des Hauses herabgesenkt, daß sie fast uniform geworden sind. Hatte man früher gelegentlich auch Geisteskranke dort untergebracht, so sind jetzt die körperlich Kranken fast ganz von den psychisch Kranken verdrängt worden. Mit den unehelichen Müttern, die in den letzten Jahren in großem Maßstabe entlassen wurden, sind die Vertreterinnen einer, wenn auch sehr relativen geistigen Gesundheit von dannen gewichen, und was an ihre Stelle trat, waren meist Geisteskranke von echtem Schrot und Korn. Die Geisteskranken aber kommen, wenn sie nicht in die Irrenanstalt überführt werden, höchstens dann wieder zur Entlassung, wenn sich ihrer mildtätige Verwandten erbarmen. Im übrigen zeigen sie die zähe Lebenskraft, die so vielen Verblödungsformen eigentümlich ist. Durch die Behandlung in der Anstalt, die sie allen Stürmen des Lebens fernhält, werden sie künstlich konserviert, und so ergibt sich von selbst, daß sie ihre Kameradinnen, die körperlich erkrankt sind, überleben.

Bis zum 1. Januar 1907 sind im ganzen aufgenommen worden 451 Geisteskranke, d. h. solche, die wegen ihrer Geisteskrankheit der Anstalt zugeführt wurden. Die wenigen Nervenkranken, die zudem auch meist geistig nicht intakt waren, fallen kaum ins Gewicht. Wie viele von den geistig Gesunden dies Prädikat wirklich verdienten, entzieht sich der Feststellung. Bei einer Gesamtaufnahme von 819 Landarmen stellt das mehr als die Hälfte dar. Die nachstehende Tabelle gibt die Gruppierung nach Krankheitsformen wieder:

Geisteskrankheiten	230	Tabes	13
Angeborene Geistesschwäche	29	Chorea	18
Erworbene Geistesschwäche	28	Cerebrale Kinderlähmung	5
Geistige Altersschwäche	21	Rückenmarksentzündung	1
Chronischer Alkoholismus	31	Gehirnentzündung	2
Progressive Paralyse	2	Gehirnerschütterung	1
Apoplexien	5	Poliomyelitis	1
Lähmungen	14	Bulbärparalyse	1
Epilepsie	41	Hirnsyphilis	1
Hysterie	3	Paralysis agitans	4
	404		451

Allerdings werden selbst in klinischer Beziehung gänzlich anspruchslos veranlagte Gemüter kaum dadurch voll befriedigt. Im wesentlichen ist es wieder die angeborene und erworbene geistige Schwäche, die die Räume der Anstalt füllt.

Anders ist schon der düstere Eindruck, den die Zusammensetzung der Anstaltsbevölkerung am 31. Dezember 1906 machte. An diesem Tage befanden sich in der Anstalt 138 Landarme. Von diesen waren 115 ausdrücklich wegen ihrer Geisteskrankheit der Anstalt überwiesen worden. Von den übrigen 23 vermochten 14 auch den allerbescheidensten Ansprüchen an geistige Gesundheit nicht zu genügen und mußten schlankweg als geisteskrank bezeichnet werden.

Es verblieben noch acht geistig Gesunde, darunter eine Taubstumme. Über die Intensität dieser geistigen Gesundheit sich zu verbreiten, lohnt auch nicht so recht. Es gehört bei den meisten von ihnen die notgedrungene Bescheidenheit dazu, die in psychiatrischer Beziehung den Himmelsthürer Anstaltsarzt erfüllt, wenn er diesen Geschöpfen noch die Palme geistiger Gesundheit zuerkennt. In den mittleren Klassen einer Volksschule würden sie durch ihre Kenntnisse und Leistungen das Entsetzen der Lehrer und den Hohn ihrer Mitschülerinnen herausgefordert haben.

Die verschiedenen Krankheitsformen gliedern sich in folgender Weise:

Idiotie	22	Hirnlues	1
Imbecillität	34	Hysterie	4
Reizbare Schwäche	4	Epilepsie	4
Dementia senilis	16	Alcoholismus chronicus	5
Paran. chron. hall.	16	Dementia postapoplectica	1
Dementia praecox	9	Taubstumm	1
Dementia sec.	12	Gesund	7
Man. depressiv. Irresein	1		

Bei Licht besehen haben wir hier eine Irrenanstalt vor uns, der nur der Name einer solchen fehlt, die nicht alle Einrichtungen einer solchen hat und nicht durchweg nach psychiatrischen Grundsätzen geleitet werden kann. In den meisten Aufbewahrungsorten derartiger Existenzen, die am Ende ihrer Leistungskraft angekommen sind, wenn sie überhaupt eine solche

jemals gehabt hatten, wird es nicht anders sein, wenn auch der Prozentsatz, den die Geisteskranken in diesen Asylen einnehmen, den größten Schwankungen unterworfen sein wird. In den wenigsten von ihnen wird das Fehlen des offiziellen psychiatrischen Regimes wie hier dadurch kompensiert, daß die psychiatrische Erfahrung des Anstaltsarztes den psychiatrischen Bedürfnissen der Anstaltsinsassen Geltung verschafft, soweit das unter diesen Umständen möglich ist.

Wie schon oben gesagt, fühlen sich die meisten offiziellen und offiziösen Geisteskranken in dieser Pseudoirrenanstalt ganz wohl und machen nicht den geringsten Anspruch auf die Herrlichkeiten des echten Irrenhauses. Es kann auch an ihnen nicht zuviel dadurch verdorben werden, daß sie nicht in eine rein psychiatrische Behandlung gekommen sind, denn die meisten von ihnen sind derart veraltete Fälle, daß sich ihr psychisches Verhalten kaum noch in andere Bahnen drängen läßt. Da auch die meisten von ihnen die Hausordnung nicht gefährden und ihre Ansprüche an das Leben erfüllt sehen, wird man sich mit dieser Unterbringung zufrieden erklären können.

Daß in diesem Modus das Ideal einer Behandlung psychischer Krankheit nicht erblickt werden kann, wird auch der Psychiater zugestehen müssen, der einen Teil seiner Ideale seufzend begraben hat, weil er einsieht, daß im Sturme des Lebens und bei den enormen Anforderungen, die die Krankheit des Geistes an das Gemeinwesen stellt, manche Forderungen vorläufig hinter andern wichtigeren noch zurückstehen müssen.

Die Bedenken dieser Unterbringungsmethode liegen auf der Hand. Zunächst ist zu befürchten, daß Elemente der Anstalt zugeführt werden, die nicht in ihren Rahmen hineinpassen. Für die Gemeinden wird die Möglichkeit, ihre Kranken auf diese Weise unterbringen zu können, ein Ansporn sein, ihnen diesen billigeren Verpflegungsmodus (in den Heil- und Pflegeanstalten 1,25 Mk., in der Landarmenanstalt 0,60 Mk. pro Tag) zugänglich zu machen. In den meisten Fällen, in denen die psychische Krankheit als offizieller Aufnahmegrund angegeben wird, werden die Akten der Anstaltsdirektion eingesandt, und so hat auch der Anstaltsarzt Gelegenheit zu prüfen, ob die Kranke für die Anstalt geeignet ist. Mit dieser Prüfung hat es aber immer

seine eigene Bewandtnis. Ausführliche Atteste liegen meist nicht bei, aus dem vorhandenen Materiale kann man sich kein rechtes Bild machen, und wenn die unangenehmen Seiten des Kranken nicht in allzu grellen Farben uns vor Augen treten, so braucht man deshalb doch nicht gleich an eine absichtliche Verheimlichung zu denken. Und so gibt der Arzt oft sein Placet mit dem dumpfen Gefühle ab, daß demnächst wieder ein unholder Gast in den Frieden des Armenhauses einziehen wird. Bedenklicher ist es noch, wenn einige Symptome psychischen Versagens angeführt werden, zugleich aber beteuert wird, daß die Betreffende nicht direkt geisteskrank sei. Meist entwickeln diese „indirekten“ Geisteskranken, die sich fast regelmäßig auch die Berechtigung auf eine richtige psychiatrische Diagnose nicht rauben lassen, eine unbequeme Aktivität, die sie von ihren energielosen aber rite für geisteskrank erklärten Kolleginnen recht unvorteilhaft abhebt.

Nun kann man ja in solchen Fällen, in denen an die Leistungen des Armenhauses zu hohe Anforderungen gestellt werden, den Schaden wieder gut machen, indem man die Überweisung an eine Irrenanstalt herbeiführt. Aber es ist das wieder eine umständliche Methode, bei der zum Teil dieselben Gegengründe ins Feld geführt werden müssen, die bei der Überweisung geisteskranker Korrigendinnen in die Wagschale fielen, wenn uns auch hier manche Bedenken nicht in dem Maße stören wie bei jenen. Wieder muß der ganze Geschäftsgang innegehalten werden, wieder ist manchmal die Einwilligung des beamteten Arztes nicht zu erhalten, der eben die Kranke nicht in dem Milieu ihrer Familie sieht und bösartige Abschiebungsversuche wittert. Dies Schicksal traf noch vor kurzem eine Paranoika, die unter dem Zwange von Vergiftungsideen stand, ihren imperatorischen Stimmen folgte und die Nahrung verweigerte. Das nötige Attest wurde zuerst nicht ausgestellt, da das Verhalten der Kranken durch physiologische Gründe gedeutet wurde. Es bedurfte erst einer wochenlangen Steigerung der Krankheitssymptome, um der Kranken, die zuletzt ad extremum verfallen war, die Irrenanstalt zu erschließen. Immerhin sind von diesen Geisteskranken 97 in die Irrenanstalt und eine in die Idiotenanstalt überführt worden.

Wichtiger sind prinzipielle Bedenken, die das Verweilen dieser pathologischen Elemente in einem Regime, das auf zurechnungsfähige Individuen zugeschnitten ist, erweckt.

Da ist zunächst die Beschäftigung. Nach dem Reglement sollen die Armenpfleglinge, soweit es ihre Körperbeschaffenheit gestattet, zur Arbeit nach den über die Beschäftigung der Korrigendinnen bestehenden Grundsätzen angehalten werden. Diese Bestimmungen sind nun ja zu einer Zeit aufgestellt worden, in der die Geisteskranken nur ein ganz nebensächliches Element in der Anstalt darstellten. Andererseits ist die Arbeit für die Geisteskranken durchaus zu empfehlen und oft als die einzige Art ihrer Behandlung zu bezeichnen. Der wunde Punkt dabei ist nur der, daß bei der Arbeitsverweigerung und den Vergehen im Arbeitsbetriebe überhaupt die krankhafte Gemütsbeschaffenheit der treibende Faktor ist.

Von den Arbeitsvergehen ist's bis zur Disziplinierung nicht mehr weit. Von diesem Standpunkte aus muß, selbst wenn man sich nicht auf psychiatrische Prinzipienreiterei versteift, die Unterordnung so vieler willensunfreier Elemente unter ein Reglement als ein schwer zu lösendes Problem betrachtet werden.

Das Reglement ahndet aber Pflichtwidrigkeiten und Ungehorsam der Armen mit:

1. Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot je um den andern Tag bis zu 8 Tagen. 2. Isolierung bis zu 8 Wochen. Diese kann verschärft werden: a) durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot je um den andern Tag, b) durch Entziehung des Tageslichtes. Jedoch soll an jedem 4. Tage hausordnungsmäßige Kost und Tageslicht gewährt werden. Zu der Isolierung ist die Zustimmung des Arztes erforderlich. Das Verzeichnis der verhängten Strafen muß monatlich beim Landesdirektorium eingereicht werden.

Gegenüber der Disziplinierung der Korrigendinnen ist hervorzuheben, daß das Reglement hier auf ein Material Anwendung findet, in dem die ausgesprochene Geisteskrankheit vollkommen überwiegt. Die Aufrechterhaltung der Disziplin ist bei den Landarmen allerdings nicht von so fundamentaler Wichtigkeit und nicht so schwer durchzuführen wie bei jenen. Aber es kommen immer Fälle vor, in denen der Irrenarzt in das schwerste Dilemma gerät, wenn er entscheiden soll, ob eine besonders renitente Imbezille sich dieser Disziplinierung beugen soll oder nicht. Und er wird sich, da die Verhältnisse einmal

sich so gestaltet haben, gelegentlich auch dazu verstehen müssen, ein Individuum disziplinieren zu lassen, dem eine volle Verantwortung nicht aufgebürdet werden kann.

Dabei ist von seiten der Direktion immer die größte Milde angewandt worden, und mehr als einmal bemerkt die Direktion spontan auch ohne Anhörung des Arztes, daß bei der Zumessung der Strafe der beschränkte Geisteszustand in Frage zu ziehen sei. Es heißt auch im Reglement „Isolierung", der Ausdruck der Haft wird ausdrücklich vermieden. Aber von der Isolierung in den Irrenanstalten unterscheidet sich diese Absonderung dadurch, daß ihre Länge nicht der Dauer der Krankheitssymptome, sondern der Schwere des Verstoßes gegen das Reglement entspricht und daß sie durch Entziehung der gewöhnlichen Kost und des Tageslichtes verschärft werden kann. Die isolierten Landarmen werden wohl kaum einen Unterschied zwischen sich und den eingesperrten Korrigendinnen machen.

Diese Schwierigkeit ist auch immer von den Direktoren der Anstalt empfunden und berücksichtigt worden. Die Verhängung der Disziplinarstrafen bei den Landarmen verschwindet fast ganz gegenüber der der Korrigendinnen, und von den

Jahreszahl	Gesamtzahl der Strafen	Bestrafungen wegen			Jahreszahl	Gesamtzahl der Strafen	Bestrafungen wegen		
		Unbotsmäßigkeit Widersetzlichkeit	Vergehen im Arbeitsbetrieb	Vergehen gegen die Hausordnung			Unbotsmäßigkeit Widersetzlichkeit	Vergehen im Arbeitsbetrieb	Vergehen gegen die Hausordnung
1879	—	—	—	—	1893	8	1	6	1
1880	—	—	—	—	1894	1	1	—	—
1881	8	—	—	8	1895	5	—	2	3
1882	1	—	—	1	1896	6	—	—	6
1883	7	—	—	7	1897	8	2	—	6
1884	9	3	1	5	1898	6	1	—	5
1885	10	—	1	9	1899	8	2	—	6
1886	5	2	2	1	1900	16	5	5	6
1887	21	5	2	14	1901	10	2	—	8
1888	13	3	—	10	1902	8	2	—	6
1889	15	2	2	11	1903	9	5	1	3
1890	22	8	2	12	1904	23	11	—	12
1891	18	9	2	7	1905	27	20	—	7
1892	5	5	—	3					

Verschärfungen der Isolierung ist fast durchweg Abstand genommen worden. In der letzten Zeit ist nach Verabredung zwischen Direktor und Arzt bei Kranken, deren Straffähigkeit in Frage gestellt erschien, die mit ihrer Umgebung in Konflikt geraten waren und dem Aufsichtspersonal den Gehorsam verweigert hatten, angeordnet worden, daß sie in einem Zimmer mit Bett von den andern Landarmen abgesondert wurden, daß ihnen dabei ihre Beschäftigung gelassen und daß diese Absonderung nicht als Strafe aufgefaßt wurde. Ob diese Maßregel nicht doch von den Kranken als solche empfunden wurde, erscheint mir sehr zweifelhaft. (Strafliste für die Landarmen siehe Tabelle Seite 229.)

Über die Art der Strafen läßt sich für die ersten Jahre keine genaue Statistik aufstellen. Von 1891 ab wurden bestraft:

Jahreszahl	Mit Isolierung	Sonstige Strafen	Jahreszahl	Mit Isolierung	Sonstige Strafen
1891	16	2	1899	7	1
1892	2	3	1900	10	6
1893	4	4	1901	8	—
1894	—	5	1902	4	4
1895	3	2	1903	7	2
1896	2	4	1904	10	23
1897	4	2	1905	16	11
1898	5	1			

Ein letzter Nachteil dieses Überwiegens der Geisteskrankheit ist noch darin zu erblicken, daß nach der Hausordnung besonders geeignete Landarme zur Pflege der andern verwandt werden müssen. So ist es dahin gekommen, daß gelegentlich Geisteskranke von Geisteskranken gepflegt werden, und wenn es auch gar keine Ausnahmefälle sind, in denen sie dieses Amt mit Geschick und Umsicht zu verwalten vermögen, so sind doch die guten Elemente rar geworden.

Das Vorwiegen der krankhaften Eigenschaften macht sich auch in den betrüblichen Resultaten geltend, die wir bei den Landarmen konstatieren müssen, für die eine Dienststelle ausgemacht wurde. Vor allem handelt es sich hier um die Mütter unehelicher Kinder, denen draußen ein sittlicher Halt geboten

werden sollte, um den Anfechtungen des Fleisches leichter widerstehen zu können. Zu ihnen kommen noch mehrere Landarme von mehr oder weniger ausgeprägter geistiger Krankheit, bei denen Angehörige oder die Ortsgemeinde den Wunsch geäußert hatten, sie selbständig zu sehen. Von 1902—1905 wurde bei 35 der Versuch unter den nötigen Vorsichtsmaßregeln gemacht.

Bei 14 lauteten — bisher — die Nachrichten gut oder fehlten ganz. Durch Selbstmord endete 1, wieder zur Landarmenanstalt zurück kamen 3, im Frauenheim wurden untergebracht 2, ganz kurze Zeit verblieben im Dienste 8, wegen epileptischer Krämpfe mußte den Dienst quittieren 1, 8 führten sich schlecht, 3 wurden schwanger, von denen 1 ihr Kind aussetzte.

Über die Veränderungen, die nach psychiatrischen Gesichtspunkten an den Landarmenanstalten vorgenommen werden könnten, ist nicht viel zu sagen.

Nochmals muß, nun vom Standpunkte des Armenhauses aus, die Frage erörtert werden, ob die Angliederung an die Korrektionsanstalt in ihrem Interesse liegt. Es sind ja wesentlich andere Gesichtspunkte, nach denen die Internierung der beiden Kategorien stattfindet, Strafe in dem einen und Fürsorge in dem andern. Mögen auch die Betriebe voneinander getrennt sein, das Personal bleibt doch immer dasselbe, in beiden herrscht das Arbeitsprinzip, und beide Bevölkerungsklassen können nicht ganz strenge auseinander gehalten werden.

Ich glaube nicht, daß wir die Sache so ganz tragisch zu nehmen brauchen. Es ist nicht anders wie mit den Geisteskranken in unsern Irrenanstalten, die vor dem offiziellen Ausbruche ihrer Krankheit mit dem Gesetze in Konflikt geraten sind oder schon im geisteskranken Zustande sich gegen die Gesetze vergangen haben.

Auch sie geben zu der stets wiederkehrenden Klage Anlaß, die andern Kranken würden durch das Zusammenleben mit diesen verbrecherischen Elementen unangenehm berührt oder würden gar in ihrer Heilung beeinträchtigt. Und die Angehörigen empfänden es unangenehm, daß sie ihre Lieben in dieser zweifelhaften Gesellschaft wissen müßten.

Nach meinen Erfahrungen ist dieser Vorwurf im allgemeinen auf dem Boden einer grauen Theorie erwachsen. Den Kranken selbst kommt es, von seltenen Ausnahmefällen abgesehen, kaum

zum Bewußtsein, daß ihre Mitkranken mit dem Gesetze in Konflikt gekommen sind.

Das trifft für die Bewohner des Armenhauses in noch weiterem Umfange zu. Der Grundzug ihres Wesens ist die ausgeprägteste Stumpfheit, die kaum Interesse für sich selbst hat, geschweige denn für ihre Anstaltsgenossinnen. Dabei bestehen die oben erwähnten Wechselbeziehungen zwischen den beiden Anstaltskomplexen. In der Hauptsache klafft zwischen ihnen überhaupt kein grundlegender Unterschied, beide sind demselben sumpfigen Boden der Degeneration entsprossen, beide zehren von dem Marke der Allgemeinheit, nur daß die einen noch aktiv die Mitwelt schädigen, während die andern ihr in lauester Passivität zur Last fallen.

Meiner Ansicht nach kann der Zusammenhang unbedenklich bestehen bleiben, zumal auch die Zusammendrängung größerer Massen der zu Behandelnden eine größere Güte der Einrichtungen und des behandelnden Personals verbürgt. Bei den großen Schwankungen, denen das Korrektionswesen unterworfen ist, ist dadurch auch ein leichterer Ausgleich in der Behandlung möglich. Sollte einmal in Zukunft eine Abspaltung und dauernde Unschädlichmachung der unverbesserlichen Elemente erfolgen, dann werden wahrscheinlich auch die Landarmenhäuser eine selbständigere Stellung erringen. Einen kleinen Teil ihrer Insassen werden sie auch an jene Kolonien abgeben, und die unehelichen Mütter werden wohl zum größten Teile die Wanderung mitmachen.

Was dann zurückbleibt, wird sich vielleicht um eine Nuance von der bisherigen Zusammensetzung unterscheiden, — groß wird der Unterschied wohl kaum sein. Die Entartung wird auch hier ihre letzte Stätte finden, und die psychische Verkümmerung wird die Tonart in ihren Räumen angeben, selbst wenn ein größerer Prozentsatz der Geisteskranken sein Heim in den Irrenanstalten finden sollte. Soll nun diese psychische Krankheit im Anstaltsregime stärker berücksichtigt werden oder nicht?

Wie sich diese Verhältnisse in Himmelsthür herausgewachsen haben, ist das Überwiegen geistiger Krankheit bei der Anstaltsbevölkerung derart, daß man ohne größere Bedenken

die ganze Behandlung auf eine psychiatrische Grundlage stellen könnte, ohne den wenigen „Gesunden“ irgendein Unrecht zuzufügen. Der Einschlag dieser psychopathischen Elemente in diese Heimstätte körperlichen und geistigen Ruins wird wahrscheinlich überall so groß sein, um es als bedenklich erscheinen zu lassen, alle diese Elemente ohne Individualisierung über denselben Kamm der Hausordnung zu scheren.

Man kann unter genügendem Schutze der Interessen des Kranken recht gut die Hausordnung wahren, wenn man diese Auswüchse psychischen Krankseins, denn das sind sie ja auch meistens, eben als solche auffaßt.

Man wird die Klippen, die ein solches Reglement darbietet, am besten umschiffen, wenn man überhaupt auf jede Disziplinierung verzichtet. Eine Wachabteilung, längere Bettruhe, im schlimmsten Falle Entziehung der Arbeitsprämie und kleiner Vergünstigungen werden immer ausreichen, um dieser rebellischen und wurmstichigen alten Weiber Herr zu werden. Dem würden sich auch die wenigen Armenhäuslerinnen fügen, denen die Psychiatrie bis dahin noch die Konzession gemacht hat, sich geistig gesund nennen zu können.

Vielleicht wird ihre Zahl auch einmal geringer, wenn die psychischen Krankheiten in allen ihren Abarten rechtzeitig erkannt, in ihrem ersten Beginne richtig behandelt werden, und wenn alles das aus dem Wege geräumt sein wird, was eine psychische Krankheit auszulösen vermag. Dann wird auch die haarscharfe Abgrenzung des Verbrechens und der Geisteskrankheit möglich sein, und nicht mehr braucht sich der Psychiater den Kopf darüber zu zerbrechen, wie er allen diesen verfahrenen Mischzuständen ihr Recht zukommen lassen kann. Aber bis wir es uns in diesem freundlichen Utopien behaglich machen können, wird noch mancher Tropfen Wasser die Innerste herabfließen.

Literatur.

1. Aktenst. d. preuß. Abgeordnetenh. 1856 Nr. 85. Ber. d. Justizkommiss. ü. d. Strafgesetzb. von 1850.
2. de Albertis: Il tatuaggio in 300 prostitute Liguri. Arch. di. Psich. 1888. S. 569.
3. de Albertis: Il tatuaggio nelle prostitute. Genua 1889.
4. Altmannn: D. Frau als Verbrecherin. Hilgers Frauen-Jahrb. 1903.
5. Amschel: D. Scheu v. d. Arbeitshause. Arch. f. Kriminalanthrop. 5 B. 1900. S. 296.
6. Armengesetzgebung, d. neueste. Berlin 1872.
7. Arnoldt: D. Freizügigkeit u. d. Unterstützungswohnsitz. Berlin 1872.
8. Aschaffenburg: D. Verbrechen u. s. Bekämpfung. Heidelberg 1903.
9. Bär: D. Alkoholismus. Berlin 1878.
10. Bär: D. Verbrecher i. anthropol. Beziehung. Leipzig 1893.
11. Baumgarten: D. Beziehungen d. Prostitution z. Verbrechen. Arch. f. Kriminalanthr. B. 11. 1903. S. 1.
12. Baumgarten: Polizei u. Prostitution. Arch. f. Kriminalanthr. B. 8. 1902. S. 233.
13. Benedict: Verbrechen u. Wahnsinn b. Weibe. Wiener med. Wochenschrift 1894. Nr. 19.
14. Benedict: D. Vagabundage u. ihre Behandlung. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. 1891. S. 710.
15. Bennecke: Bemerk. z. Kriminalstat. d. Großherzogtums Hessen, besonders z. Statistik d. Bettelns u d. Landstreicherei. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. 10 B. 1890. S. 321.
16. Bérard: Le vagabondage en France. Arch. d'Anthr. crim. 1898. S. 601.
17. Bergonzoli: Note cranio metriche su 26 crani di prostitute.
18. Bergh: Le tatouage chez les prostituées danoises. Lombr. Arch. B. 12. 1891. S. 361.
19. Bertsch: Über Landstreicherei u. Betteln. Tübingen 1894.
20. Betteln u. Vagabundenwes. i. d. Preuß. Monarchie u. d. Nachbarstaaten d. Provinz Hannover 1874/83.
21. Beutner u. Herrfurth: D. Reichsgesetz ü. d. Unterstützungswohnsitz Berlin 1872.
22. Bitzer: D. Bezirks-Armen-Arbeitshäuser i. Königr. Sachsen.

23. Blasio: Il tatuaggio dei camorristi e delle prostit. di Napoli. Lombr. Arch. 1894. S. 185.
24. Bombaugh: Female prisoners ancient and modern. Hopkins Hospit. Bull. 1899.
25. Bonhöffer: Üb. großstädtisch. Betteln u. Vagabundentum. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. B. 21. S. 20.
26. Bonhöffer: Z. Kenntnis d. großstädt. Bettel- und Vagabundentums. B. 21. 1—65. Bd. 23. 1904. S. 106.
27. Bonhöffer: Üb. d. Zusammensetzung d. großstädt. Bettel- u. Vagabundent. Allg. Zeitschr. f. Psych. B. 57. 1900. S. 570.
28. Botti: La delinquenza feminile a Napoli. Neapel 1904.
29. Callari u. Mensa: La prostituta siciliana. Ras. internaz. di med. mod. Catania II. No. 7.
30. Chuchul: Z. Kampf geg. Landstreicher u. Bettler. Kassel 1881.
31. Conrad: Vagabundieren mit Vagabunden. Arch. f. Kriminalanthrop. 8 B. S. 129.
32. Corosci: Palimsesti di prostitute al Sifilicomio (Bogetto). Lombr. Arch. B. 12. 1891. S. 215.
33. Daude: D. Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich. Berlin 1888.
34. Dedichen: Rapports de Congrès d'anthropol. crim. intern. Amsterdam 1901. S. 16.
35. Diaz-Caneja: Vagabundos de Castilla. Madrid 1903.
36. Dugdale: The Yukes. New York. Putnam 1877.
37. Ebert: D. Heimats-Armen u. Gemeindegesetzgebungsvorschr. i. d. Provinz Hannover. 1893.
38. Elvers: Z. Vagabundenfrage. Berlin 1882.
39. Elvers: Z. Vagabundenfrage. Zeitfragen H. 2. Berlin.
40. Fano: Criminali e prostitute in Oriente. Lombr. Arch. 1894. S. 13.
41. Ferrero: Le mensonge et la véracité chez la femme crim. Arch. d. l'anthr. crim. 1893. S. 188.
42. Ferri: D. Verbrechen a. soziale Erscheinung. Deutsch v. Kurella.
43. Fischer: D. Prostitution, ihre Geschichte u. ihre Beziehungen z. Verbrechen u. d. kriminellen Ausartungen des modernen Geschlechtslebens. Stuttgart.
44. Forel: D. sexuelle Frage. München 1906.
45. Freusberg: Üb. Irresein d. Vagabunden. Allg. Zeitschr. f. Psych. 1885. Bd. 41. S. 684.
46. Gerland: D. i. d. Provinz Hannover gültigen landespolizeilich. Bestimmungen. Hannover 1887.
47. Gläser: Üb. d. angebliche syphilitische Ätiologie d. Tabes dorsalis. Hamburg 1901.
48. Goldstein: Üb. d. Beziehungen d. Syphilis z. progress. Paral. Allg. Zeitschrift f. Psych. B. 42. 1886. Seite 268.
49. Gradenigo: Sulla conformazione d. padiglione d. orechio presso delle donne delinq. Lombr. Arch. B. 13. 1892. S. 9.

50. Grasselli: Studi sulla prostitute. Lombr. Arch. B. 12. 1891. S. 521.
51. Grossmolard: L. jeunes criminels en correction. Arch. d'anthrop. crim. 1904, juin.
52. Gurrieri: Sensibilita e anomalie fisiche e psychiche nella donna normale e nella prostitute. Lombr. Arch. B. 13. 1892. S. 328.
53. Gurrieri: Il tatuaggio nei minorenni corrigendi. Bologna 1889.
54. Hallervorden: Üb. Degenerationsformen u. d. Behandlung. Allg. Zeitschr. f. Psych. 52 B. 1896. S. 214.
55. v. Hamel: L. criminalité féminine aux Pays-Bas. Arch. d'anthrop. 1891. S. 885.
56. Hartleben: Allgem. kritische Annalen d. Verhaft-, Straf- u. Besserungsanstalten.
57. Hausordnung d. Provinzial-Korrektions- u. Landarmenanst. Himmelsthür.
58. Havelock Ellis: Mann u. Weib. Deutsch v. Kurella. Leipzig 1894.
59. Havelock Ellis: Verbrecher u. Verbrechen. Deutsch v. Kurella. Leipzig 1894.
60. Herbst: D. Magdalenensache. Elberfeld 1867.
61. Herz: D. Kriminalität d. Weibes n. d. Ergebniss. d. neueren österreichisch. Statistik. Arch. f. Kriminalanthrop. 1905. B. 18. S. 285—303.
62. Hiller: D. Disziplinarstrafen i. d. österreichischen Strafanstalten u. Gerichtsgefängnissen. Leipzig u. Wien 1894.
63. v. Hippel: Korrektionelle Strafhaft. Freiburg 1889.
64. v. Hippel: Z. Vagabundenfrage. Berlin 1903.
65. v. Hippel: D. strafrechtliche Bekämpfung v. Bettel, Landstreicherei u. Arbeitsscheu. Berlin 1895.
66. Hirsch: Verbrechen u. Prostitution a. soziale Krankheitserscheinung. Berlin 1897.
67. Högel: D. Straffälligkeit d. Weibes. Archiv. f. Kriminalanthrop. 5 B. 1900. S. 232.
68. Holtzendorf u. Jagemann: Handbuch d. Gefängniswesens. Hamburg 1888.
69. Hoppe, Fritz: D. Pflegeanstalt f. geisteskranke Männer z. Tapiau. Psych.-Neurolog. Wochenschr. 1904. S. 101.
70. Hoppe: D. Tatsachen üb. d. Alkohol. Berlin 1901.
71. Hoppe: Alkohol u. Kriminalität. Wiesbaden 1906.
72. Hübner: Z. Tabes-Paralyse-Syphilisfrage. I. Beitrag. Neur. Zentralbl. 1906. S. 242.
73. Hügel: Z. Geschichte, Statistik u. Regelung d. Prostitution. Wien 1868.
74. Isermeyer: Üb. Wesen u. Wirken d. Frauenheime. Straßburg 1899.
75. Jahrmärker: Beitr. z. Dementia paral. b. weiblich. Geschlechte. Allg. Zeitschr. f. Psych. Bd. 58. S. 1. 1901.
76. Joerger: Familie Zero. Arch. f. Rassen- u. Gesellschaftsbiol. 1905.
77. Joly: Le crime. Paris 1888.
78. Julius: Vorlesungen üb. Gefängniskunde.
79. Jung: Üb. Paralyse d. Frauen. Allg. Zeitschr. f. Psych. B.35. 1877. S. 254.

80. v. Koblinski: D. Disziplinarstrafen d. Preuß. Strafanstalt. Schmollers Jahrb. Bd. 12. H. 4. 1888. S. 1287.
81. Köhler: Üb. d. Psychosen weibl. Sträflinge. Allg. Zeitschr. f. Psych. Bd. 33. 1875. S. 676.
82. Konrad: Handwörterbuch d. Staatswissenschaften. B. I. S. 667: „Arbeitshaus".
83. Koster: Üb. Irresein d. Vagabunden u. Bummler. Allg. Zeitschr. f. Psych. B. 30. 1872. S. 231.
84. Kriminalstatistik, Deutsche. Berlin.
85. Krauss. D. Kampf gegen d. Verbrechensursachen. Paderborn 1905.
86. Krohne: Unterbringung geistesgestörter Verurteilter. Allg. Zeitschr. f. Psych. B. 42. 1884. S. 536.
87. Krohne: Lehrb. d. Gefängniskunde. Stuttgart 1889.
88. Krohne-Uber: D. Strafanstalten u. Gefängnisse in Preußen. Berlin 1901.
89. Kühn: Üb. Geisteskrankheiten d. Korrigenden. Arch. f. Psych. 1891. S. 345 u. 614.
90. Kühn: D. Prostitution im 19. Jahrhundert. Leipzig 1887.
91. Kurella: Naturgeschichte d. Verbrechers. Stuttgart 1893.
92. Laurent: Prostitution u. psychische Entartung. Ann. médic. psych. 1900.
93. Laurent-Montanus: Prostitution u. Entartung. Freiburg i. Br.
94. Laurent: La prostituée arabe. Arch, d'anthrop. crim. 1893. S. 312.
95. Leuthold: Z. Auslegung v. § 361 Nr. 4, R.-St.-G-B. Allgem. Gerichtsz. f. Königr. Sachsen. B. 17. 1873. S. 321.
96. Leutner: Bettelunfug u. Bettelbetrug. Innsbruck 1892.
97. Lissner: D. Arbeitsfähigkeit d. Arbeitshäusler. Blätt. f. Gefängnisk. B. 23. S. 1.
98. Lombroso: Der Verbrecher. Deutsch v. Fränkel. Hamburg 1890.
99. Lombroso u. Ferrero: D. Weib als Verbrecherin u. Prostituierte. Deutsch v. Kurella. Hamburg 1897.
100. Lunier: Üb. Diebstähle in Warenmagazinen. Irrenfr. 1881. S. 109.
101. Magnan: Üb. d. Geistesstörungen d. Entarteten. Heft 2—3. Deutsch v. Moebius. Leipzig, Thieme, 1892.
102. Marcard: Beiträge z. Gefängniskunde. Ärztl. Mitt. a. d. Hannov. Strafanst. Celle 1864.
103. Marro: Sui carattere della donna criminale. Arch. di Psich. B. 10. S. 576.
104. Massini: Laringoskopia di 50 prostitute. Lombr. Arch. 1893. S. 105.
105. Mendel: D. Vagabundenfrage. Vierteljahresschr. f. gerichtl. Med. B. 46. 1887. S. 279.
106. Miller: D. Prostitution. Lehmann, München 1898.
107. Mönkemöller: Eine Vagabundenfamilie. Monatsschr. f. Kriminalpsych. 1907.
108. Mönkemöller: Seelsorge und Psychiatrie in der Frauenkorrektionsanstalt. Zeitschr. f. Religionspsych. 1907.
109. Moraglia: Nuove ricerche e psichopatiche. Lombr. Arch. 1895. S. 305.

110. Müller: Die Prostitution in sozialer, legaler und sanitärer Beziehung. Erlangen 1868.
111. Näcke: Verbrechen u. Wahnsinn b. Weibe. Wien u. Leipzig, Braumüller, 1894.
112. Näcke: D. Unterbringung geisteskranker Verbrecher. Halle, Marhold, 1902.
113. Näcke: Spezialanstalten f. geistig minderwertige Verbrecher. Psych. Neurol. Wochenschr. 1904. Nr. 9/10.
114. Näcke: Diskussion üb. Näckes „Verbrechen und Wahnsinn beim Weibe".
115. Näcke: Untersuchung v. 16 Frauenschädeln. Arch. f. Psych. B. 25. 1893. S. 227.
116. Oserow: Vergleich d. Verbrechen beider Geschlechter in ihrer Abhängigkeit v. einigen Faktoren. Journ. d. jur. Gesellsch. d. St. Petersb. Universität. 1896.
117. Öttingen: D. Moralstatistik f. d. Sozialethik. Erlangen 1882. S. 1440.
118. Ostwald: D. Leben d. Wanderarmen. Arch. f. Kriminalanthr. 13 Bd. 1903. S. 297.
119. Ostwald: Vagabunden. Berlin 1900.
120. Ostwald: Bekämpfung der Landstreicherei. Stuttgart 1903.
121. Ostwald: Lexikon d. Rinnsteinsprache.
122. Ostwald: Lieder a. d. Rinnstein. Berlin 1907.
123. Pagnier: Du vagabondage et des vagabonds. Et. sociolog. et médic. leg.
124. Parent-Duchatelet: D. Prostitution in Paris. Bearb. v. Montanus. Freiburg i. Br., Lorenz, 1903.
125. Ploss: D. Weib in d. Natur u. Völkerkunde. Neu herausgeg. v. Bartels, Leipzig 1904.
126. Prinzing: D. Erhöhung d. Kriminalität d. Weibes i. d. Ehe. Zeitschr. f. Sozialwiss. 2 B. 1899. S. 6.
127. Raux: Note relative à l'exécution de la peine de travaux forcés etc. Arch. de l'anthrop. crim. 1896. S. 188.
128. Rawitz'scher Reglement f. d. Königl. Preuß. Strafanstalten. 1835.
129. Reglement üb. d. innere Einrichtung d. Korrektions- u. Landarmenanstalt z. Himmelsthür. 23. Novbr. 1878,
130. Rivière: L. maisons d. correction. Rev. pen. 1901. Nr. 4.
131. Rivière: Mendiants et vagabonds. Rev. phil. anthrop. B. 11. 32—42.
132. Rocholl: Dunkle Bilder a. d. Wanderleben. Bremen 1885.
133. Rocholl: Üb. d. Reform. d. Armenwesens. Breslau 1886.
134. Rocholl: System d. deutschen Armenpflegerechts. Berlin 1873.
135. Röder: Besserungsstrafen u. Anstalten. Heidelberg u. Leipzig 1864.
136. Roncoroni: La criminalità femminile al estero. Arch. d. Psich. B. 14. H. 1—3. S. 305.
137. Rotering: Kriminalität im Dorf- u. Hofsystem. Arch. f. Kriminalanthr. B. 10. 1902. S. 99.
138. Rotering: D. Landstreichertum im früheren Mittelalter. Monatschr. f. Kriminalpsych. 1904. S. 223.

139. Rotering: D. Landstreichertum seit d. Kreuzzügen. Monatschr. f. Kriminalpsych. 1904. S. 572.
140. Rotering: Landfahrer u. Landstreicher. Arch. f. Strafr. B. 84. S. 121.
141. Rothert: D. innere Mission in Hannover. Stuttgart 1889.
142. de Rykere: La criminalité féminine. Belgique judiciaire. 1891. Nr. 1—19.
143. Salsotto: Sulla donna delinquente. Arch. di Psich. B. 1889. S. 262.
144. Salsotto: Il tatuaggio nelle donne criminali e nelle prostitute. Arch. di Psich. etc. 1887. B. 8. S. 102.
145. v. Schell: Z. Einführung in d. Kriminalstat., insbesondere f. d. deutsch. Reich. Allgem. stat. Arch. B. I.
146. v. Schlichtegroll: Die Bestie im Weib. Dohrn. Dresden.
147. Schmölder: D. Bestrafung u. poliz. Behandl. d. gewerbsm. Unzucht. Düsseldorf 1892.
148. Schmölder: D. Strafen d. deutschen Strafgesetzb. u. der Vollzug. 1885.
149. Schreiber: Jugendliche Vagabunden. Woche. 1901. Nr. 30.
150. Schwarze: Kommentar z. Strafgesetzb. f. d. deutsche Reich vom 1. Mai 1870. Leipzig 1871.
151. v. Schwarze: Die Freiheitsstrafe. Leipzig 1880.
152. Sichard: Poliz. Verwahrungsanst. u. Arbeitsh., v. Holtzendorf u. v. Jagemann. Handb. d. Gefängnisk. II. S. 265.
153. Sichard: Verhandl. d. Deutsch. Vereins f. Armenpflege. 1884.
154. Sichard: D. Rückfälligkeit d. Verbrecher u. d. Mittel zu der. Bekämpfung.
155. Siemerling: Statistisches u. Klinisches z. Lehre v. d. progress. Paral. d. Frauen. Charitéannal. B. 13.
156. Sighele: La folla delinquente. Lombr. Arch. 1891. B. 12. S. 222.
157. Snell, Richard: Alkoholismus in Korrektionsanstalten. Alkoholismus. I. 1900. S. 84.
158. Snell, Otto: Tätowierte Korrigendinnen in Hannover. Zentralbl. f. Nervenkrankh. u. Psych. 1898.
159. Sommer: Z. Abschaffung d. Strafmaßes. Zentralbl. f. Nervenheilk. 1890. April.
160. Statistik d. z. Ressort d. Königl. Preuß. Minist. d. Inn. gehörenden Strafanstalten u. Gefängn. u. d. Korrigenden f. d. Rechnungsj. 1901, 1902, 1903, 1904, 1905. Berlin 1903—1907.
161. Stelling: Üb. d. Herumziehen als Landstreicher. Hamburg 1891.
162. Stetzer: Über Detention d. Verbrecher nach erlittener Strafe. Neues Arch. d. Kriminalr. B. 5. I. 1821.
163. Ströhmberg: D. Prostitution. Stuttgart 1899. Enke.
164. Stursberg: Die Vagabundenfrage. Düsseldorf 1882.
165. Stursberg: Über d. Prostitution in Deutschland u. ihre Bekämpfung. Düsseldorf.
166. Tarnowska: Übt d. geschäftsmäßig betriebene Prostitution e. Einfluß auf d. Entstehung v. Nerven- und Geisteskrankheiten aus? Allg. Zeitschr. f. Psych. B. 44. 1888. S. 282.

167. Tarnowska: Étude anthropométrique sur les prostitutées et les voleuses. Paris 1888. Übers. v. Kurella. Hamburg 1894.
168. Tarnowska: Fisionomie di prostitute russe. Lombr. Arch. 1893. S. 141.
169. Tarnowska: Sur les organes des sens des femmes crimin. et des prostituées. Lombr. Arch. 1893. S. 25.
170. Thiermannn: Bericht über die Jahresversammlung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten. Dresden 1905.
171. Veranstaltungen, d. f. Wohltätigkeit u. Fürsorge. Hannover 1901.
172. Viazi: Gli studi sull. donn. delinq. in raport. al diritto civile. Lombr. Arch. 1893. S. 406.
173. Vintras: On the repressive meatures adopted in Paris, compar. with the in control. prostitut. of London and New York. London 1867.
174. Wilmanns: D. Landstreichertum, s. Abhilfe u. Bekämpfung. Monatsschr. f. Kriminalpsych. 1904. S. 605.
175. Wilmanns: Vort. üb. Bonhöffers Untersuchungen u.s.w. Sitzungsbericht. Münch. Mediz. Wochensch. 1904. S. 945.
176. Wilmanns: D. Psychosen d. Landstreicher. Allgem. Zeitschr. f. Psych. B. 60. 1903. S. 120.
177. Wilmanns: Z. Psychopathologie d. Landstreichers. Leipzig 1906.
178. v. Wintzigerode-Knorr: D. deutschen Arbeitshäuser. Halle 1885.
179. Wohlers: D. Reichsgesetz üb. d. Unterstützungswohnsitz 1887.
180. Zugschwerdt: D. Schärfungen d. Freiheitsstrafe. Wien 1865.
